

Stadtverordnetenversammlung

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung der Univer-
sitätsstadt Marburg

Geschäftsführung: Lothar Sprenger
Telefon: 06421 201-1209
E-Mail: lothar.sprenger@marburg-stadt.de
Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12
Uhr Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Marburg, 10.11.2022

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg (öf-
fentlich)** am

**Freitag, dem 18.11.2022, 16:30 Uhr,
Evangeliumshalle Wehrda, Oberweg 60, 35041 Marburg**

lade ich Sie ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.10.2022
- 3 Fragestunde
- 4 Jahresbericht des Ausländerbeirates
Der Bericht erfolgt mündlich.
- 5 Kanalgebührenhaushalt Nachkalkulation 2021; Gebührenkalkulation VO/1001/2022
2023; I. Nachtrag zur Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg
- 6 Innovation-Hub am Pharmastandort VO/0963/2022
- 7 Wirtschaftsplan 2023 der Stiftung St. Jakob VO/0989/2022
- 8 InterKom GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages VO/6615/2019-1

9	Ergebnisse der Stadtklimaanalyse und der Niederschlags-Abflusssimulation: Klimaanpassungskonzept	VO/0982/2022
10	Marburger Aktionsplan 2022 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Zweites kommunales Handlungskonzept zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	VO/0948/2022
11	SolarPotenzialAnalyse - Freiflächen-Solaranlagen-Potenzial im Außenbereich Erläuterungsbericht	VO/0947/2022
12	Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6/7 2. Änd. "Gewerbegebiet Messeplatz - Erweiterung Johanniter Unfallhilfe"	VO/0979/2022
13	Dringlichkeitsanträge	
14	Anträge der Fraktionen	
14.1	Antrag der CDU/FDP-Fraktion betr. Anbringung barrierefreier Straßenschilder	VO/0932/2022
14.2	Antrag der CDU/FDP-Fraktion betr.: Sprachförderung sicherstellen – „Sprach-Kitas“ erhalten	VO/0938/2022
14.3	Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Ausstattung des Friedhofs Barfußertor	VO/0960/2022
14.4	Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Konzept zur Gründung „Haus der Musik“	VO/0965/2022
14.5	Berichts Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Personalsituation im Zuge der gesetzlichen Einführung mit Anspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27	VO/0972/2022
14.6	Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Klimaliste Marburg betr. Errichtung einer neuen Bushaltestelle in der Robert-Koch-Straße	VO/0987/2022
14.7	Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Klimaliste betr. Umrüstung aller Straßenlampen auf LED-Beleuchtung	VO/0988/2022
14.8	Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Klimaliste betr. Stadtmuseum	VO/0996/2022
14.9	Antrag der Fraktion Marburger Linke betr.: Nach Inkrafttreten der Streichung von § 219a StGB Informationen über Schwangerschaftsabbrüche bereitstellen	VO/0998/2022
15	Kenntnisnahmen	

- | | | |
|------|---|----------------|
| 15.1 | Kenntnisnahme zum Dringlicher Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Klimaliste Marburg, CDU/FDP, Marburger Linke sowie der BfM, der Piratenpartei und des Stadtverordneten Dietmar Göttling betr. Mobilität in Mittelhessen sicherstellen - ausreichende Kapazitäten schaffen | VO/0773/2022-1 |
| 15.2 | Antwort der Philipps-Universität betreffend Erhöhung der Preise des Studentenwerks Marburg | VO/0808/2022-2 |

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. Elke Neuwohner

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1001/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.11.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	10 - Organisation	
Sachbearbeitung:	Heilmann, Marco; Brunnet, Joachim	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Kanalgebührenhaushalt Nachkalkulation 2021; Gebührenkalkulation 2023; I. Nachtrag zur Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem als Anlage beigefügten Gutachten zur Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2021 sowie der Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2023 auf der Basis eines kalkulatorischen Zinssatzes von 4,2 % und von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerten zu.
2. Im Bereich der nachkalkulierten Straßenentwässerungskosten ist die ausgewiesene Unterdeckung als Verbindlichkeit in Höhe von T€ 105.172,39 € von der Stadt Marburg an den Gebührenhaushalt auszugleichen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten I. Nachtrag zur Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg.

Sachverhalt

1. Nachkalkulation 2021

Entsprechend den abgabenrechtlichen Vorgaben wurde auf Basis der Ist-Zahlen von der Firma IVC Public Services GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Nachkalkulation für das Jahr 2021, getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser erstellt und die Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen ermittelt.

Im Einzelnen weist die Nachkalkulation 2021 eine Überdeckung für Schmutzwasser in Höhe von T€ 424.036,28 für das Niederschlagswasser eine Unterdeckung in Höhe von T€ 47.072,18 sowie für die Straßenentwässerung eine Unterdeckung in Höhe von T€ 105.172,39 aus.

Für die Überdeckungen beim Schmutzwasser wurde gemäß dem Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG) eine entsprechende Rückstellung im Jahresabschluss 2021 gebildet, wodurch sie zur Finanzierung von Unterdeckungen zur Verfügung stehen.

Da die Unterdeckung bei der Niederschlagswassergebühr für die Straßenentwässerung im Gegensatz zu den vorgenannten ausschließlich von der Universitätsstadt Marburg zu finanzieren ist, ergibt sich hier eine Forderung des Kanalgebührenhaushalts an die Universitätsstadt Marburg.

2. Kalkulation der Abwassergebühren 2023

Neben der Nachkalkulation 2021 wurde von der Firma IVC außerdem auf der Basis der Planwerte für 2023 eine Gebührenkalkulation durchgeführt. Um den abschreibungsbedingten Werteverzehr und die Wiederherstellung des Kanalnetzes nach aktuellen Kosten finanzieren zu können, wurde für 2023 dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2015 (VO/4511/2015) entsprechend bei der Kalkulation der Abwassergebühren die Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen in Höhe von 4,2 % sowie der Ansatz von Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten festgelegt.

Nach dem Gutachten der Firma IVC ist von ansatzfähigen Kosten von rd. 11 Mio. EUR jährlich auszugehen. Davon entfallen rd. 7,6 Mio. EUR auf den Kostenträger Schmutzwasser und rd. 3,4 Mio. EUR auf den Kostenträger Niederschlagswasser. Die anteiligen Straßenentwässerungskosten belaufen sich auf rd. 1,5 Mio. EUR.

Bei einem prognostizierten Frischwasserverbrauch von rd. 5,1 Mio. m³ und an die Kanalisation angeschlossenen befestigten Flächen von rd. 5,7 Mio. m² ergeben sich damit ein Gebührensatz für Schmutzwasser von 1,49 EUR/m³ und für Niederschlagswasser von 0,60 EUR/m². Damit bleiben die Gebühren für das Schmutzwasser unverändert, beim Niederschlagswasser für das Jahr 2023 erhöhen sich die Gebühren um 0,08 € m².

Im Vergleich zu den anderen hessischen Sonderstatusstädten und den Städten und Gemeinden im Landkreis Marburg-Biedenkopf liegt die Universitätsstadt Marburg mit den Gebührensätzen auch

weiterhin auf einem niedrigen Niveau.

3. Anpassung der Abwassersatzung

Aus der Nachkalkulation der Abwassergebühren 2021 und der Kalkulation der Abwassergebühren 2023 ergibt sich die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr ab dem 01.01.2023 auf 0,60 €/m². Daher muss diese Änderung auch in der Abwassersatzung der Stadt Marburg erfolgen. Der entsprechende I. Nachtrag zur Abwassersatzung ist als Anlage beigefügt. Die Betriebskommission hat dem I. Nachtrag zugestimmt.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen

Bereits erläutert.

Anlage/n

- 1 Abwassergebührenkalkulation 2021_2023
- 2 I. Nachtrag zur Abwassersatzung_Entwurf



Erläuterungsbericht

Nachkalkulation der Abwassergebühren
für das Jahr 2021 und
Abwassergebührenkalkulation für das
Jahr 2023

Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR)

Auftrag: 22-0196

– Elektronische Kopie –

Diese elektronische Kopie der Berichterstattung unterliegt den Verwendungs- und Weitergabebeschränkungen gemäß Abschnitt A dieses Berichts bzw. den dort angeführten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

Eine Haftung aus der elektronischen Kopie ist ausgeschlossen.
9 von 311 in der Zusammenstellung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Durchführung der Arbeiten	5
I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021	5
1. Überblick	5
2. Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten	6
3. Herleitung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie Aufnahme in das Kalkulationsschema	6
a) Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten	6
b) Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen	8
4. Aufnahme neuer Kostenarten und Kostenaufteilung	9
5. Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt Marburg	9
6. Ermittlung der Kostenüber/-unterdeckung des Jahres 2021	10
a) Kostenüber/-unterdeckung Schmutzwasser	10
b) Kostenüber/-unterdeckung Niederschlagswasser	11
7. Ergebnisse der Nachkalkulation	11
II. Vorgehensweise bei der Gebührekalkulation für das Jahr 2023	12
1. Überblick	12
2. Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten	13
3. Herleitung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie Aufnahme in das Kalkulationsschema	13
a) Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten	13
b) Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen	15
4. Aufnahme neuer Kostenarten und Herleitung der Kostenverteilungsschlüssel	16
5. Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt Marburg	16
6. Ermittlung differenzierter Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser - Ergebnis	17
a) Schmutzwassergebührensatz	17
b) Niederschlagswassergebührensatz	17
C. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbemerkung	18

Inhaltsverzeichnis

D. Verzeichnisse	19
I. Literaturverzeichnis.....	19
II. Rechtsprechung.....	20
E. Kontakt.....	21
F. Anlagen	22

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Der Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (im Folgenden „DBM“) ist ein städtischer Eigenbetrieb mit ca. 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
2. Die Stadtwerke Marburg GmbH wurden vom DBM mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für das rd. 410 km lange öffentliche Kanalnetz der Stadt Marburg, über das täglich rd. 20 Mio. Liter Abwasser zu den Kläranlagen des Abwasserverbandes Marburg abgeleitet werden, beauftragt. Aufgrund des zwischen DBM und den Stadtwerken geschlossenen Betriebsführungsvertrages obliegt den Stadtwerken die Vorbereitung und Erstellung der Abwassergebührenkalkulation.
3. Im Rahmen der Einführung getrennter Abwassergebühren bei der Stadt Marburg zum 1. Januar 2013 wurde eine Kostenträgerrechnung erstellt, deren Ziel die Aufteilung der Abwasserentsorgungskosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser gewesen ist. Die Ergebnisse dieser Kostenträgerrechnung wurden im Erläuterungsbericht vom 6. November 2012 dokumentiert. Die Kostenverteilungsschlüssel wurden in den Jahren 2014 bis 2019 fortgeschrieben und entsprechend bis zur Gebührenkalkulation auf Basis der Plankosten des Jahres 2019 verwendet.

Gemäß den abgabenrechtlichen Erfordernissen wurden die Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser auf Basis der Ist-Kosten des Jahres 2018 grundlegend aktualisiert und ab der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 angesetzt. Die aktualisierten Kostenverteilungsschlüssel werden entsprechend auch für die Nachkalkulation 2021 verwendet.

4. Gemäß den abgabenrechtlichen Vorgaben ist es erforderlich, auf Basis der Istzahlen eine Nachkalkulation für das Jahr 2021, getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser, zu erstellen und Kostenüber/-unterdeckungen zu ermitteln. Diese können nach Ermessensentscheidung der Stadt anschließend in die ebenfalls zu erstellende Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 eingestellt werden.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 sollen die gemäß des Gesetzes über kommunale Abgaben des Bundeslandes Hessen (im Folgenden „KAG“) ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie kalkulatorische Zinsen angesetzt werden und an die Stelle der planmäßigen Abschreibung des Sachanlagevermögens und der tatsächlichen Darlehenszinsen der Kalkulationsperiode treten.

5. Hierbei sind die rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, strikt zu beachten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

6. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Stadtwerke Marburg GmbH die IVC Public Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen (im Folgenden „IVC PS“), mit der Erstellung der Nachkalkulation für das Jahr 2021 und der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023.
7. Zur Erstellung der Nachkalkulation für das Jahr 2021 und der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 war grundsätzlich die Durchführung der folgenden Schritte notwendig:
 - Analyse und Bereinigung des handelsrechtlichen DBM Jahresabschlusses um die gemäß KAG nicht ansatzfähigen Kosten,
 - Ansatz der Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser auf die je Kostenarten aufsummierten Istkosten des Jahres 2021,
 - Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils für das Jahr 2021 unter Berücksichtigung der veranlagten Flächen,
 - Berechnung der Kostenüber/-unterdeckung des Jahres 2021 für die Straßenentwässerung,
 - Ermittlung der Kostenüber/-unterdeckung des Gebührenhaushalts, getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser, unter Berücksichtigung der Straßenentwässerungskosten, auf Basis der veranlagungsfähigen Schmutzwassermenge, der Veranlagungsflächen sowie der Istkosten des Jahres 2021,
 - Analyse und Bereinigung der DBM Planzahlen des Jahres 2023 um gemäß hessischem KAG nicht ansatzfähige Kosten,
 - Ansatz der Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser auf die je Kostenarten aufsummierten Plankosten des Jahres 2023,
 - Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils für das Jahr 2023 unter Berücksichtigung der geschätzten veranlagungsfähigen Flächen,
 - Ermittlung getrennter Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser auf Basis der prognostizierten Schmutzwassermenge, der voraussichtlich veranlagungsfähigen Flächen sowie der voraussichtlichen Kosten des Jahres 2023.
8. Die Arbeiten wurden – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 11. August 2022 bis zum heutigen Tag in unseren Geschäftsräumen in Essen durchgeführt.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

9. Für die Arbeiten standen im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:
- Kostenaufstellung des DBM für die Jahre 2021 (Jahresabschluss) und Plankosten für das Jahr 2023 (Wirtschaftsplan 2023),
 - Aufgliederungen zu einzelnen Kostenarten des DBM (aufgestellt vom DBM und der Stadtwerke Marburg GmbH),
 - Aufstellungen des DBM zum Abzugskapital für die Jahre 2021 bis 2023 (Kanalanschlussbeiträge, Zuweisungen und Zuschüsse),
 - Aufstellungen zu gebührenfähigen Schmutzwassermengen sowie zu befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Veranlagungsflächen für das Jahr 2021 (Istzahlen) und 2023 (Prognosezahlen des Auftraggebers),
 - Erläuterungsbericht „Aufteilung der Abwasserkosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser zur Kalkulation getrennter Gebührensätze (Kostenträgerrechnung)“, erstellt von der Dr. Pecher AG, Erkrath, vom 6. November 2012 (im Folgenden „Erstbericht“),
 - Erläuterungsbericht „Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2019 und Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2021“, erstellt von der IVC PS, vom 14. September 2020,
 - Erläuterungsbericht „Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2018, Aktualisierung der Kostenverteilungsschlüssel und Erstellung der Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2020“, erstellt von der IVC PS, vom 15. November 2019 (Aktualisierungsbericht),
 - Erläuterungsbericht „Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2020 und Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2022“, erstellt von der IVC PS, vom 23. November 2021
10. Auskünfte wurden uns insbesondere von folgenden Personen erteilt:
- Herrn Dipl.-Kfm. Jürgen Burkhart, Leiter Rechnungswesen DBM,
 - Herrn Dipl.-Kfm. Joachim Brunnet, Betriebsleiter DBM,
 - Herrn Dipl.-Ing. Jens Tesseraux, Abteilungsleiter „Abwasser“ der Stadtwerke Marburg.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

11. Sämtliche von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden vom DBM erbracht. Der Betriebsführer (Stadtwerke Marburg GmbH) sowie die Betriebsleitung des DBM haben uns versichert, dass die obenstehend aufgeführten Unterlagen und Prämissen, auf denen sie basieren, ihren aktuellen Erwartungen in Bezug auf die Kosten- und Mengenentwicklung sowie der Entwicklung des Trinkwasserverbrauchs und der befestigten Veranlagungsflächen für das Jahr 2023 entsprechen.
12. Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
13. Alle im Rahmen des Auftrages erstellten Dokumente sind ausschließlich für die interne Verwendung des Auftraggebers und des DBM und nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung, auch nicht zur Information Dritter - mit unten genannter Ausnahme - bestimmt. Sofern wir eine elektronische Kopie unserer Berichterstattung zur Verfügung stellen, unterliegt diese denselben Verwendungs- und Weitergabebeschränkungen wie die Berichterstattung selbst; eine Haftung aus der elektronischen Kopie unserer Berichterstattung ist ausgeschlossen.

Inwiefern unser Erläuterungsbericht für andere interne Zwecke im Geltungsbereich des Auftraggebers (bzw. des DBM) möglicherweise verwendbar ist, können wir nicht beurteilen; die Verantwortung für eine weitere interne Verwendung liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Entsprechend schließen wir jede Haftung für eine über den vorgenannten Zweck hinausgehende, durch den Auftraggeber (bzw. durch den DBM) erfolgende weitere interne Verwendung aus; dies gilt nicht bei vorsätzlicher Pflichtverletzung durch IVC PS.

Eine Weitergabe der von uns erstellten Arbeitsergebnisse an zuständige kommunale Aufsichtsbehörden, an den jeweiligen (Jahres-)Abschlussprüfer und/oder an Gerichte im Zusammenhang mit eventuellen späteren Gerichtsverfahren, ist zulässig. Dabei gelten gegenüber der kommunalen Aufsichtsbehörde, dem (Jahres-)Abschlussprüfer und dem Gericht jeweils als Drittem – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen auf Basis zwingender gesetzlicher Regelungen – die vereinbarten Verwendungsbeschränkungen, Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen; insbesondere sollen auch der kommunalen Aufsichtsbehörde, dem (Jahres-)Abschlussprüfer und dem Gericht gegenüber die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 gelten mit der Maßgabe, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Dritten gegenüber, die – wie die kommunale Aufsichtsbehörde, der (Jahres-)Abschlussprüfer und das Gericht – unsere Arbeitsergebnisse mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten, gemeinschaftlich bestehen.

Eine Weitergabe des Erläuterungsberichts an (übrige) Dritte darf – vorbehaltlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gegenüber unserem Auftraggeber – nur im vollen Wortlaut und erst nach Abschluss einer gesonderten Informationsvereinbarung (Auskunftsvertrag) zwischen dem Dritten und uns erfolgen.

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

1. Überblick

14. Auf Basis der Verteilung der Istkosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser (Kostenträgerrechnung) wird eine Nachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2021 erstellt. Hierbei werden die für die einzelnen Kostenarten vorliegenden, im Rahmen der Gebührenkalkulation des Jahres 2021 verwendeten aktualisierten Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser (Ebene Kostenart) auf die je Kostenart aufsummierten Istkosten der Kalkulationsperiode angesetzt.

In diesem Zusammenhang werden abgabenrechtlich nicht gebührenfähige Kosten und Kostenarten zuvor aus dem Jahresabschluss des DBM entfernt.

15. Darüber hinaus hatte sich die Stadt Marburg im Rahmen des rechtlich zulässigen kommunalen Ermessens entschlossen, die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie kalkulatorische Zinsen in der Gebührenkalkulation des Jahres 2021 anzusetzen.
16. Des Weiteren wird der von der Stadt Marburg zu tragende Kostenanteil für die Ableitung und Entsorgung des auf öffentlichen Straßenflächen niedergehenden Niederschlagswassers (Straßenentwässerungskostenanteil für öffentliche Straßen, Wege, Plätze) ermittelt.
17. Die im Rahmen der Niederschlagswassergebührenkalkulationen der Vorjahre ermittelten Kostenüberdeckungen wurden bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021 in Höhe von 266.494,08 € eingestellt.

Kostenüber- bzw. -unterdeckungen der Vorjahre bei der Schmutzwassergebührenkalkulation wurden nicht eingestellt.

18. Im Anschluss werden anhand der Istkosten und Gebühreneinnahmen des Jahres 2021 Kostenüber/-unterdeckungen auf Basis der Kostenverteilungsschlüssel und des Straßenentwässerungskostenanteils ermittelt.

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

2. Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten

19. Gemäß den Regelungen des Hessischen KAG dürfen verschiedene im Jahresabschluss des DBM aufgeführte Kosten und Kostenarten nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Folgende Kostenarten wurden daher im Rahmen der Nachkalkulation 2021 ausgegliedert:
- 4100510 Erlöse aus Erstattung Hausanschlusskosten; diese werden seit 2013 innerhalb des (umfassenderen) Postens „Sonstige betriebliche Erträge“ erfasst,
 - 5320000 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen,
 - 5720000 Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen (Leerposten),
 - 5820000 Verluste aus dem Abgang von Anlagen,
 - 5840000 Aufwendungen aus der Einstellung in Wertberichtigungen,
 - 5900000 Sonstige betriebliche Aufwendungen (Leerposten),
 - 5960600 Verluste aus Forderungen (AfA),
 - 5977016 Hausanschlusskosten,
 - 6600000 Außerordentliche Erträge (Leerposten).

Die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie die kalkulatorischen Zinsen wurden von IVC PS in Abstimmung mit dem DBM ermittelt und an Stelle der planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens und der tatsächlichen Darlehenszinsen in der Kalkulationsperiode berücksichtigt.

3. Herleitung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie Aufnahme in das Kalkulationsschema

a) Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten

20. Zum 1. Januar 2007 wurde eine Neubewertung des Abwasseranlagevermögens durchgeführt und wurden die neu ermittelten Vermögenswerte in die Bilanz des DBM aufgenommen. Diese Vermögenswerte entsprechen im ersten Jahr den Restbuchwerten auf Basis von Wiederbeschaffungskosten und können als Grundlage zur Berechnung aktueller Wiederbeschaffungszeitwerte verwendet werden.
21. Die Wiederbeschaffungszeitwerte wurden anhand der Baupreisindizes für Bauwerke und Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung der Zugänge und Abgänge ermittelt (Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Preisindizes für die Bauwirtschaft, Fachserie 17, Reihe 4, (Basisjahr 2015), Stand: Februar 2022).

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

22. Der prozentuale Anteil der jährlichen Abschreibungsrate der Wiederbeschaffungszeitwerte wurde anhand des Anteils der handelsrechtlichen Abschreibungen des DBM an den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Abschreibungsquote) ermittelt:

Ermittlung der historischen Abschreibungsquote

Betrachtungsjahr	Anschaffungskosten (AHK) Stand 1.1.	Abschreibung (AfA)	Anteil AfA an AHK
2019	37.349.870,00 €	890.671,00 €	2,38%
2020	37.343.989,00 €	824.074,00 €	2,21%
2021	37.777.141,00 €	870.571,00 €	2,30%

23. Zur Ermittlung der jährlichen Abschreibungen wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte unter Berücksichtigung der indizierten Vermögenszu- und -abgänge fortgeschrieben und indizierte Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres ermittelt. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Wiederschaffungszeitwerten

Jahr	WBW Stand 1.1.	Zugang	Abgang	Abgang indiziert auf 1.1.	WBW Stand 31.12. (ohne AfA) indiziert auf 1.1.	Index	hochindizierte WBW nach Indizierung auf 31.12.
2019	55.839.305,83 €	0,00 €	5.881,00 €	8.012,55 €	55.831.293,28 €	100,93%	56.353.081,07 €
2020	56.353.081,07 €	16.392,00 €	26.844,00 €	36.915,32 €	56.332.557,75 €	102,86%	57.944.769,00 €
2021	57.944.769,00 €	0,00 €	14.684,00 €	20.771,05 €	57.923.997,94 €	106,71%	61.810.878,33 €

24. Im zweiten Schritt wurde die unter Textziffer 22 ermittelte Abschreibungsquote auf die Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres angesetzt und die jährliche Abschreibung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelt. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Abschreibungen auf Basis von Wiederschaffungszeitwerten

Betrachtungsjahr	Wiederbeschaffungs- wert (WBW) Stand 1.1.	Anteil AfA an WBW	AfA nach WBW gemäß Abschreibungsquote
2019	55.839.305,83 €	2,38%	1.331.582,96 €
2020	56.353.081,07 €	2,21%	1.243.549,77 €
2021	57.944.769,00 €	2,30%	1.335.332,27 €

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

b) Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

25. Die kalkulatorischen Zinsen wurden unter Berücksichtigung des Abzugskapitals auf Basis des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ermittelt. Zu diesem Zweck wurde das jährlich durchschnittlich gebundene Anlagevermögen (nach Abzug des Abzugskapitals) mit einem Zinssatz in Höhe von 4,2 % verzinst. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist in folgender Tabelle dargestellt:

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für das Jahr 2021

Berechnung des durchschnittlich gebundenen Anlagevermögens

Restbuchwert des Anlagevermögens zum 1.1.2021	25.959.112,00 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	394.449,05 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	65.206,27 €
abzüglich Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	24.330,00 €
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 1.1.2021	25.475.126,68 €
Restbuchwert des Anlagevermögens zum 31.12.2021	25.166.392,00 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	380.631,44 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	43.144,67 €
abzüglich Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	16.220,00 €
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 31.12.2021	24.726.395,89 €
Summe 1.1.2021 und 31.12.2021	50.201.522,57 €
davon die Hälfte	25.100.761,29 €
Kalkulatorischer Zinssatz in %	4,20%
Kalkulatorische Zinsen	1.054.231,97 €

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

4. Aufnahme neuer Kostenarten und Kostenaufteilung

26. Eine Aufnahme neuer Kostenarten und Herleitung der zugehörigen Kostenverteilungsschlüssel war im Rahmen der Nachkalkulation für das Jahr 2021 nicht erforderlich.

5. Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt Marburg

27. Die Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung erfolgt, wie in Kapitel B.I.1 skizziert, anhand der im Rahmen der Kostenträgerrechnung ermittelten aktualisierten Kostenverteilungsschlüssel, die auf die aufsummierten Beträge der Kostenarten der Kalkulationsperiode angesetzt werden (zur Ermittlung im Einzelnen siehe Anlage 1 „Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2021 für die Stadt Marburg“).

Unter Berücksichtigung der Straßenflächen in Höhe von insgesamt 2.436.152 m² und den Flächen der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften in Höhe von 5.673.609 m² wurde der Straßenentwässerungskostenanteil für die Stadt Marburg ermittelt. Im Jahr 2021 sind insgesamt 4.665.282,05 € Niederschlagswasserkosten angefallen, die zu 30,03 % ($2.436.152 \text{ m}^2 / (2.436.152 \text{ m}^2 + 5.673.609 \text{ m}^2)$) der Straßenentwässerung zuzurechnen sind.

Es ergibt sich somit ein in der Nachkalkulation für die Kalkulationsperiode zu berücksichtigender Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 1.401.439,11 €.

28. Dem im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 1.401.439,11 € stehen Einnahmen in Höhe von 1.296.266,72 € gegenüber, so dass bei der Straßenentwässerung eine Kostenunterdeckung in Höhe von 105.172,39 € entstanden ist.

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

6. Ermittlung der Kostenüber/-unterdeckung des Jahres 2021

29. Kostenüber/-unterdeckungen ergeben sich jedes Jahr und sind auf Kostenschwankungen (Abweichungen der Istkosten von den Planzahlen) sowie auf Mengenänderungen der prognostizierten und der tatsächlich anfallenden Schmutzwassermenge bzw. der an die Kanalisation angeschlossenen Fläche zurückzuführen.
30. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Gebührenkalkulation des Jahres 2021 angesetzten Kostenverteilungsschlüssel und der Ermittlung des im vorangehenden Kapitel B.I.5 ermittelten Straßenentwässerungskostenanteils, der vollständig dem Niederschlagswasser zuzurechnen ist, sowie des anteiligen Ansatzes der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren (vor 2021, siehe Text 17), wurden die Kosten der Kalkulationsperiode auf Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt. Anschließend wurden die Einnahmen der Schmutzwasserbeseitigung, die über abgerechnete Schmutzwassermengen erzielt worden sind, sowie die Einnahmen der Niederschlagswasserbeseitigung, die über die Veranlagung der an die Kanalisation angeschlossenen Flächen vereinnahmt worden sind, ermittelt und den auf Kostenträgern verteilten Istkosten der Kalkulationsperiode gegenübergestellt.
31. Nachfolgende Kostenüber/-unterdeckungen wurden für das Jahr 2021 ermittelt (zur Ermittlung im Einzelnen siehe Anlage 2 „Nachkalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2021 für die Stadt Marburg“):

a) Kostenüber/-unterdeckung Schmutzwasser

32. Die Kostenüber/-unterdeckung des Schmutzwasserbereiches ist in folgender Tabelle dargestellt:

Kostenüber/-unterdeckung Schmutzwasser

Schmutzwasserkosten 2021	
Einnahmen Schmutzwasser	7.985.212,50 €
Istkosten Schmutzwasser	-7.561.176,22 €
Kostenüberdeckung Schmutzwasser	424.036,28 €

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

b) Kostenüber/-unterdeckung Niederschlagswasser

33. Die Kostenüber/-unterdeckung des Niederschlagswasserbereiches ist in folgender Tabelle dargestellt:

Kostenüber/-unterdeckung Niederschlagswasser

Niederschlagswasserkosten 2021	
Einnahmen Niederschlagswasser	2.950.276,68 €
Istkosten Niederschlagswasser	-2.997.348,86 €
Kostenunterdeckung Niederschlagswasser	-47.072,18 €

7. Ergebnisse der Nachkalkulation

34. Im Rahmen dieses Erläuterungsberichts wurde unter Berücksichtigung des Straßenentwässerungskostenanteils eine Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2021 erstellt und Kostenüber/-unterdeckungen ermittelt. Die Ergebnisse der Nachkalkulation sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Ergebnisse der Nachkalkulation für das Jahr 2021

	Straßenentwässerung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser private Grundstücke und städtischen Liegenschaften*
Kostenunterdeckung	105.172,39 €		47.072,18 €
Kostenüberdeckung		424.036,28 €	

* ohne öffentliche Straßen, Wege, Plätze

35. Gemäß Hessischem KAG müssen Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgeglichen und den Gebührenzahlern im Rahmen der nächsten Gebührensrechnungen gebührenmindernd zugerechnet werden. Kostenunterdeckungen hingegen können innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgeglichen und den Gebührenzahlern im Rahmen der nächsten Gebührensrechnungen zugerechnet werden.

B. Durchführung der Arbeiten

II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

1. Überblick

36. Auf Basis der Plankosten des Jahres 2023 (Wirtschaftsplan), die vom Auftraggeber und dem DBM zur Verfügung gestellt wurden, sollen aktuelle Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser im Rahmen einer Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 ermittelt werden.
37. Dabei werden die Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser je Kostenart, die sich als Ergebnis der Kostenträgerrechnung im Rahmen des Aktualisierungsberichts ergeben haben, auf die je Kostenarten aufsummierten Plankosten der Kalkulationsperiode angesetzt. Nicht gebührenfähige Kosten und Kostenarten werden aus der Kalkulation entfernt.
38. Darüber hinaus hat sich die Stadt Marburg im Rahmen des rechtlich zulässigen kommunalem Ermessens entschlossen, die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie kalkulatorische Zinsen in der Gebührenkalkulation des Jahres 2023 anzusetzen.
39. Des Weiteren wird der von der Stadt Marburg zu tragende Kostenanteil für die Ableitung und Entsorgung des auf öffentlichen Straßenflächen niedergehenden Niederschlagswassers (Straßenentwässerungskostenanteil für öffentliche Straßen, Wege, Plätze) ermittelt und von den gebührenfähigen Kosten abgezogen.
40. Die verbleibenden Kosten bilden die Grundlage für die Ermittlung differenzierter Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser.
41. Kostenüber/-unterdeckungen der Vorjahre (einschließlich der im Rahmen der hier erfolgten Nachkalkulation des Jahres 2021 festgestellten Kostenüber/-unterdeckungen) werden gemäß Vorgabe des DBM wie folgt in der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt:

Beim Schmutzwasser werden Kostenüberdeckungen des Jahres 2018 zum Restteil und in Höhe von 352.008,55 € in die Gebührenkalkulation 2023 gebührenentlastend eingestellt.

Beim Niederschlagswasser werden keine Kostenüber- / -unterdeckungen aus Vorjahren eingestellt.

42. Die Schmutzwassergebühr wird anhand der für das Jahr 2023 prognostizierten Schmutzwassermenge und die Niederschlagswassergebühr anhand der prognostizierten befestigten und an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen privaten und öffentlichen Veranlagungsflächen ermittelt.

B. Durchführung der Arbeiten

II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

2. Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten

43. Folgende Kostenarten wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation des Jahres 2023 ausgliedert und kostenmäßig nicht berücksichtigt, da sie gemäß Hessischem KAG nicht gebührenfähig sind:

- 4100510 Erlöse aus Erstattung Hausanschlusskosten,
- 5310000 Erträge aus Herabsetzung von Wertberichtigungen (Leerposten),
- 5720000 Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen (Leerposten),
- 5820000 Verluste aus dem Abgang von Anlagen,
- 5840000 Aufwendungen aus der Einstellung in Wertberichtigungen,
- 5900000 Sonstige betriebliche Aufwendungen,
- 5960600 Verluste aus Forderungen (AfA),
- 5977016 Hausanschlusskosten,
- 6600000 Außerordentliche Erträge (Leerposten).

Die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie die kalkulatorischen Zinsen wurden von IVC PS in Abstimmung mit dem DBM ermittelt und an Stelle der planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens und der tatsächlichen Darlehenszinsen in der Kalkulationsperiode berücksichtigt.

3. Herleitung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie Aufnahme in das Kalkulationsschema

a) Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten

44. Die bereits im Rahmen der Nachkalkulation des Jahres 2021 im Kapitel B.I.3.a) ermittelten Wiederbeschaffungswerte wurden anhand der Baupreisindizes für Bauwerke und Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zugänge und Abgänge fortgeschrieben (Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Preisindizes für die Bauwirtschaft, Fachserie 17, Reihe 4, (Basisjahr 2015), Stand: Februar 2022).

B. Durchführung der Arbeiten

II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

45. Der prozentuale Anteil der jährlichen Abschreibungsrate der Wiederbeschaffungszeitwerte wurde anhand des Anteils der handelsrechtlichen Abschreibungen des DBM an den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Abschreibungsquote) ermittelt:

Ermittlung der historischen Abschreibungsquote

Betrachtungsjahr	Anschaffungskosten (AHK) Stand 1.1.	Abschreibung (AfA)	Anteil AfA an AHK
2021	37.342.989,00 €	822.374,00 €	2,20%
2022	37.341.989,00 €	818.864,00 €	2,19%
2023	37.340.989,00 €	814.800,00 €	2,18%

46. Zur Ermittlung der jährlichen Abschreibungen wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte unter Berücksichtigung der indizierten Vermögenszu- und -abgänge fortgeschrieben und indizierte Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres ermittelt. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Wiederschaffungszeitwerten

Jahr	WBW Stand 1.1.	Zugang	Abgang	Abgang indiziert auf 1.1.	WBW Stand 31.12. (ohne AfA) indiziert auf 1.1.	Index	hochindizierte WBW nach Indizierung auf 31.12.
2021	57.961.835,28 €	0,00 €	1.000,00 €	1.414,47 €	57.960.420,81 €	106,71%	61.849.745,28 €
2022	61.849.745,28 €	0,00 €	1.000,00 €	1.509,39 €	61.848.235,89 €	106,71%	65.998.444,85 €
2023	65.998.444,85 €	0,00 €	5.000,00 €	8.053,36 €	65.990.391,48 €	106,71%	70.418.551,96 €

47. Im zweiten Schritt wurde die unter Textziffer 45 ermittelte Abschreibungsquote auf die Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres angesetzt und die jährliche Abschreibung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ausgewiesen. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Abschreibungen auf Basis von Wiederschaffungszeitwerten

Betrachtungsjahr	Wiederbeschaffungs- wert (WBW) Stand 1.1.	Anteil AfA an WBW	AfA nach WBW gemäß Abschreibungsquote
2021	57.961.835,28 €	2,20%	1.276.445,93 €
2022	61.849.745,28 €	2,19%	1.356.289,02 €
2023	65.998.444,85 €	2,18%	1.440.120,74 €

B. Durchführung der Arbeiten

II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

b) Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

48. Die kalkulatorischen Zinsen wurden unter Berücksichtigung des Abzugskapitals auf Basis des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ermittelt. Zu diesem Zweck wurde das jährlich durchschnittlich gebundene Anlagevermögen (nach Abzug des Abzugskapitals) mit einem Zinssatz in Höhe von 4,2 % verzinst. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist in folgender Tabelle dargestellt:

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für das Jahr 2023

Berechnung des durchschnittlich gebundenen Anlagevermögens

Restbuchwert des Anlagevermögens zum 1.1.2023	24.319.384,00 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	402.948,84 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	21.083,07 €
abzüglich Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	8.110,00 €
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 1.1.2023	23.887.242,09 €
Restbuchwert des Anlagevermögens zum 31.12.2023	23.462.244,00 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	340.181,44 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	-978,53 €
abzüglich Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	0,00 €
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 31.12.2023	23.123.041,09 €
Summe 1.1.2023 und 31.12.2023	47.010.283,18 €
davon die Hälfte	23.505.141,59 €
Kalkulatorischer Zinssatz in %	4,20%
Kalkulatorische Zinsen	987.215,95 €

B. Durchführung der Arbeiten

II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

4. Aufnahme neuer Kostenarten und Herleitung der Kostenverteilungsschlüssel

49. Eine Aufnahme neuer Kostenarten und Herleitung der zugehörigen Kostenverteilungsschlüssel war im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 nicht erforderlich.

5. Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt Marburg

50. Die Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils wurde analog zur Vorgehensweise bei der Nachkalkulation 2021 durchgeführt (siehe zur Ermittlung im Einzelnen Anlage 3 „Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2023 für die Stadt Marburg“).

Unter Berücksichtigung der Straßenflächen in Höhe von insgesamt 2.440.000 m² und den Flächen der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften in Höhe von 5.674.000 m² wurde der Straßenentwässerungskostenanteil für die Stadt Marburg ermittelt. Insgesamt sind 4.879.241,03 € Niederschlagswasserkosten im Jahr 2023 zu erwarten, die zu 30,07 % (2.440.000 m² / (2.440.000 m² + 5.674.000 m²)) der Straßenentwässerung zuzurechnen sind.

Es ergibt sich ein in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 zu berücksichtigender Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 1.467.260,06 €.

B. Durchführung der Arbeiten

II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

6. Ermittlung differenzierter Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser - Ergebnis

51. Nach Ansatz der im Rahmen der Kostenträgerrechnung ermittelten Kostenverteilungsschlüssel, unter Berücksichtigung der Ermittlung des im vorangehenden Kapitel B.II.5 beschriebenen Straßenentwässerungskostenanteils, der vollständig dem Niederschlagswasser zuzurechnen ist, sowie des Ansatzes der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren (siehe Text 41), wurden die Kosten der Kalkulationsperiode auf Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt (siehe zur Ermittlung im Einzelnen Anlage 4 „Kalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2023 für die Stadt Marburg“).

a) Schmutzwassergebührensatz

52. Der Schmutzwassergebührensatz wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten Schmutzwassermenge des Jahres 2023 ermittelt:

Gebührenkalkulation 2023 für die Stadt Marburg - Schmutzwassergebührensatz

Schmutzwasserkosten 2023	prognostizierte Schmutzwassermenge 2023	Schmutzwassergebühr	Schmutzwassergebühr (abgerundet)
7.613.187,11 €	5.100.000 m ³	1,4928 €/m ³	1,49 €/m ³

b) Niederschlagswassergebührensatz

53. Folgender Niederschlagswassergebührensatz wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften (nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils) ermittelt:

Gebührenkalkulation 2023 für die Stadt Marburg - Niederschlagswassergebührensatz

Niederschlagswasserkosten 2023	Befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Fläche der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften*	Niederschlagswassergebühr	Niederschlagswassergebühr (abgerundet)
3.411.980,97 €	5.674.000 m ²	0,6013 €/m ²	0,60 €/m ²

C. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbemerkung

C. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbemerkung

54. Im Rahmen dieses Erläuterungsberichts wurde eine Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2021 auf Basis der Istzahlen durchgeführt und Kostenüber- / Kostenunterdeckungen ermittelt, die in der folgenden Tabelle aufgelistet sind:

Ergebnisse der Nachkalkulation für das Jahr 2021

	Straßenentwässerung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser private Grundstücke und städtischen Liegenschaften*
Kostenunterdeckung	105.172,39 €		47.072,18 €
Kostenüberdeckung		424.036,28 €	

* ohne öffentliche Straßen, Wege, Plätze

55. Des Weiteren wurde auf Basis der Planzahlen eine Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 erstellt und differenzierte Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser ermittelt. Die Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Gebührenkalkulation 2023 für die Stadt Marburg - Gebührensätze

Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
1,49 €/m ³ (abgerundet)	0,60 €/m ² (abgerundet)

Wir erstatten diesen Erläuterungsbericht entsprechend den Berufsgrundsätzen, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüfungsordnung niedergelegt sind.

Essen, den 01. Oktober 2022

IVC Public Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Lars Franken
(Wirtschaftsprüfer)



ppa. Thomas Gärtner
(Diplom-Ökonom)

D. Verzeichnisse

I. Literaturverzeichnis

D. Verzeichnisse

I. Literaturverzeichnis

Abwassertechnische Vereinigung e.V. (1982): ATV-Lehr- und Handbuch der Abwassertechnik, dritte überarbeitete Auflage, Band II: Entwurf und Bau von Kanalisationen und Abwasserpumpwerken, Abwassertechnische Vereinigung e.V. (Hrsg.), Berlin/München.

Arens, D. / Gärtner T. (2014): Zu hohe Niederschlagswassergebühren aufgrund veralteter Flächendaten?, Rechtssichere Gebührenveranlagung durch Flächenaktualisierung, KA Korrespondenz Abwasser, Abfall, 61. Jg. (Heft 7), S. 621 – 626.

Bohn, T. (1993): Wirtschaftlichkeit und Kostenplanung von kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, Stuttgart.

Brüning, C. (2012): „Regensteuer“ oder verursachungsgerechte Kostenaufteilung? Rechtsgrundlagen einer gesplitteten Gebühr, der gemeindehaushalt, H. 3, S. 49 – 52.

Driehaus (2022): Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, ständig aktualisierte Loseblattsammlung (Stand: März 2022), Herne/Berlin.

Dörschell, A. / Franken, L. / Schulte, J. (2007): Die Bewertung öffentlicher Beteiligungen für die Zwecke einer kommunalen Eröffnungsbilanz, WPg – Die Wirtschaftsprüfung, 60. Jg., S. 23 - 31.

Gärtner, T. / Grünewald, K. / Arens, D. (2018): Aktualisierung der Erhebungsgrundlagen zur rechtssicheren Veranlagung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, KA Korrespondenz Abwasser, Abfall, 65. Jg. (Heft 7), S. 622 – 627.

Gärtner, T. / Grünewald, K. (2011): Rechtssichere Einführung Getrennter Abwassergebühren, der Gemeinderat, H. 1, H. 2 u. H. 4 (2011), dreiteiliger Fachbeitrag.

Gärtner, T. / Grünewald, K. (2011): Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für Niederschlagswasser, Zeitschrift für Kommunal Finanzen, H. 4, S. 78 – 81.

Gawel, E. (2012): Der Kalkulationszeitraum für Benutzungsgebühren, der gemeindehaushalt, H. 4, S. 73 – 77.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (1999): Handbuch Energie in Kläranlagen NRW, Düsseldorf.

Kommunal- und Abwasserberatung NRW (2019): 18. Abwassersymposium mit Richtern des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW, Seminarunterlagen, Münster.

II. Rechtsprechung

Hessischer Verwaltungsgerichtshof (2009): Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zur Veranlagung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über einen einheitlichen Frischwassermaßstab vom 29.09.2009, AZ: 5A 619/08.

Oberverwaltungsgericht Münster (2007): Urteil des 9. Senats zur Einführung getrennter Abwassergebühren vom 18.12.2007, AZ: 9A 3648/04.

Oberverwaltungsgericht Münster (2016): Beschluss vom 24. August 2016, 9A 777/15.

Oberverwaltungsgericht Münster (2005): Urteil vom 13. April 2005, 9A 13120/03.

Oberverwaltungsgericht Münster (1994): Urteil vom 5. August 1994, 9A 1248/92.

Verwaltungsgericht Aachen (2015): Urteil vom 11. Dezember 2015, 7 K 243/15.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (2016): Urteil vom 22. September 2016, 2 S 1450/14.

E. Kontakt

E. Kontakt



Thomas Gärtner

Diplom-Ökonom

P +49 (0) 201-31 04 83 60
F +49 (0) 201-31 04 83 99
M +49 (0) 151-16 30 10 60
thomas.gaertner@ivc-ps.com
www.ivc-ps.com



Denys Mudrenko

Bachelor of Science

P +49 (0) 201-31 04 83 13
F +49 (0) 201-31 04 83 99
M +49 (0) 152-01 63 01 13
denys.mudrenko@ivc-ps.com
www.ivc-ps.com



Dr. Lars Franken

Wirtschaftsprüfer, CFA

P +49 (0) 201-31 04 83 85
F +49 (0) 201-31 04 83 99
M +49 (0) 151-16 30 10 85
lars.franken@ivc-wpg.com
www.ivc-wpg.com



Dr. Jörn Schulte

Wirtschaftsprüfer, CVA

P +49 (0) 201-31 04 83 75
F +49 (0) 201-31 04 83 99
M +49 (0) 151-16 30 10 75
joern.schulte@ivc-wpg.com
www.ivc-wpg.com

F. Anlagen

F. Anlagen

Anlage 1 Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2021 für die Stadt Marburg

Anlage 2 Nachkalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2021 für die Stadt Marburg

Anlage 3 Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2023 für die Stadt Marburg

Anlage 4 Kalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2023 für die Stadt Marburg

Anlage 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Die im Erläuterungsbericht enthaltenen Berechnungen werden mit einer geringeren Anzahl Nachkommastellen dargestellt als in den zu Grunde liegenden Berechnungen berücksichtigt sind. Beim Nachvollziehen der Rechenoperationen können sich daher ggf. geringfügige Abweichungen zu den dargestellten Tabellenwerten ergeben.

Anlage 1



Nachkalkulation des Straßentwässerungskostenanteils 2021

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100505	Umsatzerlöse Straßentwässerungsgebühr	0,00 €	-	100,00%	0,00 €	0,00 €
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattung)	-125.409,12 €	69,08%	30,92%	-86.632,62 €	-38.776,50 €
4100515	Umsatzerlöse Abwäzlg. Abwasserabgabe	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	-29.243,45 €	98,00%	2,00%	-28.658,58 €	-584,87 €
4101700	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag und Zuschüsse	-54.604,81 €	46,22%	53,78%	-25.238,34 €	-29.366,47 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	0,00 €				
5320000	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-589.238,00 €				
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-8.478,90 €	69,08%	30,92%	-5.857,22 €	-2.621,68 €
	Summe Einnahmen	-806.974,28 €			-146.386,77 €	-71.349,51 €
Ausgaben						
	Umlage	15.000,00 €	69,08%	30,92%	10.362,00 €	4.638,00 €
5401000	Strom	2.435,25 €	69,08%	30,92%	1.682,27 €	752,98 €
5402000	Wasser	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450000	Direktverbrauch Material	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5461000	Handelsfremdleistungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5470000	Fremdleistungen von Externen	1.770,76 €	69,08%	30,92%	1.223,24 €	547,52 €
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	2.260,00 €	69,08%	30,92%	1.561,21 €	698,79 €
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	827.289,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pflanzdifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	8.014,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstg. in Wertberichtigungen	0,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	950.918,73 €				
5911100	Sonstige Mieten	500,00 €	69,08%	30,92%	345,40 €	154,60 €
5912000	Pachten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	2.192,00 €	69,08%	30,92%	1.514,23 €	677,77 €
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	424,50 €	69,08%	30,92%	293,24 €	131,26 €
5930200	Fachliteratur	100,00 €	69,08%	30,92%	69,08 €	30,92 €
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5940100	Fernsprechgebühren	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	75,00 €				
5960800	Aus- und Weiterbildungskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970400	Sonstige Kosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	8.790,84 €	69,08%	30,92%	6.072,71 €	2.718,13 €
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977010	Kanal Fremdleistungen	532.657,31 €	47,66%	52,34%	253.864,47 €	278.792,84 €
5977011	Kanal Einfühko Gebührensplittung	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0,00 €				
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	27.728,19 €	98,00%	2,00%	27.173,63 €	554,56 €
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
5977016	Hausanschlusskosten	186.124,20 €				
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0,00 €				
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	141.774,50 €	69,08%	30,92%	97.937,82 €	43.836,68 €
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	394.891,78 €	49,30%	50,70%	194.681,65 €	200.210,13 €
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	112.900,00 €	69,08%	30,92%	77.991,32 €	34.908,68 €
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	420.490,55 €	32,00%	68,00%	134.556,98 €	285.933,57 €
5977040	KANAL Betriebsfüh. -entgelt SWM	977.265,12 €	39,40%	60,60%	385.042,46 €	592.222,66 €
5977045	KANAL VKE an DBM	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.396.522,00 €	82,34%	17,66%	4.443.496,21 €	953.025,79 €
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6510000	Darlehenszinsen	373.038,65 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0,00 €				
7620705	Kanal DBM Re an KGGebHH (Aufw.)	1.463.887,65 €	45,16%	54,84%	661.091,66 €	802.795,99 €
7620710	Kanal DBM TVRe an KGGebHH (Aufw.)	277.630,74 €	45,16%	54,84%	125.378,04 €	152.252,70 €
7620715	VKE KGebHH an DBM	150.000,00 €	69,08%	30,92%	103.620,00 €	46.380,00 €
	Summe Ausgaben	12.274.680,77 €			6.527.957,64 €	3.401.263,55 €
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	125.409,12 €	69,08%	30,92%	86.632,62 €	38.776,50 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	0,00 €				
5320000	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	589.238,00 €				

Nachkalkulation des Straßentwässerungskostenanteils 2021

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-827.289,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-8.014,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstig. in Wertberichtigungen	0,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-950.918,73 €				
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	-75,00 €				
5977016	Hausanschlusskosten	-186.124,20 €				
6510000	Darlehenszinsen	-373.038,65 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
	Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	1.335.332,27 €	45,36%	54,64%	605.706,72 €	729.625,55 €
	Kalkulatorische Zinsen	1.054.231,97 €	46,22%	53,78%	487.266,02 €	566.965,96 €
	Summe Korrekturen gemäß KAG	758.751,79 €			1.179.605,36 €	1.335.368,01 €
	Summe gebührenfähige Kosten	12.226.458,28 €			7.561.176,22 €	4.665.282,05 €

Nachkalkulation des Straßentwässerungskostenanteils 2021

Niederschlagswasserkosten IST 2021 (gesamt)	4.665.282,05 €
Befestigte und angeschlossene private und öffentliche Fläche (einschl. Straßentwässerungsanteil)	8.109.761 m ²
Befestigte und angeschlossene Fläche der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze (Straßentwässerungsanteil)	2.436.152 m ²
Befestigte und angeschlossene Fläche der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften (ohne Straßentwässerungsanteil)	5.673.609 m ²
Straßentwässerungskostenanteil 2021	1.401.439,11 €
Straßentwässerungseinnahmen 2021	1.296.266,72 €
Kostenüber-/unterdeckung Straßentwässerung	105.172,39 € Unterdeckung

Anlage 2

Nachkalkulation der Abwassergebühren 2021 für die Stadt Marburg

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100505	Umsatzerlöse Straßenenwässerungsgebühr	-1.401.439,11 €	-	100,00%	0,00 €	-1.401.439,11 €
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	-125.409,12 €	69,08%	30,92%	-86.632,62 €	-38.776,50 €
4100515	Umsatzerlöse Abwäzlg. Abwasserabgabe	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	-29.243,45 €	98,00%	2,00%	-28.658,58 €	-584,87 €
4101700	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag und Zuschüsse	-54.604,81 €	46,22%	53,78%	-25.238,34 €	-29.366,47 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	0,00 €				
5320000	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-589.238,00 €				
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-8.478,90 €	69,08%	30,92%	-5.857,22 €	-2.621,68 €
	Summe Einnahmen	-2.208.413,39 €			-146.386,77 €	-1.472.788,62 €
Ausgaben						
	Umlage	15.000,00 €	69,08%	30,92%	10.362,00 €	4.638,00 €
5401000	Strom	2.435,25 €	69,08%	30,92%	1.682,27 €	752,98 €
5402000	Wasser	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450000	Direktverbrauch Material	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5461000	Handelsfremdleistungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5470000	Fremdleistungen von Externen	1.770,76 €	69,08%	30,92%	1.223,24 €	547,52 €
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	2.260,00 €	69,08%	30,92%	1.561,21 €	698,79 €
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	827.289,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	8.014,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	0,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	950.918,73 €				
5911100	Sonstige Mieten	500,00 €	69,08%	30,92%	345,40 €	154,60 €
5912000	Pachten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	2.192,00 €	69,08%	30,92%	1.514,23 €	677,77 €
5930100	Allgemeiner Bürobbedarf	424,50 €	69,08%	30,92%	293,24 €	131,26 €
5930200	Fachliteratur	100,00 €	69,08%	30,92%	69,08 €	30,92 €
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5940100	Fernsprechgebühren	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	75,00 €				
5960800	Aus- und Weiterbildungskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970400	Sonstige Kosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	8.790,84 €	69,08%	30,92%	6.072,71 €	2.718,13 €
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977010	Kanal Fremdleistungen	532.657,31 €	47,66%	52,34%	253.864,47 €	278.792,84 €
5977011	Kanal Einfühko Gebäuhrensplitting	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0,00 €				
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	27.728,19 €	98,00%	2,00%	27.173,63 €	554,56 €
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
5977016	Hausanschlusskosten	186.124,20 €	-	-	0,00 €	0,00 €
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0,00 €	-	-	0,00 €	0,00 €
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	141.774,50 €	69,08%	30,92%	97.937,82 €	43.836,68 €
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	394.891,78 €	49,30%	50,70%	194.681,65 €	200.210,13 €
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	112.900,00 €	69,08%	30,92%	77.991,32 €	34.908,68 €
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	420.490,55 €	32,00%	68,00%	134.556,98 €	285.933,57 €
5977040	KANAL Betriebsfüh. -entgelt SWM	977.265,12 €	39,40%	60,60%	385.042,46 €	592.222,66 €
5977045	KANAL VKE an DBM	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.396.522,00 €	82,34%	17,66%	4.443.496,21 €	953.025,79 €
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6510000	Darlehenszinsen	373.038,65 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0,00 €				
7620705	Kanal DBM Re an KGGebHH (Aufw.)	1.463.887,65 €	45,16%	54,84%	661.091,66 €	802.795,99 €
7620710	Kanal DBM TVRe an KGebHH (Aufw.)	277.630,74 €	45,16%	54,84%	125.378,04 €	152.252,70 €
7620715	VKE KGebHH an DBM	150.000,00 €	69,08%	30,92%	103.620,00 €	46.380,00 €
	Summe Ausgaben	12.274.680,77 €			6.527.957,64 €	3.401.263,55 €
Kostenüber-/unterdeckungen Vorjahre						
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Schmutzwasser	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Niederschlagswasser	-266.494,08 €	-	100,00%	0,00 €	-266.494,08 €
	Summe Kostenüber-/unterdeckungen Vorjahre	-266.494,08 €			0,00 €	-266.494,08 €

Nachkalkulation der Abwassergebühren 2021 für die Stadt Marburg

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	125.409,12 €	69,08%	30,92%	86.632,62 €	38.776,50 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	0,00 €				
5320000	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	589.238,00 €				
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-827.289,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfenndifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-8.014,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstg. in Wertberichtigungen	0,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-950.918,73 €				
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	-75,00 €				
5977016	Hausanschlusskosten	-186.124,20 €				
6510000	Darlehenszinsen	-373.038,65 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
	Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	1.335.332,27 €	45,36%	54,64%	605.706,72 €	729.625,55 €
	Kalkulatorische Zinsen	1.054.231,97 €	46,22%	53,78%	487.266,02 €	566.965,96 €
	Summe Korrekturen gemäß KAG	758.751,79 €			1.179.605,36 €	1.335.368,01 €
	Summe gebührenfähige Kosten	10.558.525,09 €			7.561.176,22 €	2.997.348,86 €

Nachkalkulation der Abwassergebühren 2021 für die Stadt Marburg

Schmutzwasser

Schmutzwasserkosten IST 2021 (gesamt)	7.561.176,22 €
Schmutzwassermenge 2021	5.151.750 m ³
Erhobene Schmutzwassergebühr	1,55 €/m ³
Kalkulierte Schmutzwassergebühr	1,4677 €/m ³ abgerundet: 1,46 €/m ³
Schmutzwassergebühreneinnahmen 2021	7.985.212,50 €
Kostenüber-/unterdeckung Schmutzwasser	-424.036,28 € Überdeckung

Niederschlagswasser

Niederschlagswasserkosten IST 2021 (gesamt)	2.997.348,86 €
Befestigte und angeschlossene Fläche der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften (ohne Straßenentwässerungsanteil)	5.673.609 m ²
Erhobene Niederschlagswassergebühr	0,52 €/m ²
Kalkulierte Niederschlagswassergebühr	0,5283 €/m ² abgerundet: 0,52 €/m ²
Niederschlagswassergebühreneinnahmen 2021 (nach Abzug der Einnahmen des Straßenentwässerungsanteils)	2.950.276,68 €
Kostenüber-/unterdeckung Niederschlagswasser	47.072,18 € Unterdeckung

Anlage 3

Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2023

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100500	Straßenentwässerung	0,00 €	-	100,00%	0,00 €	0,00 €
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	-150.000,00 €	69,08%	30,92%	-103.620,00 €	-46.380,00 €
4100515	Umsatzerlöse Abwälg. Abwasserabgabe	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	-35.000,00 €	98,00%	2,00%	-34.300,00 €	-700,00 €
5320000	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag und Zuschüsse	-55.000,00 €	46,22%	53,78%	-25.421,00 €	-29.579,00 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	-10.000,00 €			0,00 €	0,00 €
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-10.000,00 €	69,08%	30,92%	-6.908,00 €	-3.092,00 €
	Summe Einnahmen	-260.000,00 €			-170.249,00 €	-79.751,00 €
Ausgaben						
	Umlage	20.000,00 €	69,08%	30,92%	13.816,00 €	6.184,00 €
5401000	Strom	5.000,00 €	69,08%	30,92%	3.454,00 €	1.546,00 €
5402000	Wasser	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450000	Direktverbrauch Material	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5461000	Handelsfremdleistungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5470000	Fremdleistungen von Externen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	3.000,00 €	69,08%	30,92%	2.072,40 €	927,60 €
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	814.800,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	5.000,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	5.000,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €				
5911100	Sonstige Mieten	1.000,00 €	69,08%	30,92%	690,80 €	309,20 €
5912000	Pachten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	2.500,00 €	69,08%	30,92%	1.727,00 €	773,00 €
5930100	Allgemeiner Büroadarf	500,00 €	69,08%	30,92%	345,40 €	154,60 €
5930200	Fachliteratur	100,00 €	69,08%	30,92%	69,08 €	30,92 €
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5940100	Fernsprechgebühren	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0,00 €				
5960800	Aus- und Weiterbildungskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970400	Fremdl. Und Material EDV Unterhaltung	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	15.000,00 €	69,08%	30,92%	10.362,00 €	4.638,00 €
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	10.000,00 €	69,08%	30,92%	6.908,00 €	3.092,00 €
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	10.000,00 €	69,08%	30,92%	6.908,00 €	3.092,00 €
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977010	Kanal Fremdleistungen	600.000,00 €	47,66%	52,34%	285.960,00 €	314.040,00 €
5977011	Kanal Einfühko Gebührensplitting	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	35.000,00 €	98,00%	2,00%	34.300,00 €	700,00 €
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
5977016	Hausanschlusskosten	150.000,00 €				
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	100.000,00 €	69,08%	30,92%	69.080,00 €	30.920,00 €
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	600.000,00 €	49,30%	50,70%	295.800,00 €	304.200,00 €
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	115.000,00 €	69,08%	30,92%	79.442,00 €	35.558,00 €
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	450.000,00 €	32,00%	68,00%	144.000,00 €	306.000,00 €
5977040	KANAL Betriebsföh. -entgelt SWM	850.000,00 €	39,40%	60,60%	334.900,00 €	515.100,00 €
5977045	KANAL VKE an DBM	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.700.000,00 €	82,34%	17,66%	4.693.380,00 €	1.006.620,00 €
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6510000	Darlehenszinsen	274.969,47 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0,00 €				
7620705	Kanal DBM Re an KGebHH (Aufw.)	1.550.000,00 €	45,16%	54,84%	699.980,00 €	850.020,00 €
7620710	Kanal DBM TVRe an KGebHH (Aufw.)	300.000,00 €	45,16%	54,84%	135.480,00 €	164.520,00 €
7620715	VKE KGebHH an DBM	150.000,00 €	69,08%	30,92%	103.620,00 €	46.380,00 €
	Summe Ausgaben	11.766.869,47 €			6.922.294,68 €	3.594.805,32 €

Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2023

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	150.000,00 €	69,08%	30,92%	103.620,00 €	46.380,00 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	10.000,00 €				
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-814.800,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfenningdifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-5.000,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	-5.000,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €				
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0,00 €				
5977016	Hausanschlusskosten	-150.000,00 €				
6510000	Darlehenszinsen	-274.969,47 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
	Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	1.440.120,74 €	45,36%	54,64%	653.238,77 €	786.881,97 €
	Kalkulatorische Zinsen	987.215,95 €	46,22%	53,78%	456.291,21 €	530.924,74 €
	Summe Korrekturen gemäß KAG	1.337.567,22 €			1.213.149,98 €	1.364.186,71 €
	Summe gebührenfähige Kosten	12.844.436,69 €			7.965.195,66 €	4.879.241,03 €

Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2023

Niederschlagswasserkosten Plan 2023 (gesamt)	4.879.241,03 €
Befestigte und angeschlossene private und öffentliche Fläche (einschl. Straßenentwässerungsanteil)	8.114.000 m ²
Befestigte und angeschlossene Fläche der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze (Straßenentwässerungsanteil)	2.440.000 m ²
Befestigte und angeschlossene Fläche der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften (ohne Straßenentwässerungsanteil)	5.674.000 m ²
Straßenentwässerungskostenanteil 2023	1.467.260,06 €

Anlage 4



Kalkulation der Abwassergebühren 2023 für die Stadt Marburg

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100500	Straßenentwässerung	-1.467.260,06 €	-	100,00%	0,00 €	-1.467.260,06 €
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	-150.000,00 €	69,08%	30,92%	-103.620,00 €	-46.380,00 €
4100515	Umsatzerlöse Abwälg. Abwasserabgabe	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	-35.000,00 €	98,00%	2,00%	-34.300,00 €	-700,00 €
5320000	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag und Zuschüsse	-55.000,00 €	46,22%	53,78%	-25.421,00 €	-29.579,00 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	-10.000,00 €				
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-10.000,00 €	69,08%	30,92%	-6.908,00 €	-3.092,00 €
	Summe Einnahmen	-1.727.260,06 €			-170.249,00 €	-1.547.011,06 €
Ausgaben						
	Umlage	20.000,00 €	69,08%	30,92%	13.816,00 €	6.184,00 €
5401000	Strom	5.000,00 €	69,08%	30,92%	3.454,00 €	1.546,00 €
5402000	Wasser	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450000	Direktverbrauch Material	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5461000	Handelsfremdleistungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5470000	Fremdleistungen von Externen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	3.000,00 €	69,08%	30,92%	2.072,40 €	927,60 €
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	814.800,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	5.000,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	5.000,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €			0,00 €	0,00 €
5911100	Sonstige Mieten	1.000,00 €	69,08%	30,92%	690,80 €	309,20 €
5912000	Pachten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	2.500,00 €	69,08%	30,92%	1.727,00 €	773,00 €
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	500,00 €	69,08%	30,92%	345,40 €	154,60 €
5930200	Fachliteratur	100,00 €	69,08%	30,92%	69,08 €	30,92 €
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5940100	Fernsprechgebühren	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0,00 €				
5960800	Aus- und Weiterbildungskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970400	Fremdl. Und Material EDV Unterhaltung	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	15.000,00 €	69,08%	30,92%	10.362,00 €	4.638,00 €
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	10.000,00 €	69,08%	30,92%	6.908,00 €	3.092,00 €
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	10.000,00 €	69,08%	30,92%	6.908,00 €	3.092,00 €
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977010	Kanal Fremdleistungen	600.000,00 €	47,66%	52,34%	285.960,00 €	314.040,00 €
5977011	Kanal Einfühko Gebührensplittng	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	35.000,00 €	98,00%	2,00%	34.300,00 €	700,00 €
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
5977016	Hausanschlusskosten	150.000,00 €				
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	100.000,00 €	69,08%	30,92%	69.080,00 €	30.920,00 €
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	600.000,00 €	49,30%	50,70%	295.800,00 €	304.200,00 €
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	115.000,00 €	69,08%	30,92%	79.442,00 €	35.558,00 €
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	450.000,00 €	32,00%	68,00%	144.000,00 €	306.000,00 €
5977040	KANAL Betriebsfüh. -entgelt SWM	850.000,00 €	39,40%	60,60%	334.900,00 €	515.100,00 €
5977045	KANAL VKE an DBM	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.700.000,00 €	82,34%	17,66%	4.693.380,00 €	1.006.620,00 €
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6510000	Darlehenszinsen	274.969,47 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0,00 €				
7620705	Kanal DBM Re an KGGebHH (Aufw.)	1.550.000,00 €	45,16%	54,84%	699.980,00 €	850.020,00 €
7620710	Kanal DBM TVRe an KGGebHH (Aufw.)	300.000,00 €	45,16%	54,84%	135.480,00 €	164.520,00 €
7620715	VKE KGebHH an DBM	150.000,00 €	69,08%	30,92%	103.620,00 €	46.380,00 €
	Summe Ausgaben	11.766.869,47 €			6.922.294,68 €	3.594.805,32 €

Kalkulation der Abwassergebühren 2023 für die Stadt Marburg

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
Kostenüber-/unterdeckungen Vorjahre						
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Schmutzwasser	-352.008,55 €	100,00%	-	-352.008,55 €	0,00 €
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Niederschlagswasser	0,00 €	-	100,00%	0,00 €	0,00 €
	Summe Kostenüber-/unterdeckung	-352.008,55 €			-352.008,55 €	0,00 €
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	150.000,00 €	69,08%	30,92%	103.620,00 €	46.380,00 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	10.000,00 €				
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-814.800,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-5.000,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	-5.000,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €				
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0,00 €				
5977016	Hausanschlusskosten	-150.000,00 €				
6510000	Darlehenszinsen	-274.969,47 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
	Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	1.440.120,74 €	45,36%	54,64%	653.238,77 €	786.881,97 €
	Kalkulatorische Zinsen	987.215,95 €	46,22%	53,78%	456.291,21 €	530.924,74 €
	Summe Korrekturen gemäß KAG	1.337.567,22 €			1.213.149,98 €	1.364.186,71 €
	Summe gebührenfähige Kosten	11.025.168,08 €			7.613.187,11 €	3.411.980,97 €

Kalkulation der Abwassergebühren 2023 für die Stadt Marburg
Schmutzwassergebühr

Schmutzwasserkosten Plan 2023	7.613.187,11 €
Schmutzwassermenge	5.100.000 m³
Schmutzwassergebühr	1,4928 €/m³ abgerundet: 1,49 €/m³

Niederschlagswassergebühr

Niederschlagswasserkosten Plan 2023	3.411.980,97 €
Befestigte und angeschlossene Fläche der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften (ohne Straßenentwässerungsanteil)	5.674.000 m²
Niederschlagswassergebühr	0,6013 €/m² abgerundet: 0,60 €/m²

Anlage 5

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

I. Nachtrag

zur Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 Abs. 1, 51 Nr. 6, 93 Abs. 1 und 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 und 42 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1, 2, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und des § 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAGAG HE) i. d. F. vom 1. Januar 2016, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 205), der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 14, S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2017 (GVBl. S. 383), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am yy.yy.yyyy folgenden I. Nachtrag zur Abwassersatzung beschlossen:

I.

In § 23 Abs. 1, letzter Satz wird „0,52 EUR“ durch „0,60 EUR“ ersetzt.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Marburg, den yy.yy.yyyy

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0963/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.10.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	Stabsstelle 15 - Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik	
Sachbearbeitung:	Dr. Blümling, Stefan	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Innovation-Hub am Pharmastandort

Beschlussvorschlag

Die Universitätsstadt Marburg treibt die derzeitigen Bestrebungen zum Aufbau eines Innovation-Hub am Pharmastandort aktiv voran

Sachverhalt

Derzeit gibt es Bestrebungen seitens einiger Unternehmen am Pharmastandort und der Philipps-Universität Marburg, am Behringstandort eine leistungsfähige Infrastruktur für die optimale Entfaltung von Gründungsteams und Startups aufzubauen („Innovation-Hub“).

Die Universitätsstadt Marburg sieht in diesen Bestrebungen beträchtliche Chancen: In Ergänzung zu den derzeitigen Angeboten für Gründerteams und Startups in Marburg wird der Innovation-Hub auch Laborflächen bereitstellen, die es für diesen Zweck bisher in keinem nennenswerten Umfang gibt. Damit wären die Voraussetzungen geschaffen für eine dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Marburg angemessene Stärkung und Diversifizierung im Bereich BioTech/Pharma/LifeScience. Gemeinsam mit CSL Behring und der Philipps-Universität treibt die Universitätsstadt Marburg diesen Prozess aktiv voran.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

N.A.

Anlage/n

Keine

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0989/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.10.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
Sachbearbeitung:	Kauffmann, Fabian (Stiftungsbetreuer); Aab, Jonas	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Wirtschaftsplan 2023 der Stiftung St. Jakob

Beschlussvorschlag

Der beigefügte Wirtschaftsplan 2023 der Stiftung St. Jakob wird beschlossen.

Sachverhalt

Nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Stiftung St. Jakob obliegt die endgültige Beschlussfassung des Wirtschaftsplans der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg. Der Vorstand der Stiftung hat den Wirtschaftsplan 2023 in seiner Sitzung am 24.10.2022 beraten und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, diesen in der hier vorliegenden Fassung zu beschließen.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Wirtschaftsplan 2023 der Stiftung St. Jakob

Stiftung St. Jakob

- Stiftung des öffentlichen Rechts -
Der Vorsitzende



Wirtschaftsplan 2023

Inhaltsverzeichnis

Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen

Finanzplan

Darlehensübersicht

Gewinn- und Verlustrechnung

	Wi.-Plan 2023		Ist-GuV zum 31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Betriebliche Erträge				
Sonstige Erstattungen	0,00		0,00	
Erstattungen Versicherungen	10.700,00		9.383,37	10.700,00
Mieterträge Marburger Altenhilfe St. Jakob, Cölbe	552.000,00		552.000,00	552.000,00
Mieterträge Betriebskostenerstattungen Cölbe	11.000,00		11.556,63	11.000,00
Erträge aus Verpachtung Ockershäuser Allee	6.328,00		5.640,00	6.328,00
Mieterträge Auf der Weide (i.Vj. auch Sudetenstraße)	305.760,00		368.160,00	305.760,00
Erbbauzins Sudetenstraße GeWoBau	18.000,00	903.788,00	0,00	18.000,00
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00		0,00	
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	63.000,00		38.025,06	
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0,00	63.000,00	24.856,87	62.881,93
Gesamterträge		966.788,00		1.009.621,93
2. Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf				
Sonst. betriebl. Aufwendungen (Büromaterial, Telefon, etc.)	-25,00		-28,25	
Rechts-, Prüfungs-, Beratungs-, Planungskosten	0,00		-6,00	
Instandhaltung Gebäude Ist-Aufwand	-63.000,00		-38.025,06	
Instandhaltung Gebäude Rückstellungsbildung	-63.000,00		-63.000,00	
Instandhaltung Gebäude Sudetenstraße	0,00		-1.634,45	
Mietaufwand Hausgemeinschaften St. Jakob, Cölbe	-420.000,00		-427.305,88	
Instandhaltungsrücklage Auf der Weide, Sudetenstraße	0,00		0,00	
Betriebskosten Cölbe	-11.000,00		-11.556,63	
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-8.108,00		0,00	
Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00		0,00	
Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf gesamt		-565.133,00		-541.556,27
3. Steuern, Abgaben, Versicherungen				
Grundsteuern	0,00		0,00	
Versicherungen	-10.700,00		-9.383,37	
Steuern, Abgaben, Versicherungen gesamt		-10.700,00		-9.383,37
4. Zwischenergebnis 1. - 3.		390.955,00		458.682,29
5. Erträge aus öff. und nichtöff. Förderung von Investitionen				
Erträge Stadt Marburg	0,00		0,00	
Erträge Stadt Marburg gesamt		0,00		0,00
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen				
Abschreibungen auf Gebäude (Eigenmittel)	-100.221,34		-120.867,02	
Abschreibungen auf Gebäude (Land)	0,00		-24.856,87	
Abschreibungen auf Gebäude (Stadt)	-27.774,35		-61.723,13	
Abschreibungen gesamt		-127.995,69		-207.447,02
7. Zwischenergebnis 5. - 6.		-127.995,69		-207.447,02
8. Zinsen und ähnliche Erträge				
Zinserträge für Einlagen bei Kreditinstituten	0,00		0,00	
Sonstige Finanzerträge	0,00		0,00	
Zinsen und ähnliche Erträge gesamt		0,00		0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
Zinsen für langfristige Darlehen	-35.902,84		-42.694,06	
Sonstige Zinsen	0,00		0,00	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen gesamt		-35.902,84		-42.694,06
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		227.056,47		208.541,21
11. Außerordentliche Erträge				
Spenden und ähnliche Zuwendungen	0,00		0,00	
Periodenfremde Erträge	0,00		0,00	
Außerordentliche Erträge gesamt		0,00		0,00
12. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-85.000,00	-85.000,00	0,00	0,00
14. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		142.056,47		208.541,21

Erläuterungen

Gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 02.12.2004 wurde eine Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung St. Jakob genehmigt, die mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft trat.

Mit Schreiben vom 04.07.2008 genehmigte das Regierungspräsidium eine Änderung des § 5 Abs. 1 der Verfassung mit Rückwirkung zum 01.01.2007. Danach besteht das Vermögen der Stiftung aus der zum 01.01.1997 genannten Kapitalausstattung i.H.v. 927.994,76 Euro zuzüglich eines Zustiftungsbetrages i.H.v. 109.297,32 Euro.

Eine weitere Änderung der Stiftungsverfassung durch Neufassung der § 3 Abs.1 – 2, § 4, § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 wurde per Genehmigungsbescheid am 01.10.2012 durch das Regierungspräsidium Gießen beschieden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Erwerb, Verwaltung und Erhaltung von Wohnungen, die den Bedürfnissen der alten Menschen entsprechen;
- Erwerb, Verwaltung und Erhaltung von geeigneten Heimplätzen;
- Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften, deren Zweck die Förderung der Altenhilfe ist, durch Beschaffung von Mitteln für diese gemeinnützigen Körperschaften (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung)

Die Stiftung St. Jakob stellt als Vermieterin ihre Einrichtungen der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH (MAHSJ) zur Verfügung.

Geschäftsjahr 2022

Das laufende Geschäftsjahr der Stiftung St. Jakob war neben dem Vermietungsgeschäft der Altenpflegeeinrichtungen in Cölbe und Auf der Weide an die MAHSJ wesentlich geprägt durch die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse in der Sudetenstraße. Hier bezog die MAHSJ den Neubau der GeWoBau Marburg GmbH („GeWoBau“), welche seither per Erbbaurechtsvertrag auch über Grundstück und Bestandsgebäude verfügt. Der Erbbaurechtsvertrag wurde im Jahr 2019 geschlossen und mit Beurkundung v. 31.03.2022 an die neuen Verhältnisse angepasst. Mithin wurde insbesondere die Aufhebung des Nießbrauchs zugunsten der Stiftung St. Jakob für das Bestandsgebäude am 27.06.2022 im Grundbuch eingetragen. Da zu diesem Zeitpunkt das wirtschaftliche Eigentum am Bestandsgebäude auf die GeWoBau übergeht, ist der in der Stiftung St. Jakob vorhandene Restbuchwert der Anschaffungskosten und des dazugehörigen Sonderpostens für vereinnahmte Zuschüsse auszubuchen. Der dadurch entstehende Fehlbetrag wird durch eine am 09.05.2022 im Magistrat der Stadt Marburg beschlossene Umwandlung des Darlehens über 250 T€ in einen ergebniswirksamen Zuschuss aufgefangen. Die Nachnutzung des Bestandsgebäudes obliegt nunmehr der GeWoBau.

Der für die Liegenschaften Sudetenstraße und Auf der Weide gemeinsame Mietvertrag wurde mit Wirkung zum 01.02.2022 angesichts des oben beschriebenen Auszugs in den Neubau angepasst und die Miete dementsprechend reduziert. Die Miete für die Liegenschaft in Cölbe bleibt konstant, gleichwohl wird die Rücklage für Instandhaltungen von 33 T€ auf 63 T€ p.a. erhöht.

Der jährliche Erbbauzins der GWH für die Liegenschaft Ockershäuser Allee wurde auf Veranlassung der Stiftung St. Jakob mit Wirkung zum 01.01.2022 von 5.640 € auf 6.328 € erhöht.

Aus dem mit 209 T€ guten Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2021 erfolgte im laufenden Geschäftsjahr in Verwirklichung des Stiftungszwecks gemäß Vorstandsbeschluss v. 30.06.2022 eine Zuwendung an die MAHSJ in Höhe von 80 T€.

Planung für das Jahr 2023

Für das kommende Jahr wird von folgenden Prämissen ausgegangen:

- Die Stiftung St. Jakob vermietet die ihr obliegenden Altenpflegeeinrichtungen Auf der Weide in Marburg und Am Schubstein in Cölbe an die MAHSJ.
- Die Mietverträge für die Einrichtungen Auf der Weide und Cölbe werden unverändert fortgeführt. Die Instandhaltungsrücklage Cölbe liegt bei 63 T€.
- Eine Erhöhung der Miete an die GeWoBau für die Liegenschaft in Cölbe um 1 T€ pro Monat erfolgt zum 01.01.2026, eine weitere Erhöhung um 2 T€ weitere fünf Jahre später.
- Mit Umzug der MAHSJ in den Neubau Sudetenstraße und den damit einhergehenden Übergang des Bestandsgebäudes an die GeWoBau (durch Wegfall des der Stiftung St. Jakob eingeräumten Nießbrauchs) erhält die Stiftung St. Jakob von der GeWoBau den Erbbauzins für das Grundstück Sudetenstraße (18 T€ p.a.).
- Die Tilgung der in der Stiftung verbliebenen Helaba-Kredite erfolgt planmäßig. Die Zinsen sind noch bis zum 30.06.2024 festgeschrieben.
- Der Erbbauzins der GWH für das Grundstück in der Ockershäuser Allee liegt bei rd. 6 T€.
- Die Abschreibung reduziert sich wegen des Abgangs des Bestandsgebäudes Sudetenstraße im laufenden Jahr.

Die Abschreibungen sind aus oben genannten Gründen gesunken und liegen nunmehr mit 128 T€ unterhalb der Darlehenstilgung i.H.v. 164 T€, sodass hieraus ein Liquiditätsabfluss entsteht. Demnach wird ein Ergebnis mindestens in Höhe der Differenz von 36 T€ benötigt, um dies auszugleichen. Gemäß Finanzplan wird dies im kommenden Jahr nicht nur erreicht, vielmehr wird dank des voraussichtlichen Jahresergebnisses zusätzlich Liquidität erwirtschaftet.

Um die Wirkung auf die Ergebnisrechnung aufzuzeigen, erfolgt planerisch eine erneute Zuwendung an die MAHSJ in Höhe von 85 T€ auf Basis eines Vorstandsbeschlusses.

Betriebliche Erträge

Die Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien der Stiftung St. Jakob an die GWH, die GeWoBau und die MAHSJ werden mit 904 T€ geplant. Sie setzen sich zusammen aus den Erträgen aus Erbbauzinsen von Grundstücken von der GWH (Ockershäuser Allee 6,3 T€) sowie der GeWoBau (Sudetenstraße 18 T€), einer von der GeWoBau berechneten Betriebs- und Nebenkostenerstattung (11 T€), Erstattungen der MAHSJ für Versicherungen (10,7 T€) sowie aus Mieterlösen für die Einrichtungen Auf der Weide (306 T€) sowie in Cölbe (552 T€). Hinzu kommt die Auflösung der Instandhaltungsrücklage Cölbe (63 T€), die annahmegemäß vollständig in Anspruch genommen wird. Insgesamt werden somit Erträge i.H.v. 967 T€ geplant.

Wirtschafts-/Verwaltungsbedarf

Der Mietaufwand für die Einrichtung in Cölbe ist mit 420 T€ beziffert, 11 T€ sind für die dortigen Nebenkosten geplant. Gemäß vertraglicher Regelung werden 63 T€ als Instandhaltungsrücklage sowie 63 T€ als tatsächlicher Instandhaltungsaufwand an Gebäudeteilen aufwandswirksam berücksichtigt.

Insgesamt wird der Aufwand für Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf mit rd. 565 T€ beziffert.

Steuern/Versicherungen

Hier sind rd. 11 T€ als Erstattung von Versicherungskosten für das Mietobjekt in Cölbe an die GeWoBau berücksichtigt.

Erträge aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung von Investitionen

Unter dieser Position wird nicht mit Erträgen gerechnet.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die prognostizierten Abschreibungen belaufen sich auf rd. 128 T€.

Zinsen und ähnliche Erträge

Es wird nicht mit Zinserträgen gerechnet.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

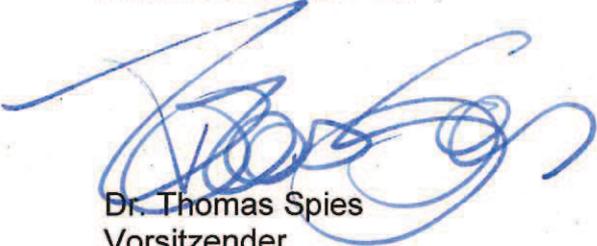
Die Zinsen für die langfristigen Darlehen bei der Helaba betragen rd. 36 T€.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hier ist eine Zuwendung an die MAHSJ i.H.v. 85 T€ abgebildet.

Ergebnis

Im Wirtschaftsplan ergibt sich unter den genannten Prämissen ein Jahresgewinn in Höhe von rd. 142 T€.



Dr. Thomas Spies
Vorsitzender

Finanzplan

Ausgaben (Mittelverwendung)

lfd. Nr.	Bezeichnung	€	Erläuterungen
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	0,00	Investitionen
2.	Tilgung von Krediten	164.097,16	s. Darlehensübersicht
3.	Jahresverlust	0,00	s. GuV
4.	Freie Liquidität	105.955,00	
Summe		270.052,16	

Deckungsmittel (Mittelherkunft)

lfd. Nr.	Bezeichnung	€	Erläuterungen
1.	Zuführung zu Rückstellungen abzügl. Entnahmen	0,00	
2.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzügl. Entnahmen	0,00	
3.	Abschreibungen und Anlagenabgänge	127.995,69	
4.	Jahresüberschuss	142.056,47	s. GuV
Summe		270.052,16	

Darlehensübersicht

Nr.	Darlehensgeber	Zinssatz p.a.	Zinssatz gültig bis	Darlehensstand 31.12.2022	Zinsen	Tilgung	Annuität	Darlehensstand 31.12.2023
St 7	Helaba	2,15%	30.06.2024	928.386,28	19.530,09	80.469,91	100.000,00	847.916,37
St 10	Helaba	2,10%	30.06.2024	800.452,78	16.372,75	83.627,25	100.000,00	716.825,53
Summe				1.728.839,06	35.902,84	164.097,16	200.000,00	1.564.741,90

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/6615/2019-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.10.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
Sachbearbeitung:	Aab, Jonas	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

InterKom GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag

1. Der Änderung des § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages (GV) der InterKom GmbH vom 06.11.2019, nach dem die Universitätsstadt Marburg und die Stadt Staufenberg jeweils 2,5 % der Gesellschaftsanteile von der Gemeinde Ebsdorfergrund mit Wirkung zum 01.01.2023 erwerben, wird zugestimmt.
2. Der Kaufpreis der Anteile bemisst sich nach dem auf die erworbenen Anteile berechneten anteiligen Nennbetrag des Stammkapitals und der Kapitalrücklage im Zeitpunkt der Übertragung der Anteile von 2,5 % von 3.600.000 € = 90.000 €.
3. Der Änderung des § 7 Abs. 5 des GV, nach dem die Gesellschafterversammlungen auch in städtischen Räumen der Universitätsstadt Marburg oder der Stadt Staufenberg stattfinden können, wird zugestimmt.

Sachverhalt

In der Gesellschafterversammlung am 29.09.2022 haben sich die sich Gesellschafter der InterKom GmbH aufgrund der positiven Entwicklung der Gebietsteile InterKom Eins und Zwei darauf verständigt, dass auch die Gebietsteile Drei und Vier realisiert werden sollen. Um künftig auch das aktive Handeln der GmbH sicherzustellen sowie die Einflussmöglichkeit der beiden städtischen Gesellschafter Marburg und Staufenberg zu stärken, wird eine Änderung des Gesellschaftsvertrags notwendig, nach der die Universitätsstadt Marburg und die Stadt Staufenberg mit Wirkung zum 01.01.2023 jeweils 2,5 % der Gesellschaftsanteile der InterKom GmbH von der Gemeinde

Ebsdorfergrund erwerben.

Der Kaufpreis der Anteile bemisst sich nach dem auf die erworbenen Anteile berechneten anteiligen Nennbetrag des Stammkapitals und der Kapitalrücklage im Zeitpunkt der Übertragung der Anteile zum 01.01.2023. Nachdem in der Gesellschaft beschlossen wurde, die bisher erhaltenen Zuschüsse in die Kapitalrücklage umzugliedern, bemisst sich der Kaufpreis der Anteile nach dem Eigenkapital von 3.600.000 €, wonach sich ein Kaufpreis von 2,5 % von 3.600.000 € = 90.000 € ergibt.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages im Hinblick auf die Anteilsverhältnisse wirken sich nicht auf die geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gesellschafter der InterKom aus. Die dort enthaltene Verteilung der zukünftigen Gewerbesteuererträge aus dem Gewerbegebiet bleibt somit im bisher geregelten Verhältnis bestehen.

Nach § 8 Nr. 3 lit. a des Gesellschaftsvertrages der InterKom GmbH obliegt der Gesellschafterversammlung grundsätzlich die Beschlussfassung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Jedoch ist die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 51 Nr. 11 HGO über die Erweiterung einer unmittelbaren Beteiligung von größerer Bedeutung und die damit einhergehende Änderung des Gesellschaftsvertrages der InterKom GmbH ausschließlich entscheidungsbefugt.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Stammeinlage: 90.000 €

Anlage/n

Keine

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0982/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	20.10.2022
Dezernat:	II	
Fachdienst:	69 - Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel	
Sachbearbeitung:	Smeulders, Wiebke	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Ergebnisse der Stadtklimaanalyse und der Niederschlags-Abflusssimulation: Klimaanpassungskonzept

Beschlussvorschlag

1. Die Ergebnisse der Stadtklimaanalyse und der Niederschlags-Abfluss Simulation werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Handlungskonzept Klimaanpassung dient als Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Das Konzept mit den zentralen Ergebniskarten (Fokusraumkarten und Planungshinweiskarte) wird als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen und ist somit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.
3. Die Stadtgesellschaft soll für die Maßnahmen sensibilisiert und bei der Umsetzung von Maßnahmen unterstützt werden. Das erstellte Kartenmaterial wird auf der städtischen Internetseite sowie im Bürger-GIS zur Verfügung gestellt.
4. Die für die Umsetzung benötigten finanziellen und personellen Mittel werden vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt

Die Klimakrise ist nicht länger ein Ereignis der fernen Zukunft, sondern bereits in vollem Gange und zeigt sich hierzulande v.a. in der Zunahme von Extremwetterereignissen (Hitzewellen und Starkregeneignisse). Davon war in den vergangenen Jahren auch die Universitätsstadt Marburg betroffen. Diese Ereignisse werden nach den Prognosen mit fortschreitendem Klimawandel an Häufigkeit und Intensität zunehmen. Um die Auswirkungen des Klimawandels so gering wie möglich zu halten, wurde gemeinsam mit den Stadtwerken Marburg eine Stadtklimaanalyse und eine Niederschlags-Abfluss Simulation sowie darauf aufbauend, die Erstellung eines Anpassungskonzeptes beauftragt. Dabei wurden die Ist-Situation und die zukünftige Situation bzgl. Hitzebelastung und Starkregeneignissen modelliert und darauf aufbauend ein Handlungskonzept Klimaanpassung (Hitzevorsorge und Überflutungsvorsorge) erarbeitet.

Im Herbst 2019 wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Bietergemeinschaft GEO-NET Umweltconsulting GmbH, ÖKOPLANA, Dr. Pecher AG und MUST Städtebau mit der Umsetzung beauftragt. Die Erstellung des Konzeptes wurde federführend vom Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel, vom Fachdienst Stadtplanung und Denkmalschutz sowie den Stadtwerken Marburg begleitet. Zusätzlich waren in der den Prozess begleitenden Arbeitsgruppe die Fachdienste Bauverwaltung und Vermessung, Stadtgrün und Friedhöfe, Tiefbau, Altenplanung, Soziale Leistungen und Gesunde Stadt vertreten.

Die Kosten in Höhe von rund 300.000 Euro wurden mit 175.000 Euro vom Land Hessen über die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinformativen gefördert.

Vorgehen:

1. Für die Stadtklimaanalyse wurde eine gesamtstädtisch hochaufgelöste Modellierung stadtklimatisch relevanter Kenngrößen für die Ist-Situation durchgeführt. Die Modellierung wurde mit einer Kontrollmesskampagne verifiziert. Anschließend wurde eine gesamtstädtisch hochaufgelöste Modellierung stadtklimatisch relevanter Kenngrößen unter Berücksichtigung des künftigen Klimawandels und der fortschreitenden Stadtentwicklung durchgeführt. Aus der Modellierung lassen sich verschiedene Bewertungskarten erstellen: Die Tagsituation und die Nachtsituation in der Gegenwart und in der Zukunft. Zusätzlich wurde die soziale Vulnerabilität in Bezug auf die Hitzebelastung untersucht. Die Erkenntnisse aus den Bewertungskarten und der Analyse der sozialen Vulnerabilität fließen in die Planungshinweiskarte Stadtklima ein, die zudem klimafachliche Empfehlungen und Hinweise zu den städtebaulichen Entwicklungsflächen enthält.
2. Für die Niederschlags-Abflusssimulation wurde eine hydraulische Gefährdungsanalyse zur Ermittlung von Überflutungsschwerpunkten sowie darauf aufbauend eine Risikobewertung durchgeführt. Während bei einem Hochwasser die Gefahr einer Überschwemmung vom

Gewässer ausgeht, kann die Gefahr einer Überflutung in Folge von Starkniederschlägen auch weit ab vom Gewässer bestehen. Die aus der Analyse generierten Starkregengefahrenkarten zeigen stadtgebietsweite Bereiche, in denen bei Starkregen eine Gefahr durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen existieren. Darauf aufbauend wurde eine Risikoanalyse mit Risikokarten erstellt, die die Gefährdung und das Schadenpotenzial untersuchen. So konnten nicht nur Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wo Gefahren in Folge von Starkregen auftreten können, sondern auch, welche Infrastrukturen besonders betroffen sind.

Die Erkenntnisse aus der Stadtklimaanalyse und Niederschlags-Abflusssimulation wurden anschließend in einer gemeinsamen Fokusraumkarte für Stadtklima und Überflutungsvorsorge zusammengeführt und im Handlungskonzept umfänglich beschrieben. Diese ist ein zentrales Ergebnis der umfangreichen Analysen und zeigt Schwerpunktgebiete auf, in denen Maßnahmen besonders zielführend und effektiv erscheinen.

Ergebnis:

Das vorliegende Handlungskonzept beginnt mit einem Überblick über die Auswirkungen des Klimawandels auf Marburg und erläutert das Vorgehen. Anschließend werden Maßnahmen zur Klimaanpassung, zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Starkregenvorsorge beschrieben, die in städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen in Freiräumen und Straßen und Maßnahmen an Gebäuden kategorisiert sind. Ein besonderes Augenmerk liegt auf Synergieeffekten zwischen Hitzevorsorge und Überflutungsvorsorge. Die dort beschriebenen Maßnahmen können grundsätzlich an vielen Stellen in der Stadt umgesetzt werden. Für die Priorisierung von Umsetzungsprojekten empfiehlt es sich allerdings, vorrangige Handlungsräume im Marburger Stadtgebiet zu identifizieren, in denen Maßnahmen zur Klimaanpassung besonders zielführend und effektiv sind. Die Auswahl der sogenannten Fokusräume ergibt sich insbesondere aus der Betroffenheit der Gebiete (z.B. Hitzeentwicklung, Überflutungsgefahren, vgl. Kapitel 2). Darüber hinaus werden in der Fokusraumkarte diejenigen Flächen dargestellt, die z. B. für die Erhaltung des thermischen Komforts in den Siedlungsräumen besonders relevant und somit zu schützen sind (wichtige Leitbahnen, Kaltluftproduktionsflächen). Abschließend zeigt das Konzept Wege zur Umsetzung und Verstetigung auf.

Umsetzung:

Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Handlungskonzept soll auch auf Quartiersebene erfolgen. Dabei sollen die Bürger*innen bei Maßnahmen im öffentlichen Raum beteiligt und für Maßnahmen an den privaten Gebäuden und im privaten Raum sensibilisiert und motiviert werden. Hierfür gibt es bereits laufende Förderprogramme (z. B. für die Dachbegrünung). Weitere sind in Erarbeitung.

Zur Information und Sensibilisierung der Stadtgesellschaft werden die Karten der Stadtklimaanalyse

und der Niederschlags-Abfluss Simulation auf der städtischen Internetseite sowie im BürgerGIS zur Verfügung gestellt. So kann nachvollzogen werden, inwiefern z. B. das eigene Zuhause von Hitze und Starkregen betroffen ist. Begleitend sollen Informationsveranstaltungen für die Bürger*innen durchgeführt werden und Akteur*innen mit Multiplikatorfunktion informiert und Kapazitäten aufgebaut werden.

Die Klimawandelanpassungsmaßnahmen in den Fokusräumen sollten prioritär umgesetzt werden. Mit dem Beschluss des Handlungskonzeptes samt Fokusraumkarte als städtebauliches Entwicklungskonzept wird dieses Planwerk gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB abwägungsrelevant in der Bauleitplanung.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Nadine Bernshausen
Bürgermeisterin

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Dr. Michael Kopatz
Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen

Zur Maßnahmenumsetzung sind entsprechende Haushaltsmittel einzustellen. Die Höhe der benötigten Mittel kann erst mit einer detaillierten Planung der Einzelmaßnahmen beziffert werden.

Anlage/n

- 1 2022-09-26
Marburg_Handlungskonzept_Endbericht_20220926_doppelseitig_Bildschirm



Auftraggeber:
Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz



Köln, 26.09.2022

Handlungskonzept Klimaanpassung

Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas und zur
Starkregenvorsorge in Marburg



Impressum

Das vorliegende Dokument ist Bestandteil des Klimaanpassungskonzeptes für die Universitätsstadt Marburg, welches von 2019 bis 2021 durch die GEO-NET Umweltconsulting GmbH (Hannover/Dresden) in Kooperation mit der Dr. Pecher AG (Gelsenkirchen) erarbeitet wurde.

MUST war als Unterauftragnehmer von GEO-NET Umweltconsulting mit der Erstellung eines Handlungskonzeptes betraut. In Ergänzung zu den durch GEO-NET und die Dr. Pecher AG durchgeführten Analysen zum Klimawandel und dessen Auswirkungen auf das Marburger Stadtgebiet*, zeigt das Konzept auf, welche Maßnahmen zur Klimaanpassung im Rahmen der Stadt-, Freiraum- und Gebäudeplanung in Marburg denkbar und sinnvoll sind (Kapitel 3).

Auftraggeberin



Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz

Erstellt von



MUST Städtebau GmbH
Eigelstein 103 - 113
50668 Köln

T +49 (0)221 1699 2929
mail@must.eu
www.must.eu

Bearbeitet von:
Dr. Jan Benden (Ansprechpartner)
Charlotte Lepold

in Kooperation mit



GEO-NET
Umweltconsulting GmbH
Große Pfahlstraße 5a
30161 Hannover

T +49 (0)511 388 72 00
info@geo-net.de
www.geo-net.de

Bearbeitet von:
Janko Löbig (Ansprechpartner)

In einer Fokusraumkarte für die Klimaanpassung werden Fokusräume dargestellt, in denen die Umsetzung von Maßnahmen zur Hitze- und Starkregenvorsorge in Marburg aufgrund der örtlichen Betroffenheiten besonders sinnvoll ist (Kapitel 4).

Darüber hinaus werden Hinweise gegeben, wie die Berücksichtigung von Aspekten der Hitze- und Starkregenvorsorge im Rahmen zukünftiger Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. Bauleitplanung etc.) in Marburg verstetigt werden kann (Kapitel 5).

**Die Kapitel 2, 3, 4.4 und 5 basieren auf den Ergebnissen der Stadtklimaanalyse von GEO-NET sowie der Starkregengefahrenanalyse der Dr. Pecher AG.*



Dr. Pecher AG
Klinkerweg 5
40699 Erkrath

T +49 (0)2104 9396-95
holger.hoppe@pecher.de
www.pecher.de

Bearbeitet von:
Dr. Holger Hoppe (Ansprechpartner)
Hendrik Janssen

Inhalt

1. Vorwort	5
2. Marburg im Klimawandel	6
3. Auswirkungen der Klimaveränderungen im Stadtraum	8
Stadtklima	8
Starkregen	11
4. Maßnahmen zur Klimaanpassung	14
4.1 Städtebauliche Maßnahmen	18
Sicherung und Verbesserung der Kaltluftzufuhr	19
Klimaangepasste Gruppierung von Gebäuden	20
Schaffung, Optimierung und Vernetzung von Grünflächen (Multifunktionale) Retentionsräume	21
4.2 Maßnahmen in Freiräumen und Straßen	24
Entsiegelung von Flächen	25
Bäume und Baumrigolen	26
Mobiles Grün	28
Pflanzbeete und Grünstreifen	29
Offene Wasserflächen	30
Bewegtes Wasser	31
Erhöhung des Rückstrahlvermögens (Albedo)	32
Konstruktive Verschattungselemente	33
Versickerungsmulden und Rigolen	34
Notabflusswege	35
Unterirdische Füllkörper	36
Entschärfung von Abflusshindernissen	37
4.3 Maßnahmen an Gebäuden	38
Fassadenbegrünung	39
Dachbegrünung	40
Retentionsdächer	42
Objektschutz	43
Verschattungselemente am Gebäude	44
Farb- und Materialwahl der Gebäudehülle	45
Gebäudekühlung	46
4.4 Wirksamkeit der Maßnahmen	48
Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas	48
Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge	50
5. Fokusräume für die Klimaanpassung	52
Fokusräume Stadtklima	53
Fokusräume für die Überflutungsvorsorge	55
6. Wege zur Umsetzung und Verstetigung	58
Grundsätze und Standards	59
Bauleitplanung	60
Stadterneuerung	63
Bauordnung	63
Finanzielle Anreize	64
Ergänzende Maßnahmen	64
Abbildungsverzeichnis	66
Literaturverzeichnis	67

1. Vorwort

Die Universitätsstadt Marburg verfolgt bereits seit einigen Jahren mit Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen und unter der Federführung verschiedener Fachdienste vielseitige Strategien, um den lokalen Ausprägungen und Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken. Es werden bereits vielfältige Projekte umgesetzt, um unter anderem die Ausbildung einer innerstädtischen Hitzeinsel in den zunehmend heißer werdenden Sommern zu reduzieren. Hierzu zählen beispielsweise die Entsiegelung von Flächen, die Anlage von Teichen im Stadtgebiet sowie die (finanzielle) Unterstützung von Bürger:innen bei der Dachbegrünung. Hinzu kommen Maßnahmen zum Erhalt und zur Erhöhung der Artenvielfalt in der Stadt (z.B. Anlage von Hecken, Streuobstwiesen und Blühflächen). Nicht zuletzt sind die Stadt und die Marburger Stadtwerke bereits aktiv, die starkregenbedingter Überflutungsgefahren in der Stadt zu reduzieren. So zum Beispiel wurden an einigen Orten im Stadtgebiet unterirdische Rückhalterigolen errichtet, Versickerungsanlagen an städtischen Liegenschaften angelegt sowie zahlreiche Abschnitte der Lahn aber auch anderer Nebengewässer renaturiert. Alle diese Maßnahmen verfolgen das Ziel den Niederschlagsabfluss zu reduzieren, das Regenwasser möglichst vor Ort zu bewirtschaften und Überflutungen zu vermeiden.

Dennoch ist klar, dass der Klimawandel trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen deutliche Auswirkungen auf das lokale Klima haben wird und auch extreme Wetterereignisse, wie Starkregen und Stürme, zukünftig eine Herausforderung darstellen werden. Um diese Entwicklungen frühzeitig möglichst genau erkennen zu können und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Marburger Bevölkerung, der Gebäude und Infrastrukturen und auch der

Vegetation im Stadtgebiet zu ergreifen, hat sich die Stadt Marburg entschlossen mit einem Klimaanpassungskonzept noch einen Schritt weiter zu gehen. Die Modellierung der mikroklimatischen Belastungen des Stadtraums und eine kleinräumige Analyse von Überflutungs- und Überschwemmungsgefahren erlauben es der Stadt, den Folgen des Klimawandels noch gezielter und effizienter entgegenzuwirken und so nachhaltig ihre Resilienz gegenüber Klimawandelfolgen zu stärken.

Das vorliegende Handlungskonzept Klimaanpassung beschreibt zunächst kurz die Ergebnisse der in separaten Berichten ausführlich vorgestellten Stadtklima- und Starkregenanalysen. Im anschließenden Hauptteil des Konzeptes, dem Maßnahmenkatalog, werden konkrete Möglichkeiten aufgezeigt, mit welchen die Klimaanpassung zukünftig bei der Gestaltung von Quartieren, Freiräumen und Gebäuden in Marburg umgesetzt werden kann.

Zur Verknüpfung der ermittelten stadträumlichen Belastungen mit den denkbaren Maßnahmen wurde im Anschluss eine Fokusraumkarte für die Klimaanpassung erstellt. Diese stellt übersichtlich dar, welche Stadtbereiche in der Klimaanpassung aufgrund ihrer erhöhten Belastung zukünftig Priorität haben sollten. Abschließend werden noch Wege zur Umsetzung und Verstärkung der Klimaanpassung aufgezeigt, die eine weitere Integration des Themenfeldes in die Verwaltungspraxis erleichtern und fördern sollen. So kann das Handlungskonzept als an die Stadt Marburg angepasstes, räumlich-strategisches Instrument die bedeutende Querschnittsaufgabe Klimaanpassung weiter etablieren und effektivieren.



2. Marburg im Klimawandel

Die heute bereits in Marburg spürbaren und zukünftig zu erwarteten Auswirkungen des Klimawandels wurden als eine der wesentlichen Grundlage des Klimaanpassungskonzepts zu Projektbeginn untersucht. Die Ergebnisse zum erwarteten Klimawandel stützen sich auf ein Modellensemble der EURO-CORDEX-Initiative, das die RCP-Szenarien des Weltklimarates (IPCC) als verschiedene Entwicklungspfade der Treibhausgas-Emissionen berücksichtigt.

Die Auflösung regionaler Klimamodelle hat sich in den

letzten Jahren so weit erhöht, dass für die Stadt Marburg Aussagen getroffen werden können, wie sich der Klimawandel auf verschiedene Parameter (Temperatur, Trockenheit, Niederschlag, Wind) oder das Auftreten bestimmter Extremereignisse auswirkt (Hitzeperioden, Starkregen, Sturm). Innerhalb Marburgs erlauben die regionalen Klimamodelle keine weitere Differenzierung der Klimawandelfolgen. Im Rahmen des Klimaanpassungskonzepts werden mit der Stadtklima- und Starkregenanalyse jedoch gesonderte Untersuchungen vorgenommen,

die hochaufgelöste Ergebnisse für das gesamte Marburger Stadtgebiet erlauben (siehe Kap. 3).

Die Auswertung der projizierten klimatischen Änderungen zeigt für die Jahresmitteltemperaturen einen signifikanten Anstieg bis zum Ende des Jahrhunderts. Die mit dem Temperaturanstieg einhergehende Erwärmung wirkt sich auch auf die Anzahl der thermischen Kenntage in Marburg aus. So werden Sommertage, Heiße Tage und Tropennächte deutlich zunehmen, während Frost- und Eistage seltener vorkommen. Weiterhin gibt es Hinweise, dass die Häufigkeit und Intensität von Hitzeperioden vermutlich zunimmt.

Die jährlichen Niederschlagsmengen tendieren im Schnitt ebenfalls zu einem moderaten Anstieg. Dabei zeigen sich auffällige Änderungen in der innerjährlichen Niederschlagsverteilung mit einer Tendenz zu geringeren Niederschlagsmengen im Sommer sowie höheren im Winter und Frühjahr. Die Temperaturzunahme bewirkt zudem zunehmende Verdunstungsraten, die vornehmlich in den Sommermonaten zu einer Abnahme der klimatischen Wasserbilanz und somit zu einem Rückgang des natürlichen Wasserdargebots führen können. Im Zusammenhang mit der Temperaturzunahme, der Verlängerung von Hitzeperioden und der erkennbaren Niederschlagsverschiebung muss besonders in den Sommermonaten zunehmend mit erhöhter Trockenheit gerechnet werden.

Starkregenereignisse ($N \geq 30 \text{ mm/d}$) zählen zu den seltenen Ereignissen und sind somit statistisch nur unzureichend beschreibbar. Die regionalen Klimamodelle projizieren für die Zukunft jedoch tendenziell eine zunehmende Auftrittshäufigkeit.

Auch Stürme können von den regionalen Klimamodellen für kleinräumige Analysen nicht immer ausreichend abgebildet werden und sind, genauso wie Starkniederschläge, aufgrund ihres seltenen Auftretens nur bedingt statistisch auswertbar. Unabhängig davon ist die bereits heute beobachtbare Sturmtätigkeit ein ernst zu nehmender und nicht zu unterschätzender Faktor. Die Änderungen der Auftrittshäufigkeit von Stürmen sind sehr gering und statistisch nicht signifikant. Dies schränkt die Belastbarkeit der Aussagen deutlich ein. Eine durch die zunehmende Erwärmung aufgeheizte Atmosphäre deutet jedoch darauf hin, dass es in Zukunft zu besseren Wachstumsbedingungen für starke Zyklonen kommen kann und somit zu potenziell stärkeren Stürmen. Dies hätte eine Zunahme der Sturmaktivität über Westeuropa zur Folge.



TEMPERATURZUNAHME & HITZE

- **Zunahme der Jahresmitteltemperaturen**
Anstieg der Jahresmitteltemperaturen um bis zu 4,7 K bis 2100
- **Häufigere und intensivere Hitzeperioden**
Mehr Heiße Tage (+3 bis +31 Tage/Jahr bis 2100), höhere Maximaltemperaturen, mehr Tropennächte (bis zu +12 Tage/Jahr bis 2100)
- **Mildere Winter**
Rückgang der Frosttage von 89 auf 23 - 74 Tage/Jahr bis 2100, Rückgang der Eistage von 20 auf bis zu 1 Tag/Jahr bis 2100



NIEDERSCHLAGSVERSCHIEBUNG & TROCKENHEIT

- **Moderate Zunahme des Jahresniederschlags**
Im Mittel ca. 2 - 9 % höhere Jahreswerte bis 2100 (derzeit ca. 660 mm/Jahr)
- **Zunehmende Sommertrockenheit**
Verschiebung der innerjährlichen Niederschlagsverteilung: leichte Zunahme der Niederschlagsmengen im Winter und Frühjahr, Abnahme der Sommerniederschläge



STARKREGEN

- **Häufigeres Auftreten von Starkregenereignissen**
Zunahme von Starkniederschlägen $> 30 \text{ mm/d}$ um bis zu 2 Ereignisse pro Jahr bis 2100
- **Moderate Zunahme der Intensität von Starkregenereignissen**



WIND UND STURM

- **Mittlere Windgeschwindigkeiten werden sich eher nicht ändern**
- **Auftretshäufigkeit und Intensität von Sturmereignissen tendenziell unverändert**
Auch wenn die Projektionen der Auftretshäufigkeit von Stürmen sehr unsicher sind und sich diese teilweise nicht ändern, wird es auch zukünftig starke bis extreme Sturmereignisse geben.



3. Auswirkungen der Klimaveränderungen im Stadtraum

Stadtklima

Städte haben ein eigenes Klima, das maßgeblich durch die Bebauungsstruktur und Stadtgröße bestimmt wird. Insbesondere in Sommernächten bildet sich eine sogenannte Städtische Wärmeinsel aus, d.h. höhere Temperaturen im Vergleich zum weitgehend natürlichen Umland. Dieser Wärmeineffekt tritt räumlich differenziert auf, d.h. bestimmte Bereiche innerhalb des Stadtgebietes können deutlich stärker überwärmt sein als andere. Um diese Hotspots in Marburg genauso wie bedeutende Grünflächen

mit kühlender Wirkung zu identifizieren, wurde eine modellgestützte Stadtklimaanalyse durchgeführt.

Grundlagen der Klimamodellierung

Für die Stadtklimaanalyse wurde das Modell FITNAH-3D in einer hohen räumlichen Auflösung von 10 m genutzt. Als Eingangsdaten benötigt das Modell Informationen bspw. zur Landnutzung, Strukturhöhe und der Geländehöhe. Zudem wird dem Modell ein meteorologischer Rahmen in Form einer sommerlichen Strahlungswetterlage vorgegeben (keine Bewölkung, kein übergeordneter

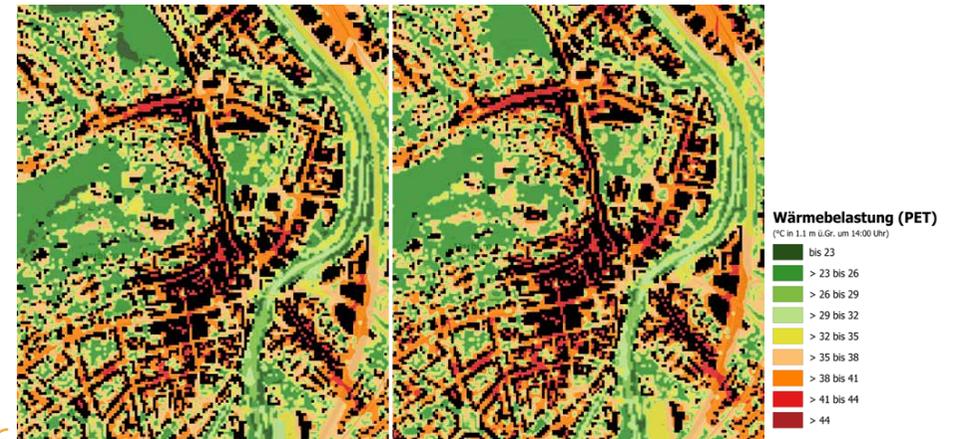


Abb. 1a (links): Status quo (verkürzte Legende, Hintergrundkarte: TopPlusOpen (BKG))
 Abb. 1b (rechts): Szenario Schwacher Klimawandel (verkürzte Legende, Hintergrundkarte: TopPlusOpen (BKG))

Luftaustausch). Eine solche „autochthone Wetterlage“ tritt jeden Sommer regelmäßig auf und führt typischerweise zu hohen thermischen Belastungen, sodass sie bei stadtklimatischen Untersuchungen im Fokus steht. Im Ergebnis stellt die Klimamodellierung das derzeitige klimatische Geschehen in Marburg sowohl am Tag als auch in der Nacht flächenhaft für das gesamte Stadtgebiet dar. Darüber kann das zukünftige Stadtklima in Marburg durch das Modell abgebildet werden. Dazu wurden zwei weitere Modellrechnungen mit dem Bezugsjahr 2035 durchgeführt, die einerseits die Auswirkungen des Klimawandels und andererseits die mögliche Umsetzung verschiedener Stadtentwicklungsvorhaben berücksichtigen. Das Bezugsjahr ergibt sich als Mitte der gewählten Periode 2020-2050 als sogenannte „nahe Zukunft“ (Klimaänderungen werden i.d.R. auf 30-jährigen Perioden bezogen).

Die aktuelle Klimaforschung ermöglicht immer genauere Prognosen zu den Auswirkungen des Klimawandels, doch kann nicht vorhergesagt werden, wie sich das Klima tatsächlich ändert. Daher wurde für Marburg der günstigste und ungünstigste Prognosefall in den zwei Szenarien „schwacher Klimawandel“ und „starker Klimawandel“ untersucht – denn es gilt als äußerst wahrscheinlich, dass die real eintretenden Klimaänderungen innerhalb dieser Szenarien liegen werden. Bis zum Bezugsjahr 2035 wird sich Marburg auch städtebaulich verändern. Dafür wurde mit der Stadt Marburg eine Flächenkulisse möglicher Entwicklungsflächen abgestimmt, die Wohn- und

Gewerbeentwicklungen in B-Plan-Gebieten sowie Potenzialflächen aus dem Flächennutzungsplan umfassen. Im Klimamodell wurde die exemplarische Bebauung dieser möglichen Entwicklungsflächen umgesetzt, sodass die stadtklimatischen Auswirkungen jeder Fläche bewertet werden können.

Modellergebnisse und Klimaanalysekarte

Als Maß für die Wärmebelastung am Tag wird die PET betrachtet (Physiologisch Äquivalente Temperatur). Neben der Temperatur berücksichtigt die PET die Sonneneinstrahlung, Luftfeuchte und Windgeschwindigkeit und kann, vereinfacht ausgedrückt, als gefühlte Temperatur verstanden werden. Die Wärmebelastung wird stark von der Sonneneinstrahlung bzw. Verschattung gesteuert, sodass die geringsten Werte in Wäldern oder mit Bäumen bestandenen Grünflächen zu finden sind (bspw. um den Schloßpark, Grünzüge am Richtsberg; Abb. 1a). Auch begrünte Innenhöfe oder Parks (bspw. Alter Botanischer Garten) treten als Bereiche mit geringer Wärmebelastung hervor und eignen sich an heißen Sommertagen als Rückzugsorte für die Bevölkerung. Je nach Bebauungsdichte und Grünanteil weisen die Marburger Siedlungsräume mäßige bis starke Wärmebelastungen auf (gelb bis orange). Die höchsten Werte sind im Straßenraum und auf versiegelten Plätzen und Gewerbeflächen zu finden (rot). Unter der Annahme eines Sommertags ohne Bewölkung zeigen auch unversiegelte Freiflächen hohe Wärmebelastungen

¹ Im Klimamodell werden die beiden Klimawandel-Szenarien durch geänderte Rahmenbedingungen umgesetzt. Im Szenario „schwacher Klimawandel“ startet das Modell mit einer um 0,8 °C höheren Ausgangstemperatur, was der Änderung der Sommertemperatur im RCP-Szenario 2.6 zwischen den Perioden 2020-2050 (Bezugsjahr 2035) und 1971-2000 (Referenzperiode) entspricht. Das Szenario „starker Klimawandel“ beruht auf dem RCP-Szenario 8.5 mit einer um 1,9 °C erhöhten Ausgangstemperatur. In beiden Klimawandel-Szenarien wird zu Modellbeginn eine geringere Bodenfeuchte infolge der zunehmenden sommerlichen Trockenheit angenommen.

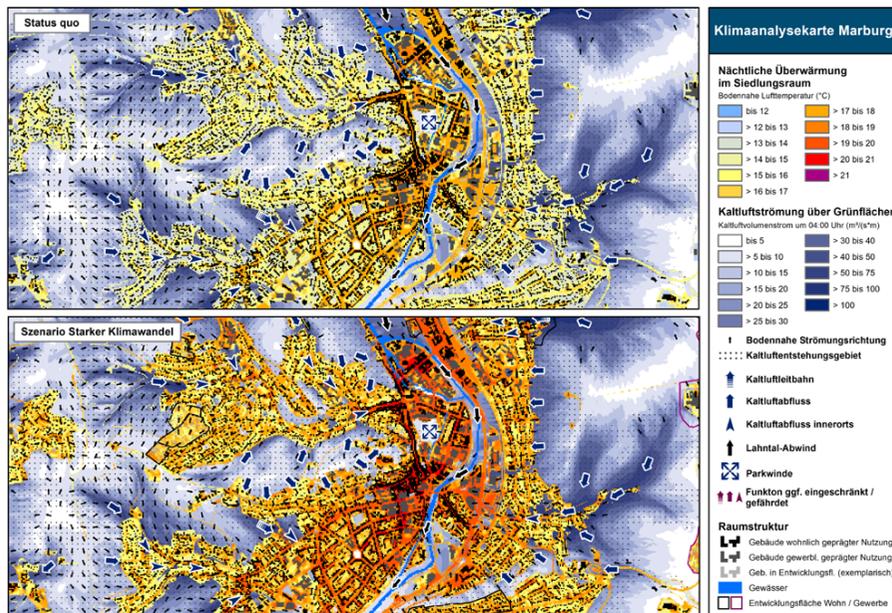
(bspw. Ackerland), wobei diese Flächen ohnehin nicht für den Aufenthalt der Bevölkerung gedacht sind. Infolge des Klimawandels nimmt die PET in Marburg flächenhaft zu, begrünte Flächen bleiben aber wichtige Ausgleichsräume mit geringer Wärmebelastung (Abb. 1b).

In der Klimaanalysekarte werden die wichtigsten nächtlichen klimatischen Prozesse zusammengefasst (Abb. 2 oben). Im Laufe der Nacht kühlen sich unbebaute Freiflächen stark ab und können mit ihrer Kühlwirkung und als Kaltluftentstehungsgebiete wichtige stadtklimatische Funktionen bereitstellen. Der Marburger Siedlungsraum zeigt eine deutliche nächtliche Überwärmung, die in der Spitze zu 5 - 7 °C höheren Temperaturen als im Umland führt (Wärmeineffekt). Dabei treten insb. die Kernstadt mit ihrer dichten Bebauung und Gewerbegebiete aufgrund ihres hohen Versiegelungsgrades als stark überwärmte Bereiche hervor, während Wohngebiete ein überwiegend mittleres und in aufgelockerter Bauweise an den Hangbereichen sogar geringes Belastungsniveau aufweisen. Zwischen dem kühleren Umland und dem Siedlungsraum können sich lokale Ausgleichsströmungen bilden, die in Marburg reliefbedingt vor allem als Hangabwinde auftreten. Für den Siedlungsraum besonders wichtige Ausgleichsströmungen sind in der Klimaanalysekarte als „Kaltluftabflüsse“

gekennzeichnet (bspw. vom Dammelsberg, Ortenberger oder Eselsgrund). Die Kaltluftabflüsse können sich über zusammenhängende Grünzüge als „Kaltluftleitbahnen“ oder im Bereich aufgelockerter Bebauung an den Hängen als „innerörtliche Kaltluftabflüsse“ fortsetzen und eine Kaltluftzufuhr bis weit in den Siedlungsraum erlauben. Aus größeren innerörtlichen Grünflächen wie dem Alten Botanischen Garten können sich zudem kühlende Ausgleichsströmungen in die umliegende Bebauung einstellen („Parkwind“). Der aus früheren Untersuchungen bekannte „Lahntal-Abwind“ ist als weiteres für Marburg wichtiges Strömungssystem hervorgehoben.

Durch den Klimawandel erhöht sich die nächtliche Temperatur in Marburg, wobei die Unterschiede zwischen verschiedenen Bebauungsstrukturen bestehen bleiben (Abb. 2 unten). Heute bereits überwärmte Bereiche treten auch in Zukunft als (noch wärmere) Hotspots auf, trotz Temperaturzunahme wird es jedoch weiterhin Siedlungsräume mit geringem Belastungsniveau geben. Auf die Kaltluftströmung wirkt sich der Klimawandel nur in geringem Maße aus. Diese wird vor allem durch die Bebauungsstruktur beeinflusst.

Abb. 2: Klimaanalysekarte Marburg.



Planungshinweiskarte Stadtklima

Die hochaufgelösten Ergebnisse der Modellrechnung sind die Basis der Marburger Stadtklimaanalyse und erlauben genaue Aussagen zu den Klimaparametern verschiedener Flächen. Für planerische Fragestellungen noch wichtiger ist die Übersetzung der Ergebnisse in stadtklimatische Bewertungen, Empfehlungen und Hinweise. Die Belange weiterer Fachplanungen werden dabei nicht berücksichtigt, d.h. die Ergebnisse stellen aus klimafachlicher Sicht gewonnenes Abwägungsmaterial dar. In einem ersten Schritt werden Bewertungskarten für den Tag und die Nacht erstellt, in denen Siedlungs- und Verkehrsflächen als stadtklimatischer „Wirkraum“ hinsichtlich ihrer bioklimatischen Situation eingestuft sind (bspw. günstige oder sehr ungünstige Situation). Grün- und Freiflächen, landwirtschaftliche Flächen sowie Wälder gelten als stadtklimatischer „Ausgleichsraum“ und werden nach ihrer stadtklimatischen Bedeutung unterteilt. Die stadtklimatische Bedeutung der Flächen richtet sich dabei nach ihrer Funktion für den bestehenden Siedlungsraum, also bspw. ob eine Fläche für die Kaltluftversorgung von Wohngebieten wichtig ist oder durch Verschattung eine hohe Aufenthaltsqualität an heißen Tagen bietet.

Sämtliche Informationen, also die Bewertungen am Tag und in der Nacht sowie der heutigen Situation und der beiden Klimawandel-Szenarien, werden schließlich in einer Planungshinweiskarte Stadtklima zusammengefasst, die zudem klimafachliche Empfehlungen und Hinweise zu den Entwicklungsfächen enthält. Für das vorliegende Handlungskonzept werden die zentralen Inhalte der Planungshinweiskarte in die Fokusräume Karte Klimaanpassung abstrahiert, um Fokusräume für Maßnahmen zur Hitzevorsorge (Siedlungsflächen mit der höchsten Handlungspriorität) und Fokusräume wertvollen Freiraums (Ausgleichsraums mit dem höchsten Schutzbedarf) in Marburg auf einen Blick identifizieren zu können (vgl. Kap. 4). Die Planungshinweiskarte Stadtklima und die damit verbundenen Bewertungskarten sowie sämtliche Ergebnisse und methodischen Grundlagen der Stadtklimaanalyse werden in einem separaten Bericht erläutert.

Starkregen

Neben den Betroffenheiten durch die Veränderung des Mikroklimas², insbesondere zunehmende Hitze und Trockenheit, steigen die Herausforderungen für Marburg in Folge von veränderten Niederschlagsverteilungen und

-häufigkeiten. Starkniederschläge, sogenannte Stark- oder Extremregen, zeichnen sich durch eine hohe Intensität aus, d. h. eine große Niederschlagssumme im Verhältnis zur Dauer. Insbesondere Starkniederschläge kurzer Dauer können Sturzfluten nach sich ziehen, während anhaltende Niederschläge über mehrere Tage Flusshochwasser verursachen können (Rauthe et al. 2014). Wie die Ereignisse aus 2021 im Ahrtal und Wuppertal zeigen, können sich die Ursachen und Wirkungen auch überlagern und verstärken.

Für die Analyse der starkregenbedingten Überflutungen in Marburg wurden die zur Verfügung stehenden Grundlagendaten hinsichtlich jener Bereiche ausgewertet, in denen die Auswirkungen der Starkniederschläge besonders spürbar sein können. Der Fokus lag dabei auf der Starkregenvorsorge für das gesamte Stadtgebiet und der Darstellung sowie Risikobewertung von Flächen, auf denen örtlich mit großflächigen Überflutungen zu rechnen ist. Daneben spielen auch Hauptfließwege eine wichtige Rolle, welche sich lokal – je nach Topografie – mit gefährlich hohen Fließgeschwindigkeiten bilden und örtlich zu Erosionsvorgängen führen können. Im Rahmen des Projekts wurden, aufbauend auf einer Bestandsaufnahme, die Grundlage für ein ganzheitliches Starkregenisikomanagement geschaffen. Dieses beinhaltet eine Gefährdungsanalyse, eine Risikoanalyse sowie die Konzeptentwicklung, wobei alle drei Schritte aufeinander aufbauen und jeweils spezifische Produkte hervorbringen. Es wurden dabei insbesondere Maßnahmen betrachtet, die verschiedene Handlungsfelder der Stadtregenvorsorge abdecken. Die im Rahmen der Gefährdungsanalyse erstellten Starkregengefahrenkarten wurden in der Risikoanalyse bewertet, um Risikokarten zu erzeugen.

Grundlagen der Gefährdungsanalyse

Für die Gefährdungsanalyse in Hinblick auf Starkregen wurde ein Geländemodell mit einer räumlichen Auflösung von 1x1m verwendet. Der Fokus lag auf dem hydrologischen Einzugsgebiet des Stadtgebietes, welches bei urbanen Sturzfluten von Relevanz ist (insb. wegen Außengebietszuflüssen). In das Geländemodell wurden anschließend die Gebäude im Stadtgebiet als Fließhindernisse integriert und so ein rund 148 km² großes digitales Höhenmodell erzeugt. Zusätzlich zu den Höhen benötigt das Modell zur Simulation der Fließwege und Wasserstände Informationen über die Oberflächeneigenschaften. Dazu wurden differenzierte Oberflächenrauheiten, die die Abflusskonzentration – also die Geschwindigkeit und Bildung von Fließwegen – beeinflussen, definiert. Die Zuordnung der Parameter

² Mit Mikroklima ist das spezielle Klima eines Areal gemeint, das sich in den bodennahen Luftschichten ausbildet und stark von den vorhandenen Oberflächen (Untergrund, Bewuchs, Bebauung), z.B. deren Rauigkeit und thermischen Eigenschaften, beeinflusst ist (DWD).

erfolgte auf Grundlage von Flächeneigenschaften, wie bspw. der Flächennutzung. Auf Grundlage der Flächennutzung wurde auch die Abflussminderung durch die Versickerungsfähigkeit des Bodens abgebildet. Diese wurde in drei unterschiedliche Klassen eingeteilt und die Wirkung im Rahmen der Simulationsstudien bewertet, indem Berechnungen mit und ohne Versickerungsansatz durchgeführt wurden. Durch das Hinzufügen von Gewässerleitungen, Durchlässen und Fließhindernissen wurde das Oberflächenmodell anschließend auf Grundlage von Testrechnungen weiter optimiert. Die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes wurde vereinfacht als weitere Randbedingung berücksichtigt. Dafür wurden Verlustansätze für Flächen herangezogen, die an das Kanalnetz angeschlossen sind. Darüber hinaus wurden mittels der Kanalnetzmodellierung berechnete Überstauvolumina als Quellen von sich an der Oberfläche befindlichem Wasser in der Simulation berücksichtigt. Grundlage hierfür war eine kombinierte Betrachtung von Kanalnetzabflüssen und Oberflächenabflüssen (HSB, 2017). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kanalnetze i.d.R. nicht für die hier betrachteten Lastfälle dimensioniert werden – insbesondere nicht für extreme Starkregen. Mit dem aufgebauten und optimierten Modell konnten anschließend verschiedene Niederschlagsbelastungen und Modellparametrisierungen simuliert werden. Dazu wurden als Niederschlagsbelastungen ein intensives (30-jährliches), ein außergewöhnliches (100-jährliches) und ein extremes Starkregenereignis ($h_N = 90 \text{ mm/h}$) ausgewählt. Da in Starkregenrisikomanagementprojekten kurze und intensive Niederschläge betrachtet werden, wurden eine Niederschlagsdauer von $D = 60 \text{ min}$ und eine Nachlaufzeit $DN = 60 \text{ min}$ verwendet. Insbesondere das extreme Ereignis mit einer Niederschlagshöhe von 90 mm wurde verwendet, um eine große Bandbreite an möglichen Niederschlagsereignissen im Rahmen der Gefährdungsanalyse zu berücksichtigen und um zu zeigen, welche Gefährdungspotentiale sich ergeben. Eine sichere Aussage darüber, welcher Niederschlag mit welcher Intensität wann fällt, kann zwar nicht getroffen werden, gleichzeitig gab es aber in der Vergangenheit schon extreme Ereignisse kurzer Dauerstufen, welche sich insbesondere in konvektive Wetterlagen ergeben. Dazu zählen bspw. die Ereignisse in Wuppertal (2018), Dortmund (2020) oder Münster, wo 2014 rund 290 mm Niederschlag innerhalb von sieben Stunden fiel. Bei Niederschlägen mit längeren Dauerstufen sind die Grenzen zwischen Hochwasser- und Starkregenvorsorge unscharf: Überflutungen in Folge langanhaltender Niederschläge werden eher durch das Hochwasserrisikomanagement abgebildet. Gleichwohl sind durch die Verwendung der 90 mm -Niederschlagsbelastung auch jene Überflutungsflächen im Modell

erkennbar, die gleichermaßen durch ein „Hochwasser kleiner Gewässer“ hervorgerufen werden können. Auch für die Ereignisse 2021 aus NRW und Rheinland-Pfalz lassen sich nicht in allen Räumen klare Zuordnungen zu Starkregen- und Hochwasser treffen. Für alle drei Lastfälle wurde die Oberflächenabflusssimulation für verschiedene, aufeinander aufbauende Szenarien durchgeführt, um Einflussfaktoren spezifisch beurteilen zu können. Es wurde jeweils mit und ohne Berücksichtigung der Versickerungsleistung des Bodens sowie mit oder ohne vereinfachte Betrachtung des Kanalnetzes simuliert.

Modellergebnisse und Starkregengefahrenkarten

Aus der Oberflächenabflusssimulation konnten Fließwege, maximale Fließgeschwindigkeiten und maximale Wasserstände für die angesetzten Niederschlagsbelastungen ermittelt werden. Während bei einem Hochwasser die Gefahr einer Überschwemmung vom Gewässer ausgeht, kann die Gefahr einer Überflutung in Folge von Starkniederschlägen auch weit ab vom Gewässer bestehen. Schäden können dort entstehen, wo das Kanalnetz überlastet ist und das Wasser aus dem Kanal auf die Geländeoberfläche überstaut oder nicht mehr in das Kanalnetz eintreten kann, oder auch dort, wo abfließendes Niederschlagswasser sich in Hauptfließwegen, Mulden und Senken sammelt und erosive Schäden anrichten kann.

Mit Hilfe der Starkregengefahrenkarten werden verschiedene Niederschlagslastfälle aufgezeigt und potenzielle Gefährdungsbereiche identifiziert. Dafür werden die maximal auftretenden Wassertiefen in Folge von Überflutungen bei Starkregen in Metern farblich abgestuft gekennzeichnet. Abb. 4 stellt eine Übersichtskarte der maximalen Überflutungstiefen für ein Szenario dar. Darüber hinaus zeigen Fließpfeile qualitativ die Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit oberflächlich abfließenden Regenwassers an. Zudem wurden auch Starkregengefahrenkarten erzeugt, die die Ausprägung der maximalen Fließgeschwindigkeiten in der Simulation zeigen. Die Starkregengefahrenkarten zeigen damit stadtgebietsweite Bereiche, an denen bei Starkregen eine Gefahr durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen existieren. Neben der Funktion der Informationsvorsorge und Gefahrenkommunikation können damit zielgerichtete Planungsschritte zur Konzeption und Umsetzung von technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur kommunalen und privaten Überflutungsvorsorge unterstützt werden.

In Marburg spiegeln die Starkregengefahrenkarten den Einfluss der Topografie wider. Im Westen transportiert das nord-süd-verlaufende Einhauser Wasser bei Starkregen große Abflüsse, und kann fluviale Überflutungen in den



Abb. 3: Ermittlung des Risikos aus Überlagerung der Überflutungsgefährdung und des Schadenspotenzials

Siedlungsgebieten (z.B. Einhausen) verursachen. Ähnlich verhält es sich mit der durch das Stadtzentrum nach Süden fließenden Lahn, die bspw. im Ortsteil Cappel große fluviale Überflutungen verursacht. Die Gewässerachsen sind in Abb. 4 deutlich erkennbar. Diese Gefahr durch die Gewässer wird auch durch die bestehende Hochwassergefahrenkarte visualisiert. Bei Starkregen sind besonders die Fließprozesse in Richtung der beiden Gewässer von Bedeutung. Weiterhin ergeben sich – bedingt durch die Topografie – weitere, kleinere Abflusssachsen, sog. Hauptfließwege des Regenwassers. Zum einen rufen die Erhöhungen des Marburger Berglandes große Abflusswege aus den Außengebieten in Richtung der besiedelten Gebiete an der Lahn (z.B. Cappel, Südviertel, Weidenhausen) sowie am Einhauser Wasser (z. B. Hermershausen, Einhausen) hervor. Dazu gehören die Lahnberge (Bernsdorfer Kuppe, Ortenberg, Stempel, Ulrichsberg, Rote Mark) im Osten des Stadtkerns sowie der Marburger Rücken (Rickshell, Vogelheerd, Schneiße) im Westen. Weiterhin verstärken

hohe Versiegelungsgrade und enge Bebauungsstrukturen sowie kleinere Außengebiete westlich der Kernstadt (Oberstadt, Südviertel) großräumige Abflusswege, die auf unversiegelten Flächen Oberflächenerosionen hervorgerufen und lokale Schäden anrichten können. Je nach topografischen, innerstädtischen Gegebenheiten können sich die Abflüsse in lokalen Tiefpunkten sammeln und zu großflächigen Überflutungen im Stadtgebiet führen.

Risikoanalyse

Aufbauend auf der Gefährdungsanalyse und den erstellten Starkregengefahrenkarten wurde für die drei Lastfälle eine Risikoanalyse mit Risikokarten erstellt, welche die Themen Gefährdung und Schadenspotenzial behandelt. Dabei ergibt sich das Risiko durch die Verschneidung der durch Starkregen verursachten Gefährdung (bspw. maximale Wassertiefen an einem Gebäude) mit dem Schadenspotenzial (z. B. des Gebäudes) (Abb. 3).

Im Rahmen der stadtgebietsweiten Analyse konnte das Schadenspotenzial in Anlehnung an DWA-M 119 aus den zugrundeliegenden Nutzungsklassen der Gebäude ermittelt werden (DWA, 2016). So konnten nicht nur Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wo Betroffenheiten infolge von Starkregen auftreten können, sondern auch, welche Infrastrukturen besonders betroffen sind: Die Gebäudenutzungen wurden anhand der zur Verfügung stehenden ALKIS-Daten (z. B. Parkhaus, Wohngebäude, Verwaltungsgebäude, Kirche) kategorisiert.

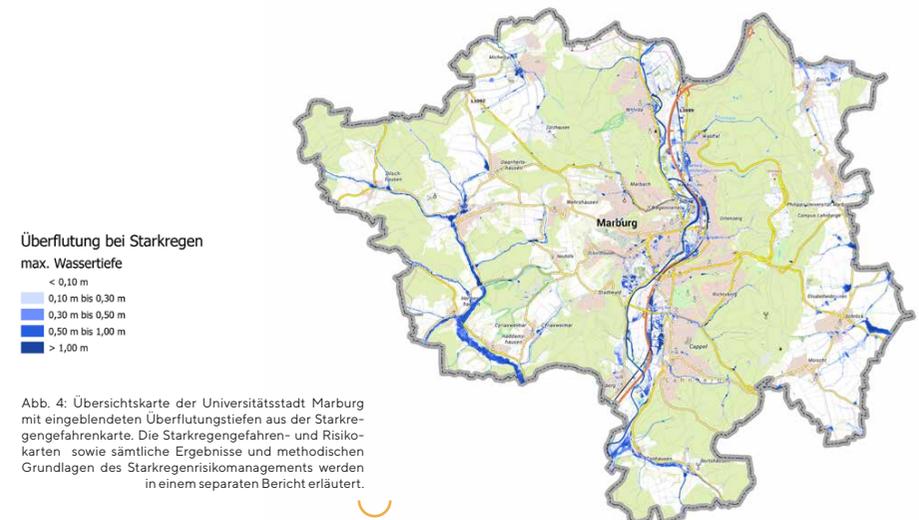


Abb. 4: Übersichtskarte der Universitätsstadt Marburg mit eingelebten Überflutungstiefen aus der Starkregengefahrenkarte. Die Starkregengefahren- und Risikokarten sowie sämtliche Ergebnisse und methodischen Grundlagen des Starkregenrisikomanagements werden in einem separaten Bericht erläutert.



4. Maßnahmen zur Klimaanpassung

Der folgende Maßnahmenkatalog zeigt konkrete Möglichkeiten auf, mit denen die Klimaanpassung zukünftig bei der Gestaltung von Quartieren, Freiräumen und Gebäuden in Marburg umgesetzt werden kann. Die systematische Zusammenstellung in diese drei Kategorien soll eine Einbringung in den jeweiligen Planungskontext erleichtern und eine schnelle und allgemeine Übersicht über die denkbaren Lösungsansätze bieten. Welche Maßnahmen in welchem Umfang und in welcher Kombination am konkreten Ort sinnvoll sind, muss anhand der standort- und

projektspezifischen Gegebenheiten entschieden werden. Besonders wertvoll sind vor allem „no-regret“-Maßnahmen¹, die – jenseits ihrer Effekte für die Klimaanpassung – einen direkten Qualitätsgewinn für die Stadt bedeuten, in dem sie attraktive Aufenthaltsräume schaffen oder das Marburger Stadtbild aufwerten. Für die mikroklimatische Optimierung des Siedlungsbestandes kann bei städtebaulichen Umstrukturierungen oder im Zuge einer Nachverdichtung das Prinzip der „doppelten Innenentwicklung“

¹ Deutsch: kein Bedauern

verfolgt werden. Dabei wird die Verdichtung des Bauvolumens und Erhöhung der funktionalen Diversität innerhalb eines Quartiers stets mit der Schaffung und Qualifizierung von Grün- und/oder Wasserflächen verknüpft.

Die Maßnahmen werden im Folgenden in Steckbriefen erläutert, die, neben einer Beschreibung der Lösungsansätze, Hinweise geben, welche Synergiepotenziale sich mit anderen Maßnahmen oder sonstigen Aktivitäten ergeben sowie welche Räume sich in Marburg besonders für die Umsetzung der Maßnahmen anbieten. Zudem werden zur Orientierung Referenzen und gute umgesetzte Beispiele (vorzugsweise aus Hessen) benannt.

Die dargestellten Maßnahmen sprechen vor allem die durch den Klimawandel zu erwartenden Belastungen durch Hitze und Starkregen an. Einige der Maßnahmen eignen sich zur Anpassung an beide Wirkkomplexe.



Hitzevorsorge

Maßnahmen zur Hitzevorsorge bewirken eine Verbesserung des Mikroklimas und des thermischen Komforts. Sie zielen darauf ab, die Ausprägung der städtischen Wärmeinsel zu reduzieren. Dies gelingt vor allem durch Maßnahmen zur Kaltluftzufuhr, zur Begrünung und zur Verschattung. Viele Maßnahmen zur Hitzevorsorge entfalten Synergien mit der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung im Sinne der „Schwammstadt“. Darunter versteht man den gezielten Rückhalt, die Speicherung und Nutzung des lokal anfallenden Niederschlagswassers. Dies verbessert den lokalen Wasserkreislauf und bewirkt eine höhere Wasserverfügbarkeit in Trockenperioden, wodurch bei Hitze die Transpirationskühlung durch die Vegetation erhöht und Trockenstress verringert werden kann (siehe Abb. S. 16–17).



Starkregenvorsorge

Maßnahmen zur Starkregenvorsorge verringern die Überflutungsgefahr bei extremen Niederschlägen und mindern das Risiko von Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen. Durch eine gezielte Ableitung, durch einen temporären Rückhalt des Wassers sowie durch konkrete Objektschutzmaßnahmen kann ein unkontrollierter oberflächlicher Abfluss des Niederschlagswassers und Überflutungen infolge einer Überlastung des Kanalnetzes vermieden werden.

Maßnahmenübersicht

Städtebauliche Maßnahmen

- ☀ Sicherung und Verbesserung der Kaltluftzufuhr
- ☀ Klimaangepasste Gruppierung von Gebäuden
- ☀ Schaffung, Optimierung und Vernetzung von Grünflächen
- 🔄 (Multifunktionale) Retentionsräume

Maßnahmen in Straßen und Freiräumen

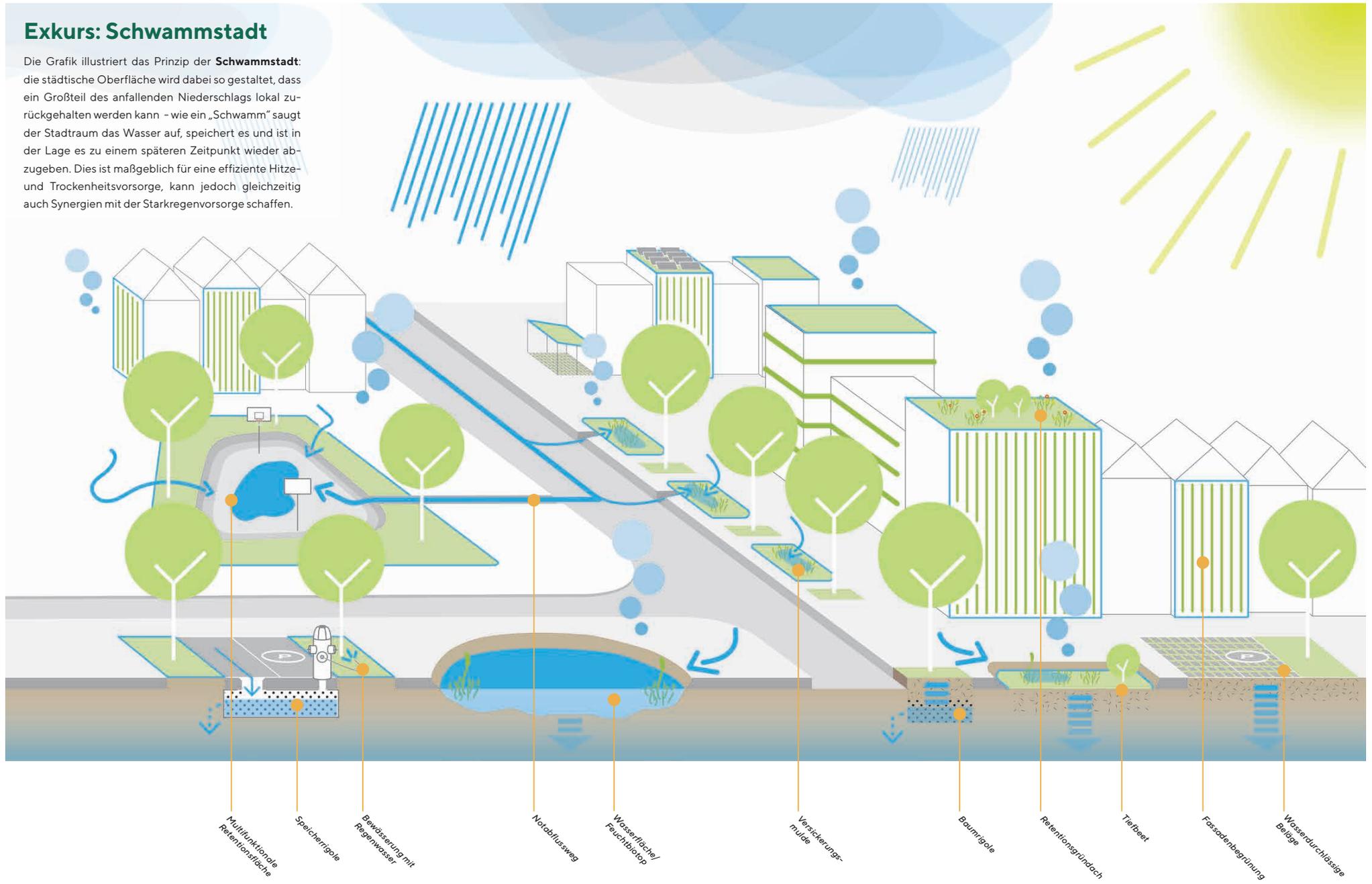
- ☀ Entsiegelung von Flächen
- 🔄 Bäume und Baumrigolen
- ☀ Mobiles Grün
- ☀ Pflanzbeete und Grünstreifen
- 🔄 Offene Wasserflächen
- ☀ Bewegtes Wasser
- ☀ Erhöhung des Rückstrahlvermögens (Albedo)
- ☀ Konstruktive Verschattungselemente
- 🔄 Versickerungsmulden und -rigolen
- 🔄 Notabflusswege
- 🔄 Unterirdische Füllkörper
- 🔄 Entschärfung von Abflusshindernissen

Maßnahmen an Gebäuden

- ☀ Fassadenbegrünung
- ☀ Dachbegrünung
- 🔄 Retentionsdächer
- 🔄 Objektschutz
- ☀ Verschattungselemente am Gebäude
- ☀ Farb- und Materialwahl der Gebäudehülle
- ☀ Gebäudekühlung

Exkurs: Schwammstadt

Die Grafik illustriert das Prinzip der **Schwammstadt**: die städtische Oberfläche wird dabei so gestaltet, dass ein Großteil des anfallenden Niederschlags lokal zurückgehalten werden kann – wie ein „Schwamm“ saugt der Stadtraum das Wasser auf, speichert es und ist in der Lage es zu einem späteren Zeitpunkt wieder abzugeben. Dies ist maßgeblich für eine effiziente Hitze- und Trockenheitsvorsorge, kann jedoch gleichzeitig auch Synergien mit der Starkregenvorsorge schaffen.



4.1 Städtebauliche Maßnahmen

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung auf übergeordneter städtebaulicher Ebene bildet die Basis für eine klimagerechte Entwicklung von Stadt- und Freiräumen. Insbesondere Neubauprojekte bieten die Chance, im Rahmen der Planung die zukünftige Hitzebelastung eines Quartiers zu reduzieren und starkregenbedingte Überflutungsgefahren und daraus resultierende Sachschäden zu vermeiden. Das Maßnahmenpektrum zum Umgang mit Klimawandelfolgen in Marburg ist umfangreich. Grundsätzlich sollte versucht werden, Synergien zwischen Lösungsansätzen der Hitze- und Starkregenvorsorge zu nutzen.

Auf stadträumlicher bzw. Quartiersebene gibt es drei Aspekte, die für die Hitzevorsorge eine zentrale Rolle spielen:

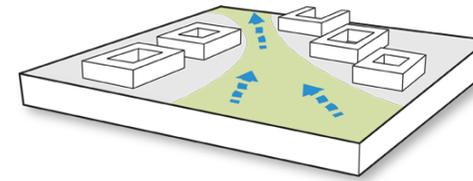
- **Belüftung des Stadtraums:** in der Gestaltung der Stadtstruktur sind Kaltluftzufuhr und -produktionsflächen unbedingt zu berücksichtigen und in ihrer Funktion zu sichern.
- **Grün in der Stadt:** Grünflächen wirken kühlend auf den umliegenden Stadtraum und dienen gleichzeitig als Rückzugsräume für die Bevölkerung an heißen Tagen.
- **Einstrahlung:** die tageszeitliche Verteilung der direkten Sonneneinstrahlung hat einen großen Effekt auf das Mikroklima. Werden die Strahlungsverhältnisse in der Planung bereits frühzeitig berücksichtigt,

kann durch die Ausrichtung von Straßen und Gebäuden die Verschattung gezielt optimiert und so die Aufheizung des Stadtraums reduziert werden.

Zur vorsorglichen Vermeidung von Überflutungen muss auf Stadtteil- und Quartiersebene ein besonderer Fokus auf folgende Aspekte gelegt werden:

- **Frühzeitiger Rückhalt von Abflüssen:** Um Überflutungen in Senken oder im Unterlauf von Hauptfließwegen (auch „schlafende Gewässer“) zu vermeiden, bedarf es einer vernetzten Betrachtung von Ursprungs- und Wirkräumen starkregenbedingter Überflutungen. So kann stadträumlichen Anpassungen (wie der Schaffung von Retentionsräumen) zu größtmöglichem Effekt verholten werden.

Das größte Synergiepotenzial für die Kombination von Hitze- und Starkregenvorsorge auf dieser Maßstabsebene bieten Grün- und Freiflächen: Einerseits können diese Flächen beispielsweise durch die Integration von Retentionsräumen in Frischluftschneisen oder Parks multifunktional (und somit flächensparend) genutzt werden. Gleichzeitig kann durch den Rückhalt von Niederschlag und die dadurch erhöhte Verfügbarkeit von Bodenwasser die kühlende Wirkung von Grünflächen erhöht werden (da der Vegetation mehr Wasser zur Verdunstung zur Verfügung steht).



Sicherung und Verbesserung der Kaltluftzufuhr

Beschreibung

In urbanen Räumen ist es grundsätzlich wärmer, trockener und windärmer als im Umland. Eine zentrale Maßnahme zur Verringerung dieses Stadtklimaeffekts und zur Verbesserung des thermischen Komforts ist die Belüftung des Stadtraums. Diese kann durch die Bewahrung von Kaltluftproduktionsflächen und -leitbahnen gesichert und unter Umständen durch gezielte Eingriffe sogar verbessert werden. Um eine Zufuhr von Frisch- und Kaltluft aus dem städtischen Umland bis in die inneren Stadtbereiche zu bewirken, ist der Erhalt bzw. die Schaffung zusammenhängender Leitbahnen besonders wichtig. Grundsätzlich ist eine geringe Oberflächenrauigkeit günstig für die Leitung von Luftmassen. Der negative Effekt von Strömungshindernissen, die beispielsweise auch von Bäumen dargestellt werden können, kann sehr hoch sein.

Wechselwirkungen

Die Maßnahme kann Synergien mit der Regenwasserbewirtschaftung und mit der Starkregenvorsorge erzeugen: Kaltluftleitbahnen werden häufig von vernetzten Grünräumen oder Gewässern gebildet. Diese haben das Potenzial multifunktional genutzt zu werden. Neben ihrer Funktion für den Luftmassenaustausch können sie gleichzeitig zum Rückhalt von Regenwasser im Starkregenfall genutzt werden oder durch Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser den natürlichen Wasserkreislauf fördern und das Kanalnetz entlasten. Daneben befördert die Belüftung des Stadtraums die Reduktion des Feinstaub- und Schadstoffgehaltes der Luft und ist demnach förderlich für die Luftqualität. Auch für die urbane Ökologie und Biodiversität können Kaltluftleitbahnen wertvoll sein: werden sie von Grünräumen gebildet, können sie wichtige

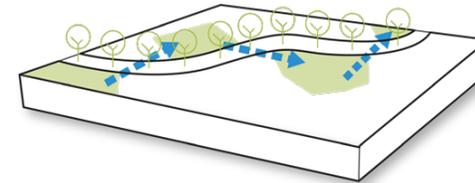
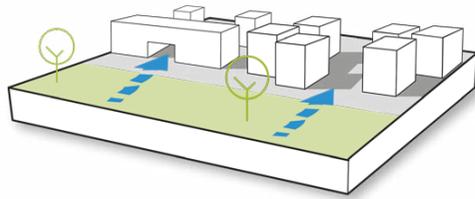
Rückzugsräume für heimische Arten darstellen. Nicht zuletzt können die Flächen auch eine soziale Funktion besitzen, indem sie der Naherholung dienen.

Potenzialräume in Marburg

Die meisten Kaltluftabflüsse und -leitbahnen ergeben sich in Marburg aus der lokalen Topographie. Daher spielen hauptsächlich die Hanglagen eine besondere Rolle in der Sicherung und Verbesserung der Kaltluftzufuhr. Hier sollte darauf geachtet werden, die in der Klimaanalyse erkannten Kaltluftabflüsse nicht durch neue Baukörper zu behindern und wo möglich eine weitere Ausbreitung in das Innere des Siedlungsbereichs zu ermöglichen (z.B. durch den Abbau von Strömungshindernissen).

Referenzen/Gute Beispiele

- Ludwigsgrund (Aufnahme der Kaltluftleitbahn durch entspr. Festsetzungen im B-Plan Ludwigsgrund/ Hinkelbachtal), Marburg
- Kaltluftbahn zwischen Rollwiesenweg und vitos-Gelände (Freihaltung durch Gartenzone), Marburg
- Grünzug Platenstraße, Frankfurt (Main)



Klimaangepasste Gruppierung von Gebäuden

Beschreibung

Die städtebauliche Gruppierung von Gebäuden hat einen großen Einfluss auf das lokale Mikroklima. Dieser ist abhängig von der Anordnung und Kubatur der Gebäude, die das lokale Windfeld und somit die Belüftung des Quartiers beeinflussen. Vor allem bei Neubauten sollte dieser Aspekt frühzeitig in die Planung einbezogen werden. Sollte sich zeigen, dass das Plangebiet eine Bedeutung für die Leitung von Kalt- oder Frischluft hat, muss dies nicht zwangsläufig bedeuten, dass es unbebaut bleiben sollte. Durch die Simulation des Einflusses von städtebaulichen Entwürfen auf lokale Strömungsmuster kann erkannt werden, wie trotz Bebauung die Funktion der Flächen bestmöglich erhalten werden kann. Zusätzlich wird das Mikroklima in einem Quartier stark von den Einstrahlungsverhältnissen bzw. dem tageszeitliche Schattenwurf der Gebäude selbst beeinflusst. Durch eine günstige Anordnung der Gebäude können die Einstrahlungsverhältnisse optimiert werden. Auch auf Blockebene ist eine gute Belüftung von Vorteil für die Hitzevorsorge. Gerade bei geschlossener Blockrandbebauung mit einer hohen Geschossigkeit ist der Luftaustausch meist sehr begrenzt. In sommerlichen Hitzeperioden wird dadurch eine Überwärmung gefördert. Um dem entgegenzuwirken, sollte daher darauf geachtet werden, auch auf Blockebene eine Ventilation herzustellen. An welchen Stellen genau die Blockrandstrukturen aufgelockert werden, ergibt sich aus der Betrachtung lokaler Strömungsmuster.

Im Gegensatz zu einer klimagerechten Gruppierung von Gebäuden bei Neuplanungen, bietet sich im Bestand die Möglichkeit der Entdichtung von Stadtstrukturen durch den Rückbau einzelner Gebäude. Dadurch kann der

Luftmassenaustausch verbessert werden und Raum für die Umsetzung weiterer Anpassungsmaßnahmen (z.B. die Schaffung von Pocket Parks und Neupflanzung von Bäumen) geschaffen werden. Somit kann der städtische Wärmeinseleffekt reduziert werden.

Wechselwirkungen

Die Belüftung des Stadtraumes befördert die Reduktion des Feinstaub- und Schadstoffgehaltes der Luft und ist demnach förderlich für die Luftqualität. Grundsätzlich können in der Planung bzw. Schaffung gebäudenaher Flächen auch Synergien mit der Regenwasserwirtschaft und der Starkregenvorsorge angestrebt werden – durch die Förderung von Versickerung und Verdunstung, aber auch Einrichtung von Möglichkeiten des schadlosen Rückhalts von Regenwasser um Überflutungen zu verringern bzw. zu verhindern.

Weitere Synergiepotenziale bestehen mit der Belichtung der Gebäude und mit dem Aspekt des solaren Städtebaus.

Potenzialräume in Marburg

Diese Maßnahmen können hauptsächlich in städtebaulichen Neu- und Umbauprojekten (z.B. Wettbewerb „Am Hasenkopf“) eingebracht werden.

Referenzen/Gute Beispiele

- Elisabeth-Hof, Marburg-Ober Rotenberg
- Idstein Wörsbachau
- Teilräumliche Simulationen und Variantenvergleich für das städtebauliche Vorhaben Jöllheide im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Bielefeld (MUST/GEO-NET)

Schaffung, Optimierung und Vernetzung von Grünflächen

Beschreibung

Bei der Anpassung an sommerliche Hitze kommt dem städtischem Grün eine zentrale Bedeutung zu, da es in der Lage ist, sowohl Verschattung als auch Verdunstungskühlung zu generieren. Dadurch weisen Grünflächen eine deutlich geringere Temperatur auf, als die sie umgebenden urbanen Bereiche. Gerade bei großen Grünflächen kann der Effekt bis über die Grenzen der Fläche hinaus und in die angrenzenden Quartiere hinein Einfluss auf die thermische Situation ausüben. Doch auch kleine Grünflächen, die auf Quartiersebene keinen oder nur einen geringen thermischen Effekt haben, bieten an heißen Tagen wichtige, kühle Rückzugsräume für die Bevölkerung. Die Höhe des Kühlungseffekts ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung einer Grünfläche. So haben z.B. unbewässerte Rasenflächen in länger andauernden Hitze- und Trockenperioden keinen positiven Einfluss auf das Mikroklima (im ausgetrockneten Oberboden steht dann kein Wasser zur Verfügung, dass über die Vegetation verdunstet werden könnte). Um einen hohen Kühlungseffekt zu erzielen, sollte die Hitzevorsorge daher frühzeitig in der Planung von Grünflächen berücksichtigt werden. Dies kann neben der Auswahl der Vegetation durch die gezielte Verschattung bestimmter Flächen oder durch die Integration von Wasserelementen erreicht werden. Insbesondere die großräumige Vernetzung der Grünflächen (z.B. über Alleen oder Fassadenbegrünung) ist für die Kühlung hitzebelasteter Räume von Vorteil. Auf diese Weise können Grünflächen nicht nur als kühlende „Inseln“, sondern als kühlendes Netzwerk wirken. Die Schaffung größerer neue Grünflächen ist meist sowohl im Bestand, als auch im Neubau schwierig. Eine Erhöhung des Grünvolumens durch Pocket Parks, also kleine,

dezentrale Grünflächen ist meist dennoch möglich. Durch ihren geringen Platzbedarf können sie auch in Neuplanungen ohne große Verluste von Bauland integriert werden.

Wechselwirkungen

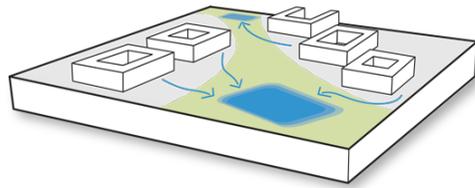
Attraktive, öffentliche Grünflächen qualifizieren das Stadtbild und können in Hitzeperioden als kühle Rückzugsräume für die Bevölkerung dienen. Dies trifft vor allem auf Quartiere mit hoher thermischer Belastung und wenigen privaten Gärten zu. In der Ausgestaltung von Grünflächen können Synergien mit Belangen der Regenwasserbewirtschaftung erzeugt werden – durch die Förderung einer Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser sowie des schadlosen Rückhalts von Starkregen. Auch für die Luftreinhaltung sind Grünflächen von Bedeutung: Die Vegetation bindet Feinstaub und Schadstoffe und trägt dadurch zur Verbesserung der Luftqualität bei. Die Maßnahme erzeugt durch die CO₂-Bindung der Vegetation ebenfalls Synergien mit dem Klimaschutz.

Potenzialräume in Marburg

Diese Maßnahme sollte vorrangig in den hitzebelasteten Teilräumen Marburgs (z.B. der stark belasteten Oberstadt) Anwendung finden.

Referenzen/Gute Beispiele

- „Grüne Spange“ Grebenstein
- „Scharnier“ Bad Wildungen
- Alteburgpark, Schotten
- Breitwiese, Sontra
- Beethovenpark, Obertshausen
- Senefelderpark, Offenbach



(Multifunktionale) Retentionsräume

Beschreibung

Die Schaffung eines Netzwerkes von Rückhalteräumen für Niederschlagswasser trägt zur Vermeidung bzw. Verringerung starkregenbedingter Überflutungen bei. Im Falle einer Überlastung des Kanalsystems wird das anfallende Niederschlagswasser gezielt an einen Ort geleitet, an dem es temporär schadlos zurückgehalten werden kann. So können Überflutungsschäden an Gebäuden und Infrastrukturen vermieden werden. Nach dem Ende des Niederschlagsereignisses kann das Wasser zeitverzögert abgeleitet werden.

Die konkrete bauliche Ausgestaltung von Rückhalteräumen kann sehr vielseitig sein. Dadurch ist die Maßnahme in verschiedenen Stadträumen mit unterschiedlichen Standortbedingungen und funktionalen Anforderungen umsetzbar. Rückhaltebecken können beispielsweise in Grünflächen angelegt werden: Im Anschluss an die Schaffung eines Retentionsvolumens durch Aushub kann die Fläche wieder begrünt werden. Dadurch bleiben ihre Funktionen für den lokalen Wasserkreislauf (durch Versickerung und Verdunstung), Ökosystem sowie u.U. auch ihr Freizeitwert für die Bevölkerung erhalten.

In Bestandsquartieren ohne größere Freiflächen ist die Schaffung neuer Retentionsräume meist besonders anspruchsvoll. Hier kann es zielführend sein, Rückhalteräume mit weiteren Nutzungen zu kombinieren (sog. multifunktionale Flächen) – z.B. indem sie in Verkehrsflächen, Stadtplätze oder Sport- und Spielflächen integriert werden. Die meiste Zeit erfüllen diese Orte weiterhin ihren Hauptzweck als Verkehrsfläche oder als Aufenthaltsraum. Im seltenen Fall eines Starkregens übernehmen sie dann

kurzzeitig die wasserwirtschaftliche Funktion eines temporären Rückhaltebeckens. Überschüssiges Regenwasser aus der Umgebung wird in die abgesenkten Bereiche der Plätze geleitet, temporär zurückgehalten und anschließend versickert, abgepumpt oder gedrosselt über die Kanalisation abgeführt.

Eine wichtige Rolle für den Rückhalt von Niederschlägen spielt zudem die Gestaltung von Gewässern und deren direktem Umfeld. In renaturierten Auen kann ein großer Anteil des anfallenden Niederschlags schadlos zurückgehalten werden und zeitverzögert abfließen. Auch die gezielte Schaffung und der Schutz von Überschwemmungsflächen stehen daher im Fokus der Klimaanpassung.

Wechselwirkungen

Wenn Rückhalteräume einen wasserdurchlässigen Boden aufweisen, leisten sie einen Beitrag zur Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs, indem Regenwasser vor Ort versickern und verdunsten kann. Dadurch ergeben sich auch Synergien mit der Hitzevorsorge (durch Verdunstungskühlung). In Kombination mit unterirdischen Speicherkörpern (z.B. Füllkörperrigolen) kann das zurückgehaltene Regenwasser auch längerfristig gespeichert werden und in Trockenperioden zur Bewässerung von Grünflächen genutzt werden.

In Abhängigkeit von den potenziellen Nutzungskonflikten vor Ort sollten möglichst kurze Entleerungszeiten (<24 h) angestrebt werden. Je nach Nutzungsintensität sind darüber hinaus bei der Gestaltung Anforderungen an die (Verkehrs-)Sicherheit und an die Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Multifunktionale Retentionsflächen, wie der Bellamyplein in Rotterdam (oben links und rechts) ermöglichen es innerstädtische Flächenkonkurrenzen zu vermeiden. Auch der Zollhallenplatz in Freiburg im Breisgau (unten) ermöglicht die Retention von Niederschlägen im Falle eines außergewöhnlichen Starkregens und steht sonst als Stadt- oder Marktplatz anderen Nutzungen zur Verfügung.

Potenzialräume in Marburg

Durch die Topographie Marburgs bilden sich im Falle eines Starkregens eine Vielzahl von Fließwegen von den Hanglagen in die Tallagen aus. Die Analysen zeigen deutlich, dass dies in einigen Stadtgebieten ein erhöhtes Überflutungsrisiko bewirkt. Gerade im Oberlauf der Fließwege in diese überflutungsgefährdeten Bereiche ist der frühzeitige Rückhalt von Abflüssen von besonderer Bedeutung, um in den Tallagen eine unkontrollierte Überflutung zu verhindern. Im Fokus der Überflutungsvorsorge steht daher auch die Konzentration von Maßnahmen zur Retention von Niederschlagswasser in den Außengebieten. Hier sollten im Rahmen der Starkregenvorsorge prioritär Rückhalteräume geschaffen werden. Potenzielle Bereiche sind sowohl im Rahmenplan als auch in der Fokusräumkarte dargestellt. Im Rahmen der Starkregenanalyse wurden zwei konkrete Pilotprojekte zur Umsetzung dieser Maßnahmen

konzipiert: ein Retentionsraum in Michelbach und eine multifunktionale Rückhaltefläche in Kombination mit Retentionsraum für das (zum Teil verrohrte) Gewässer Teufelsgraben in Wehrda.

Auch die Lahnstudie (insb. Abschnitt E) kann zur Identifizierung von Räumen für die Umsetzung dieser Maßnahme herangezogen werden.

Referenzen/Gute Beispiele

- „MURIEL – Multifunktionale Retentionsräume“ – von der Idee zur Realisierung (DBU)
- Wasserplätze in Rotterdam oder Tiel (z.B. Benthemplein, Bellamyplein)
- Zollhallenplatz Freiburg im Breisgau

4.2 Maßnahmen in Freiräumen und Straßen

Der Gestaltung von Straßen- und Freiräumen kommt bei der Klimafolgenanpassung in Städten eine besondere Bedeutung zu. Die Minderung der thermischen Belastung öffentlicher Räume in sommerlichen Hitzeperioden ist nicht nur für die Aufrechterhaltung ihrer Funktion als Aufenthalts- und Transitraum wichtig. Sie ist auch maßgeblich für die Erhaltung eines gesunden Wohnumfeldes. Insbesondere sensible Bevölkerungsgruppen sind auf die Schaffung gesunder klimatischer Verhältnisse im öffentlichen Raum angewiesen, da sie gegenüber Hitze eine besondere Vulnerabilität aufweisen. Und auch zur Starkregenvorsorge kann die Anpassung des öffentlichen Raums einen wichtigen Beitrag leisten – denn auch viele kleine Eingriffe können in der Summe eine bedeutende Wirkung haben.

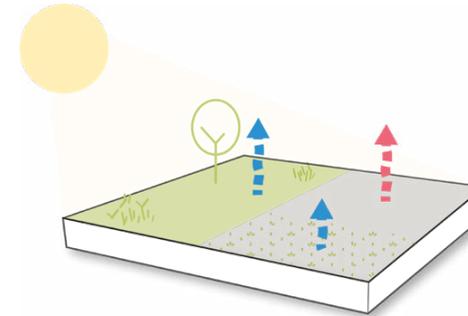
Die nachfolgend vorgestellten Anpassungsmaßnahmen der Hitze- und Starkregenvorsorge in Straßen- und Freiräumen bieten vielfältige Synergiepotenziale. Grundsätzlich unterstützen viele der dargestellten Maßnahmen das Konzept der „Schwammstadt“, das die Ziele einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung mit der Hitze- und Trockenheitsvorsorge verknüpft und darauf abzielt, Niederschlagswasser dort zwischenspeichern und zu verdunsten oder versickern, wo es anfällt (vgl. oben).

Folgende Aspekte sind bei der Anpassung von Straßen- und Freiräumen zur Hitzevorsorge von Bedeutung:

- **Erhöhung der Verdunstung:** Die Verdunstung von Wasser über Vegetation, Böden, offene Wasserflächen oder Brunnen kühlt den Stadtraum und verbessert so das Mikroklima.
- **Optimierung der Strahlungsbilanz:** Neben der direkten Sonneneinstrahlung bestimmen auch die Materialeigenschaften von Oberflächen, wie sehr sich ein Stadtraum aufheizt. Ziel der Klimaanpassung ist es einerseits die Einstrahlung durch Verschattung zu reduzieren. Zusätzlich wird auch die Erhöhung der Rückstrahlung und Reduktion der Wärmespeicherung von Oberflächen angestrebt. Eine kombinierte Anpassung dieser drei Faktoren (Einstrahlung, Rückstrahlung, Wärmespeicherung) bewirkt eine deutliche Verbesserung des thermischen Komforts.

Hinsichtlich der Starkregenvorsorge gilt es bei der Gestaltung von Straßen- und Freiräumen vorwiegend die folgenden Zielrichtungen zu verfolgen:

- **Dezentraler Rückhalt:** Die Schaffung vieler dezentraler Retentionsmöglichkeiten (z.B. Mulden, Baumrinnen, unterirdischen Füllkörper etc.) kann das oberflächige Abfließen von Starkregen verhindern oder zumindest die Wassermenge reduzieren.
- **Schadfreie Ableitung:** Kann ein Niederschlagsabfluss an der Oberfläche nicht verhindert werden, sollte sie zumindest so gestaltet werden, dass das Wasser möglichst kontrolliert und schadfrei abgeführt wird.



Entsiegelung von Flächen

Beschreibung

Durch den Rückbau versiegelter Oberflächen kann das lokale Stadtklima spürbar verbessert werden. Wie stark die vertikale Kühlwirkung ist, hängt von der Flächengröße und von der anschließenden Ausgestaltung der Oberfläche ab. Bestenfalls können die freigewordenen Flächen nach der Entsiegelung als Rasen- und Pflanzflächen angelegt werden. In diesem Fall ist der positive Effekt auf das Mikroklima höher, als bei einer anschließenden Wiederbefestigung, z.B. mit wasserdurchlässigen Belägen. Da Pflanzen eine höheres Rückstrahlvermögen haben als dunkle Asphalt- oder Pflasterflächen, bewirkt die Entsiegelung mit anschließender Begrünung auch eine Erhöhung der Albedo.

Sofern aus funktionalen Gründen eine vollflächige Entsiegelung nicht möglich ist, können Flächen alternativ mit einem wasserdurchlässigen Befestigungsmaterial gestaltet werden. Durch eine solche Teilentsiegelung kann – je nach Art des Befestigungsmaterials – zumindest ein Teil des Niederschlags in den Untergrund eindringen und gespeichert, versickert oder verdunstet werden. Durch die Verdunstung und die gegenüber versiegelten Flächen meist günstigeren thermischen Eigenschaften erwärmen sich wasserdurchlässige Beläge in der Regel weniger als dichte Befestigungen. Für die durchlässige Flächenbefestigung bieten sich viele Materialien mit unterschiedlicher Durchlässigkeit an, z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Betonpflastersteine mit Drainfugen oder poriger Beton. Daneben kann Drainspalt eingesetzt werden, der sowohl versickerungsfähig ist als auch lärmindernd wirkt.

Wechselwirkungen

Die (teilweise) Entsiegelung von Flächen bietet zahlreiche

Synergien mit den Zielen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung und des Bodenschutzes. Der Oberflächenabfluss in den Kanal wird reduziert, der Bodenwasserhaushalt verbessert und die Grundwasserneubildung gefördert. Durch eine auf die Entsiegelung folgende Begrünung können zudem neue Lebensräume für die städtische Flora und Fauna geschaffen werden.

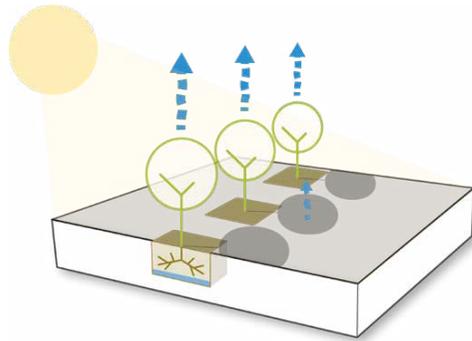
Neben diesen positiven Wechselwirkungen können durch die Entsiegelung Konfliktpotenziale hinsichtlich der Barrierefreiheit und der Erreichbarkeit entsprechender Flächen mit Kraftfahrzeugen entstehen. Die Befestigungen sollten daher immer in Bezug auf die vorgesehene Funktion der Flächen ausgewählt werden. Der Aufwand für Wartung und Pflege ist wesentlich abhängig von der Nutzung.

Potenzialräume in Marburg

In vielen Bestandsquartieren Marburgs bieten Innenhöfe, Zufahrten und Parkplätze große Potenziale, durch Entsiegelung die lokale Hitzebelastung zu mindern. Auch überdimensionierte Verkehrsflächen und Parkplätze (wie bspw. die P+R Plätze Großsportfeld und Messegelände) sowie Straßenprofile können durch Entsiegelung wenig befahrener Bereiche zur Verbesserung des Mikroklimas beitragen.

Referenzen/Gute Beispiele

- „Am Hirtsrain“ in Fulda
- Scharnier Bad Wildungen
- Regenwasserversickerung: Gestaltung von Wegen und Plätzen (Bayr. Landesamt für Umwelt 2015).
- Umfeldgestaltung Elisabethkirche, Marburg
- Anreizprogramm zur Hofbegrünung Frankfurt a.M.



Stadtbäume verbessern das Mikroklima und werten das Stadtbild optisch auf. Für klimagerechte Baumstandorte bedarf es einer sorgfältigen Vorbereitung des Untergrundes (z.B. durch Einsatz einer Baumrigole) und angepassten Baumscheiben (oben links).

Bäume und Baumrigolen

Beschreibung

Stadtbäume wirken in doppelter Hinsicht positiv auf das lokale Mikroklima: zum einen verschatten sie den öffentlichen Raum oder Gebäude und reduzieren somit tagsüber die Aufheizung dieser Oberflächen. Gleichzeitig wirkt die Verdunstung von Regenwasser durch ihr Blattwerk kühlend. Bäume können somit die Hitzebelastung eines Stadtraumes deutlich reduzieren.

Die Höhe des kühlenden Verdunstungseffekts ist stark abhängig von der Wasserverfügbarkeit: wird ein Baum in Trockenperioden bewässert, kann er mehr Wasser verdunsten und der Kühleffekt ist größer als bei einem unbewässerten Baum, dem der ausgetrocknete Boden kaum Wasser liefert. Daher kommt es bei der Reduktion städtischer Hitze durch Stadtbäume nicht nur auf die Anzahl der Bäume an, sondern auch auf die Pflege und eine sorgfältige Vorbereitung der Pflanzgruben. So kann zum Beispiel durch den Einsatz von Baumrigolen der Wasserhaushalt eines Baumes optimiert werden. In der Rigole kann Niederschlagswasser zurückgehalten und gespeichert werden, sodass es zu einem späteren Zeitpunkt zur Bewässerung des Baumes eingesetzt werden kann. Vor allem in den ersten Jahren nach der Pflanzung müssen Jungbäume bei anhaltender Trockenheit regelmäßig bewässert werden. Auch zur Starkregenvorsorge können Baumrigolen einen Beitrag leisten. Diese ist stark abhängig vom jeweiligen Retentionsvolumen der Rigole.

Es ist zu beachten, dass dichte Straßenbäume in engen Straßenschluchten während sommerlicher Tropennächte die Abkühlung des Stadtraumes auch schwächen können,

da sie die effektive Wärmeabstrahlung der Oberfläche reduzieren (die Wärmestrahlung wird von der Baumkrone zurückgeworfen). Dieser Effekt muss in der Planung berücksichtigt werden, ist aber in seiner Bedeutung der Kühlwirkung tagsüber untergeordnet zu sehen.

Wechselwirkungen

Bäume im öffentlichen Raum werten das Stadtbild positiv auf und unterstützen die Biodiversität, indem sie der urbanen Fauna Rückzugsräume und Nahrung bieten. Die Maßnahme kann weiterhin als klimagerecht betrachtet werden, da sie durch die CO₂-Bindung der Vegetation ebenfalls dem Klimaschutz dient. Auf die lokale Luftqualität haben Straßenbäume eine ambivalente Wirkung: Einerseits binden sie Feinstaub und Luftschadstoffe besonders effizient, wenn sie besonders nah an der Quelle (meist Straßenverkehr) sind. Andererseits können Bäume in engen Straßenschluchten den Luftmassenaustausch verhindern und die Akkumulation von Schadstoffen mangels Belüftung fördern.

Grundsätzlich ist die Auswahl der Baumarten in vielen Fällen ausschlaggebend für die entstehenden Wechselwirkungen mit anderen Belangen: die Größe sollte dem Standort entsprechen, die Toleranz gegenüber erwartbaren Umweltbedingungen (Hitze, Trockenheit, Starkregen und Sturm, städtischer Luftverschmutzung) gegeben sein und das Allergiepotezial zum Wohle der Bevölkerung möglichst gering.

Die Pflanzung von Bäumen kann Konflikte mit anderen Belangen der Freiraumgestaltung erzeugen, z.B. durch die Raumkonkurrenz des Wurzelraums mit der Lage von

Leitungen oder durch die Flächenkonkurrenz mit anderen Elementen des Stadtmobiliars, mit Interessen des Einzelhandels/der Gastronomie und nicht zuletzt mit Stellplatzflächen. Nicht zuletzt sind die Anforderungen des Denkmalschutzes bei der Standortwahl für Bäume zu berücksichtigen.

Potenzialräume in Marburg

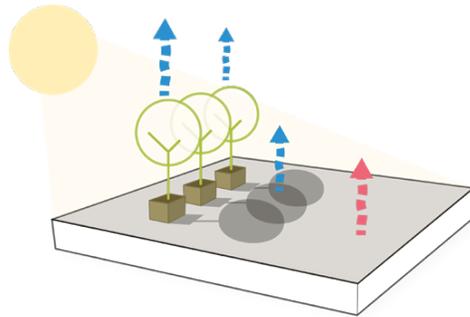
Für die Setzung neuer Bäume sollten vor allem stark frequentierte Stadtplätze und Straßenräume in der Marburger Innenstadt in Betracht gezogen werden.

Referenzen/Gute Beispiele

- Universitätsstraße Marburg
- Umbau der Goethe- und Germaniastraße in Kassel
- Bartningstraße, Darmstadt-Kranichstein:
- Stadtbaumkonzept Jena – Stadt- und Straßenbäume

im Klimawandel (Stadt Jena, 2016)

- Stadtbäume im Klimawandel: Klimafolgen-Monitoring und Anpassung (HCU Hamburg, 2017)
- Website der Gartenamtsleiterkonferenz: <https://www.galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuebersicht/klimawandel-und-stadtbaeume>
- Merkblatt Stadtgrün (Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, 2019)



Mobiles Grün

Beschreibung

An einigen Orten, an welchen es aus Sicht der Hitzeprävention sinnvoll wäre, lassen die allgemeinen Standortbedingungen keine dauerhafte, bodengebundene Begrünung zu. Dies kann einerseits der Nutzung geschuldet sein (z.B. auf Messegeländen, Leitungstrassen im Untergrund) oder auch der schlechten Umweltbedingungen (z.B. durch Altlasten). Hier bietet sich eine mobile Begrünung an. Diese Form des Stadtgrüns besteht aus in Pflanzkästen angelegten Bäumen und Sträuchern, welche bewegt werden können und somit kurzfristig platziert oder auch umgesetzt werden können. Solche Pflanzkästen können, ähnlich wie Hochbeete, bedenkenlos auf versiegelten oder kontaminierten Flächen aufgestellt werden. Somit entfallen auch die Kosten für eine aufwendige Entsiegelung und Vorbereitung des Untergrundes. Da mobile Pflanzkästen nicht mit dem Boden bzw. Grundwasser in Verbindung stehen, müssen sie in längeren Trockenperioden bewässert werden. Zusätzlich sollte Staunässe vorgebeugt werden.

Wechselwirkungen

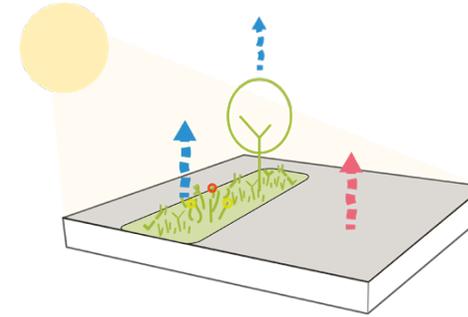
Auch mobiles Grün filtert Feinstaub und Schadstoffe aus der Luft. Bei entsprechender Bepflanzung, kann es auch zu einer Verschattung von Flächen beitragen. Angesichts des geringeren Boden- und Grünvolumen gegenüber bodengebundenen Grünflächen oder Straßenbäumen ist der Effekt jedoch weniger ausgeprägt. Grundsätzlich kann eine mobile Begrünung positiv auf das Stadtbild und auf die Aufenthaltsqualität wirken: Es kann versiegelte Plätze und Straßenzüge optisch aufwerten.

Potenzialräume in Marburg

Für den Einsatz mobilen Grüns sollten vor allem stark frequentierte Stadtplätze und Straßenräume in der Marburger Innenstadt in Betracht gezogen werden. Dies betrifft vor allem diejenigen Flächen, die aufgrund ihrer Funktion (z.B. Marktplätze) oder Untergrundbedingungen (Leitungen, Altlasten) keine dauerhafte Begrünung zulassen.

Referenzen/Gute Beispiele

- Urban Gardening im Senefelderpark Offenbach
- Kübelbäume („Wanderbäume“) – Mobiles Grün in Nürnberg
- Mobile Bäume in der Altstadt Recklinghausen



Pflanzbeete und Grünstreifen

Beschreibung

Die Begrünung von Straßenzügen, Innenhöfen und öffentlichen Plätzen, zum Beispiel durch Pflanzbeete oder Grünstreifen reduziert über die Verdunstung der Vegetation den städtischen Wärmeineffekt. Grundsätzlich ist die kühlende Wirkung abhängig vom Volumen und der Verdunstungsleistung der Begrünung (Rasen verdunstet weniger Wasser als große Stauden und Büsche) sowie von der Verfügbarkeit von Bodenwasser (ist der Oberboden in sommerlichen Trockenperioden ausgetrocknet, kann über die Vegetation kein Wasser verdunsten). Es sollte daher bei der Anlage solcher Flächen darauf geachtet werden, eine möglichst gute Wasserversorgung sicherzustellen. Dies kann entweder durch aktive Bewässerung in Trockenperioden geschehen oder durch die Kombination mit Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen. So kann das Niederschlagswasser anliegenden Dach- und Hofflächen in die dafür ausgelegten Grünflächen geleitet werden, in denen es kurzfristig gespeichert und anschließend verdunstet oder (bei günstigen Bodenbedingungen) über die belebte Bodenzone in den Untergrund versickert wird.

Zudem bietet die Anlage von Beeten oder Grünstreifen potenziell Synergien mit der Starkregenvorsorge. Bei entsprechender Dimensionierung oder einer Kombination mit zusätzlichen Rückhalte mulden oder Speicherrigolen (siehe S. 34) kann ein zusätzliches Volumen zur Überflutungsvorsorge bei extremen Niederschlägen geschaffen werden, indem Abflüsse temporär in den Tiefbeeten eingestaut und gedrosselt abgeleitet oder versickert werden.

Wechselwirkungen

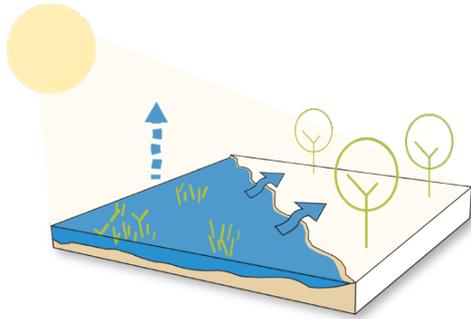
Pflanzbeete können ebenfalls positive Auswirkungen auf die Luftqualität haben: die Vegetation filtert Feinstaub und Schadstoffe aus der Luft. Wie hoch der Effekt ist, hängt vom Umfang der Begrünung ab. Für das Stadtbild bietet die Maßnahme das Potenzial der optischen Aufwertung. Daneben können kleine Grünflächen durch die gezielte Anpflanzung bestimmter Arten auch positive Effekte auf die urbane Biodiversität haben (z.B. Blühstreifen für Insekten).

Potenzialräume in Marburg

Umsetzungspotenziale bieten sich vor allem entlang breiter Straßen und auf öffentlichen Plätzen in Marburg. Durch den Rückbau von Verkehrsflächen (Fahrspuren etc.) im Zuge der Verkehrswende kann langfristig Raum für zusätzliches Grün im Straßenraum geschaffen werden.

Referenzen/Gute Beispiele

- Scharnier Bad Wildungen
- Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten (Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz 2008)



Offene Wasserflächen

Beschreibung

Die Schaffung offener Wasserflächen wie Seen, Teiche, Weiher und Kanäle bewirkt insbesondere tagsüber eine Verbesserung der thermischen Situation durch Verdunstungskühlung und erhöht gleichzeitig die Luftfeuchtigkeit. Die kühlende Wirkung ist umso stärker, je größer die Wasseroberfläche ist. In längeren Hitzeperioden kann sich die kühlende Wirkung in der Nacht unter Umständen umkehren: heizen sich die Wasserflächen über mehrere Tage oder sogar Wochen stark auf, sind sie nachts wärmer als die umgebenden Luftmassen und verringern die nächtliche Abkühlung des Stadtraums. Gleichzeitig können die Gewässer einen bedeutenden Beitrag zur Überflutungsvorsorge bei Starkregen leisten: Bei ihrer Anlage sollten zusätzliche Retentionsvolumen vorgesehen werden, sodass sie im Falle eines extremen Niederschlages einen Teil des anfallenden Regenwassers aus dem umliegenden Stadtraum aufnehmen und temporär zurückhalten können.

Eine Abwandlung dieser Maßnahme stellen bepflanzte Wasserflächen bzw. feuchte Vegetationsflächen (sogenannte „Urban Wetlands“) dar. Die Bepflanzung kann, gerade bei kleinen Wasserflächen, die Verdunstung der Wasseroberfläche erhöhen. Zusätzlich kühlt die Vegetation nachts stärker aus und die Wasserflächen erwärmen sich durch die Verschattung der Vegetation tagsüber weniger. Urban Wetlands können auch so angelegt sein, dass die Bepflanzung nicht jederzeit im Wasser steht – eine Wasserverfügbarkeit sollte jedoch durchgängig gewährleistet sein, da die standorttypischen Arten meist eine geringe Trockenresistenz aufweisen. Um Überflutungen der Wasserflächen bei Starkregen zu vermeiden, sollte ein Notüberlauf

in den Kanal oder in angrenzenden Vorfluter vorgesehen werden.

Wechselwirkungen

Die Maßnahme kombiniert die Belange der Hitze- und Überflutungsvorsorge und leistet gleichzeitig einen Beitrag zu dezentralen Regenwasserbewirtschaftung. In wechselfeuchten Vegetationsflächen kann Regenwasser dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden und versickern oder verdunsten.

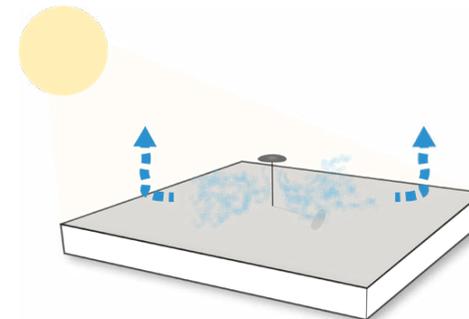
Sowohl Wasserflächen als auch Wetlands schaffen attraktive und einprägsame Stadträume und können das Stadtbild aufwerten. Gleichzeitig können durch die Maßnahme vielfältige Lebensräume für die urbane Flora und Fauna geschaffen werden.

Potenzialräume in Marburg

Die Schaffung offener Wasserflächen oder feuchter Vegetationsflächen bietet sich vor allem im Zusammenhang mit Neuplanungen an. Im Idealfall schließen die Flächen an bestehende Gewässer (z.B. die Lahn) an. Bei der Identifizierung von möglichen Räumen für die Umsetzung sollte die Lahnstudie (insb. Abschnitt E) herangezogen werden.

Referenzen/Gute Beispiele

- Schilde-Park, Bad Hersfeld
- Teich im Bürgerpark, Neustadt
- Arkadien Winnenden
- Business Park München-Garching
- Aufwertung der Sulz in Beilngrieß



Bewegtes Wasser

Beschreibung

Durch die Integration von bewegtem Wasser in den Stadtraum, zum Beispiel durch Springbrunnen, Wassertretbecken, Wasserspielplätze, Zerstäuber oder Fontänenfelder, kann der städtischen Überwärmung in sommerlichen Hitzeperioden entgegengewirkt werden. Der Effekt der Kühlung ist bei bewegtem Wasser deutlich höher, als bei stehenden Wasserflächen, da die verdunstungsfähige Oberfläche durch die Bewegung vergrößert wird. Lokal lässt sich das Mikroklima durch bewegtes Wasser deutlich verbessern. Am höchsten ist der Effekt in Räumen mit geringem Luftmassenaustausch – wie etwa auf kleinen Stadtplätzen oder in engen Innenhöfen.

Potenzialräume in Marburg

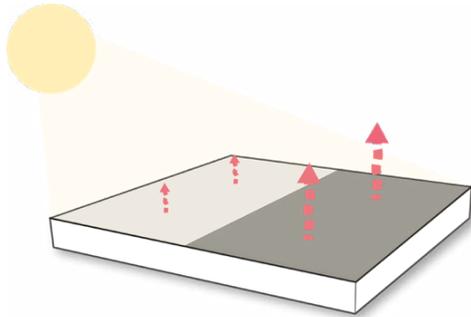
Wasserelemente im öffentlichen Raum können die städtebauliche Gestaltung und dadurch die Aufenthaltsqualität verbessern. Gerade im Hochsommer werden bewegte Wasserelemente von der Bevölkerung, nicht nur Kindern, zur Abkühlung genutzt. Neben der Reduktion der städtischen Überhitzung, können bewegte Wasserelemente den Stadtraum attraktiver und interessanter machen.

Potenzialräume in Marburg

Bewegte Wasserelemente für die Minderung der thermischen Belastung eignen sich insbesondere auf stark frequentierten Stadtplätzen, in Parkanlagen, auf Schulhöfen oder Spielplätzen.

Referenzen/Gute Beispiele

- Brunnenanlagen Ernst-Piskator Haus und Elisabeth-Blochmann-Platz in Marburg



Erhöhung des Rückstrahlvermögens (Albedo)

Beschreibung

Zur Vermeidung einer starken Aufheizung von Oberflächen wie Straßen und Plätzen empfiehlt es sich, eine möglichst hohe Rückstrahlung bzw. „Albedo“ anzustreben. Verschiedene Studien bestätigen die hohe Wirksamkeit zur Reduktion des Wärmeinseleffekts.

Der Wert für die Albedo einer Fläche liegt zwischen null (gering) und eins (hoch) und beschreibt das Rückstrahlvermögen – das bedeutet helle und glatte Oberflächen mit hoher Albedo reflektieren einen großen Anteil der einfallenden Sonnenstrahlung und absorbieren dementsprechend weniger Energie. Dadurch heizen sie sich weniger auf, was einen messbaren positiven thermischen Effekt auf den umliegenden Stadtraum hat. Je höher der Albedowert, desto weniger Strahlung wird absorbiert.

Anders als Grünflächen wirken Oberflächen mit hoher Albedo nicht direkt „kühlend“, jedoch deutlich weniger „heizend“, als Oberflächen mit geringer Albedo. Eine Erhöhung der Rückstrahlung kann durch die Verwendung möglichst heller Materialien in der Straßenraumgestaltung und durch den hellen Anstrich exponierter (insbesondere südausgerichteter) Fassaden und Dachflächen erreicht werden. Auch durch eine Begrünung kann die Albedo einer Oberfläche erhöht werden, da Pflanzen in der Regel eine höhere Albedo aufweisen, als versiegelte Oberflächen (z.B. Asphalt).

Ein möglichst hoher Albedowert von Oberflächen kann auf öffentlichen Verkehrsflächen durch die Kommune selbst realisiert werden. Aber auch Private können bspw.

über örtliche Bauvorschriften oder in städtebaulichen Verträgen dazu verpflichtet werden, bei der Herstellung größerer versiegelter Flächen (z.B. Parkplätze) bestimmter gestalterische Vorgaben zu erfüllen – auch hier können demnach helle Oberflächenbeläge gefördert werden.

Wechselwirkungen

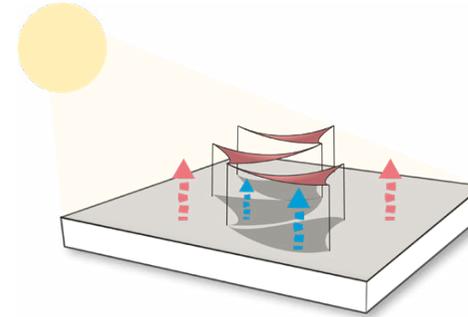
In Einzelfällen können Konfliktpotenziale mit denkmalpflegerischen Belangen bestehen. Weiterhin können zu helle Oberflächenbeläge in der Sonne als blendend empfunden werden.

Potenzialräume in Marburg

Die Albedo lässt sich auf vielen Oberflächen in Marburg erhöhen: auf Plätzen, Straßen, Dächern und Fassaden. Zukünftig sollte bei ohnehin anstehenden Sanierungsmaßnahmen von Oberflächenbelägen auf die Verwendung von Materialien mit günstiger Albedo geachtet werden.

Referenzen/Gute Beispiele

- Teststrecke „Kühlender Asphalt“, Offenbach
- Checkliste Klimawandelangepasste Quartiere in Hessen (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2020)



Konstruktive Verschattungselemente

Beschreibung

Eine Alternative zur Verschattung öffentlicher Räume durch Bäume stellen konstruktive Elemente dar (z.B. Sonnensegel, Pavillons, Außendächer, Pergolen etc.). Sie reduzieren die einfallende Sonnenstrahlung und die Aufheizung der verschatteten Oberflächen. Beides bewirkt eine Verbesserung des thermischen Komforts und kann somit einen Beitrag zur Hitzevorsorge leisten. Die Kühlungswirkung in den verschatteten Bereichen ist je nach Materialität und Durchlässigkeit der Elemente ungefähr vergleichbar mit der Verschattung durch Bäume. Allerdings fällt der Effekt der Verdunstungskühlung bei dieser Maßnahme weg.

Wechselwirkungen

Durch die Einrichtung von Verschattungselementen im öffentlichen Raum kann die städtebauliche Gestaltung und dadurch die Aufenthaltsqualität verbessert werden. In Einzelfällen können jedoch Konfliktpotenziale mit denkmalpflegerischen Belangen bestehen.

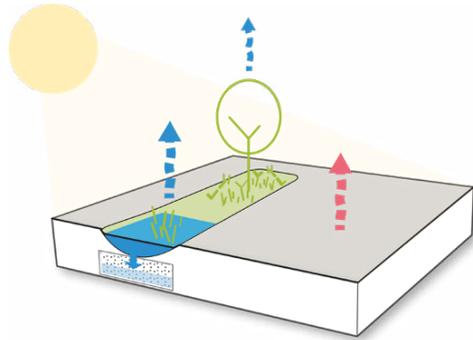
Potenzialräume in Marburg

Grundsätzlich profitieren alle öffentlichen Räume, die starker Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind in sommerlichen Hitzewellen von einer Beschattung. Für den Einsatz mobiler Verschattungselemente sollten vor allem stark frequentierte Stadtplätze und Straßenräume in der Marburger Innenstadt in Betracht gezogen werden. Dies betrifft vor allem diejenigen Flächen, die aufgrund ihrer Funktion oder Untergrundbedingungen (Leitungen, Altlasten) keine Bepflanzung zulassen.

Zudem empfiehlt sich die Nutzung konstruktiver Verschattungselemente vor allem an solchen Orten, an welchen sich voraussichtlich häufig sensible Bevölkerungsgruppen aufhalten (z.B. Spielplätze und Schulhöfe) oder an welchen sich regelmäßig Menschen treffen oder aufhalten (z.B. Marktplätze oder auch Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs).

Referenzen/Gute Beispiele

- Neugestaltung des Marktplatzes in Fritzlar
- Klimzug Nordhessen – Sonnenschutz an Haltestellen des ÖPNV



Versickerungsmulden und Rigolen

Beschreibung

Die Anlage von (begrünten) Versickerungsmulden leistet einen wichtigen Beitrag zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung. Durch die Stärkung des natürlichen Wasserkreislaufs und dadurch Verbesserung des Bodenwasserhaushalts leistet die Maßnahme einen Beitrag zur Hitzevorsorge: Durch Rückhalt und Speicherung des Niederschlagswassers ist die Vegetation in Trockenperioden besser mit Wasser versorgt. Dadurch erhöht sich ihre Verdunstungsleistung und der daraus resultierende Kühleffekt.

Versickerungsmulden können grundsätzlich mit Rigolensystemen kombiniert werden. Diese wirken einerseits als Puffer bei länger andauernden Regenfällen: Fällt mehr Niederschlagswasser an, als über den Boden versickern kann, wird das Wasser in der Rigole zwischengespeichert und anschließend langsam versickert. Zusätzlich können Rigolen auch gezielt zur längeren Speicherung von Niederschlagswasser eingesetzt werden.

Weiterhin können Mulden-Rigolensysteme einen Beitrag zur Vermeidung starkregenbedingter Überflutungen leisten. Die Anlagen können gezielt so dimensioniert werden, dass für den Starkregenfall Retentionsvolumina vorgesehen sind, in welchen ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers aus dem umliegenden Stadtraum schadfrei zurückgehalten werden kann. Im Anschluss an das Ereignis kann das Wasser entweder gedrosselt abgeleitet werden oder versickern.

Auch die Versickerung von Straßenabwasser über Mulden und Rigolen ist möglich, sofern der Grundwasserschutz

gewährleistet ist. Dazu müssen je nach Art und Umfang der Belastung des Wassers Maßnahmen zur Schadstoffentfernung (z.B. über bewachsenen Oberboden, Filter- oder Sedimentationsanlagen) vorgesehen werden. Vorteile einer Muldenversickerung sind die geringen Herstellungskosten, die Wartungsfreundlichkeit und die hohe biologische Reinigungsleistung.

Wechselwirkungen

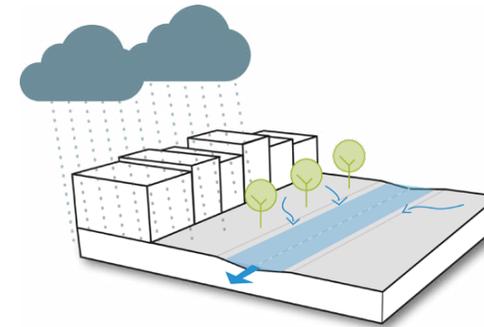
Die Maßnahme kombiniert die Belange der Hitze- und Überflutungsvorsorge und leistet gleichzeitig einen Beitrag zu dezentraler Regenwasserbewirtschaftung.

Potenzialräume in Marburg

Umsetzungspotenziale bieten sich vor allem entlang breiter Straßen und auf öffentlichen Plätzen in Marburg. Durch den Rückbau von Verkehrsflächen (Fahrspuren etc.) im Zuge der Verkehrswende kann langfristig Raum für Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung geschaffen werden.

Referenzen/Gute Beispiele

- Mulden-Rigolensysteme im Quartier Vauban, Freiburg im Breisgau
- Regenwasserbewirtschaftung in Hannover Kronsberg
- Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten (Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz 2008)



Notabflusswege

Beschreibung

Durch den technischen Ausbau des Straßenraums bzw. der Fahrbahn (oder von Teilen dieser) als temporärer Abflussweg bei außergewöhnlichem Starkregen kann durch die kontrollierte Abführung des Niederschlags die Überflutung des umliegenden Stadtraums verhindert werden. Dies kann beispielsweise durch den gezielten Einsatz von Hochborden und/oder durch die Einrichtung eines umgekehrten Dachprofils mit einer Mittelrinne erreicht werden. Bei einem gewöhnlichen Niederschlagsereignis wird das Regenwasser über die üblichen Ableitungselemente gezielt dem Kanalnetz zugeführt oder dezentral versickert. Das abfließende Wasser zu Beginn eines Niederschlags ist meist stärker verschmutzt (z.B. durch die Auswaschung von abgelagerten Schadstoffen von Verkehrsoberflächen) – dieses verschmutzte Wasser wird weiterhin durch die Kanalisation abgeleitet. Nur im seltenen Fall eines Starkregens werden Abflüsse oberflächlich über die Straße oder dafür vorgesehene Rinnen direkt Richtung Oberflächen-gewässer oder in dafür geeignete Retentionsflächen geleitet. Notabflusswege können (unter Beachtung der Auswirkungen auf Dritte) in erheblichem Maße zur Entlastung des Kanalnetzes beitragen und dadurch Kanalüberstand und resultierende Überflutungen in Senken und Tiefpunkten verhindern.

Es ist zu beachten, dass sich nicht jede Straße für eine gezielte Notentwässerung eignet. Voraussetzung ist zunächst ein durchgängiges und ausreichendes Gefälle von den zu entwässernden Flächen zum Tiefpunkt und ausreichende Retentionsmöglichkeiten am Ziel der Ableitung. Andererseits sollte das Längsgefälle der Straßen nicht so

steil sein, dass durch die Fließgeschwindigkeiten Gefahren entstehen können.

Neben den Fahrbahnflächen können auch Rinnen oder Flutmulden als zusätzliche oder separate Notabflusswege im Bereich von Retentionsflächen zur Ableitung von Starkniederschlägen dienen.

Wechselwirkungen

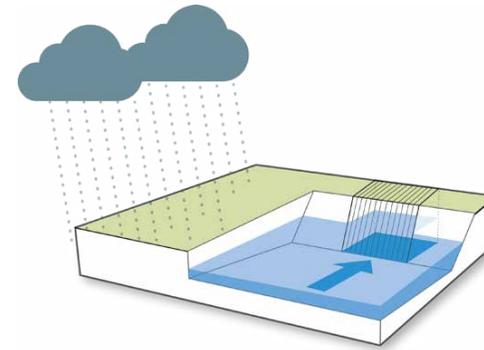
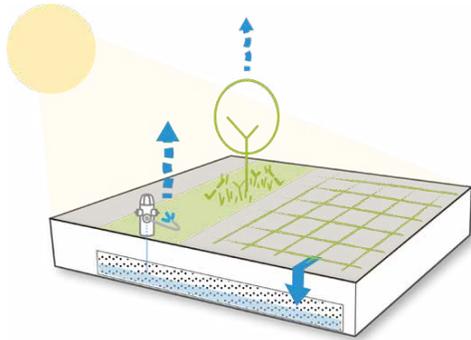
Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass die Ableitung von Niederschlägen über Notwasserwege keine Gefahr für Verkehrsteilnehmende darstellt. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass die Maßnahme keine Einschränkungen in der Barrierefreiheit öffentlicher Verkehrsflächen darstellt.

Potenzialräume in Marburg

Im Oberlauf von sich im Starkregenfall ausbildenden Fließwegen hin zu überflutungsgefährdeten Senken sollten Notwasserwege gezielt dazu eingesetzt werden, dass Wasser von den Risikobereichen weg Richtung Vorflut oder in Retentionsraum zu führen.

Referenzen/Gute Beispiele

- Scharnhäuser Park, Ostfildern
- Hannover Kronsberg
- Entwässerungskonzept Parkstadt Süd, Köln



Unterirdische Füllkörper

Beschreibung

Bei beengten Verhältnissen oder Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum kann zur Erhöhung des Speichervolumens von Niederschlagswasser punktuell auf die Rückhaltung in unterirdischen Speichersystemen aus Kunststoff zurückgegriffen werden. Diese Füllkörper besitzen in der Regel einen unterirdischen Zulauf und ihr Aufbau ermöglicht eine nahezu freie Nutzung der darüber liegenden Oberfläche. Ihre Entleerung kann vorzugsweise über Versickerung oder alternativ durch eine gedrosselte Ableitung in den Kanal erfolgen. Füllkörperrigolen haben wegen ihres hohen Porenvolumens im Vergleich zu Kiesrigolen oder Drainagerohren einen sehr geringen Flächenbedarf und weisen ein deutlich höheres Rückhaltevolumen bei geringerem Gewicht auf. Auch die hohe Belastbarkeit und Langlebigkeit sprechen für den Einsatz von Speichermodulen.

Unterirdische Füllkörper können ebenfalls genutzt werden, um Regenwasser zurückzuhalten, das in Trockenperioden für die Grünbewässerung genutzt werden kann. Aus Sicht der Starkregenvorsorge ist bei der Bemessung des Füllstandes jedoch neben dem Netzvolumen auch ein Retentionsvolumen vorzusehen, um die Rückhaltung von Abflussspitzen zu gewährleisten.

Unter Umständen können auch Teile von Bauwerken zur Rückhaltung und Speicherung von Niederschlagswasser bei Starkregen herangezogen werden. Beim Neubau unterkellerten Gebäude und Infrastrukturen sollte immer auch die Kombination mit Retentionsmaßnahmen geprüft werden. Häufig bietet die Schaffung unterirdischer Bauwerke Möglichkeiten, Lufträume oder Restflächen (z.B.

unterhalb von Zufahrtsrampen zu Tiefgaragen) als temporäre Retentionsräume für Abflussspitzen zu nutzen. Tiefgaragen selbst bieten grundsätzlich viel Rückhalteraum und könnten zukünftig als Folgenutzung für die Starkregenvorsorge genutzt werden. Hier sind allerdings Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Statik und vollständiger Entleerungsmöglichkeit erforderlich. Bei allen derartigen Systemen ist zu beachten, dass Starkregenabflüsse durch meist erhöhte Schwebstofffrachten zu einer Verschlammlung der Rückhalteräume führen können.

Wechselwirkungen

Die Maßnahme bietet Potenziale Überflutungsvorsorge, Trockenheitsvorsorge und dezentrale Regenwasserbewirtschaftung miteinander zu verknüpfen.

Potenzialräume in Marburg

Insbesondere bei der Herstellung/Sanierung von Flächen für den ruhenden Verkehr sollte geprüft werden, inwiefern unterirdische Füllkörper integriert werden können. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn sich in direkter Nähe Grünflächen (oder auch rasenbestandene Sportplätze) befinden, auf welchen das Wasser in Trockenperioden zur Bewässerung genutzt werden kann.

Referenzen/Gute Beispiele

- Zollhallenplatz Freiburg

Entschärfung von Abflusshindernissen

Beschreibung

Die Analyse der Ursachen starkregenbedingter Überflutungen zeigt, dass insbesondere Bereiche rund um hydraulische Engpässe immer wieder zu den Schadensschwerpunkten gehören. Diese Punkten muss daher erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich baulicher Anpassungen und betrieblicher Überwachung zukommen. Aufgrund der besonderen topographischen Lage Marburgs im Lahntal und den umliegenden Seitentälern, gibt es viele kleinere Bäche im Stadtgebiet. Zu Abflusshindernissen zählen die meisten Einlaufbauwerke an der Schnittstelle zwischen offenen und verrohrten Gewässerbereichen, Durchlässe, Düker sowie Einlaufpunkte des Kanalnetzes (Straßeneinläufe, Gullis). Einlaufbauwerke sollten so gestaltet und unterhalten werden, dass die Funktionsfähigkeit auch bei Starkregen erhalten bleibt und ein Versagen dieser Bauwerke die Situation für Ober- und Unterlieger nicht zusätzlich verschärft. Bei der Ausgestaltung von Einlaufbauwerken von offenen in verrohrte Gewässerabschnitte sind dreidimensionale Rechenanlagen vorzusehen und die Querschnitte der Durchlässe kritisch zu prüfen. Kritische Anlagen können zusätzlich mit Alarm- und Meldeeinrichtungen versehen werden. Zudem ist die Anordnung von ausreichenden Straßeneinläufen beim Straßenbau frühzeitig zu berücksichtigen. Neben punktuellen Einlaufbauwerken (Gullis) bieten sich auch Rinnensysteme zu Ableitung an.

Der Reinigungszyklus der Anlagen sollte an die Gefahrensituation angepasst werden. Planungshinweise sind in einschlägigen Regelwerken und Forschungsprojekten umfassend beschrieben. Im Rahmen der Planung sollten nicht nur offensichtliche Einlaufbauwerke sorgsam

geprüft werden, sondern auch die Lage von Bauwerken und Abflusshindernissen an „schlafenden Gewässern“, die erst bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen Wasser führen.

Potenzialräume in Marburg

Alle identifizierten hydraulischen Engpässe stellen Potenzialräume für die Umsetzung der Maßnahme dar. Im Verrohrungskataster wurde zudem eine Priorisierung der Verrohrungen nach Handlungsbedarf vorgenommen.

Referenzen/Gute Beispiele

- Geröllfang Karlsruhe

4.3 Maßnahmen an Gebäuden

Die klimaangepasste Gestaltung von Gebäuden verfolgt vier Ziele: Zum einen umfasst sie Maßnahmen, welche zu einer Verbesserung des thermischen Komforts in Innenräumen beitragen. Andererseits können Anpassungsmaßnahmen an der Gebäudehülle zusätzlich eine kleinräumige Verbesserung des Mikroklimas im angrenzenden Stadtraum bewirken. Die dritte Maßnahmenkategorie umfasst Objektschutzmaßnahmen, die Gebäude vor Schäden durch starkregenbedingte Überflutungen schützen. Darüber hinaus beinhaltet die letzte Kategorie Maßnahmen, mit Hilfe derer Gebäude durch den gezielt Rückhalt von Niederschlagswasser selbst einen Beitrag zur Überflutungsvorsorge leisten können.

Die Anpassung des Gebäudebestandes ist im Zuge der erwarteten Zunahme von Hitzewellen im Zuge des Klimawandels besonders wichtig. Der thermische Komfort in Wohnräumen, aber auch am Arbeitsplatz ist für die Gesundheit von zentraler Bedeutung. Eine über mehrere Tage andauernde hohe thermische Belastung in Innenräumen begünstigt Hitzestress, mindert das allgemeine Wohlbefinden und reduziert die Leistungsfähigkeit. Folgende Aspekte spielen bei der klimagerechten Anpassung von Gebäuden eine besondere Rolle:

- **Dämmung und Gebäudekühlung:** Eine Verbesserung der Gebäudedämmung, die auch durch Dach- oder Fassadenbegrünung erzielt werden kann, mindert die Aufheizung von Innenräumen in

sommerlichen Hitzeperioden. Dies ist jedoch für die Herstellung eines komfortablen Innenraumklimas im Zuge des Klimawandels jedoch vielerorts nicht mehr ausreichend. Auch die technische Gebäudekühlung gewinnt in der Klimaanpassung daher zunehmend an Bedeutung.

- **Strahlungsbilanz:** Durch die Optimierung der Strahlungsbilanz kann die Aufheizung der Gebäudehülle (Fassaden und Dach) reduziert werden. Dies mindert einerseits auch die Aufheizung des umliegenden Stadtraumes, ist bei unzureichend gedämmten Gebäuden und in längeren Hitzeperioden jedoch auch positiv für das Innenraumklima. Maßnahmen umfassen beispielsweise die Beschattung von Fassaden zur Verringerung der direkten Einstrahlung (durch Verschattungselemente oder Fassadenbegrünung) und die Verringerung der Wärmespeicherung durch Erhöhung des Rückstrahlvermögens der Oberflächen (durch Verwendung heller Materialien und Farben).
- **Objektschutz:** Zum Schutz von Gebäuden durch starkregenbedingte Überflutungen gibt es zahlreiche Maßnahmen.
- **Retention:** Durch den Rückhalt von Niederschlägen auf oder in Gebäuden (z.B. durch Retentionsdächer oder Zisternen) können diese einen Beitrag zur Überflutungsvorsorge leisten.



Fassadenbegrünung

Beschreibung

Durch eine Begrünung von Fassaden kann ein Beitrag zur Reduktion der städtischen Überhitzung und zur Verbesserung des Innenraumklimas geleistet werden. Begrünte Fassaden heizen sich weniger auf als herkömmliche Fassaden, wodurch sie weniger Wärme an den umliegenden Stadtraum abgeben. Gleichzeitig bewirkt der Verdunstungseffekt der Vegetation eine weitere Abkühlung. Zusätzlich reduziert sich durch den Schattenwurf der Vegetation auf die Hauswand und die Luftschicht im Zwischenraum die Wärmeaufnahme des Gebäudes. Somit kann durch Fassadenbegrünung sowohl der thermische Komfort in den angrenzenden Freiräumen, als auch im Gebäudeinneren verbessert werden. Auf Straßenniveau ist Fassadenbegrünung in thermischer Hinsicht wirksamer als eine Dachbegrünung.

Grundsätzlich kann bei Fassadenbegrünung zwischen einer bodengebundenen und einer fassadengebundenen Begrünung unterschieden werden. Während Erstere auf Straßenniveau in dafür vorgesehenen Elementen angepflanzt wird und an Rankhilfen entlang der Fassade geleitet wird, wächst letztere direkt in dafür vorgesehenen, in die Fassade integrierten Elementen. Fassadengebundene Begrünungssysteme benötigen grundsätzlich eine permanente und bedarfsgerechte Wasser- und Nährstoffversorgung (u.U. lässt sich Regenwasser von den Dachflächen zu Bewässerungszwecken nutzen).

Wechselwirkungen

Ob eine Fassadenbegrünung Synergien mit der Regenwasserbewirtschaftung aufweist, hängt von ihrer

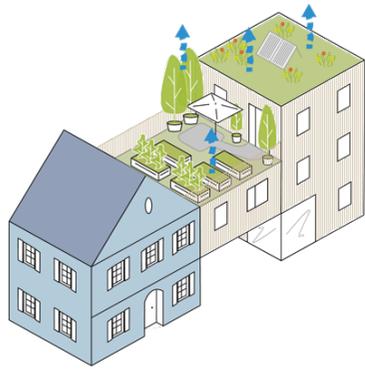
Umsetzung ab: in den Pflanzgruben bodengebundene Systeme kann Regenwasser zurückgehalten und versickert werden, bei fassadengebundenen Systemen ist der Retentionseffekt meist geringer. Zur Überflutungsvorsorge eignen sich Fassadenbegrünungen demnach nur sehr eingeschränkt. Für die Luftreinhaltung sind begrünte Fassaden von Vorteil: die Vegetation filtert Feinstaub und Schadstoffe aus der Luft und verbessert dadurch die Luftqualität. Auch für die urbane Biodiversität sind begrünte Fassaden positiv: sie bilden Lebensräume und schaffen unter Umständen auch Nahrungsangebote. Der Einfluss einer Fassadenbegrünung auf das Stadtbild ist abhängig von der konkreten Umsetzung, wird jedoch meist positiv gesehen. Unter Umständen können Konflikte mit Belangen des Denkmalschutzes entstehen.

Potenzialräume in Marburg

Zahlreiche Bauwerke (Neubau und Bestand) in Marburg eignen sich für eine Fassadenbegrünung, z.B. Parkhäuser, Öffentliche Gebäude (Schulen, Kitas, Verwaltung), Neubaugebiete (über Festsetzungen)

Referenzen/Gute Beispiele

- Institutsgebäude PTH St. Georgen, Frankfurt am Main
- Bebauungsplan Wiesbaden-Künstlerviertel
- Fassadenbegrünung (TU Darmstadt 2016): Gutachten über quartiersorientierte Unterstützungsansätze von Fassadenbegrünungen für das MKUNLV, NRW
- Grüne Innovation Fassadenbegrünung - Positive Wirkungen, Grundlagenwissen, Praxisbeispiele (Bundesverband GebäudeGrün e.V. 2018)



Dachbegrünung

Beschreibung

Durch die Begrünung der Dächer von Bestandsgebäuden und Neubauten, sowie von (Tief-)Garagen kann sowohl das Lokalklima, als auch das Innenraumklima verbessert werden. Grundsätzlich wird zwischen einer intensiven und extensiven Dachbegrünung unterschieden. Die extensive Dachbegrünung zeichnet eine geringmächtige Substratauflage und Bepflanzung mit Moosen, Sedum-Arten, Gräsern und Kräutern aus. Bei dieser Art der Dachbegrünung ist der Wartungsaufwand gering und eine Bewässerung nicht notwendig. Demgegenüber ist eine intensive Dachbegrünung sowohl in der Anlage, als auch in der Pflege aufwendiger: sie verfügt über eine mächtigere Substratauflage, auf welcher auch Rasen, Stauden, Sträucher und sogar Bäume angepflanzt werden können. Der stadtklimatische Effekt einer intensiven Dachbegrünung ist höher, da durch das höhere Gesamtvolumen der Vegetation und des Bodens der Effekt der Verdunstungskühlung größer ist. Grundsätzlich ist der stadtklimatische Effekt von Gründächern am höchsten auf Dachniveau. Nur durch die Begrünung vieler Dächer kann ein signifikanter Kühlungseffekt auf Block- und Stadtteilebene erzielt werden. Auch die Wasserverfügbarkeit hat einen entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit der Maßnahme: Bei einer Austrocknung der Vegetation bleibt der Kühleffekt aus.

Die Begrünung von Dächern wirkt sich zusätzlich positiv auf das Innenraumklima aus: Das Dach heizt sich weniger auf, was auch zu einer geringeren Aufheizung der Räume im Dachgeschoss führt. Zusätzlich wirkt die Substratauflage dämmend.

Eine besondere Form der Dachbegrünung stellt das Retentions Gründach dar. Hierbei wird der Ablauf der Dachfläche mit einem Drosselement versehen, wodurch gezielt eine größere Regenmenge auf dem Dach zurückgehalten werden kann, als bei „normalen“ Gründächern (die Dachkonstruktion muss auf die zeitweilige Belastung mit Wasser ausgelegt sein). Das gespeicherte Wasser kann einerseits zur Bewässerung der Dachbegrünung genutzt werden, aber auch zeitlich verzögert im Gebäudeumfeld einer Versickerungsanlage oder der Kanalisation zugeführt werden. Die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers erfolgt in einem separaten Stauraum unterhalb der Begrünung, die entweder intensiv oder extensiv sein kann.

Wechselwirkungen

Es bestehen positive Wechselwirkungen mit einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung: Da die Vegetation und das Bodensubstrat Wasser speichern und über die Verdunstung auch wieder abgeben, fällt bei Häusern mit begrünten Dächern weniger Abwasser an. Auch für die Starkregenvorsorge sind begrünte Dächer an im besonderen Maße Retentions Gründächer von Vorteil, da sie einen Anteil des Niederschlags zurückhalten und drosseln und somit Überflutungen vorbeugen können.

Da die Vegetation auf Gründächern Feinstaub und Schadstoffe binden kann, trägt die Maßnahme ebenfalls zur Verbesserung der Luftqualität bei. Daneben können Gründächer, insbesondere Intensivgründächer und Dachgärten auch einen positiven Einfluss auf das lokale Stadtbild haben. Zusätzlich können Dachgärten in dicht bebauten Quartieren die Grünversorgung der Bevölkerung erhöhen

Gründächer verbessern nicht nur das Mikroklima, sondern können auch attraktive grüne Rückzugsräume in der Stadt darstellen (oben rechts). In Kombination mit Retentionselemente können zusätzlich Synergien mit der Starkregenvorsorge und Regenwasserwirtschaft erzeugt werden (unten).

und als Erholungs- und Rückzugsräume dienen. Und auch für das urbane Ökosystem und die Biodiversität sind Gründächer positiv, indem sie beispielsweise als Rückzugsräume oder Nahrungslieferanten für Insekten und Vögel dienen. Grundsätzlich gilt es den Konflikt zwischen Wasserknappheit und Grünbewässerung zu berücksichtigen. In längeren Trockenperioden kann eine Bewässerung intensiver Dachbegrünung nötig sein, diese sollte jedoch idealerweise durch gespeichertes Regenwasser (Retentionsgründach, Zisterne) erfolgen. Nicht zuletzt können Gründächer auch positive Wechselwirkungen zwischen Klimaanpassung und Klimaschutz erzeugen: eine Dachbegrünung schließt eine energiewirtschaftliche Dachnutzung nicht aus. Die Verdunstungskühlung der Vegetation kann der Ertrag einer Photovoltaikanlage sogar steigern, da diese einen höheren Wirkungsgrad aufweist, wenn sie sich weniger aufheizt.

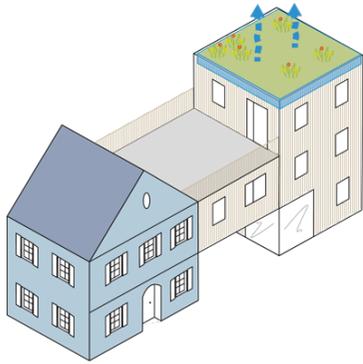
Potenzialräume in Marburg

Nicht alle Dächer eignen sich für eine Begrünung. Am besten geeignet sind Flachdächer oder leicht geneigte Dächer (Neigung < 10°). Bei der Abwägung einer Begrünung

spielt ferner die Frage der statischen Belastbarkeit des Daches eine entscheidende Rolle. Dabei sind ausreichende Sicherheitsreserven für Schneelasten und das Begehen der Dächer zu berücksichtigen. Insbesondere im Fall einer Nachrüstung eines bisher unbegrünten Daches ist die Statik unbedingt vorab zu prüfen. Im Neubau können Dachbegrünungen durch Festsetzungen im Bebauungsplan vorgeschrieben werden. In Marburg bieten sich für eine Dachbegrünung neben gewerblich genutzten Gebäuden vor allem die Hochhäuser des Richtsbergs sowie die jüngeren Solitärbauten und Ensemble der Universität und des Universitätsklinikums an. Einen wichtigen Anhaltspunkt bietet das Gründachkataster der Stadt Marburg.

Referenzen/Gute Beispiele

- Bebauungsplan Wiesbaden-Künstlerviertel
- Grüne Innovation Dachbegrünung - Positive Wirkungen, Grundlagenwissen, Praxisbeispiele (Bundesverband GebäudeGrün e.V. 2018)
- Merkblatt zu den Richtlinien der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Gründach-Zuschüssen



Retentionsdächer

Beschreibung

Herkömmliche Gründächer können durch die häufig sehr geringmächtige Substratauflage im Fall eines außergewöhnlichen Starkregens nur in geringem Maße zum Rückhalt des anfallenden Niederschlagswassers beitragen. Sollen Dächer dazu genutzt werden auch bei stärkeren Niederschlägen einen substantziellen Anteil des Regenwassers zurückzuhalten bietet sich die Ausgestaltung als Retentions Gründach oder Blue Roof an. Das Hauptmerkmal von Retentions Gründächern ist, dass sie nicht nur eine Drainageschicht umfassen, die anfallendes Wasser aufnimmt, sondern unterhalb des eigentlichen Begrünungsaufbaus zudem über künstliche Stauräume verfügt. Dort kann Niederschlagswasser zurückgehalten und über ein Drosselement, das im Ablauf verankert ist, langsam in einem definierten Zeitraum (zwischen 24 Stunden und mehreren Tagen) in die Kanalisation abgeleitet werden. Erst bei Überschreitung der maximalen Rückhaltekapazität der Füllkörper wird das überschüssige Regenwasser über Notüberläufe in die angrenzenden Freiräume oder Verkehrsflächen geleitet. Das zurückgehaltene Wasser kann ferner zur Bewässerung der Dachbegrünung genutzt werden, was eine andere Artenzusammensetzung und ein höheres Grünvolumen als auf herkömmlichen Gründächern erlaubt.

Bei einem Blue Roof wird ein großflächiges Regenrückhaltebecken auf der Dachfläche vorgesehen, das in der Lage ist, Regenwasser aufzufangen und temporär zu speichern. Im Gegensatz zu Retentions Gründächern dient diese Maßnahme ausschließlich dem Rückhalt und der gedrosselten Ableitung von Starkniederschlägen.

Einige Kommunen in Deutschland forcieren die Umsetzung

von Retentions Gründächern bereits über deren Festsetzung in Bebauungsplänen (vgl. Referenz Bocholt). Inwiefern dies auch in Marburg möglich ist, müsste geprüft werden.

Wechselwirkungen

Gründächer leisten im Sinne der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung grundsätzlich einen äußerst positiven Beitrag zur Abflussminderung. Zwar ermöglicht das Gründach keine Versickerung des zurückgehaltenen Niederschlags, fördert jedoch dessen Verdunstung und leistet somit einen Beitrag zur Hitzevorsorge (die höchsten Kühlungseffekte werden allerdings auf Dachniveau erzielt).

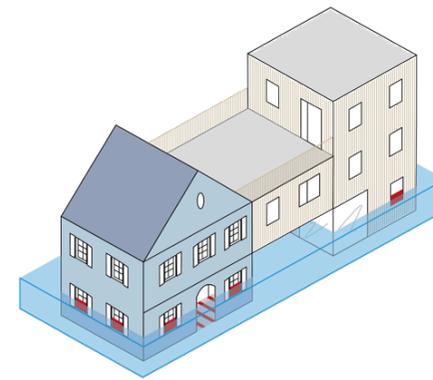
Blue Roofs werden im Gegensatz dazu ausschließlich für die Überflutungsvorsorge bei Starkregen eingesetzt. Da zurückgehaltene Wasser im Anschluss an das Niederschlagsereignis gedrosselt abgeleitet wird, entstehen keine Synergien mit der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung und Hitzevorsorge.

Potenzialräume in Marburg

Beide Maßnahmen erfordern Flachdächer mit vergleichsweise große Lastreserven, um im Falle eines Starkniederschlags entsprechende Wassermassen zurückhalten zu können. Im Bestand sind die Maßnahmen daher häufig nur mit größerem Aufwand umsetzbar und sollten eher bei Neuplanungen in Betracht gezogen werden.

Referenzen/Gute Beispiele

- Gesundheitszentrum Sanoforum, Brunssum
- Bebauungsplan „Auf dem Dannenkamp“, Bocholt
- Soho House, Amsterdam



Objektschutz

Beschreibung

Maßnahmen des Objektschutzes an privaten bzw. öffentlichen Gebäuden bzw. Infrastrukturen verfolgen das Ziel, dass auch bei hohen Wasserständen keine oder nur geringe Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen entstehen. Objektschutzmaßnahmen umfassen einerseits die Abschirmung des Gebäudes vor Überflutungen z.B. durch Mauern oder Schwellen. Ist eine Abschirmung nicht möglich oder nicht ausreichend, kann auch die Abdichtung der Gebäudehülle zur Verhinderung des Eintretens von Wasser angestrebt werden (z.B. durch Tore vor Tiefgaragenzufahrten, flutdichte Kellerfenster an Lichtschächten etc.). Auch die sogenannte „nasse Vorsorge“ kann einen Beitrag zur Schadensprävention leisten: dabei wird ein Gebäude so gestaltet, dass auch ein hoher Wasserstand keine oder nur sehr geringe Schäden hervorruft. Bei der Planung des Gebäudes wird der Entwurf bewusst an die Möglichkeit einer Überflutung angepasst (z.B. durch Aufständigung des Gebäudes oder die Schaffung der Möglichkeit der gezielten Flutung bestimmter Gebäudeteile, die an diese Belastung angepasst sind).

Wechselwirkungen

Objektschutzmaßnahmen dienen ausschließlich der Prävention von Schäden im Falle einer Überflutung. Sie haben keinen Effekt auf das Lokalklima, die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung oder die Vermeidung hoher Wasserstände. Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge ist es von essentieller Bedeutung, dass die einzelnen Lösungen ineinandergreifen und sich gegenseitig ergänzen. Es ist zudem grundsätzlich zu vermeiden, dass Maßnahmen der Starkregenvorsorge an einem Ort,

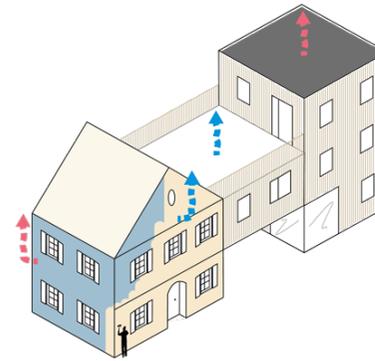
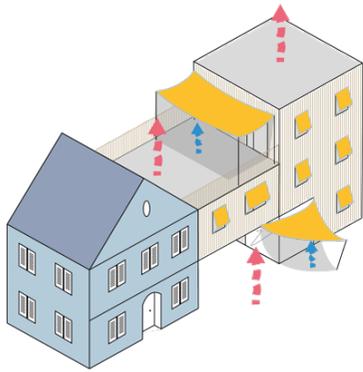
zu einer Verschärfung der Überflutungsgefahr an einem anderen Ort führen.

Potenzialräume in Marburg

Maßnahmen des Objektschutzes sollten prioritär an Objekten umgesetzt werden, die in besonders überflutungsgefährdeten Bereichen liegen oder deren Beschädigung die Daseinsvorsorge der Bevölkerung beeinträchtigen würde (z.B. Verteilerkästen, Krankenhäuser, Anlagen der Verkehrssteuerung). Im Rahmen des Starkregenerisikomanagements wurde eine stadtgebietsweite Risikoanalyse durchgeführt, die eine erste Einordnung besonders betroffener städtischer Gebäude und Priorisierung der Maßnahmen ermöglicht.

Referenzen/Gute Beispiele

- Wassersensibel Planen und Bauen in Köln – Leitfaden für Hauseigentümer, Bauwillige und Architekten (StEB Köln)



Verschattungselemente am Gebäude

Beschreibung

Die Verschattung von Fassaden mithilfe technischer Elemente wie Lamellen, Jalousien oder Markisen reduziert die Einstrahlung an Fassaden bzw. Fenstern und dadurch die Aufheizung der Gebäudeinnenräume. Die Kühlungswirkung ist abhängig vom Material der Elemente (z.B. Lichtdurchlässigkeit und Albedo) sowie von der Art ihrer Anbringung (z.B. Abstand zur Fassade).

Wechselwirkungen

Da die genannten Verschattungselemente flexibel eingesetzt werden können (z.B. Nutzung von Markisen nur bei hoher Einstrahlung, Montage von Sonnensegeln nur im Sommerhalbjahr), stehen sie dem im Winter angestrebten positiven Effekt von Strahlungsgewinnen nicht entgegen.

Es können Konfliktpotenziale mit denkmalpflegerischen Belangen bestehen.

Potenzialräume in Marburg

Vor allem Fassaden die eine hohe Sonneneinstrahlung aufweisen (z.B. Südfassaden freistehender Gebäude) profitieren von der Anbringung außenliegender Verschattungselemente. In der Umsetzung sollte die Anpassung von Gebäuden Priorität haben, in welchen sich regelmäßig sensible Bevölkerungsgruppen aufhalten (z.B. Seniorenwohnheime, Kindergärten und Schulen) oder die tagsüber stark frequentiert sind (z.B. Gebäude der Universität, Bürogebäude).

Referenzen/Gute Beispiele

- Verschattungselemente aus Solar- und Holzpaneelen

- am Rathaus im Stühlinger, Freiburg im Breisgau
- Klimarobust Planen und Bauen - Ein Leitfaden für Gebäude im Bestand (Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main 2016)
- Sommerlicher Wärmeschutz, aktiv und passiv - ein Leitfaden für Unternehmen, kommunale Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen. (Landesenergieagentur Hessen 2020)
- Praxisratgeber Klimagerechtes Bauen - Mehr Sicherheit und Wohnqualität bei Neubau und Sanierung (DIFU 2017)

Farb- und Materialwahl der Gebäudehülle

Beschreibung

Durch die Verwendung heller und glatter Oberflächenmaterialien können Fassaden klimawandelgerecht gestaltet werden. Helle und glatte Oberflächen reflektieren einen höheren Anteil der einfallenden Sonnenstrahlung, als dunkle und raue Oberflächen. So heizen sich beispielsweise weiß verputzte Hauswände weniger stark auf als Natursteinwände. Neben der Albedo, die das oben beschriebene Rückstrahlvermögen einer Oberfläche beschreibt, sind auch die thermischen Eigenschaften (Wärmeleitfähigkeit und Wärmespeicherkapazität) ausschlaggebend für den Einfluss eines Gebäudes auf das umliegende Mikroklima. Speichert eine Fassade nur in geringem Maße Wärme und wird der Wärmedurchgang (z.B. durch Dämmmaterialien) reduziert, beeinflusst dies sowohl das Innenraumklima, als auch das lokale Mikroklima positiv.

Wechselwirkungen

Bei der Auswahl von Materialien, die eine starke sommerliche Aufheizung des Gebäudeinneren und direkten Gebäudeumfeldes verhindern, kann es unter Umständen zu einer Verringerung von Strahlungsgewinnen im Winterhalbjahr kommen (diese werden angestrebt, da sie den Heizwärmebedarf reduzieren) - dies gilt insbesondere für die hohe Albedo heller Oberflächenmaterialien. Eine Anpassung der thermischen Eigenschaften der Gebäudehülle (z.B. durch Dämmung) kann jedoch in beiden Jahreszeiten positive Effekte aufweisen: Im Sommer heizt sich das Gebäudeinnere weniger auf, im Winter geht weniger Wärme verloren.

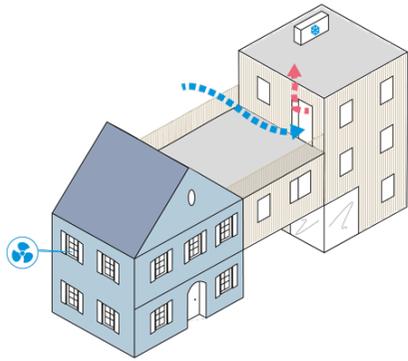
Es können Konfliktpotenziale mit denkmalpflegerischen Belangen bestehen.

Potenzialräume in Marburg

Die Maßnahme lässt sich insbesondere im Neubau umsetzen. Doch auch im Bestand bieten grundsätzlich alle Gebäude mit dunklen Fassaden und mit unvorteilhaften thermischen Eigenschaften (z.B. geringe Dämmung) Potenziale für die Umsetzung. Die thermische Belastung allein wird für die Anpassung des Gebäudes jedoch meist nicht ausschlaggebend sein. Daher sollten ohnehin anstehende Sanierungen von Fassaden als Gelegenheitsfenster verstanden werden, die Farb- und Materialwahl auch hinsichtlich ihrer thermischen Eigenschaften anzupassen.

Referenzen/Gute Beispiele

- Klimarobust Planen und Bauen - Ein Leitfaden für Gebäude im Bestand (Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main 2016)
- Sommerlicher Wärmeschutz, aktiv und passiv - ein Leitfaden für Unternehmen, kommunale Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen. (Landesenergieagentur Hessen 2020)
- Praxisratgeber Klimagerechtes Bauen - Mehr Sicherheit und Wohnqualität bei Neubau und Sanierung (DIFU 2017)



Die Nachtlüftung ist eine gleichermaßen simple und effektive Form der Gebäudekühlung. In Nicht-Wohngebäuden werden dafür am besten automatisch öffnende Nachtlüftklappen eingesetzt, die auch über einen Einbruchschutz verfügen müssen.

Gebäudekühlung

Beschreibung

Die Gestaltung der Gebäudehülle ist für die Schaffung eines günstigen Innenraumklimas bei Hitze schon heute häufig nicht mehr ausreichend: Dämmung und Verschattung können ein starkes Aufheizen der Innenräume in längeren Hitzeperioden nicht immer verhindern. Daher ist auch die Gebäudetechnik für die Hitzevorsorge von zunehmender Bedeutung. Die Installation klassischer Klimaanlage soll dabei aufgrund des hohen Energieverbrauchs nicht die bevorzugte Lösung sein. Nachfolgend werden daher einige Alternativen zur klimagerechten Kühlung von Innenräumen vorgestellt.

Nachtlüftung und Querlüftung: Um innerhalb der Gebäude für eine möglichst gute Ventilation zu sorgen, sollte darauf geachtet werden, Möglichkeiten des Querlüftens zu schaffen (z.B. durch Fenster an gegenüberliegenden Außenwänden). Gute Belüftungsmöglichkeiten können die thermische Situation innerhalb des Gebäudes verbessern. Da in gewerblich genutzten Räumen ein ausgiebiges Lüften zur Abkühlung der Innenräume in den kühlen Nacht- und frühen Morgenstunden meist nicht möglich ist, können hier automatisierte Systeme (z.B. Nachtlüftungsclappen mit Außentempersensoren) Abhilfe schaffen. Die Ermöglichung von Querlüftung sollte in städtebaulichen Konzepten stets Berücksichtigung finden.

Adiabate Abluftkühlung: Moderne Neubauten sind in der Regel mit Lüftungsanlagen mit Wärmetauscher ausgestattet, die mit einem geringen Mehraufwand auch zur Gebäudekühlung eingesetzt werden können. Dafür wird zurückgehaltenes Regenwasser im Abluftstrom versprüht,

wodurch dieser abkühlt. Am Wärmetauscher wird die wärmere Zuluft durch die kühle Abluft vorgekühlt.

Absorptionskälteanlagen: Die Absorptionstechnik ist die am häufigsten eingesetzte thermisch betriebene Kälteanlage. Ihr Kühleffekt beruht auf der Ausnutzung der thermischen Eigenschaften eines Kältemittels. Da das System als Kreislauf organisiert ist und einen deutlich geringeren Energieverbrauch aufweist als herkömmliche Klimaanlage, kann diese Art der Kühlung als klimagerechte Alternative betrachtet werden.

Kühlung mit Eisspeicher-Heizung: Die Eisspeicherheizung macht sich die Eigenschaften von Wasser zunutze: beim Wechsel des Aggregatzustandes von Wasser zu Eis wird eine vergleichsweise große Menge Energie freigesetzt bzw. absorbiert. Über einen Wärmetauscher kann dies einerseits im Winter zur Heizung des Gebäudes genutzt werden, während umgekehrt im Sommer damit die Innenräume gekühlt werden können.

Kühlung über Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen: Beide Anlagen ermöglichen eine effiziente, passive Kühlung: überschüssige Raumwärme wird über das Rohrsystem einer Flächenheizung (z.B. Fußbodenheizung) aufgenommen und über den Wärmetauscher abgeführt.

Wechselwirkungen

Mit Ausnahme der Nacht- bzw. Querlüftung stellen die genannten Kühlsysteme Lösungen dar, die aktuell nicht dem Standard entsprechen. Aufgrund der geringen Bekanntheit könnten private Eigentümer:innen weniger geneigt

sein diese Lösungen umzusetzen, als gängige Klimaanlage. Auf Grund des Zielkonfliktes zwischen Klimaanpassung und Klimaschutz, den der hohe Energiebedarf dieser Anlagen begründet, wird an dieser Stelle dennoch auf eine Empfehlung der energieintensiven Gebäudeklimatisierung verzichtet. Es ist mit einem höheren Beratungsaufwand und einem größeren Bedarf an Überzeugungsarbeit zu rechnen, um die Umsetzung der nachhaltigeren Optionen der Gebäudekühlung auch durch Private zu fördern. Im Zuge einer Beratung sollte insbesondere auf die geringeren langfristigen Kosten eingegangen werden (durch den geringen Energiebedarf). Die Stadt Marburg hat zudem die Möglichkeit bei kommunalen Liegenschaften mit gutem Beispiel voranzugehen und so die Bekanntheit und Akzeptanz dieser noch weniger verbreiteten Möglichkeiten der Gebäudekühlung zu fördern.

Potenzialräume in Marburg

Die Maßnahmen finden vor allem im Neubau Anwendung, aber auch im Bestand ist die Aufrüstung von Gebäuden mit den vorgestellten Systemen teilweise möglich. Prioritär sollten Gebäude angepasst werden, in denen sich sensible

Bevölkerungsgruppen aufhalten (z.B. Seniorenwohnanlagen, Schulen, Kindergärten) oder die stark frequentiert sind (z.B. Gebäude der Universität, Rathaus).

Referenzen/Gute Beispiele

- Installation von Nachtlüftungsclappen in der Kindertagesstätte Frankfurt-Schwanheim
- Sanierung des Max-Planck-Gymnasiums, Karlsruhe
- Klimarobust Planen und Bauen - Ein Leitfaden für Gebäude im Bestand (Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main 2016)
- Sommerlicher Wärmeschutz, aktiv und passiv - ein Leitfaden für Unternehmen, kommunale Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen. (Landesenergieagentur Hessen 2020)
- Praxisratgeber Klimagerechtes Bauen - Mehr Sicherheit und Wohnqualität bei Neubau und Sanierung (DIFU 2017)
- KLIBAU - Weiterentwicklung und Konkretisierung des Klimaangepassten Bauens. Handlungsempfehlungen für Planer und Architekten (BBSR 2019)

4.4 Wirksamkeit der Maßnahmen

Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas

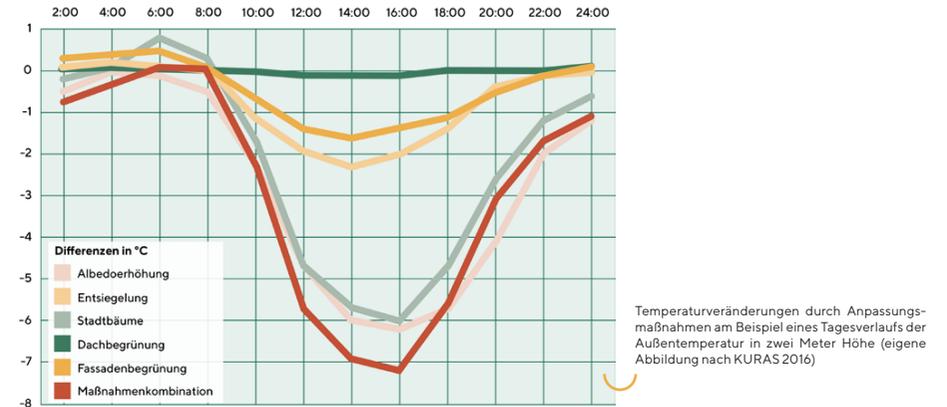
Die Stadt Marburg verfolgt das Ziel, die Wärmebelastung in der Stadt zu senken und die Bevölkerung sowie die lokale Flora und Fauna vor Beeinträchtigungen durch Hitze zu schützen. Grundsätzlich gilt, dass die vorgestellten Anpassungsmaßnahmen eine wichtige Rolle für die Hitzeminderung in Marburg spielen. Eine Übersetzung des Ziels in konkrete Grenz- oder Orientierungswerte (etwa zur erlaubten Auftretishäufigkeit von heißen Tagen oder der maximalen Temperatur in Schlafzimmern) liegt jedoch weder auf Bundes- noch EU-Ebene vor.

Im Folgenden wird erläutert, welche stadtklimatische Wirksamkeit die verschiedenen Maßnahmen nach sich ziehen. Dabei muss beachtet werden, dass die jeweiligen Maßnahmen zeitlich und räumlich unterschiedlich wirksam sein können, also bspw. nur am Tag oder nur in der Nacht als stadtklimatisch günstig einzustufen sind und sich nur auf ihr Nahumfeld oder auch quartiersweit bis hin zu regional auswirken können. Da zudem Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen untereinander sowie zu anderen Handlungsfeldern bestehen (z.B. Luftreinhaltung, Reduzierung von Sturmgefahren, Starkregenvorsorge, etc.), gibt es angesichts der Komplexität noch keine umfassende und gleichzeitig eindeutige Zusammenschau zur Wirksamkeit einzelner Maßnahmen. Allerdings existiert eine Vielzahl an wissenschaftlichen Veröffentlichungen und

praxisbezogenen Projekten, in denen einzelne Maßnahmen bzw. Maßnahmenbündel untersucht wurden. Diese Fallstudien erlauben für viele planerischen Fragestellungen mindestens hilfreiche Hinweise, beantworten jedoch nicht alle Detailfragen und stellen in der Regel vereinfachende Ansätze dar (oftmals werden bspw. nur die zeitlichen oder räumlichen Auswirkungen untersucht).

Je nach Untersuchungsansatz¹ werden bspw. für die Fassadenbegrünung in der Nacht keine Kühlungseffekte bis hin zu einer deutlichen Reduktion der bodennahen Lufttemperatur im Nahumfeld festgestellt (Hoelscher et al. 2016, Stadt Zürich 2020). Für die Situation am Tag und für das Innenraumklima der Gebäude gilt die Fassadenbegrünung dagegen als effektive Maßnahme zur Hitzereduzierung. Die Komplexität zeigt sich auch bei Stadtbäumen, die durch ihre Verschattung und Verdunstung lokal zu einer deutlichen Reduktion der Hitzebelastung am Tag beitragen. Je nach Untergrund ist die bodennahe Lufttemperatur unter Bäumen nachts jedoch ähnlich oder meist sogar höher als im Umfeld, da das Kronendach die Wärmestrahlung zurückhält (Wujeska-Klaus, Pfautsch 2020; MVI Baden-Württemberg 2012). Bäume sind zudem nicht

¹ Begrünung von Fassaden in allen oder nur bestimmten Himmelsrichtungen, wo wird gemessen, etc.



an jedem Standort geeignet (Leitungen im Boden, Windwurfgefahr bei Sturm, ggf. Strömungshindernis bei dichtem Bestand) und können die Luftqualität beeinflussen².

Die Beispiele verdeutlichen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum allgemeingültige Aussagen zur Wirkung einzelner Maßnahmen möglich sind. Daher bleiben die folgenden Ausführungen bewusst auf der Ebene von qualitativen Hinweisen. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich in den kommenden Jahren – angetrieben durch das weiter steigende gesellschaftliche Interesse – ein stetiger Erkenntnisgewinn entwickeln wird, der mittelfristig valide und umfassende quantitative Aussagen möglich machen wird.

Was wir über die Wirksamkeit der Maßnahmen wissen

Zu den weitgehend gesicherten Erkenntnissen gehört die Feststellung, dass sich mit vielen der „klassischen“ stadtklimatischen Anpassungsmaßnahmen positive Effekte für den thermischen Komfort erzielen lassen (bspw. Stadt- und Straßenbäume, Entsigelungen, vertikale Gebäudebegrünungen und die Erhöhung der Albedo von Oberflächen). Die obige Abbildung veranschaulicht an einem Fallbeispiel aus dem Stadtentwicklungsplan Klima Berlin (SenSw 2021), dass sich **die stärksten Wirkungen durch die kleinräumige Kombination von Maßnahmen ergeben**. Der verkürzte Aristoteles-Grundsatz „Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile“ scheint auch für stadtklimatische Maßnahmen zu gelten. Die Abbildung verdeutlicht darüber hinaus eine weitere Erkenntnis, die mit hinreichender Sicherheit übertragbar sein dürfte: **Die klassischen Anpassungsmaßnahmen weisen insbesondere tagsüber eine deutliche Wirksamkeit auf**, während sie in den Nachtstunden weniger bis kaum zur Abkühlung beitragen (Stadt Zürich 2020).

Die Wirkung einer Dachbegrünung auf den Außenraum hängt wesentlich vom betrachteten Maßstab ab. Bei der Begrünung von Dächern auf hohen Gebäuden ist keine stadtklimatische Wirkung auf den thermischen Komfort im Straßenraum nachweisbar (die Maßnahme ist „zu weit entfernt“). Für flache Gebäude bis ca. 5 m Höhe (bspw. Garagenhöfe) gibt es dagegen Hinweise, dass sich eine intensive Dachbegrünung positiv bis auf das bodennahe Umfeld auswirken kann (KURAS 2016). Auf Dachniveau sind unabhängig von der Gebäudehöhe positive Effekte mit einer Dachbegrünung verbunden, bspw. eine (mitunter deutliche) Reduktion der Oberflächentemperatur (TU Darmstadt 2013), die auch durch eine Erhöhung der Albedo erreicht werden kann („weiße Dächer“). Aus stadtklimatischer Sicht gibt es also verschiedene Möglichkeiten zur Dachgestaltung, um die Gebäudeenergie zu verbessern. Eine Dachbegrünung bietet darüber hinaus weitere Vorteile (Rückhalt von Regenwasser, Beitrag zur Biodiversität, etc.), die bei einer intensiven statt extensiven Begrünung stärker ausfallen.

Ein weiterer Punkt ist, dass blau-grüne Maßnahmen (die das Regenwassermanagement adressieren) insbesondere in der Nacht mitunter zu einer Erwärmung der Umgebung beitragen können. Dies betrifft bspw. offene Wasserflächen, die aufgrund ihrer Wärmespeicherung in den (späten) Sommermonaten häufig wärmer sind als die Luft im näheren Umkreis. In anderen räumlich-zeitlichen Kontexten kann die Maßnahme dagegen auch nachts sinnvoll sein. Zum Beispiel sind größere Fließgewässer in einer frühen Hitzeperiode (z.B. im Juni) oder in ihren Oberläufen

² Im Straßenraum ist durch Deposition und Filterung von Luftschadstoffen eine Verbesserung der Luftqualität möglich, unter Trockenstress können Bäume jedoch auch Aerosole abgeben, die zur Feinstaubbildung beitragen.

auch den ganzen Sommer tendenziell kälter als die Umgebungsluft. Dies verdeutlicht, dass Maßnahmen immer im konkreten Kontext entwickelt werden sollten, um ungewünschte Effekte zu vermeiden (SenSw 2010).

Da die nächtliche Abkühlung durch Maßnahmen im Außenraum aufgrund des Bedarfs weiterer Siedlungsentwicklung und der Auswirkungen des Klimawandels nur bedingt möglich zu sein scheint, kommt zwei Maßnahmenpaketen eine besondere Bedeutung zu. Zum einen unterstreichen die genannten Erkenntnisse die hohe Relevanz von **Erhaltung und Verbesserung der nächtlichen Durchlüftung des Stadtkörpers** (in der durchgeführten Stadtklimaanalyse werden für die Kaltluftströmung wichtige Strukturen identifiziert). Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die während Hitzeperioden zwar meist ebenfalls warme – aber im Vergleich zur Innentemperatur immer noch deutliche kühlere – Außenluft in die Quartiere und Gebäude hineinfließen kann. Mit Blick auf ein gesundes Innenraumklima rücken die Gebäude selbst bzw. Maßnahmen zu ihrer Kühlung in den Fokus, da Maßnahmen zur passiven und vor allem aktiven Gebäudekühlung ein größeres Potenzial zugeschrieben wird als Maßnahmen im

Außenraum (Buchin et al. 2016). Der baulich-technischen Gebäudekühlung haftet dabei der Ruf der Umweltschädlichkeit an, wobei bereits heute nachhaltige Lösungen existieren bzw. sich in der fortgeschrittenen Entwicklungsphase befinden (z.B. Kompressionskältemaschinen oder Ab- und Adsorptionskältemaschinen, adiabatische (Ab- und Adsorptions-)Kühlung (UBA 2020)). Auch die in der DIN-Norm 4108-2 zum sommerlichen Wärmeschutz subsummierten Maßnahmen gehören in diesen hochwirksamen Maßnahmenkomplex (innovative Glastechniken, Außenjalousien, smarte Nachtlüftungssysteme).

Den Gebäuden (inkl. ihrer Hülle und der installierten Haustechnik) kommt bei der Hitzevorsorge also eine zentrale Bedeutung zu. Die große Herausforderung liegt in der passgenauen Kombination mit anderen Maßnahmenpaketen, Strategien und Paradigmen – wie bspw. dem Schwammstadt-Ansatz, blau-grüner Infrastruktur, der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung oder der doppelten/dreifachen Innenentwicklung (UBA 2019). Dabei müssen individuelle Lösungen für die spezifischen Ausgangs- und Rahmenbedingungen in den Kommunen entwickelt werden.

Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge

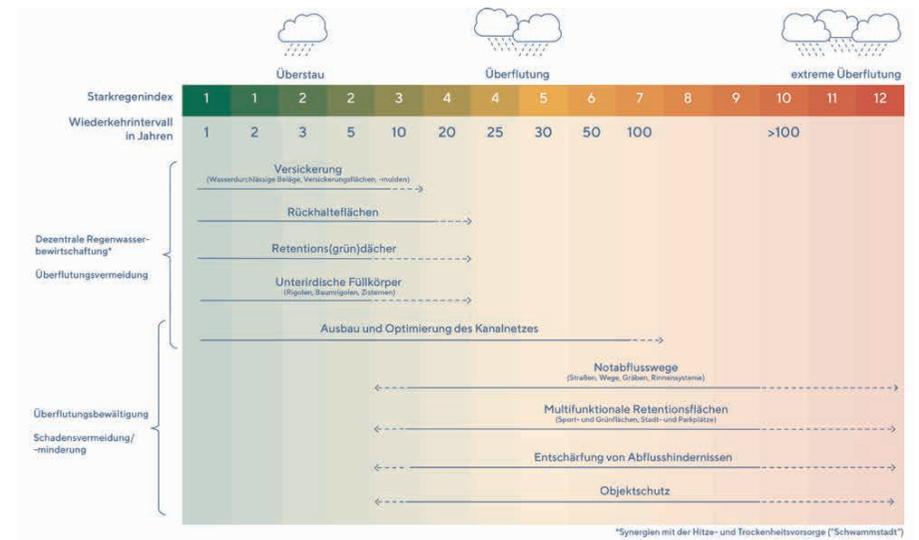
Bislang standen in den Kommunen Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minderung von Überschwemmungen, die von den Gewässern ausgehen, im Vordergrund. In den letzten Jahren haben inzwischen auch Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge bei Starkregen bundesweit an Bedeutung gewonnen. Starkregen führt, anders als Hochwasser, auch weitab der Gewässer zu unkontrollierten Oberflächenabflüssen (auch urbane Sturzfluten genannt), die dann zu Überflutungen mit erheblichen Sach- und Personenschäden führen können. In topografisch stark bewegten Einzugsgebieten, wie sie auch in Marburg anzutreffen sind, können die Abflüsse mit hohen Fließgeschwindigkeiten zusätzliches Schadenspotenzial entfalten. Vorwarnzeiten sind sehr gering und Vorhersagen nur sehr kurzfristig möglich. Diese Aspekte sind bei der Auswahl und Wirkung von Maßnahmen zu beachten. Hinweise aus Forschungsprojekten zu Analysen zur Grundlagenermittlung und Maßnahmenkonzepten sowie die Berücksichtigung des Klimawandels finden sukzessive Eingang in das technische Regelwerk (HSB, 2017; DWA, 2016).

Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge bei Starkregen haben zum Ziel, die Schäden starkregenbedingter Überflutungen zu reduzieren bzw. idealerweise zu vermeiden.

Mit dem Klimawandel werden neben der Zunahme von Starkregen, die die Auslegung der städtischen Kanalisation bei weitem übersteigen, auch längere Trockenphasen zunehmen, wie sie in den Jahren 2019 und 2020 beobachtet wurden.

Um diesen unterschiedlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Niederschlagsgeschehen mit seinen Auswirkungen auf extreme Abflüsse und Verschiebungen des Wasserhaushaltes zu begegnen, werden Maßnahmen zur Starkregenvorsorge im Rahmen von Konzepten zur Klimafolgenanpassung mit Maßnahmen kombiniert, die auf eine Stärkung des natürlichen Wasserhaushaltes abzielen. Die beiden unterschiedlichen Ziele – Starkregenvorsorge und Stärkung des natürlichen Wasserhaushaltes – lassen sich naturgemäß nicht mit einer einzelnen Maßnahme erreichen (DWA, 2016, 2021).

Die Wirkungsbereiche der kommunalen Maßnahmenplanungen müssen unterschiedliche Niederschlagsintensitäten und Niederschlagsdauern abdecken und dabei die jeweiligen lokalen Gegebenheiten berücksichtigen, die den Oberflächenabfluss und den Wasserhaushalt der unterschiedlichen Hotspots und Planungsräume im



Typische Wirkungsbereiche von potenziellen Maßnahmen zur Starkregenvorsorge und Stärkung des lokalen Wasserhaushalts nach dem Leitbild der „Wasserbewussten Stadt“ in Abhängigkeit des Starkregenindex bzw. der Wiederkehrzeit der Niederschlagsereignisse

Stadtgebiet beeinflussen. Hierzu gehören in Marburg insbesondere das Geländegefälle, die Größe und Struktur der natürlichen Außengebiete, die Bodeneigenschaften, die Flächennutzung und Anteile befestigter Flächen ebenso wie die technische Entwässerungsinfrastruktur.

Wie bei Maßnahmen zur Hitzevorsorge bestehen auch bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen untereinander sowie zu anderen Handlungsfeldern. Für einzelne Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen sind angesichts der Komplexität, der Abhängigkeit von Niederschlagsintensität und -dauer von den lokalen kleinräumigen Randbedingungen und von der technischen Auslegung keine allgemeingültigen quantitativen Aussagen zur Wirksamkeit möglich.

Basierend auf Monitoringergebnissen und Wirksamkeitssimulationen aus durchgeführten Forschungsprojekten, wie KURAS und SAMUWA (KURAS, 2016; Deister et al., 2016), aus Praxisprojekten zu erprobten Maßnahmen und Angaben aus dem technischen Regelwerk liegen jedoch zahlreiche Planungshinweise vor, die sich im Rahmen erster Maßnahmenkonzeptionen qualitativ auch auf die Verhältnisse in Marburg übertragen lassen.

In der obigen Abbildung sind typische Wirkungsbereiche von Maßnahmen zur Starkregenvorsorge und Stärkung des lokalen Wasserhaushalts nach dem Leitbild der „Wasserbewussten Stadt“ in Abhängigkeit des Starkregenindex bzw. der Wiederkehrzeit der Niederschlagsereignisse dargestellt.

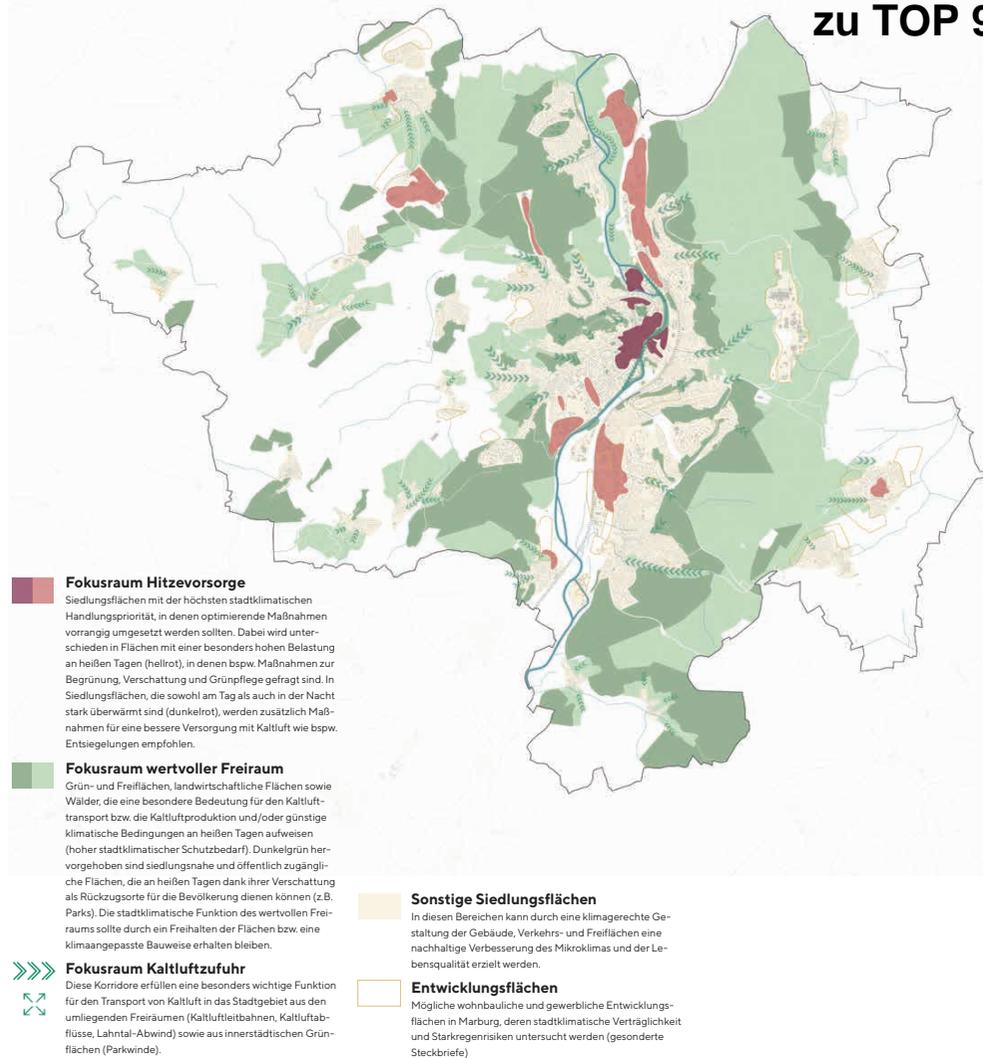
Um das ganze Spektrum möglicher Niederschlagsbelastungen und -extreme abdecken zu können, sind z. B. Maßnahmen zum Ausbau und zur Optimierung der technischen Entwässerungsinfrastruktur, die nach geltendem Regelwerk in der Regel für Jährlichkeiten bis T = 50 a, bemessen werden (DIN, 2017), durch die Entschärfung von Abflusshindernissen sowie Notabflusswege, multifunktionale Retentionsräume und Objektschutzmaßnahmen zu ergänzen. Diese Maßnahmen wirken dann auch bei sehr seltenen und damit extremen, außergewöhnlichen Starkniederschlägen. Für häufigere, aber weniger extreme Niederschläge sind zudem Maßnahmen zur Abfluspufferung und Stärkung des lokalen Wasserhaushalts notwendig. Hierzu gehören alle Maßnahmen zur Förderung von Versickerung und Verdunstung wie Baumrigolen, Dachbegrünung und Entsiegelungen. Insbesondere diese Maßnahmenkombinationen weisen in der Regel erhebliches Synergiepotenzial zu Hitzevorsorge auf (Deister et al., 2016).



5. Fokusräume für die Klimaanpassung

Die Kapitel 3 beschriebenen Maßnahmen zur Hitzeentwicklung und zur Überflutungsvorsorge bei Starkregen in Marburg können grundsätzlich an vielen Stellen in der Stadt umgesetzt werden. Für die Priorisierung von Umsetzungsprojekten empfiehlt es sich allerdings, vorrangige Handlungsräume im Marburger Stadtgebiet zu identifizieren, in denen Maßnahmen zur Klimaanpassung besonders zielführend und effektiv sind. Die Auswahl der sogenannten „Fokusräume“ ergibt sich insbesondere aus der

Betroffenheit der Gebiete (z.B. Hitzeentwicklung, Überflutungsgefahren, vgl. Kapitel 2). Darüber hinaus werden in der Karte diejenigen Flächen dargestellt, die für die Erhaltung des thermischen Komforts in den Siedlungsräumen besonders relevant und somit zu schützen sind (wichtige Leitbahnen, Kaltluftproduktionsflächen).



Fokusräume Stadtklima

Die oben stehende Karte hebt hervor, wo im Marburger Stadtgebiet besonders überwärmte Siedlungsräume zu finden sind (Fokusräume Hitzevorsorge), in denen vorrangig Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas umzusetzen sind, und welche (Grün-) Flächen ausgleichend auf das klimatische Geschehen wirken (Fokusräume Kaltluftzufuhr und wertvoller Freiraum), sodass sie eines besonderen Schutzes bedürfen. Die Ableitung der Fokusräume

erfolgte aus der Planungshinweiskarte Stadtklima und deren zugehörigen Bewertungskarten.

Fokusräume Hitzevorsorge

Als Fokusräume Hitzevorsorge wurden Siedlungsflächen ausgewiesen, in denen eine besonders hohe Belastung an heißen Tagen besteht (hellrot) bzw. die sowohl am Tag als auch in der Nacht stark überwärmt sind (dunkelrot) und als stadtklimatische Hot-Spots verstanden werden¹. Auch in anderen Stadtgebieten können thermische Belastungen

¹ In Anlehnung an die Methodik der Planungshinweiskarte umfassen die Hot-Spots Siedlungsräume, die bereits heute besonders belastet sind oder für die dies unter Einfluss des Klimawandels zukünftig zu erwarten ist (dabei wurde das Szenario „schwacher Klimawandel“ betrachtet, mit dem nach aktuellem Stand der Forschung in Marburg mindestens gerechnet werden muss).

aufzutreten, doch ist es der Anspruch der Fokusräumkarte, die wichtigsten Belastungsbereiche (anschaulich) darzustellen. Daher wurden kleinräumige Flächen (z.B. einzelne Baublöcke) nicht als Hot-Spots in die Karte aufgenommen. Nebeneinanderliegende Flächen wurden aggregiert und zu Fokusräumen in einer räumlichen Auflösung von Quartieren schematisiert.

Die auf dieser Basis identifizierten Hot-Spots für den Tag treten in Wohngebieten und insb. Gewerbegebieten im gesamten Stadtgebiet auf (z.B. in den Gewerbegebieten Görzhausen und entlang der Lahn (Wehrda, Nordviertel, Cappel), kleinräumig auch in den Zentren von Michelbach und Schröck). In den Flächen steht die Aufenthaltsqualität im Innen- und Außenraum für die dort lebende und arbeitende Bevölkerung sowie Pendlerinnen und Pendler im Vordergrund. Zur Verbesserung des Stadtklimas an heißen Tagen bieten sich hier bspw. Maßnahmen zur Verschattung von Straßen, Plätzen und Gebäuden, zur Begrünung von Gebäuden sowie zur Erhaltung, Pflege und Schaffung von (öffentlich zugänglichen) Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität an.

Die Hot-Spots für den Tag und die Nacht konzentrieren sich besonders auf die innere Kernstadt im Bereich der Oberstadt bis hin zum Hauptbahnhof. Dabei handelt es sich um Wohnquartiere und öffentliche Begegnungs- bzw. Einkaufsorte, sodass neben der Aufenthaltsqualität im Außenraum auch die Gewährleistung gesunder Schlafverhältnisse in den Blick rückt. Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen sind hier Maßnahmen für eine bessere Versorgung mit Kaltluft (bspw. Entsiegelungen, Sicherung von Kaltluftleitbahnen) und ggf. zur (klimagerechten) Gebäudekühlung gefragt. Das laufende Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ sollte hier als Gelegenheitsfenster genutzt werden, die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen zu forcieren. Mit den Fokusräumen Hitzevorsorge werden Siedlungsflächen mit der höchsten stadtklimatischen Handlungspriorität gekennzeichnet, doch sind die genannten Maßnahmen auch in anderen Quartieren von Vorteil und sollten dort bei Gelegenheit geprüft werden.

Fokusräum Kaltluftzufuhr

Das Marburger Stadtklima wird wesentlich durch das hügelige Gebiet und die Lage im Lahntal geprägt. Durch den Lahntal-Abwind und die Hangabwinde aus den vielen Seitentälern profitieren weite Teile der Kernstadt von der

Kaltluftzufuhr. Mit den Pfeilsignaturen werden der Kaltlufttransport aus den umliegenden Freiräumen in das Stadtgebiet als Fokusräume Kaltluftzufuhr hervorgehoben. Gerade im Bereich von Hanglagen und einer aufgelockerten Bebauung kann sich diese Kaltluftströmung auch im Siedlungsraum fortsetzen. Zudem sorgen innerstädtische Grünflächen wie der Alte Botanische Garten oder der Schloßpark für eine Kaltluftströmung in die umliegende Bebauung.

Die Fokusräume Kaltluftzufuhr kennzeichnen die für den Kaltlufttransport bedeutendsten Korridore im Marburger Stadtgebiet, deren Funktion zu sichern ist. Darüber hinaus gibt es im Stadtgebiet weitere Flächen mit einer lokalen Bedeutung für den Kaltluftaustausch, sodass im Einzelfall die detaillierteren Ergebnisse der Stadtklimaanalyse zu betrachten sind.

Fokusräum wertvoller Freiraum

Als Fokusräume wertvoller Freiraum gelten Flächen mit einer hohen Funktion für den Kaltlufttransport bzw. die Kaltluftproduktion. Dabei handelt es sich vorwiegend um Freiflächen oder landwirtschaftliche Flächen, im Bereich der Hanglagen auch um Wälder, die in Zusammenhang zu den Fokusräumen Kaltluftzufuhr stehen. Zusätzlich umfassen die Fokusräume wertvoller Freiraum jene Grünflächen und Wälder, die an heißen Tagen eine angenehme Aufenthaltsqualität bieten. Dunkelgrün hervorgehoben sind öffentlich zugängliche und erreichbare Grünflächen, die Rückzugsorte für die Bevölkerung darstellen (bspw. der Alte Botanische Garten, Schloßpark, Ludwig-Schüler-Park, viele Friedhöfe, die Grünzüge entlang der Lahn oder am Rotenberg sowie die vielen siedlungsnahen Waldgebiete). Die Fokusräume wertvoller Freiraum sind aus stadtklimatischer Sicht besonders schützenswert, da sie wichtige stadtklimatische Funktionen für das Marburger Stadtgebiet erfüllen. Eine geplante Entwicklung dieser Flächen kann stadtklimatisch maximal dann als vertretbar eingestuft werden, wenn ein (bei Bedarf modellhafter) Nachweis erfolgt, dass die jeweiligen stadtklimatischen Funktionen der Flächen (bspw. Kaltlufttransport, Verschattung) durch eine klimaangepasste Bauweise erhalten bleiben.

Die Auswahl der Fokusräume wertvoller Freiraum stellt eine aus stadtklimatischer Sicht vorgenommene Priorisierung dar und bildet nicht die Belange anderer Fachdisziplinen ab (z.B. Natur- oder Gewässerschutz). Zudem ist zu beachten, dass auch außerhalb der Fokusräume weitere wertvolle Grün- und Freiflächen auftreten können.

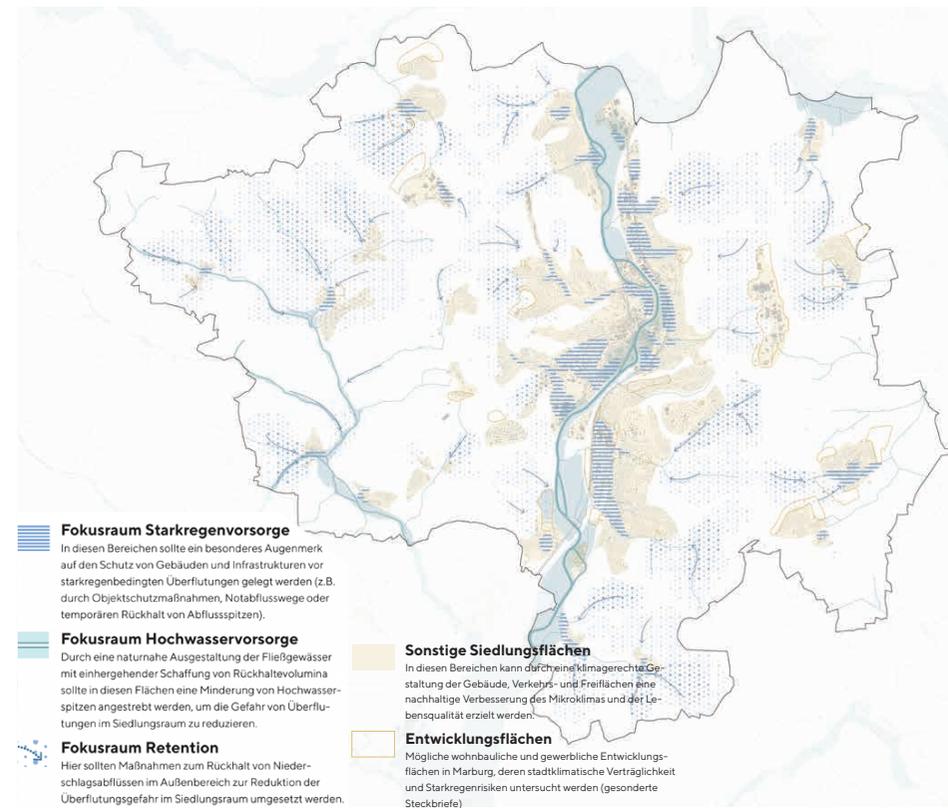
Fokusräume für die Überflutungsvorsorge

Während in der Karte des Starkregenerisikomanagements auch kleinräumige Herkunftsbereiche der potenziell durch Überflutung gefährdeten Flächen dargestellt werden, fasst die Fokusräumkarte die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse zu sog. Fokusräumen zusammen und verbindet diese mit den Ergebnissen der Stadtklimaanalyse. Dargestellt sind die Fokusräume „Starkregenvorsorge“, „Hochwasservorsorge“ und „Retention“. Sie stellen generalisierte, großräumige Potenzialflächen dar, die prioritär bei der Konzeption von Maßnahmen zur Klimaanpassung im Bereich der Starkregenvorsorge berücksichtigt werden sollten. Die Fokusräumkarte verweist damit auch auf die zugrundeliegenden detaillierteren Kartenwerke.

Fokusräum Starkregenvorsorge

Die Fokusräume Starkregenvorsorge stellen Bereiche dar, in denen die Betroffenheit durch Überflutungen in Folge

von Starkregen besonders hoch sein kann. Diese Gebiete haben sich in der Aufmerksamkeitskarte (siehe SRRM) auch als Hotspots herausgestellt. Hier kann sich das Wasser während und auch nach Starkregeneignissen mehrere Dezimeter hoch einstauen und zu lokalen Schäden auf der Oberfläche oder an Gebäuden führen. Ergänzend zur differenzierteren Darstellung in der Aufmerksamkeitskarte wurden die als „Fokusräum Starkregenvorsorge“ dargestellten Gebiete weiter zusammengefasst, um besonders relevante Handlungsräume für Maßnahmen festzulegen. In der Maßnahmenplanung sollte hier ein besonderes Augenmerk auf den Schutz von Menschen, (kritischer) Infrastruktur und Gebäuden gelegt werden. Dies können spezifische Objektschutzmaßnahmen, aber auch multifunktionale Retentionsflächen oder Notabflusswege sein, um die Abflüsse weitgehend schadens- und gefahrenfrei zielgerichtet ableiten und ggf. temporär zurückhalten zu



können.

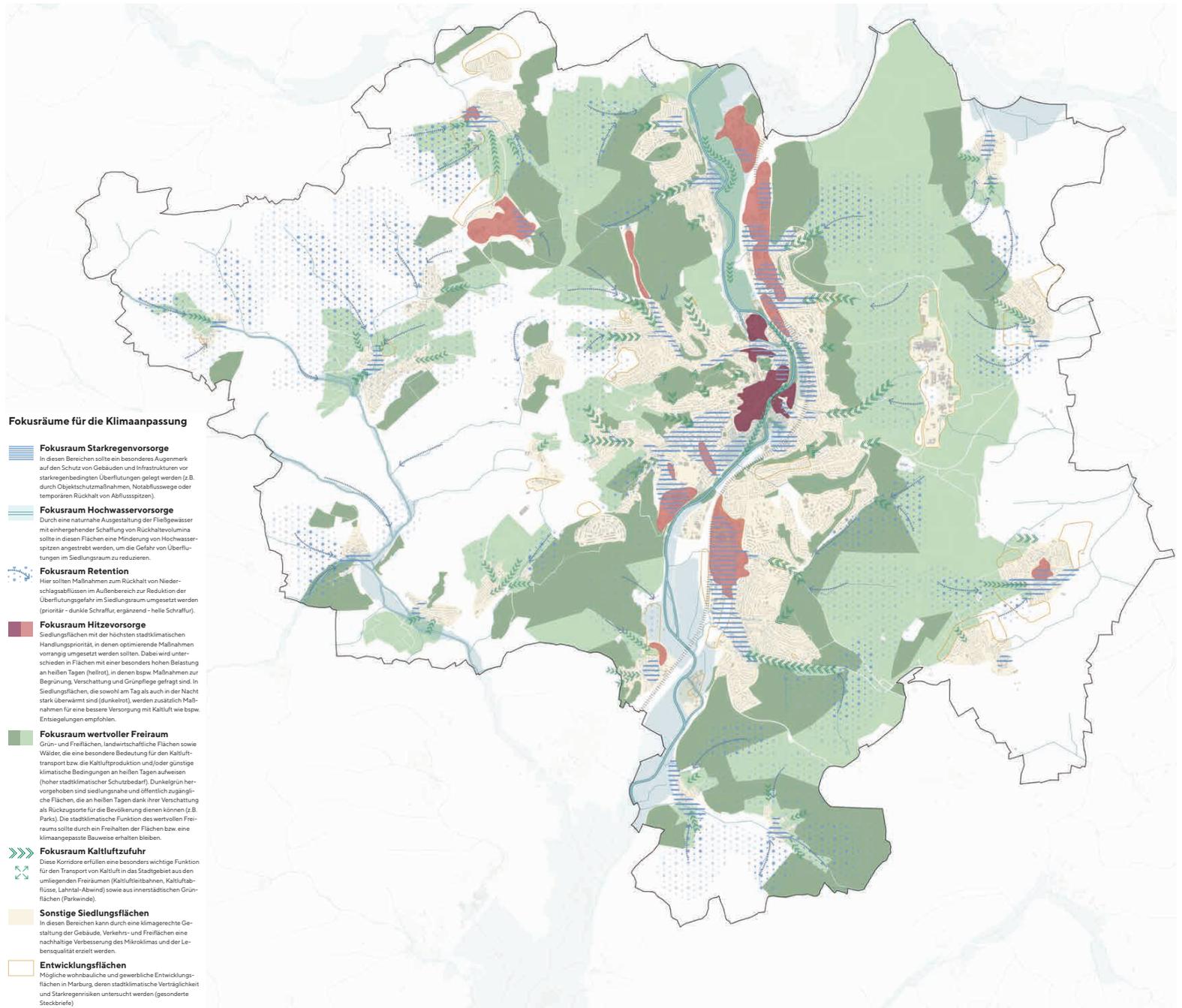
Fokusraum Hochwasservorsorge

Innerstädtische Überflutungen bei Starkregen müssen nicht immer kanalinduziert sein oder von Außengebietszuflüssen hervorgerufen werden. Sie können auch fluvialer Herkunft sein, d. h. durch Hochwasser in Fließgewässern hervorgerufen. Daher sind in der Fokusraumkarte auch Bereiche hervorgehoben, die von Hochwasserereignissen an Fließgewässern betroffen sein können. Dabei handelt es sich um Gebiete aus den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten.

Grundsätzlich sollten die Fließgewässer möglichst naturnah gestaltet sein, d. h. mit ausreichend Ausbreitungsflächen zur Retention von Hochwasser. Die Schaffung von Rückhalteräumen kann Hochwasserspitzen und die Ausbreitung des Wassers in Siedlungsgebiete mindern und somit Schäden vorbeugen. Insbesondere bei sehr großen Außengebieten kann es zu Synergien zwischen Hochwasser- und Starkregenvorsorge kommen.

Fokusraum Retention

Nicht nur die Schaffung von Schutzeinrichtungen vor oberflächlich abfließendem Wasser, sondern auch der (weit früher beginnende) Rückhalt von Niederschlagswasser ist für die Starkregenvorsorge von besonderer Bedeutung. Daher werden in der Karte die „Fokusräume Retention“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Bereiche, in denen die 2D-Oberflächenabflusssimulation und topografische Fließweganalyse in der Gefährdungsanalyse Hauptfließwege ergaben. In diesen Hauptfließwegen sammelt sich abfließendes Niederschlagswasser und wird in Richtung der Siedlungsgebiete geführt, wo es sich wegen mangelnder Retentionsräume einstauen und zu großräumige Überflutungen führen kann. Auch diese Fokusräume sind Ergebnis eine Zusammenfassung der Detailergebnisse um die potenziellen Hauptfließwege herum. Bei einem lokalen Starkregenereignis ist dementsprechend auch mit Zuflüssen weiter außerhalb dieser Retentionsbereiche zu rechnen. Auf den ausgewiesenen Flächen empfehlen sich insbesondere Maßnahmen zum Rückhalt des Niederschlagswassers vor Erreichen des Siedlungsgebietes, um die Überflutungsgefahr im Siedlungsraum zu mindern.



Fokusräume für die Klimaanpassung

-  **Fokusraum Starkregenvorsorge**
In diesen Bereichen sollte ein besonderes Augenmerk auf den Schutz von Gebäuden und Infrastrukturen vor starkregenbedingten Überflutungen gelegt werden (z.B. durch Objektschutzmaßnahmen, Notabflussweg oder temporären Rückhalt von Abflussspitzen).
-  **Fokusraum Hochwasservorsorge**
Durch eine naturnahe Ausgestaltung der Fließgewässer mit einhergehender Schaffung von Rückhalteräumen sollte in diesen Flächen eine Minderung von Hochwasserspitzen angestrebt werden, um die Gefahr von Überflutungen im Siedlungsraum zu reduzieren.
-  **Fokusraum Retention**
Hier sollten Maßnahmen zum Rückhalt von Niederschlagsabflüssen im Außenbereich zur Reduktion der Überflutungsgefahr im Siedlungsraum umgesetzt werden (prioritär – dunkle Schraffur, ergänzend – helle Schraffur).
-  **Fokusraum Hitzevorsorge**
Siedlungsflächen mit der höchsten stadtklimatischen Handlungsriorität, in denen optimierende Maßnahmen vorrangig umgesetzt werden sollten. Dabei wird unterschieden in Flächen mit einer besonders hohen Belastung an heißen Tagen (hellrot), in denen bspw. Maßnahmen zur Begrünung, Verschattung und Grünpflege gefragt sind. In Siedlungsflächen, die sowohl am Tag als auch in der Nacht stark überwärmt sind (dunkelrot), werden zusätzlich Maßnahmen für eine bessere Versorgung mit Kaltluft wie bspw. Entsiegelungen empfohlen.
-  **Fokusraum wertvoller Freiraum**
Grün- und Freiflächen, landwirtschaftliche Flächen sowie Wälder, die eine besondere Bedeutung für den Kaltlufttransport bzw. die Kaltluftproduktion und/oder günstige klimatische Bedingungen an heißen Tagen aufweisen (hoher stadtklimatischer Schutzbedarf). Dunkelgrün hervorgehoben sind siedlungsnah und öffentlich zugängliche Flächen, die an heißen Tagen dank ihrer Verschattung als Rückzugsorte für die Bevölkerung dienen können (z.B. Parks). Die stadtklimatische Funktion des wertvollen Freiraums sollte durch ein Freihalten der Flächen bzw. eine klimangepasste Bauweise erhalten bleiben.
-  **Fokusraum Kaltluftzufuhr**
Diese Korridore erfüllen eine besonders wichtige Funktion für den Transport von Kaltluft in das Stadtgebiet aus den umliegenden Freiräumen (Kaltluftbahnen, Kaltluftflüsse, Lahnthal-Abwind) sowie aus innerstädtischen Grünflächen (Parkwinde).
-  **Sonstige Siedlungsflächen**
In diesen Bereichen kann durch eine klimagerechte Gestaltung der Gebäude, Verkehrs- und Freiflächen eine nachhaltige Verbesserung des Mikroklimas und der Lebensqualität erzielt werden.
-  **Entwicklungsflächen**
Mögliche wohnbauliche und gewerbliche Entwicklungsflächen in Marburg, deren stadtklimatische Verträglichkeit und Starkregenrisiken untersucht werden (gesonderte Steckbriefe).

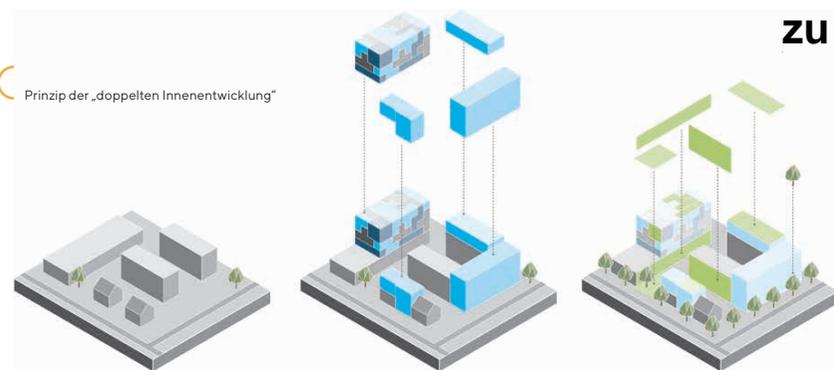


6. Wege zur Umsetzung und Verstetigung

Die im vorherigen Kapitel erläuterten Maßnahmen für einen dem Stadtklimawandel gerecht werdenden Stadt- und Freiraumgestaltung sind zumeist nicht neu. Lösungen zur Belüftung und Begrünung urbaner Räume sind inzwischen seit vielen Jahren erprobt. Allerdings konkurrieren derartige Maßnahmen, auch in Marburg, in der planerischen Abwägung häufig mit dem zunehmenden Wachstumsdruck und der Zielstellung einer kompakten Stadtentwicklung. Der Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ mit der daraus resultierenden Nachverdichtung scheint den

Belangen der Klimaanpassung auf den ersten Blick entgegenzulaufen. Es bedarf daher einer strategischen Orientierung auf eine „doppelte Innenentwicklung“, bei der die Umgestaltung der Stadt Marburg in ihrem Bestand nicht nur im Sinne einer baulichen Verdichtung betrieben wird, sondern der Blick zugleich auch immer auf die Erhaltung, Weiterentwicklung und Qualifizierung des urbanen Grüns gerichtet wird (vgl. Abbildung S.61). Die Innenentwicklung bietet somit ein Gelegenheitsfenster, Stadtreparatur im Sinne einer klimagerechten Umgestaltung zu betreiben.

Prinzip der „doppelten Innenentwicklung“



Durch die aktuelle Diskussion um den Klimawandel haben die Maßnahmen zur Begrünung von Stadträumen und zur Gestaltung lebenswerter Quartiere einen Bedeutungszuwachs erfahren. Es ist inzwischen unumstritten, dass Grün- und Freiflächen prägende Elemente der Stadt darstellen und vielfältige soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche, ökologische und klimatische Funktionen übernehmen. Um eine nachhaltige Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung in Marburg sicherzustellen, müssen die vorliegenden Erkenntnisse zu den lokalen Wirkungen des Klimawandels sowie die daraus abgeleiteten Ziele und Handlungsstrategien für die Hitze- und Überflutungsvorsorge künftig verstärkt als Abwägungsmaterial in Entscheidungsprozesse eingespeist werden. Ziel muss es sein, dass Aspekte der Klimaanpassung in Zukunft bei allen räumlichen Planungen und Genehmigungen in Marburg frühzeitiger und kontinuierlicher als bisher berücksichtigt werden, ohne den Verwaltungsaufwand spürbar zu erhöhen. Angesichts der Herausforderungen des Klimawandels bedarf es dabei eines integrierten Ansatzes, der die Interessen der bislang stark voneinander getrennten Planungsdisziplinen (Städtebau, Freiraumplanung, Straßenbau, Stadtentwässerung etc.) zusammenführt. Für diesen Austausch müssen ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen freigestellt werden. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit hierzu Fördermittel des Bundesumweltministeriums („Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels - Förderschwerpunkt A: Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement“) akquiriert werden können¹.

Es bestehen zahlreiche Möglichkeiten, eine klimangepasste Stadtentwicklung über informelle Ansätze zu stärken und zu verstetigen. Daneben bieten sich formelle Handlungsspielräume zur Sicherstellung der Umsetzung in Marburg, insbesondere in der Bauleitplanung, in der

¹ Hiermit sollen kommunale Akteur:innen und Entscheidungsträger:innen und -träger in der Erarbeitung von Anpassungskonzepten durch Klimaanpassungsmanager:innen (Personalstelle) unterstützt werden

Städtebauförderung und im Bauordnungsrecht.

Grundsätze und Standards

Abgesehen von der Bauleitplanung (siehe folgende Seiten) handelt es sich bei der klimagerechten Stadtentwicklung bislang um keine etablierte kommunale Pflichtaufgabe, die standardmäßig bearbeitet werden muss. Um der Forderung nach einem vorsorgenden, planerischen Umgang mit den erwarteten Klimafolgen auch in Marburger Planungsverfahren nachzukommen, sollten verwaltungsinterne Verfahrensregeln für die Kooperation zwischen den beteiligten Fachbereichen erarbeitet werden. Dabei gilt es klar festzulegen, wo und wie Klimaanpassung (z.B. die Erkenntnisse der Stadtklimaanalyse) frühzeitig in den Prozessen der stadt-, straßen- und freiraumplanerischen Konzepte, Planungen und Projekte (z.B. Rahmenpläne, städtebauliche Verträge, Wettbewerbe, Straßenausbaupläne etc.) berücksichtigt werden kann. Hierzu kann es hilfreich sein, eine Handreichung für die Marburger PlanerInnen bzw. VerwaltungsmitarbeiterInnen zur Verfügung zu stellen (z.B. in Form von Leitlinien oder einer Checkliste). Dadurch kann sichergestellt werden, dass klimaanpassungsbezogene Anforderungen bei unterschiedlichen Planungsaufgaben berücksichtigt, überprüft und bewertet werden. Die Handreichung kann als internes Instrument zur Entscheidungsvorbereitung in der Marburger Stadtverwaltung oder Bewertungsgrundlage für externe gutachterliche bzw. planerische Leistungen dienen. Insbesondere für Neubaumaßnahmen können zudem allgemeingültige Standards (z.B. für Oberflächenmaterialien und -farben, Begrünung, Baumarten etc.) festgelegt werden.

Die zentrale Voraussetzung für ein stringentes Vorgehen bei der Umsetzung der Standards der klimagerechten Stadtentwicklung ist allerdings erst dann gegeben, wenn

die Leitlinien und Standards als Entscheidungshilfe und Planungsgrundlage für alle Aktivitäten in der Stadt Marburg auf politischer Ebene legitimiert wird. Daher wird ein politischer Grundsatzbeschluss als allgemeingültiger Auftrag an die Marburg Verwaltung empfohlen. Dieser sollte im Zusammenhang mit einer allgemeinen Leitbilddiskussion zur klimagerechten Entwicklung Marburgs stehen und – im Sinne des Grundsatzes einer „doppelten Innenentwicklung“ (siehe oben) – auf eine kontinuierliche Erhöhung des Grün-/Blauanteils in den belasteten Bereichen der Stadt ausgerichtet sein.

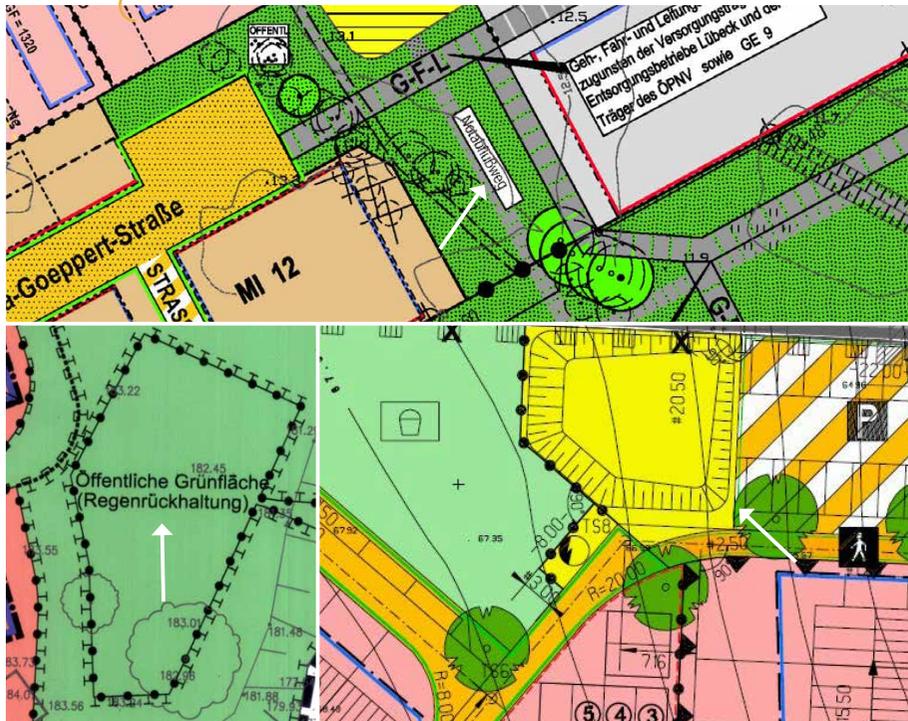
Bauleitplanung

Mit der Klima-Novelle des Baugesetzbuches hat der Bund der Klimafolgenanpassung bereits 2011 einen höheren Stellenwert im Zuge der planungsrechtlichen Abwägung eingeräumt. Mit den hier formulierten Zielen und Grundsätzen im BauGB wurden auf Bundesebene die ersten

Weichen für eine kontinuierliche Betrachtung der Klimaveränderungen im Rahmen der Bauleitplanung und somit für eine klimagerechte Stadtentwicklung gestellt.

Doch nicht erst seit diesen Änderungen bietet das BauGB ein breites Spektrum an Möglichkeiten, Maßnahmen zum Umgang mit dem Stadtklimawandel über Planzeichen oder textlich im Bebauungsplan festzusetzen. Durch das 2017 in Kraft getretene Hochwasserschutzgesetz II wurden zudem die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 Absatz 1 Nummer 16 Baugesetzbuch zur Vermeidung oder Verringerung von Überflutungsschäden neu strukturiert. Dadurch wird die Festsetzung von Gebieten möglich, in denen bei Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen (z.B. die Verwendung bestimmter Bauteile oder Freihaltung von Retentionsflächen) getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Überflutungsschäden durch Starkregen dienen. Die nachfolgende Tabelle (Seite 61) gibt eine

Möglichkeiten der zeichnerischen Festsetzung von Rückhalteflächen (unten links), von Versickerungsanlagen (unten rechts) und von temporär genutzten Notabflusswegen (oben) im Bebauungsplan



Festsetzungsmöglichkeiten für eine klimagerechte Bebauungsplanung nach BauGB i.V.m. BauNVO		
§ 9 (1) Nr. 1, 2, 3 BauGB	Verringerung baulicher Dichte (Maß der baulichen Dichte, Bauweise, überbaubare Flächen)	+
§ 9 (1) Nr. 4 BauGB	Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (z.B. auch unterirdisch)	+
§ 9 (1) Nr. 10 BauGB	Freihaltung von Flächen (Versiegelungsgrad) und Nutzung der freizuhaltenen Flächen, um z. B. Biotope zu erhalten und zu vernetzen	+
§ 9 (1) Nr. 14 BauGB	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	+
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB	(Öffentliche und private) Grünflächen wie Parks, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze	+
§ 9 (1) Nr. 16 BauGB	Flächen für die Wasserwirtschaft, für die Regelung des Wasserabflusses und für die Versickerung, insbesondere zur Vorbeugung gegen Schäden durch Starkregen (z.B. Rückhaltebecken)	+
§ 9 (1) Nr. 18 BauGB	Flächen für Landwirtschaft und Wald	+
§ 9 (1) Nr. 20 BauGB	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	+
§ 9 (1) Nr. 21 BauGB	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen (z. B. Notabflusswege)	+
§ 9 (1) Nr. 24 BauGB	Von Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	+
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf Flächen oder Teilen baulicher Anlagen (z.B. Dachbegrünung)	+
§ 9 (1) Nr. 25b BauGB	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	+
§ 9 (2) BauGB	Festsetzungen über die Bauweise und die Stellung der Baukörper	+
§ 9 (3) BauGB	Höhenlage (z. B. Erdgeschossbodenhöhe und Straßenoberkante)	+
§ 9 (4) BauGB	Übernahme auf Landesrecht beruhender Regelungen (z.B. Gestaltung von Gebäuden)	+
§ 9 (5) Nr. 1 BauGB	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	+
§ 16 (2) und § 21 BauNVO	(Grundflächenzahl oder Grundflächengröße, Geschossflächenzahl oder Geschossfläche, Baumassenzahl oder Baumasse, Zahl der Vollgeschosse, Höhe)	+
§ 18 BauNVO	Höhe der Bebauung	+
§ 19 BauNVO	Zulässige Grundfläche Abstandsflächen Baulinien, Baugrenzen	+
§ 20 BauNVO	Vollgeschosse, GFZ, Geschoßfläche	+
§ 22 BauNVO	Offene oder geschlossene Bauweise	+
§ 23 BauNVO	Überbaubare Grundstücksfläche	+

	Verfahrensschritt Bebauungsplanung	Üblicher Detaillierungs- grad der Planung	Integration von Klimabelangen in den Planungsprozess
Vorphase	Planungsanstöß durch politische Gremien, Behörden oder Bedarfsträger	Geltungsbereich, Ziel und Zweck der Planung, Art der baulichen Nutzung	Vorprüfung <ul style="list-style-type: none"> • klimatische Relevanz der Planflächen (s. SKA) • Versickerungspotenziale / Grundwasserstände
	Aufstellungsbeschluss	Nutzungs- und Bebauungskonzept, evtl. in Varianten (Gebäudegruppierung und Erschließung)	<ul style="list-style-type: none"> • Zielformulierung für klimagerechte Planung • Vorgaben für den Entwurfsprozess/Wettbewerb
	Erarbeitung eines ersten städtebaulichen Konzepts		Mikrosimulation der klimatischen Auswirkungen der Bebauungskonzepte (Vergleich/Bewertung der Varianten)
Entwurfsphase	Grobabstimmung des Konzeptes mit ausgewählten Dienststellen (Scoping)	Städtebauliches Detailkonzept (Vorzugsvariante)	Prüfung der Sensitivitäten und der Klimaanpassungsfähigkeit der geplanten Nutzungen (evtl. Fachgutachten)
	Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	Entwurf Rechtsplan <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen (Plan/Text) • Begründung / Umweltbericht • Erschließungsplanung 	Erarbeitung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
	Auswertung der Beteiligungen		<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungsvorschläge für Klimaanpassung • Beiträge zum Umweltbericht
	Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und Umweltbericht		Prüfung und Bewertung der Planänderungen aus Sicht der Klimaanpassung
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		Evtl. Erarbeitung weiterer Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
	Abwägungsphase	Öffentliche Auslegung	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan • Erschließungsplanung • evtl. städtebaul. Vertrag
Prüfung der Stellungnahmen (Abwägung)			
Satzungsbeschluss			
Umsetzungsphase	Inkrafttreten des Bebauungsplans durch Bekanntmachung	<ul style="list-style-type: none"> • Bauvoranfrage • Bauantrag 	Beratung/Empfehlungen zum klimagerechten Planen und Bauen
	Objektplanung und Baugenehmigung		Umsetzungskontrolle der klimarelevanten Ziele und Festsetzungen
	Erschließung und Realisierung		Monitoring der Klimasensitivitäten und der Anpassungskapazitäten der neuen Flächennutzungen

Übersicht der planungsrechtlichen Festsetzungsmöglichkeiten für die Hitzevorsorge, die Starkregenvorsorge und für die Umsetzung der Prinzipien der Schwammstadt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Von zentraler Bedeutung ist, dass die Erkenntnisse zum Klimawandel und die vereinbarten Ziele einer klimagerechten Stadtentwicklung frühzeitig und kontinuierlich in das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen einfließen. Das folgende Ablaufschema auf Seite 66 soll aufzeigen, bei welchen Verfahrensschritten sich Möglichkeiten bieten, Klimabelange in den Prozess einzubringen.

Stadterneuerung

Die Anpassung an das sich ändernde Stadtklima ist eine Herausforderungen, die gerade auch im Kontext der Stadterneuerung zukünftig eine zentrale Rolle spielen wird. Der Umgang mit den Folgen des Klimawandels bei der Anpassung der Stadtquartiere und Ortschaften an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ist zu einem wichtigen Handlungsfeld städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen und damit auch der Städtebauförderung in Hessen geworden. Gemäß der aktuellen Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) werden Städtebaufördermittel vorrangig für Städte und Gemeinden bereitgestellt, die bei ihren Vorhaben auch ökologische Zielsetzungen verfolgen, die Flächeninanspruchnahme reduzieren, Versiegelungen verringern und die Umweltqualität verbessern. „Dazu sind insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung, zur energetischen Stadterneuerung einschließlich Klimaanpassung und Klimaschutz sowie umfassende Maßnahmen zur Freiraumentwicklung für die Gesamtstadt und das einzelne Quartier von Bedeutung“ (RiLiSE 2017).

Für eine optimale und nachhaltige Nutzung von Finanzmitteln ist es zweckmäßig, Sanierungsmaßnahmen in Marburg, die beispielsweise aufgrund sozialer oder demografischer Herausforderungen durchgeführt werden, möglichst mit Aktivitäten zur Klimaanpassung abzustimmen und zu kombinieren. Die Ziele und Handlungsfelder der Städtebauförderung gehen in vielerlei Hinsicht mit denen einer klimagerechten Stadtentwicklung einher. Dies betrifft zum Beispiel die Aufwertung von Grün- und Freiflächen. Darüber hinaus gibt es weitere Synergiepotenziale durch die Anpassung und Sanierung von Gebäuden, durch die städtebauliche Neuordnung von brachgefallenen Flächen sowie durch den mancherorts erforderlichen Rückbau von Gebäuden und Infrastrukturen. Wenn es gelingt die primären Aufgaben der Städtebauförderung (z.B.

Lebendige Zentren, sozialer Zusammenhalt etc.) in Marburg künftig stärker mit Belangen der Klimaanpassung abgestimmt wird, können viele Synergien erzielt und eventuelle Gegensätze vermieden werden.

Gemäß der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen“ (veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 38/2019) werden Klimaanpassungsmaßnahmen für Klimakommunen mit 100 Prozent und bis zu 400.000 Euro gefördert. Dazu zählen auch investive Maßnahmen wie z.B. die Schaffung von Retentionsräumen zur Abminderung von Schäden durch Starkregeneignisse.

Bauordnung

Gemäß § 8 (1) der Hessischen Bauordnung (HBO) sind die nicht überbauten Grundstücksflächen generell „wasser-durchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden“. Diese Vorgaben entsprechen den Zielsetzungen der „Schwammstadt“ – der Rückhalt von Niederschlagswasser und die Stärkung des natürlichen Wasserkreislaufes liefern einen wichtigen Beitrag zur Hitze- und Trockenheitsvorsorge.

Zudem ermächtigt die Hessische Landesbauordnung die Gemeinde in § 91 (1) HBO zudem, örtliche Bauvorschriften z.B. über die Begrünung von baulichen Anlagen oder über die Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (z.B. Vorgärten, Stellplätze etc.) zu erlassen. Diese Satzungen sind auf Vorhaben anzuwenden, für die ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird. Durch die Vorschriften können z.B. die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen eines Grundstücks sichergestellt (Vermeidung von Schottergärten) und Vorgaben zur Bepflanzung getroffen werden. Die Vorgaben zur Begrünung sollten dabei darauf abzielen den doppelten Effekt der Vegetation (Verdunstungskühlung und Verschattung) für die Klimaanpassung, insbesondere die Hitzevorsorge, zu optimieren.

Die Universitätsstadt Marburg hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und das Thema Grün in der örtlichen Stellplatzsatzung von 2014 berücksichtigt. Gemäß § 5 der Satzung über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder in der Universitätsstadt Marburg dürfen private Stellplätze „(außer bei Reihenhäuser-Bebauung) in Vorgärten nur angelegt werden,

wenn mindestens 40 % der Vorgartenfläche als Grünfläche gestaltet wird und gleichzeitig mindestens 40 % der Breite des Grundstücks an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche als Grünflächen angelegt sind“. §6 (3) der Stellplatzsatzung fordert zudem dass die Fassaden und die Dächer von Garagen, Carports oder Parkdecks mit Rank- und Klettergehölzen versehen bzw. begrünt werden.

Darüber hinaus kann die Marburger Bauaufsicht über eine freiwillige informelle Bauberaterung (z.B. durch die Bereitstellung von Empfehlungen zur Gebäudebegrünung, zur Materialwahl und zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung) Einfluss auf klimaangepasste bzw. hitzesensible Gebäude- und Grundstücksgestaltung nehmen.

Finanzielle Anreize

Maßnahmen einer klimaangepassten Gestaltung privater Gebäude und Grundstücke können durch direkte finanzielle Zuschüsse oder durch indirekte finanzielle Anreize gefördert werden. Der 2017 in der Universitätsstadt Marburg durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eingeführte Gründach-Zuschuss bildet einen ersten Schritt in diese Richtung. Die Förderung ist inzwischen als jährliche Maßnahme verankert und gilt seit kurzer Zeit auch für Eigenleistungen. Bezuschusst werden Neubauten sowie Nachrüstungen vorhandener Dächer auf Wohn- und Gewerbegebäuden sowie Garagen und Carports. Mit der Förderung leistet die Stadt einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Es ist denkbar, das kommunale Programm durch Subventionen zur Entsiegelung bzw. zur Hofbegrünung oder zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zu ergänzen (vgl. z.B. Kommunales Anreizprogramm zur Hofbegrünung im Bahnhofsviertel Frankfurt am Main). Ein derartiges Förderprogramm sollte durch eine Informationskampagne begleitet werden, die auf die Zuschussmöglichkeiten aufmerksam macht und gleichzeitig Hinweise zur Umsetzung sowie der Wirkungen von Maßnahmen gibt.

Gewisse Anreize bieten sich zudem durch die Marburger Abwassersatzung mit gesplitteten Gebühren. Diese ermutigt private EigentümerInnen, Maßnahmen zur Abkopplung u.a. durch Dachbegrünungen, Zisternen oder Versickerungsanlagen umzusetzen, da somit die Entsorgungskosten des Niederschlagswassers gesenkt werden können.

Ergänzende Maßnahmen

Für eine erfolgreiche Umsetzung und Verstetigung der Klimaanpassung in Marburg bedarf es neben den bisher genannten Lösungsansätzen weiterer begleitender Maßnahmen.

Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Zunächst ist es von essentieller Bedeutung, dass die Marburger Öffentlichkeit verstärkt in den Anpassungsprozess eingebunden wird. Die Anpassung der Stadt an den Klimawandel kann nicht alleine durch die öffentliche Daseinsvorsorge erreicht werden. Vielmehr müssen die Bevölkerung und die lokale Wirtschaft an der Umsetzung einer klimagerechten Stadtentwicklung beteiligt und zur Eigenvorsorge bewegt werden. Hierzu sind kommunikative Maßnahmen erforderlich.

Zunächst ist in der Öffentlichkeit ein stärkeres Bewusstsein für den Klimawandel und für den bereits heute bestehenden Anpassungsbedarf zu schaffen. Das Thema Klimaschutz ist mittlerweile für viele Akteure präsent. Es ist allgemein bekannt, dass der Energieverbrauch und der Ausstoß von Treibhausgasen reduziert werden müssen, um dem fortschreitenden Klimawandel entgegenzuwirken. Die Notwendigkeit, sich an die nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels in der eigenen Stadt anzupassen ist im Bewusstsein der Öffentlichkeit dagegen bislang jedoch bislang nur wenig präsent.

Die meisten Klimaprojektionen beziehen sich auf einen Zeitraum von 50 bis 100 Jahren und die in Deutschland bereits spürbaren Auswirkungen werden noch kaum mit dem globalen Klimawandel in Verbindung gebracht. Deshalb wird empfohlen, bei der Kommunikation des Klimawandels einen persönlichen Bezug herzustellen, sodass die individuelle Risikowahrnehmung gesteigert wird. Das Anknüpfen an bestehende Erfahrungen mit Extremwetterereignissen in Marburg und damit verbundene Auswirkungen auf den Arbeitsalltag oder die Freizeitgestaltung kann hier helfen. Außerdem kann es förderlich sein, Kommunikationselemente vorzubereiten und diese an geeigneten Momenten wie nach längeren Hitzewellen oder Trockenperioden einzusetzen, um so eine erhöhte Aufmerksamkeit zu nutzen.

Beratung und Motivation zur Eigenvorsorge

Im nächsten Schritt geht es darum, die unterschiedlichen Zielgruppen zum eigenen Handeln zu motivieren und sie zu befähigen, eigenständig oder in Kooperation mit anderen

Akteuren Maßnahmen zur Klimaanpassung umzusetzen.

Einen wesentlichen Baustein zur Reduzierung Belastungen durch Hitzewellen oder Starkregenereignisse bildet die Aufklärung der Bevölkerung über die potenzielle Auswirkungen solcher Ereignisse. Nur wenn der Öffentlichkeit die Gefahr bewusst ist, kann sie selbst Anstrengungen unternehmen, sich davor schützen. So kann die Bevölkerung über unterschiedliche Medien (Flyer, Website, social media, Werbung im Stadtraum etc.) über ein richtiges Verhalten, z.T. bei Hitze oder sonstigen Extremwetterereignissen informiert werden.

Hinsichtlich der Starkregenvorsorge sind vor allem GrundstückseigentümerInnen, BauherrInnen oder ArchitektInnen in besonders betroffenen Stadtgebieten anzusprechen. Für die Schadensprävention an Gebäuden ist hier die Information und Beratung dieser Akteure z.B. über Informationsmaterialien oder Beratungsgespräche von großer Bedeutung. Die im Zuge des Klimaanpassungskonzeptes entstandenen Starkregengefahrenkarten können hierfür ein wichtiges Instrument der Risikokommunikation bilden. Eine gute Erläuterung der Karten ist dabei von besonderer Bedeutung, um eine Missinterpretation vorzubeugen. Starkregengefahrenkarten sind ein wichtiges Instrument zur Anregung der privaten Eigenvorsorge.

Desweiteren bietet es sich als ergänzende Maßnahme an, die Bevölkerung stärker an der Klimaanpassung zu beteiligen und zur Eigeninitiative zu motivieren. Dabei sollte möglichst eine einseitige Kommunikation von Risiken und Worst-Case-Szenarien vermieden werden. Vielmehr sollten vor allem positive Aspekte im Zusammenhang mit Klimaanpassungsmaßnahmen wie z.B. die Verbesserung der Lebensqualität, der Gesundheit und der Aufenthaltsqualität in der Stadt herausgestellt werden. Auch gute, innovative Beispiele und bereits umgesetzte private oder öffentliche Maßnahmen können inspirieren und zum Nachmachen anregen.

Vielerorts gibt es bereits ehrenamtliches Engagement zur Klimaanpassung, z.B. Gießpatenschaften oder Patenschaften für die Pflege von Baumstandorten und Pflanzbeete. Dies kann in Trockenperioden einerseits die Stadt massiv entlasten, gleichzeitig empfinden es die AnwohnerInnen häufig als positiv, selbst gestaltend auf ihr direktes Wohnumfeld einwirken zu können – z.B. durch die Gestaltung und Pflege des Grüns im eigenen Straßenraum.

Unterstützung vulnerabler Bevölkerungsgruppen

Nicht zuletzt gilt es, besonders verwundbare Gruppen in der Marburger Bevölkerung (Alte, Kleinkinder, Kranke, Obdachlose) zukünftig noch mehr bei der Bewältigung von Extremwettern zu unterstützen. So bietet es sich beispielsweise an, über die Einrichtung von „Cooling Centern“ nachzudenken, dabei handelt es sich klimatisierte, öffentliche Orte, an denen sich Menschen vor der Hitze im öffentlichen Raum oder in ihrem zu Hause zurückziehen können und so zumindest temporär vor den gesundheitlich schädlichen Auswirkungen von Hitze geschützt sind. Gerade für sensible Bevölkerungsgruppen und Menschen mit prekären Wohnsituationen (Gründefizite etc.) ist diese Maßnahme zur Minderung der individuellen Hitzebelastung von großer Bedeutung.

Es muss jedoch auch bedacht werden, dass bewegungseingeschränkte Personen und kleine Kinder nicht in der Lage sind, selbstständig Cooling Center aufzusuchen. Daher sollte auch die Anpassung von Gebäuden, in welchen sich vulnerable Gruppen aufhalten (Alten- und Pflegeheime, Kindergärten, Krankenhäuser etc.) und eine entsprechende Schulung des betreuenden Personals bzw. der Aufsichtspersonen forciert werden.

Die individuelle Belastung durch Hitze wird zudem häufig durch die damit einhergehende Dehydrierung verschärft. Hier bieten sich verschiedene Maßnahmen an, um die mit der Dehydrierung verbundenen gesundheitlichen Risiken zu vermeiden, z.B. die Installation von Trinkbrunnen an stark frequentierten, überhitzten Orten oder die kostenfreie Bereitstellung von Trinkwasser (Leitungswasser) in öffentlichen Gebäuden. Auch die Motivation von Einzelhandel und Gastronomie zur Teilnahme an der REFILL-Kampagne kann eine deutliche Verbesserung des einfachen Zugangs zu Trinkwasser an heißen Tagen bewirken.

Auch die Einrichtung eines „Hitzetelefons“ nach dem Kasseler Vorbild kann wirksam die Exposition vulnerabler Bevölkerungsgruppen gegenüber Hitze verringern. Bei diesem kostenlosen Telefonservice können sich SeniorInnen anmelden und werden im Anschluss telefonisch über die Hitzewarnungen des Deutschen Wetterdienstes informiert und zu einem angepassten Verhalten beraten. Dies erhöht das Bewusstsein gegenüber der zu erwartenden Belastung und ermöglicht es den Betroffenen nicht notwendige Aktivitäten zu verschieben oder das eigene Verhalten (Trinken, Bewegen etc.) anzupassen.

Abbildungsverzeichnis

Dr. Pecher AG	S. 13
Geestra Bau GmbH	S. 36 (rechts)
GEO-NET	S. 9, S. 10
GEZE	S. 47 (links)
Greenleaf	S. 27 (oben links)
Hansestadt Lübeck	S. 60 (oben)
Hydro bei Wikipedia	S. 8
Max-Planck-Gymnasium Karlsruhe	S. 47 (rechts)
MUST	S. 16-17, S. 19 (links), S. 20, S. 21, S. 22, S. 23, S. 25 (links), S. 26, S. 28, S. 29, S. 30, S. 31, S. 32, S. 33, S. 34, S. 35, S. 36 (links), S. 37, S. 39, S. 40, S. 41 (rechts oben), S. 42 (links), S. 43, S. 44, S. 45, S. 46 (links), S. 49 (nach KURAS 2016), S. 51 (nach Dr. Pecher AG), S. 53, S. 55, S. 56-57, S. 59
Optigrün	S. 43 (unten rechts), S. 44 (rechts)
Philadelphia Water Dept.	S. 27 (rechts)
Pixabay	Titelseite, S. 6, S. 16, S. 21 (rechts), S. 29 (oben rechts), S. 29 (unten), S. 43 (links), S. 60
Stadt Aachen	S. 60 (unten links)
Stadt Bonn	S. 60 (unten rechts)
Wikimedia	S. 48 (rechts), S. 52

Literaturverzeichnis

- Buchin, O., M.-T. Hoelscher, F. Meier, T. Nehls, F. Ziegler (2016): Evaluation of the health-risk reduction potential of counter measures to urban heat islands. *Energy and Buildings* 114: 27-37.
- Deister L., Brenne F., Stokman A., Henrichs M., Jeskulke M., Hoppe H. und Uhl M. (2016). Wassersensible Stadt- und Freiraumplanung. Handlungsstrategien und Maßnahmenkonzepte zur Anpassung an Klimatrends und Extremwetter. SAMUWA Publikation. https://www.project.uni-stuttgart.de/samuwa/img/pdf/leitfaden_wassersensible_stadentwicklung.pdf
- DIN (2017): Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden. DIN EN 752, Deutsches Institut für Normung e. V., April 2008, Berlin.
- DWA (2016): Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen. DWA Merkblatt 119, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Dezember 2016, Hennef
- DWA (2020) Merkblatt DWA-M 102 (BWK-M 3-4) – Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers – Entwurf Dezember 2020
- DWA (2021) DWA-Positionspapier „Wasserbewusste Entwicklung unserer Städte“ – Wasser, zentraler Baustein der Klimaanpassung im urbanen Raum. https://bayika.de/bayika-wAssets/docs/aktuelles/2021/2021-05-20_DWA-Positionspapier-Wasserbewusste-Entwicklung-unserer-Staedte.pdf
- Hoelscher, M.-T., T. Nehls, B. Jänicke, G. Wessolek (2016): Quantifying cooling effects of facade greening: Shading, transpiration and insulation. *Energy and Buildings* 114: 283-290.
- HSB (2017): Ermittlung von Überflutungsgefahren mit vereinfachten und detaillierten hydrodynamischen Modellen. Praxisleitfaden, erstellt im Rahmen des Forschungsprojekts „KLAS II“, Lehrgebiet Siedlungswasserwirtschaft, Hochschule Bremen, Oktober 2017
- KURAS (2016 – Forschungsprohekt “Konzepte für urbane Regenwasserbewirtschaftung und Abwassersysteme”. Durch das BMBF im Rahmenprogramm „FONA – Forschung für nachhaltige Entwicklungen“ gefördert. Online: <http://www.kuras-projekt.de>
- MVI Baden-Württemberg 2012: Städtebauliche Klimafibel. <https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/pdf/Klimafibel-2012.pdf>
- Rauthe M., Malitz G., Gratzki A., Becker A. (2014): Starkregen. In: Becker P., Hüttl R. F. (Hrsg.): *Forschungsfeld Naturgefahren*. Potsdam und Offenbach, S. 112.
- SenSw – Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (2021): *Stadtentwicklungsplan Klima 2.0*. unveröffentlicht
- SenSw – Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (2010): *Stadtentwicklungsplan Klima. Urbane Lebensqualität im Klimawandel sichern*. Stadt Zürich (2020): *Fachplanung Hitzeminderung*. <https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/gsz/planung-und-bau/fachplanung-hitzeminderung.html>
- Technische Universität Darmstadt (Hrsg., 2013): *Gebäude, Begrünung und Energie – Potenziale und Wechselwirkungen. Interdisziplinärer Leitfaden als Planungshilfe zur Nutzung energetischer, klimatischer und gestalterischer Potenziale sowie zu den Wechselwirkungen von Gebäude, Bauwerksbegrünung und Gebäudeumfeld*. Abschlussbericht. In Kooperation mit der Technischen Universität Braunschweig.
- UBA (2020): *Gebäudeklimatisierung*. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgas-efckw/anwendungsbereiche-emissionsminderung/gebäudeklimatisierung>
- UBA (2019): *Untersuchung der Potentiale für die Nutzung von Regenwasser zur Verdunstungskühlung in Städten*. UBA-Texte. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/untersuchung-der-potentiale-fuer-die-nutzung-von>
- Wujeska-Klause, A., S. Pfautsch (2020): *The Best Urban Trees for Daytime Cooling Leave Nights Slightly Warmer*. *Forests* 11(9):945.

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0948/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.10.2022
Dezernat:	III	
Fachdienst:	50 - Soziale Leistungen	
Sachbearbeitung:	Meier, Monique	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung, Antidiskriminierung und Bürger*innenbeteiligung	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich
Behindertenbeirat	Kenntnisnahme	öffentlich

Marburger Aktionsplan 2022 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Zweites kommunales Handlungskonzept zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Beschlussvorschlag

Der Marburger Aktionsplan 2022 wird als zweites Handlungskonzept zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beschlossen.

Der Gesamtplan mit 49 Handlungsansätzen in 9 Handlungsfeldern soll kontinuierlich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in Marburg umgesetzt werden.

Sachverhalt

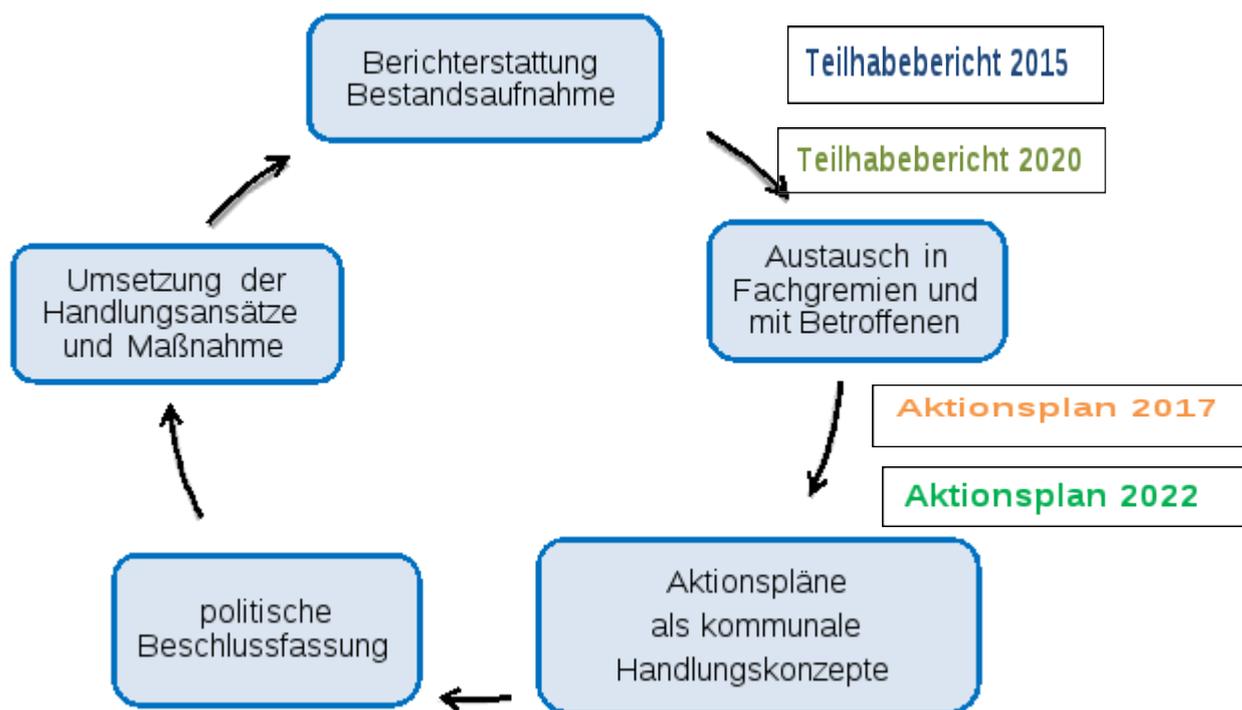
Die Universitätsstadt Marburg arbeitet bereits seit vielen Jahren engagiert daran, die UN-Behindertenrechtskonvention kontinuierlich umzusetzen. In Marburg soll die gleichberechtigte Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Menschen mit Behinderungen dürfen keine Hürden erfahren. Barrieren jeglicher Art sollen beständig abgebaut werden. Hierfür werden in regelmäßigen Abständen Bedarfe erfasst und Maßnahmen formuliert, um gezielt zu handeln.

Die Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hat in Marburg sehr hohe Priorität. Alle Menschen haben das Recht, überall dabei zu sein und überall mitzumachen (siehe Anlage: Leit-Idee „Überall dabei sein“ in Leichter Sprache).

Der Marburger Aktionsplan 2022 zur Umsetzung der UN-BRK wurde im Auftrag des Magistrats und des Behindertenbeirats der Universitätsstadt Marburg erstellt. Dieser Plan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist im Rahmen der kommunalen Teilhabeplanung erarbeitet worden. Die Teilhabeplanung in Marburg erfolgt auf der Grundlage von Bestandsaufnahmen sowie dem Expert*innen- und Erfahrungswissen von Trägern, Vereinen, Organisationen und Menschen, die selbst Behinderungen erfahren.

Eine Grundlage für die Erarbeitung des Aktionsplans 2022 mit den verschiedenen Aktivitäten, Maßnahmen und Handlungszielen war die zuletzt durchgeführte Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2020 (Zweiter Marburger Teilhabebericht).

Zur Veranschaulichung der Herangehensweise in Marburg wird im Folgenden eine Grafik abgebildet. Diese zeigt die sich abwechselnden Bestandsaufnahmen in Form von Teilhabeberichten und die Erarbeitung von Aktionsplänen mit konkreten Zielen. Auf die Umsetzung eines Plans folgt erneut ein Bericht zu dem, was sich zwischenzeitlich verändert und verbessert hat. Schritt für Schritt wird so der Prozess zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Marburg vorangebracht und weiterentwickelt.

Grafik: Prozess der kommunalen Teilhabeplanung zur Umsetzung der UN-BRK¹

Der Aktionsplan 2022 stellt eine gemeinsame Strategie der Mitwirkenden vor Ort dar, um die UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt weiter umzusetzen. Der Plan umfasst die im Folgenden genannten neun Handlungsfelder. Zu allen Handlungsfeldern wurden Leit-Ideen in Leichter Sprache formuliert, welche die einzelnen Kapitel einleiten.

Handlungsfelder

1. Bildung und Lernen in allen Lebensphasen
2. Arbeit und Beschäftigung
3. Selbstbestimmt Wohnen und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
4. Geschlechtsspezifische Ansätze - Teilhabe von
Frauen mit Beeinträchtigungen stärken
5. Sicher und selbstbestimmt leben, Gewaltprävention und Unterstützung bei Gewalt
6. Sport, Kultur und Freizeit
7. Politische Mitsprache und Mitbestimmung
8. Gesundheit und Pflege
9. Kommunikation und Information

¹ in Anlehnung an den Prozesszirkel von Rohrman/Schädler/Wissel, vgl.: Schädler (2010): Örtliche Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen als strategische Sozialplanung, in: Hartwig: Strategische Steuerung kommunaler Sozialpolitik. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin, S. 135, eigene Darstellung der Sozialplanung der Stadt Marburg

Unter der Leitung der städtischen Sozialplanung ist in der Zusammenarbeit mit zahlreichen Beteiligten ein Handlungskonzept mit 49 geplanten Aktivitäten erarbeitet worden.

Die Erarbeitung des aktuellen Aktionsplans wurde in bereits bewährter Art und Weise eng durch eine Projektgruppe begleitet und mitgestaltet. In dieser Arbeitsgruppe haben Mitglieder des Behindertenbeirats, verschiedene Verwaltungseinheiten, Vertreter*innen von Vereinen, Institutionen und Trägern sowie Betroffene mitgewirkt (siehe Liste der Mitglieder im Anhang des Aktionsplans). In sechs Arbeitstreffen wurden gemeinsam Schwerpunkte für den Aktionsplan festgelegt und Themen, wie beispielsweise Digitale Teilhabe, Leichte Sprache, die Geschlechterperspektive und inklusive Spielplätze, in den Fokus gestellt. Die Protokolle der Sitzungen und bisherige Veröffentlichungen stehen online zur Verfügung: www.marburg.de/teilhabe

Durch eine politische Beschlussfassung des Aktionsplans 2022 wird dieser als Handlungskonzept für die Universitätsstadt Marburg anerkannt. Das übergeordnete und angestrebte Ziel ist eine inklusive Stadtgesellschaft und eine umfassende Teilhabe für Alle.

Es wird eine regelmäßige Berichterstattung und Fortschreibung des Aktionsplans geben, um die Ergebnisse und Wirkung des Handlungskonzeptes zu überprüfen und weiteren Handlungsbedarf festzustellen.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen einer schrittweisen Umsetzung wurden anfallende Kosten von den beteiligten Fachdiensten haushalterisch kalkuliert und eingeplant.

Anlage/n

- 1 Leichte Sprache Überall dabei sein - Aktions-Plan 2022
- 2 Marburger Aktionsplan 2022 zur Umsetzung der UN-BRK

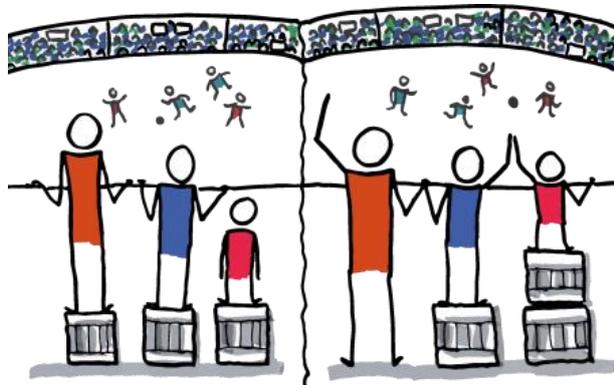
Leichte Sprache: Überall dabei sein – Marburger Aktions-Plan 2022

Alle Menschen haben das Recht,

- überall dabei zu sein
- überall mitzumachen

Das Recht gilt für alle Menschen¹.

Das nennt man auch: **Teilhabe**.



Es gibt ein wichtiges Gesetz

für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Das Gesetz heißt: UN-Behindertenrechts-Konvention.

Das heißt kurz: UN-BRK.

In der UN-BRK steht:

Es soll keine Hindernisse geben

für Menschen mit Beeinträchtigungen / Behinderungen.

Marburger Aktions-Plan 2022

In dem Aktions-Plan² steht,

was verändert und verbessert wird.

Damit Menschen mit Behinderungen
besser in Marburg leben können.

In dem Aktions-Plan steht,

was gemacht werden soll.



¹ Text zur Teilhabe und UN-BRK in Anlehnungen an: Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH (2017): Erster Zwischenbericht in Leichter Sprache. Umfrage zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Infas in Zusammenarbeit mit der Hochschule Fulda. Bonn

² Zeichnungen: Lebenshilfe Bonn gGmbH, Agentur für Leichte Sprache

Marburger Aktionsplan 2022 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Zweites kommunales Handlungskonzept zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen



Sozialplanung der Universitätsstadt Marburg
 Fachbereich Soziales und Wohnen

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Soziales und Wohnen
Friedrichstraße 36
35037 Marburg

Redaktion und Prozesskoordination

Monique Meier
Sozialplanung der Universitätsstadt Marburg

Titelfotos

- Florian Conrads (Special Olympics - Landesspiele im Georg-Gassmann-Stadion)
- Jana Al-Bkeer (Veranstaltung von „Inklusion bewegt“)
- Theater GegenStand e.V. und Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. (Hürdenlauf)
- Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. (Seniorenberatung zum DAISY-Player)
- Georg Kronenberg (Marburger Rathaus)
- fib e.V. (Lifter für Barrierefreiheit im Freibad „AquaMar“)
- Bernhard Conrads (Inklusionsworkshop im Kunstmuseum Marburg)
- Theater GegenStand e.V. und Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. (Hürdenlauf)
- Leben mit Krebs Marburg e.V. (Familientag, „Momentaufnahme“)

Fotos im Grußwort von Oberbürgermeister und Stadträtin

- Fachdienst Presse und Öffentlichkeitsarbeit der Universitätsstadt Marburg
(Porträts von Dr. Thomas Spies und Kirsten Dinnebier)

Zeichnungen im Plan

- Lebenshilfe Bonn gGmbH
Die Abbildungen wurden inspiriert durch die bikablo® Publikationen und gestaltet von Christina Gummersbach-Lubczyk und Marion Frohn, Agentur für Leichte Sprache, Lebenshilfe Bonn gGmbH.

Prüfung der Texte in Leichter Sprache auf Verständlichkeit

- Agentur für Leichte Sprache, Lebenshilfe Bonn gGmbH

Druck

Druckerei Schröder, Wetter

PDF-Dokument

<https://www.marburg.de/teilhabe>

Marburger Aktionsplan 2022 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Zweites kommunales Handlungskonzept zur Stärkung der
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen



Aktions-Plan

In dem Aktions-Plan steht,
was verändert und verbessert wird.
Damit Menschen mit Behinderungen
besser in Marburg leben können.
In dem Aktions-Plan steht,
was gemacht werden soll.

Wichtig:

Wörter in der grünen Farbe
stehen in der Wörter-Liste in **Leichter Sprache**
am Ende des Plans.

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe Leserinnen und Leser,

in Marburg wollen wir die gleichberechtigte Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger erreichen. Der uneingeschränkte Zugang zu den Lebensbereichen Bildung, Arbeit, Wohnen und Freizeit soll für alle gelten. Menschen mit Behinderungen dürfen hierbei keine Hürden erfahren. Die Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist uns als Stadt ein wichtiges Anliegen und hat in unserer Kommune sehr hohe Priorität.

Die Universitätsstadt Marburg arbeitet bereits seit vielen Jahren engagiert daran, die UN-Behindertenrechtskonvention kontinuierlich umzusetzen. Barrieren jeglicher Art sollen beständig abgebaut werden. Hierfür werden in regelmäßigen Abständen Bedarfe erfasst und Maßnahmen formuliert, um gezielt zu handeln. Mit dem 2. Marburger Aktionsplan liegt ein Handlungskonzept vor, das mit vielen Akteurinnen und Akteuren erarbeitet wurde und umgesetzt wird.

Am Aktionsplan 2022 haben sich zum wiederholten Mal eine Vielzahl von Fachdiensten der Verwaltung und zahlreiche Kooperationspartner*innen beteiligt, um gemeinsam zu handeln. Insgesamt umfasst der Plan 49 konkrete Ansätze, Projekte und einzelne Maßnahmen. In 9 Handlungsfeldern haben sich alle Mitwirkenden eigene Ziele gesetzt und wollen etwas tun, um umfassende Teilhabe und Barrierefreiheit in Marburg zu ermöglichen.

Von vhs-Kursen für gehörlose Menschen, einer verbesserten Nutzbarkeit von Behinderten-WC's in der Gastronomie bis zu der Gestaltung von inklusiven Spielplätzen - die Bandbreite der Handlungsansätze ist vielfältig und beachtlich. Das Themenspektrum konnte im Vergleich zu dem ersten Aktionsplan aus dem Jahr 2017 noch erweitert werden.



Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Die Erarbeitung des Aktionsplans 2022 wurde durch eine Projektgruppe eng begleitet und mitgestaltet. In diesem Arbeitskreis waren Mitglieder des Behindertenbeirats, verschiedene Verwaltungseinheiten, Vertreter*innen von Vereinen, Institutionen und von Trägern sowie selbstverständlich Betroffene beteiligt. In sechs Arbeitssitzungen haben die Mitwirkenden gemeinsam mit Gästen diskutiert und Impulse für Maßnahmen eingebracht. Es wurden Schwerpunkte für den Aktionsplan festgelegt und spezielle Themen, wie beispielsweise Digitale Teilhabe, Leichte Sprache oder inklusive Spielplätze, in den Fokus gestellt. Durch Anregungen und Erfahrungsberichte von Bürger*innen sind konkrete Zielsetzungen und Aktivitäten angestoßen und entwickelt worden. Die Vielfalt der hier vorliegenden Handlungsansätze bildet die Themenfülle und auch die Notwendigkeiten des zukünftigen Handelns ab. Die Umsetzung des Aktionsplans mit seinen Einzelmaßnahmen wird spürbare und breite Wirkung erzielen.

Ganz herzlichen Dank an alle, die an diesem umfangreichen Handlungsplan mitgewirkt haben. Unser Dank geht insbesondere auch an die begleitende Arbeitsgruppe für das Engagement und die Mitarbeit im Erarbeitungsprozess sowie an die Sozialplanerin der Universitätsstadt Marburg für die Leitung und Koordinierung des Gesamtprozesses.

Wir laden Sie herzlich ein, den Marburger Aktionsplan 2022 zu lesen und bedanken uns bei allen, die sich unermüdlich aktiv für ein gleichberechtigtes Miteinander aller Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt einsetzen.



Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister
der Universitätsstadt Marburg



Kirsten Dinnebier
Stadträtin
der Universitätsstadt Marburg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	12
Leichte Sprache: Leit-Idee „Überall dabei sein“	15
Zitate aus der Befragung „Teilhabe in Marburg“	16
1. Handlungsfeld: Bildung und Lernen in allen Lebensphasen.....	17
1.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „Lernen“	17
1.1 Musikalische Früherziehung als Aspekt der Förderkonzepte etablieren <i>Musikschule Marburg e.V.</i>	18
1.2 Musikunterricht an Förderschulen kooperativ weiterentwickeln <i>Musikschule Marburg e.V.</i>	19
1.3 Innovative Räume für inklusives Lernen <i>Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.</i>	20
1.4 Zugang schaffen zu vhs Kursen für gehörlose Menschen <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Volkshochschule</i>	23
2. Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung.....	24
2.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „Arbeit und Beschäftigung“	24
2.1 Übergangmanagement auf dem Weg von der Schule in den Beruf <i>Arbeit & Bildung e.V., Fachdienst betriebliche Inklusion</i>	25
2.2 Das Projekt „Marburg.Inklusiv“ 2022 bis 2024 <i>BBZ Berufsbildungszentrum Marburg GmbH</i>	27
2.3 Potentiale nutzen – die Partizipation behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt stärken <i>Agentur für Arbeit Marburg</i>	30
2.4 Umsetzung des Modellvorhabens „Seelische Gesundheit in der Arbeitswelt“ - Aufklärung und Prävention in hessischen Unternehmen <i>Integrationsfachdienst Marburg-Biedenkopf</i>	31
3. Handlungsfeld:	
Selbstbestimmt Wohnen und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum.....	33
3.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „Selbstbestimmt Wohnen und barrierefrei Leben“ 33	
3.1 Mieter*innen-Beratung bei der GeWoBau Marburg-Lahn zum selbstbestimmten Leben im eigenen Zuhause <i>GeWoBau Marburg-Lahn</i>	34
3.2 Mobile blista-Senior*innenberatung – Erfahrungen aus der Pandemie konstruktiv für die Weiterentwicklung nutzen <i>Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.</i>	36
3.3 Verbesserung der Zugänglichkeit von Läden und Gastronomie in der Oberstadt <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Behindertenhilfe</i>	38

3.4 Verbesserung der Nutzbarkeit von Behinderten-WC's in der Gastronomie <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Behindertenhilfe</i>	39
3.5 Verbesserung der Barrierefreiheit an städtischen Liegenschaften bei Sanierungsmaßnahmen <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Hochbau</i>	41
3.6 Öffentliche Spielplätze, Schulhöfe und Außenanlagen von Kindergärten auf dem Weg zu inklusiven Spiel- und Aufenthaltsräumen <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Stadtgrün u. Friedhöfe</i> .	43
3.7 Barrierefreie Bushaltestellen und Fahrgastinformationssystem <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Tiefbau sowie Stadtwerke Marburg Consult GmbH</i>	45
3.8 Barrierefreie Querungsstellen im Verkehrsraum <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Tiefbau</i>	47
4. Handlungsfeld: Geschlechtsspezifische Ansätze - Teilhabe von Frauen mit Beeinträchtigungen stärken	49
4.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „Gleiche Möglichkeiten für Alle“	49
4.1 Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus der Studie zur Teilhabe von Frauen mit Beeinträchtigungen <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung</i>	51
4.2 Information über und Zugang zu Verhütungsmitteln und sexueller Bildung im Rahmen der sexuellen und reproduktiven Rechte <i>pro familia Beratungsstelle Marburg</i>	53
5. Handlungsfeld: Sicher und selbstbestimmt leben, Gewaltprävention und Unterstützung bei Gewalt.....	56
5.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „sicher, selbst-bestimmt leben“	56
5.1 Subjektives Sicherheitsempfinden im öffentlichen Raum stärken: Licht und Sicht auf Plätzen und Wegen verbessern <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Gefahrenabwehr, Koordination von Gewaltprävention</i>	58
5.2 Wendo - Selbstbehauptung und Empowerment für gehörlose/taube Frauen <i>Wendo Marburg e.V.</i>	61
5.3 Schulungen zu Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für pädagogische Fachkräfte in Fällen von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen <i>Wendo Marburg e.V.</i>	63
5.4 Geschlechtersensible und barrierefreie Beratungsstellen <i>Frauennotruf Marburg e.V.</i>	65

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

6. Handlungsfeld: Sport, Kultur und Freizeit	67
6.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „Sport, Kultur und Freizeit“	67
6.1 Teilhabe durch Sport – Mitdenken, Mitmachen, Miterleben <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Sport</i>	68
6.2 Inklusive Sportveranstaltungen und Fortbildungsangebote durchführen - Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen am Vereinsleben beteiligen <i>Basketball-Club Marburg e.V. - Handicap-Team</i>	70
6.3 Laufguides für blinde und sehbehinderte Menschen <i>Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.</i>	72
6.4 Förderprogramm „Inklusion von Menschen mit Behinderungen und zur sozialen und kulturellen Teilhabe für Alle“ <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Kultur</i>	74
6.5 „Teilhabe für Alle“ - barrierefreie Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen <i>Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf e.V.</i>	75
6.6 Theater für Alle – Teilhabe an Theaterangeboten verbessern <i>Hessisches Landestheater Marburg</i>	77
6.7 Inklusion im Kunstmuseum Marburg – Türen öffnen für Menschen mit Behinderung <i>Freunde des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Marburg e.V.</i>	79
6.8 Inklusive Freizeitprojekte mit musikalischem Schwerpunkt <i>Musikschule Marburg e.V.</i>	81
6.9 Inklusive Begegnungsförderung zur Sicherung des Wohlergehens aller in der sozialräumlichen Entwicklung am Beispiel Cappel <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Koordinierungsstelle Gemeinwesenarbeit im Fachbereich Soziales und Wohnen</i>	82
7. Handlungsfeld: Politische Mitsprache und Mitbestimmung.....	85
7.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „Politische Beteiligung“	85
7.1 Politische Beteiligung für Frauen mit Beeinträchtigungen <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung</i>	86
8. Handlungsfeld: Gesundheit und Pflege.....	88
8.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „Gesundheit und Pflege“	88
8.1 Ausbau der Beratungsarbeit des städtischen Pflegebüros <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Pflegebüro</i>	89
8.2 Verbesserung der Zugänge zu gesundheitsfördernden Angeboten für ausländische, migrantische, geflüchtete Marburger*innen mit Beeinträchtigung <i>Ausländerbeirat der Universitätsstadt Marburg und WIR-Vielfaltszentrum</i>	91
8.3 Helfende Hände am Richtsberg <i>Bewohnernetzwerk für Soziale Fragen e.V.</i>	93

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

9. Handlungsfeld: Kommunikation und Information	95
9.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „Sich austauschen und informieren“	95
9.1 Digitale Teilhabe.....	97
9.1.1 Pilotprojekt „Raus ins Leben – digitale Teilhabe“ <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Soziale Leistungen.....</i>	97
9.1.2 Digitale Teilhabe älterer Menschen im Bereich Kommunikation <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Altenhilfe / Geschäftsstelle des Seniorenbeirats der Stadt Marburg.....</i>	99
9.1.3 Hybride Teilhabe bei Veranstaltungen erleben und älteren Menschen Lust darauf machen, digitale Medien zu erproben und zu nutzen <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Altenplanung.....</i>	101
9.2 Relaunch der städtischen Homepage „www.marburg.de“ unter besonderer Berücksichtigung der Barrierefreiheit <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....</i>	103
9.3 Informationen in Einfacher und Leichter Sprache.....	105
9.3.1 Erstellung von Informationsmaterial zum Angebot der Einzelfallberatung der Jugendberufshilfe (JBH) in Leichter Sprache <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachstelle Jugendberufshilfe / Jugendhilfe-Schule.....</i>	105
9.3.2 Informationen im Bereich Kultur und Kulturservice in Einfache und Leichte Sprache übersetzen und Audiodateien anbieten <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Kultur.....</i>	107
9.4 Kommunikationstraining „Unterstützte Entscheidungsfindung“ <i>Marburger Verein für Selbstbestimmung und Betreuung e.V.....</i>	108
9.5 Netzwerkarbeit.....	110
9.5.1 Vernetzung der städtischen Teilhabeberatung und Eingliederungshilfe <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Soziale Leistungen... </i>	110
9.5.2 Aufbau und Stärkung von Peer-Netzwerken für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (MmKE) <i>Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V.</i>	112
9.6 Tour der Communities – Belange von Marburger*innen mit Einwanderungsgeschichte, die mit einer Behinderung leben <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung und WIR-Vielfaltszentrum.....</i>	114
9.7 Barrieren für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen abbauen <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Behindertenhilfe.....</i>	116
9.8 Verbesserung der Situation Älterer mit Hörminderung, insbesondere bei im Lebenslauf erworbener Hörbeeinträchtigung durch Information und Aufklärung sowie Umfeldverbesserung <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Altenplanung.....</i>	118
9.9 Sensibilisierung für Inklusion durch Öffentlichkeitsarbeit und PR-Aktionen <i>Neue Arbeit Marburg GmbH - Inklusiv PR-Aktionen.....</i>	121
9.10 Erarbeitung einer Übersicht von barrierefreien Räumen für Veranstaltungen und Vereinsarbeit zur Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen <i>Magistrat der Universitätsstadt Marburg, WIR-Vielfaltszentrum gemeinsam mit dem Ausländerbeirat der Stadt Marburg.....</i>	124

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Anhang..... 126

Gesamtverzeichnis aller Mitwirkenden an den Teilhabeberichten
(2015 und 2020) und den Aktionsplänen (2017 und 2022) 127

Wörter-Liste in Leichter Sprache..... 135

Literaturverzeichnis 147

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)¹ verfolgt das Ziel, die Rechte von Menschen mit Behinderungen weiter zu stärken. Es geht hierbei um die Förderung der Chancengleichheit und um eine allesumfassende gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft².

In der Universitätsstadt Marburg werden im Auftrag des Behindertenbeirats und des Magistrats in regelmäßigen Abständen Teilhabeberichte und Aktionspläne erarbeitet, um die UN-BRK schrittweise umzusetzen. Die Ziele sind hierbei die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und eine inklusive Stadtgesellschaft. Alle Menschen haben das Recht, überall dabei zu sein und überall mitzumachen (siehe die Leit-Idee „Überall dabei sein“, Seite 15).

Der Marburger Aktionsplan 2022 ist im Rahmen der kommunalen Teilhabeplanung mit zahlreichen Beteiligten erarbeitet worden. Die Teilhabeplanung in Marburg erfolgt auf der Grundlage von Bestandsaufnahmen sowie dem Experten- und Erfahrungswissen von Trägern, den Vereinen, Organisationen und Menschen, die selbst Behinderungen erfahren. Es fließen Ideen und Impulse von Bürger*innen mit ein.

Der Gesamtplan mit 49 Handlungsansätzen ist das Ergebnis vieler Überlegungen, was in Marburg noch verbessert werden soll. Eine Grundlage für diesen Aktionsplan mit den verschiedenen Aktivitäten, Maßnahmen und Handlungszielen war die zuletzt durchgeführte Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2020.

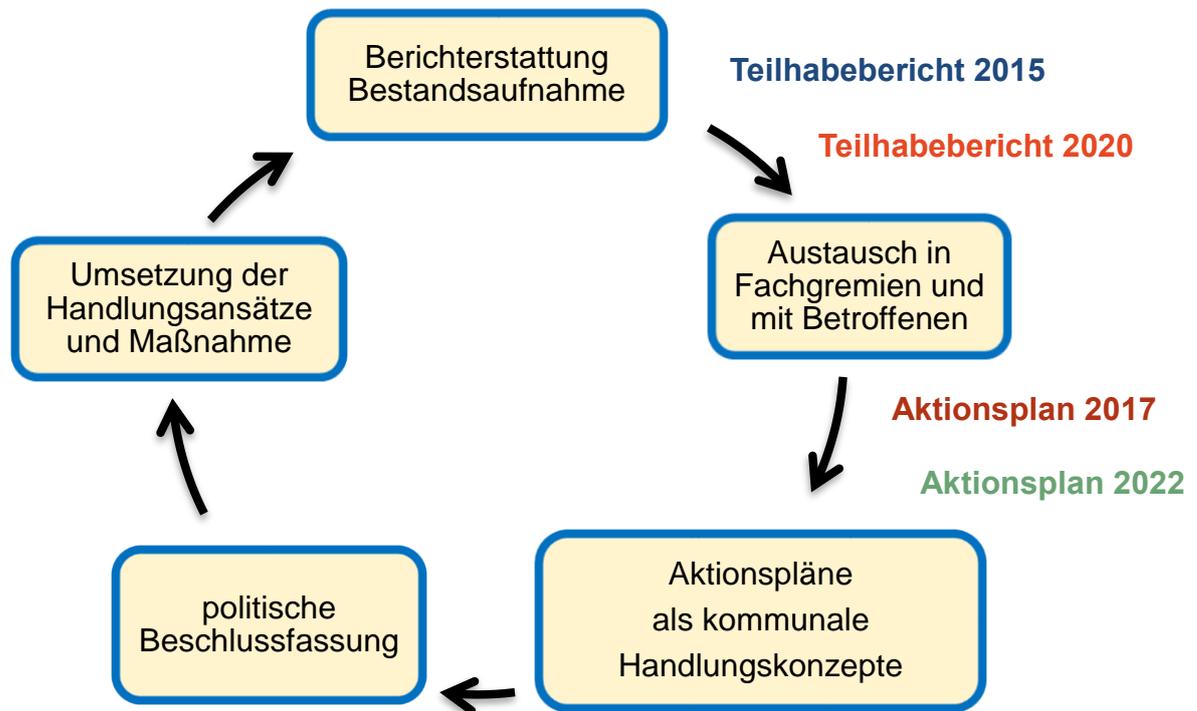
Im Teilhabebericht 2020 wurden die Angebote für Menschen mit Behinderungen in Marburg dargestellt und Verbesserungsbedarfe aufgezeigt. Die Fragen im Zentrum der Berichterstattung lauteten: was gibt es schon und was soll noch besser werden? In Zusammenarbeit mit der Philipps-Universität Marburg ist zudem eine Befragung zur „Teilhabe in Marburg“ durchgeführt worden (Auswahl von Zitaten auf Seite 16). Im Wechsel von der Berichterstattung und Handlungsplänen erfolgt die kontinuierliche Umsetzung der UN-BRK vor Ort.

Zur Veranschaulichung der Herangehensweise in Marburg wird im Folgenden eine Grafik abgebildet. Diese zeigt die sich abwechselnden Bestandsaufnahmen in Form von Teilhabeberichten und die Erarbeitung von Aktionsplänen mit konkreten Zielen. Auf die Umsetzung eines Plans folgt wieder ein Bericht zu dem, was sich verändert und verbessert hat. Schritt für Schritt wird so der Prozess zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Marburg vorangebracht und weiterentwickelt.

¹ vgl. Kreuz, M./ Lachwitz, K./ Trenk-Hinterberger, P. (2013): Die UN-Behindertenrechts-konvention in der Praxis. Luchterhand Verlag. Wolters Kluwer Deutschland GmbH. Köln

² nach Artikel 15 der Europäischen Sozialcharta sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen die wirksame Ausübung des Rechts auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft auf allen Ebenen zu gewährleisten

Grafik: Prozess der kommunalen Teilhabeplanung zur Umsetzung der UN-BRK³



Der Aktionsplan 2022 umfasst die im Folgenden aufgelisteten neun Handlungsfelder. Zu allen Handlungsfeldern wurden Leit-Ideen in Leichter Sprache formuliert, welche die einzelnen Kapitel einleiten:

1. Bildung und Lernen in allen Lebensphasen
2. Arbeit und Beschäftigung
3. Selbstbestimmt Wohnen und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
4. Geschlechtsspezifische Ansätze - Teilhabe von Frauen mit Beeinträchtigungen stärken
5. Sicher und selbstbestimmt leben, Gewaltprävention und Unterstützung bei Gewalt
6. Sport, Kultur und Freizeit
7. Politische Mitsprache und Mitbestimmung
8. Gesundheit und Pflege
9. Kommunikation und Information

³ in Anlehnung an den Prozesszirkel von Rohmann/Schädler/Wissel, vgl.: Schädler (2010): Örtliche Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen als strategische Sozialplanung, in: Hartwig: Strategische Steuerung kommunaler Sozialpolitik. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin, S. 135, eigene Darstellung der Sozialplanung der Stadt Marburg

Die Grundlage von Planung ist die Beteiligung und Mitwirkung der Menschen

Der mittlerweile zweite Aktionsplan greift Erkenntnisse der bisherigen Arbeit, Bedarfe, Verbesserungswünsche und Impulse auf. Entscheidend für die Erarbeitung des Plans war in bewährter Form eine Projektgruppe, die den Prozess begleitet und mitgestaltet hat. So ist ein umfassendes Handlungskonzept mit einer Breite unterschiedlicher Zielsetzungen entstanden. Beispielsweise wurden geschlechtsspezifische Ansätze, Maßnahmen für mehr Selbstbestimmung und Barrierefreiheit aktiv in den Fokus gerückt. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem umfangreichen neunten Handlungsfeld „Kommunikation und Information“. Sich austauschen und informieren, ist für eine gleichberechtigte Teilhabe notwendig. Hier hat sich insbesondere durch die Coronapandemie die digitale Teilhabe als neuer Themenschwerpunkt entwickelt. Aber auch die Einfache und Leichte Sprache sowie Netzwerkarbeit sind nach wie vor wichtige Themen. Maßnahmen wurden formuliert, deren Umsetzung nun folgt.

Der gesamte Prozess der Erarbeitung des Aktionsplans 2022 wurde von den Mitgliedern der Projektgruppe intensiv mitgestaltet und eng begleitet. In der Projektgruppe haben Behindertenbeiratsmitglieder, Expert*innen aus vielgestaltigen Zusammenhängen mit unterschiedlichen Zugängen und Fachverantwortliche der Stadtverwaltung zusammengearbeitet (siehe Mitgliederliste im Anhang). An den sechs Arbeitstreffen der Gruppe nahmen darüber hinaus regelmäßig Gäste teil, um Ideen einzubringen und Sichtweisen zu diskutieren.

In einem engen Austausch mit verschiedenen Vernetzungspartner*innen erweiterte sich der Kreis der Mitwirkenden stetig. Die umfangreiche Mitarbeit von interessierten Bürger*innen, Vereinen, Einrichtungen und Institutionen hat die Zusammenarbeit stets sehr bereichert und zu einer großen Vielfalt von Impulsen für eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Marburg beigetragen. So hat beispielsweise der Vater eines Kindes mit Behinderung die inklusive Spielplatzentwicklung zum Thema gemacht und viele Anregungen für Verbesserungen eingebracht. Diese wertvollen Anstöße wurden in Zusammenarbeit mit der Behindertenhilfe der Universitätsstadt Marburg und dem zuständigen Fachdienst Stadtgrün als Ziele aufgenommen. Konkret fand hier bereits eine gemeinsame Spielplatzbegehung mit dem Vater und den Mitarbeiter*innen statt und Ziele wurden formuliert (siehe 3.6, ab Seite 43).

Ein Dank gilt allen Beteiligten und Mitwirkenden für die konstruktive Zusammenarbeit und die Beiträge. Ohne diese vielfältigen Kooperationen wäre der Aktionsplan 2022 in dieser Form und mit der Themenvielfalt nicht möglich gewesen. Dem großen Engagement aller Mitwirkenden ist es zu verdanken, dass dieser breitgefächerte Aktionsplan entstanden ist (siehe Gesamtverzeichnis der Mitwirkenden im Anhang, ab Seite 127).

Monique Meier

Sozialplanung der Universitätsstadt Marburg

Hinweis:

Die Teilhabeberichte 2015 und 2020, die beiden Aktionspläne 2017 und 2022 sowie die Protokolle der Projektgruppensitzungen stehen auf der Homepage zur Verfügung.⁴

⁴ Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2022): Fachbereich Soziales und Wohnen. Fachdienst Soziale Leistungen. Sozialplanung Marburg, <https://www.marburg.de/teilhabe>

Leichte Sprache: Leit-Idee „Überall dabei sein“⁵

Alle Menschen haben das Recht,

- überall dabei zu sein
- überall mitzumachen

Zum Beispiel:

Junge und alte Menschen

Menschen aus Deutschland

Menschen aus anderen Ländern

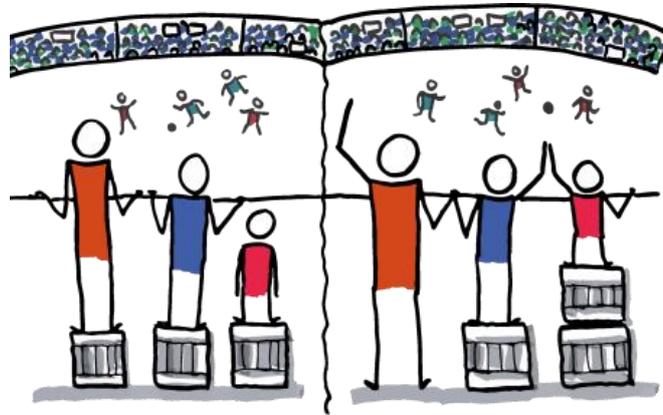
Frauen und Männer

Menschen mit Beeinträchtigungen

Menschen ohne Beeinträchtigungen

Das Recht gilt für alle Menschen.

Das nennt man auch: **Teilhabe**.



Es gibt ein wichtiges Gesetz

für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Das Gesetz heißt: UN-Behindertenrechts-Konvention.

Das heißt kurz: UN-BRK.

In der UN-BRK steht:

Es soll keine Hindernisse geben

für Menschen mit Beeinträchtigungen / **Behinderungen**.

Im **Aktions-Plan** steht im Mittel-Punkt:

Das Leben von Bürgern mit Behinderungen
in Marburg

Im Plan steht, was verbessert wird.



⁵ Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH (2017): Erster Zwischenbericht in Leichter Sprache. Umfrage zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Infas in Zusammenarbeit mit der Hochschule Fulda. Bonn

Zitate aus der Befragung „Teilhabe in Marburg“

unter der Leitung von Dr. Carolin Tillmann von der Philipps-Universität Marburg durchgeführt im Rahmen des Marburger Teilhabeberichts 2020:

„Ich empfinde Marburg als einen gewissen Schonraum für Menschen mit Behinderungen beziehungsweise in meinem Fall für blinde Menschen. Das ist einerseits ganz schön und angenehm, andererseits wird man sozusagen als Subkultur angesehen und dementsprechend behandelt.“

„Ich kann nicht teilhaben, weil ich zu wenig Geld habe.“

„Die Vorurteile gegenüber Menschen, die aufgrund von Krankheit nicht arbeiten können, müssen abgebaut werden“

„Kinder gehen oft ganz offen auf mich zu und fragen, was mit meinem Arm ist. Erwachsene glotzen nur blöd. Ich wünsche mir, dass die Leute lieber offen nachfragen.“

„Ich fände es auch toll, wenn sich Menschen öfter in Menschen mit Behinderungen hineinversetzen würden.“

„Es muss mehr barrierefreien Wohnraum geben. Es gibt zwar solche Wohnungen in Marburg, aber die werden auch an Menschen vermietet, die nicht darauf angewiesen sind.“

„Unsere Errungenschaften sind nicht in Stein gemeißelt. Politische Arbeit ist wichtig. Die Dinge, die wir errungen haben, müssen ständig verteidigt und verbessert werden.“

„Ich wünsche mir von Marburg, dass so viel wie möglich barrierefrei gemacht wird.“

„Den Menschen hinter der Behinderung sehen (...) Mein Traum ist es, dass man sich ergänzt und man nicht sagt: Das ist der Behinderte und das der Normale.“

„Als Sehbehinderter ist es in Marburg vorteilhafter als in anderen Städten.“

1. Handlungsfeld: Bildung und Lernen in allen Lebensphasen

1.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „Lernen“⁶

Alle Menschen sollen ohne Hindernisse in Marburg lernen können.

Jeder Mensch kann in jedem Alter etwas dazu lernen.

Wir nehmen auf die Bedürfnisse von jedem Menschen Rücksicht.

Lernen findet in verschiedenen Einrichtungen statt.

Einrichtungen sind zum Beispiel Schulen.

Alle Orte, an denen man lernen kann,
sollen **barriere-frei** sein.

Es soll noch mehr Angebote
für das Lernen geben.



Die Gesellschaft muss jeden Menschen so annehmen,
wie er ist.

Inklusion soll überall Wirklichkeit werden.

Auch in den Schulen.

Jedes Kind mit Behinderung soll auf
eine allgemeine Schule gehen können.

So wie jedes andere Kind auch.

Dafür muss es
zusätzliche Unterstützung geben.



⁶ Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2017b): Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Aktions-Plan 2017 in Leichter Sprache. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg, Seite 10 und Seite 97

1.1 Musikalische Früherziehung als Aspekt der Förderkonzepte etablieren*Musikschule Marburg e.V.***Handlungsansatz**

Unser Ziel ist es, musikalische Früherziehung als Teil eines umfassenden Förderkonzepts für benachteiligte Kinder in Kindertagesstätten zu etablieren. Wir wollen den Kindern dabei helfen, sprachliche und motorische Fähigkeiten zu entwickeln.

Im kommenden Jahr sollen die bereits mit den Kindertagesstätten Erfurter Straße, Eisenacher Weg und Karlsbader Weg bestehenden Angebote der musikalischen Frühförderung verstetigt und weiterentwickelt werden.

Besonders in der Kooperation mit dem Marburger Sprachförderkonzept sollen für die Kindergärten feste Strukturen einer auf Sprachförderung ausgerichteten musikalischen Förderung dauerhaft eingerichtet werden. Die bislang durch Bundesmittel geförderten Projekte in der Erfurter Straße und dem Karlsbader Weg haben bereits gezeigt, welche positiven Wirkungen die Beschäftigung der Kinder mit Musik haben.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Ziel ist es, die besonders in der Corona-Krise zu beobachtenden sprachlichen Entwicklungsverzögerungen mit Hilfe der musikalischen Früherziehung zu überwinden. Dabei geht es weniger um kognitive Lerninhalte sondern vielmehr um die Sensibilisierung der Sinneswahrnehmung sowie die Entwicklung von Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit.

Kooperationen

Bereits bestehende Kooperationen mit den Kindertagesstätten Erfurter Straße, Eisenacher Weg und Karlsbader Weg werden fortgesetzt und intensiviert.

Umsetzung

Der wöchentliche Musikunterricht an den Kindertagesstätten am Richtsberg soll in den kommenden beiden Jahren fortgesetzt werden. Die Entwicklung der Kinder soll durch ein geeignetes Monitoring dokumentiert werden.

Kontakt und Ansprechperson**Musikschule Marburg e.V.**

Eugen Anderer
 Leiter Musikschule Marburg e.V.
 Am Schwanhof 68
 35037 Marburg
 Telefon: 06421/13337
 E-Mail: anderer@musikschule-marburg.de

1.2 Musikunterricht an Förderschulen kooperativ weiterentwickeln

Musikschule Marburg e.V.

Handlungsansatz

Die Musikschule kooperiert mit zahlreichen allgemeinbildenden Schulen sowie Förderschulen.

Schwerpunkt der Arbeit ist, einen an den Bedürfnissen der geförderten Kinder orientierten Musikunterricht zu gestalten. Hierbei bringen der Instrumental- bzw. Gesangslehrer*innen der Musikschule ihr praktisches Fachwissen in den Musikunterricht ein, der häufig im Tandem gegeben, also mit einer Lehrkraft der Schule gemeinsam erteilt wird.

In den kommenden beiden Jahren soll besonders die Arbeit an der Mosaikschule sowie die Zusammenarbeit mit der Förderstufe der Erich-Kästner-Schule weiterentwickelt werden.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

In der Mosaikschule existiert bereits eine längere Zusammenarbeit. Hier sollen die Möglichkeiten digitaler Musikproduktion ausgelotet und die Ergebnisse in Form von Audio- oder Videofiles festgehalten werden.

An der Erich-Kästner-Schule soll zunächst in den ersten Grundschulklassen bedarfsgerechter elementarer Musikunterricht als AG eingerichtet werden.

Kooperationen

Neben der Mosaikschule und der Erich-Kästner-Schule möchte die Musikschule auch die begonnene Kooperation mit der Carl-Strehl-Schule weiterentwickeln. Die im Internat lebenden Schüler*innen waren während der Corona-Pandemie häufig nicht erreichbar.

Umsetzung

Die Kooperationen sind zunächst für die kommenden beiden Schuljahre bis zum Sommer 2024 geplant.

Kontakt und Ansprechperson

Musikschule Marburg e.V.

Eugen Anderer
Leiter Musikschule Marburg e.V.
Am Schwanhof 68
35037 Marburg
Telefon: 06421/13337
E-Mail: anderer@musikschule-marburg.de

1.3 Innovative Räume für inklusives Lernen

Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.

Handlungsansatz

Auf dem blistaCampus „Am Schlag“ in Marburg wächst ein lebendiges & inklusives Bildungszentrum mit vielfältigen Angeboten in Trägerschaft der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. (blista) heran.

Seit dem Schuljahr 2018/19 können Schüler*innen ohne Sehbeeinträchtigung das Carl-Strehl-Gymnasium besuchen. Das Gymnasium mit dem Förderschwerpunkt „Sehen“ und die angeschlossenen Fachoberschulzweige führen zum (Fach-)Abitur und haben sich im Zuge des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention auf den Weg der inklusiven Öffnung begeben. Die Verbindung des Förderschwerpunkts „Sehen“ mit inklusiver Pädagogik wird durch weitere Fokusse der Schul- und Unterrichtsgestaltung ergänzt (Hör-Seh-Beeinträchtigung und ganzheitlich orientierte psychisch-emotionale Unterstützung).

Seit 2014 befinden sich ebenfalls die stetig wachsenden Montessori-Schulen Marburg auf dem blistaCampus. Eine sechsjährige Grundschule und eine seit dem Schuljahr 2021/2022 mit der siebten Klasse aufwachsenden Sekundarstufe I begleiten sehende, blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche auf dem Weg zum Haupt- und Realschulabschluss oder bis zum Wechsel an die gymnasiale Oberstufe der Carl-Strehl-Schule.

Und die Kleinsten auf dem blistaCampus werden im Alter zwischen 6 Monaten und 6 Jahren im Montessori-Kinderhaus in ihrer jeweils einzigartig individuellen Entwicklung unterstützt.

Wir gehen davon aus, dass 2025 etwa 420 Schüler*innen der verschiedenen Schulen – davon ca. 170 Kinder ohne Förderbedarf und 70 Kinderhaus-Kinder – den blistaCampus mit Leben erfüllen werden.

Die Kinder und Jugendlichen verbringen viel Zeit auf dem Campus: beim Lernen, bei Nachmittagsangeboten oder in der Freizeit. Da braucht es lebens- und erlebenswerte Campusorte, um allen Bedürfnissen eine ideale Umgebung zu bieten.

Innen wie außen ist die blista stets auf der Suche nach innovativen Konzepten der Lernraumgestaltung. In den letzten Jahren wurde bereits ein multifunktionales Schulgebäude, das Außengelände des Kinderhauses, der kleine naturnahe Spielwald „Monte Silva“ sowie ein Schulgarten mit Hochbeeten errichtet und im Sommer 2022 die blistaMensa modernisiert.

Jetzt entsteht ein weiterer Schulneubau, der sich in Architektur und Raumgestaltung an neuesten Konzepten orientiert und Freiraum für offene Unterrichtsformen bieten wird.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Auf insgesamt 2.400 qm und über 4 Stockwerke werden sich große Lernlandschaften für insgesamt 160 Schüler*innen erstrecken.

Sechs freie Lernräume von 115 qm bis 160 qm, die von der klassischen Gestaltung mit Arbeitstischen und Stühlen absehen, bieten für Gruppen verschiedener Größen die Möglichkeit, sich immer wieder variabel auf aktuelle Lernthemen einzustellen.

Die freien Flächen werden durch teilweise transparent abgetrennte Still- und Teamarbeitsräume sowie Lehrer*innenstützpunkte ergänzt.

Ein klassischer Klassenraum wird für Klausuren vorgehalten und im Keller wird eine Schüler*innenwerkstatt eingerichtet. Zudem wird es einen Multifunktionsraum geben, der fürs Lernen, für Bewegungsangebote, Aufführungen und Versammlungen genutzt werden kann. Durch variabel einsetz- und verschiebbare Elemente bietet das Gebäude an vielen Stellen die Möglichkeit, flexibel angepasst zu werden.

Die Innenarchitektur des Gebäudes folgt den Prinzipien einer inklusiven Montessori-Pädagogik und wird ebenfalls den Anforderungen der modernen Blinden- und Sehbehindertenpädagogik gerecht.

Highlights des Gebäudes werden das „grüne Klassenzimmer“ und der Dachgarten sein: Vom Treppenhaus und auch direkt vom Naturwissenschaftsraum wird über Stufen und einen Aufzug das Gebäudedach erreichbar sein. Hier werden die Schüler*innen auf der Rasenfläche unter dem Apfelbaum oder auf Bänken lernen, Gemüse- und Kräuterbeete bestellen, insektenfreundliche Blumenflächen pflegen oder kurz die Seele baumeln lassen.

Der Dachgarten ist Klassenzimmer, Anbau- und Experimentierfläche zugleich. Die Nähe zum Naturwissenschaftsraum wird zu zahlreichen Experimenten anregen und viele praktische Lernsettings erschließen.

Die Gebäudefassade wird mit unterschiedlich großen und verspielt angeordneten Fensteröffnungen mit teilweise farbig vorspringenden Rahmen kindgerecht und freundlich gestaltet. Das entstehende Schattenspiel um die Fenster wird die Gebäudefläche auflockern und immer neue Formen erscheinen lassen.

Die Architektur vereint dabei die Elemente Energieeffizienz und gute Lichtbedingungen für Menschen mit Sehbehinderung. Die geringen Glasflächen dämmen im Winter die Heizkosten ein, halten das Gebäude im Sommer kühl und machen komplizierte Beschattungssysteme überflüssig.

Die versetzt angeordneten Lichtöffnungen ermöglichen es, dass die Sonneneinstrahlung in den Innenräumen gut gelenkt werden kann, um für Menschen mit hoher Blendempfindlichkeit und Sehbehinderung in den verschiedenen Räumen optimale Lernbedingungen zu gestalten.

Kooperation

Die Carl-Strehl-Schule und die Montessori-Schulen Marburg kooperieren in der Nutzung der Räumlichkeiten sowie konzeptionell bei Angeboten des gemeinsamen Lernens auf dem blistaCampus „Am Schlag“.

Umsetzung

Es ist geplant, das neue Schulgebäude zum Schuljahr 2023/2024 in Betrieb zu nehmen. Es wird insgesamt barrierefrei nach § 54 Abs. 2 HBO errichtet und entspricht in allen öffentlich zugänglichen Räumen der DIN 18040-1.

Durch die barrierefreie Gestaltung können ab 2023/24 auch Schüler*innen mit Mobilitätseinschränkungen komfortabler am gemeinsamen Lernen teilhaben.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Barrierefreiheit und Sicherheit für Schüler*innen mit Blindheit oder Sehbehinderung und wir werden alle Räumlichkeiten dementsprechend kontraststark und mit Möglichkeiten zur digitalen und taktilen Orientierung gestalten.

Kontakt und Ansprechperson

Deutsche Blindenstudienanstalt e. V.

Stabsstelle UN-Behindertenrechtskonvention

Amélie Schneider
Am Schlag 2-12
35037 Marburg

Telefon: 06421/606-0
E-Mail: a.schneider@blista.de

1.4 Zugang schaffen zu vhs Kursen für gehörlose Menschen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Volkshochschule

Handlungsansatz

Die ersten Versuche gehörlosen Mitbürger*innen einen Zugang zu vhs Kursen zu schaffen, die sie sich ausgesucht hatten, erwies sich trotz großer Bemühungen und potentieller finanzieller Absicherung sowohl von Seiten der vhs als auch von Seiten der kommunalen Behindertenhilfe als sehr schwer.

Wir planen deshalb als nächsten Schritt, exemplarisch Kochkurse (diese waren von den ersten Interessent*innen gewünscht, ggf. aber auch einen Kurs aus einem anderen Bereich) von vornherein im Programm als Kurse auszuschreiben, die mit Gebärdendolmetscher*innen arbeiten.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Der große individuelle Aufwand, eine Förderung für die Dolmetscher*innen zu bekommen, fällt weg und ein erster Zugang von gehörlosen Menschen zur allgemeinen Weiterbildung in Marburg kann hoffentlich ermöglicht werden.

Kooperation

Kooperation von der vhs und der Behindertenhilfe der Stadt Marburg.

Umsetzung

Die Planung von einem oder zwei Kursen mit Gebärdendolmetscher*innen soll im WS 2022/23 zum ersten Mal stattfinden.

Die Kurse sollen über die vorhandenen Netzwerke auch der Selbsthilfeverbände beworben werden.

Ein Erfolg wird a) an der Teilnahme von gehörlosen/hörbeeinträchtigten Menschen gemessen und b) an der von der Zielgruppe wahrgenommenen Qualität des Kursangebotes für sie. Zu letzterem Zweck werden sie nach der Kursteilnahme (schriftlich) befragt.

Aus den ersten Ergebnissen werden Schlüsse für die weiteren Kursplanungen in den darauffolgenden Semestern gezogen.

Kontakt und Ansprechperson

**Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Volkshochschule**

Cordula Schlichte
Leitung der vhs Marburg
Telefon: 06421/201-1386
E-Mail: cordula.schlichte@marburg-stadt.de

2. Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung

2.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „Arbeit und Beschäftigung“⁷

Arbeit und Beschäftigung geben dem Leben einen Sinn.

Menschen sollen durch Unterstützung
am Arbeits-Leben teilnehmen können.

Unterstützung heißt Hilfe von anderen Menschen
oder durch Hilfs-Mittel zu bekommen.

Menschen sollen lernen und arbeiten können.

Jeder einzelne Mensch bekommt Hilfe.

Der Arbeits-Platz muss so sein,
dass jeder dort gut arbeiten kann.



⁷ Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2017b): Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Aktions-Plan 2017 in Leichter Sprache. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg, Seite 19

2.1 Übergangsmanagement auf dem Weg von der Schule in den Beruf

Arbeit & Bildung e.V., Fachdienst betriebliche Inklusion

Der Fachdienst betriebliche Inklusion begleitet junge Menschen mit Unterstützungsbedarf im Übergang Schule – Beruf bereits seit über fünf Jahren. Dieses Übergangsmanagement bietet den Teilnehmenden eine individuelle Beratung und intensive Begleitung bei der beruflichen Orientierung und Teilhabe am Arbeitsleben. Junge Menschen mit Beeinträchtigungen benötigen häufig besondere Unterstützung und Förderung auf ihrem Weg in den Beruf. Sowohl ihr jeweiliger individueller Bedarf als auch ihre Potenziale müssen so früh wie möglich erkannt werden, damit eine nachhaltige, möglichst inklusive Eingliederung in den Arbeitsmarkt gelingen kann.

Die Anbahnung und Durchführung von Praktika bilden hierbei einen entscheidenden Baustein und die Erfahrungen und Erkenntnisse daraus tragen maßgeblich zur beruflichen Perspektivplanung der Teilnehmenden bei. Diese beruflichen Erprobungsmöglichkeiten in Ausbildungs- und Beschäftigungsbetrieben sollen tragbare Beziehungen zwischen den jungen Menschen und den potentiellen Arbeitgeber*innen begünstigen, die die Grundlage für den Beginn einer Erwerbstätigkeit sein können.

Handlungsansatz

In einer personenbezogenen Beratung werden den jungen Menschen und ihren Familien berufliche Perspektiven aufgezeigt und die individuellen Möglichkeiten besprochen.

Die Teilnehmenden absolvieren in Begleitung des Fachdienstes zeitnah das erste Praktikum, um verschiedene Arbeitsbereiche kennenzulernen und ihre berufsbezogenen Kompetenzen zu identifizieren. Hierbei stehen stets die Wünsche und Vorstellungen der jungen Personen im Mittelpunkt, welche immer wieder mit ihren tatsächlichen Kompetenzen abgeglichen werden.

Durch weitere Praktika erfolgt dann die Annäherung an eine realistische berufliche Perspektive. Die Dauer der Praxiserprobungen kann dabei stark variieren und demnach zwischen mehreren Wochen bis mehrere Monate lang dauern. Manchen jungen Menschen reichen mehrere kürzere Praktika, um zu wissen, in welche Richtung ihr beruflicher Weg gehen kann. Zu anderen Teilnehmenden passen längerfristige Praxiserprobungen besser, in denen u.a. ihre Ausbildungstauglichkeit festgestellt werden und die Bindung zu einer verlässlichen Anleitungsperson im Betrieb wachsen kann.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Der Fachdienst versteht seine Arbeit als Übergangsmanagement, das heißt eine Begleitung der Teilnehmenden, die idealerweise bereits in den letzten Schuljahren beginnt und über den Schulabschluss hinaus weitergeht, bis eine berufliche Anschlussmöglichkeit gefunden ist.

Dabei ist das Ziel, berufliche Kompetenzen der jungen Menschen zu identifizieren und individuelle Stärken zu fördern. Nicht zuletzt soll auf diesem Weg eine Teilhabe am Arbeitsleben realisiert werden, das heißt Ausbildungs- beziehungsweise Beschäftigungsmöglichkeiten gefunden werden. Im Fokus steht hierbei das Individuum.

Ein weiteres Ziel ist es, den jungen Menschen mehrere Perspektiven aufzuzeigen, damit sie ihre Berufswahl selbstbestimmt treffen können.

Kooperationen

- Schulen der Stadt Marburg (u.a. Schule am Schwanhof, Richtsberg-Gesamtschule, Käthe-Kollwitz-Schule)
- Agentur für Arbeit
- EUTB e.V.
- Sozialinstitutionen, die im Netzwerk Inklusion in Arbeit vertreten sind

Umsetzung

Im Laufe des Jahres sollen immer wieder neue Teilnehmende in Schulen akquiriert werden, so dass am Ende des Projektjahres 8-10 Klienten bei der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt und bestenfalls in Ausbildungsformen andere berufsorientierende Anschlussprojekte vermittelt wurden.

Alle Klientinnen und Klienten sollen in mindestens einem Praktikum vom Fachdienst begleitet werden, dessen Dauer individuell variieren kann (zwischen wenigen Wochen bis mehreren Monaten). Die daraus gewonnenen Erkenntnisse über die Stärken und Schwächen der Teilnehmenden sollen in Beratungen realistisch beurteilt und eingeordnet und berufliche Möglichkeiten aufgezeigt worden sein.

Darüber hinaus sollen in diesem Projektjahr immer wieder neue geeignete Betriebe zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben gefunden werden.

Kontakt und Ansprechpersonen

Arbeit & Bildung e.V. Fachdienst betriebliche Inklusion

Verena Schiller und Andrea Weide
Biegenstraße 44
35037 Marburg
Telefon: 06421/6851320
E-Mail: schiller@arbeit-und-bildung.de
E-Mail: weide@arbeit-und-bildung.de

2.2 Das Projekt „Marburg.Inklusiv“ 2022 bis 2024*BBZ Berufsbildungszentrum Marburg GmbH***Handlungsansatz**

Ziel des Projektes „Marburg.Inklusiv“ ist zunächst die nachhaltige Verbesserung von arbeitsmarktlichen Bedingungen schwerbehinderter Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in der Region Marburg-Biedenkopf durch:

- intensives Coaching,
- Betreuung durch Sozialpädagog*innen und Psycholog*innen,
- Akquise von Betrieben, deren Arbeits- und Ausbildungsplätze (zukünftig) mit Schwerbehinderten besetzt werden können durch einen Stellenakquisiteur,
- Abbau der Einstellungshemmnisse in Unternehmen und Betrieben der Region durch Beratung, Sensibilisierung, Information und Hilfestellung,
- das Heranführen von Menschen mit Behinderung an adäquate Beschäftigung,
- die passgenaue Vermittlung von Menschen mit Behinderung in neue Beschäftigungsverhältnisse,
- die Stabilisierung bestehender und zu schließender Beschäftigungsverhältnisse.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Teilnehmende mit besonderem Vermittlungshemmnis werden gut auf einen Arbeitsplatz vorbereitet, so dass sie nach einer gewissen Anlern- und/oder Unterstützungszeit möglichst die volle Leistung am Arbeitsplatz erbringen.

Ziel des Betreuungsprozesses ist es, unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Hemmnisse möglichst rasch eine Anpassung des individuellen Qualifikations- und Leistungsprofils an das von dem Betrieb in der Praxis geforderte Kompetenzprofil zu erreichen.

Es kann sinnvoll sein, das bisherige Einsatzspektrum der Teilnehmenden zu erweitern und die berufliche Orientierung möglichst auf gleichermaßen zu bewältigende und nachhaltig zu wahrende Beschäftigungsverhältnisse hin zu lenken.

Ein wichtiger Integrationsschritt in das Berufsleben sind dazu betriebliche Praktika.

Im Vorfeld des betrieblichen Einsatzes werden die Teilnehmenden gut vorbereitet, wobei der Fokus auf der Stärkung des Selbstbewusstseins gelenkt wird. Die Bewerber*innen sollen authentisch auftreten lernen und zu sich und den eigenen Kompetenzen, aber auch Schwächen stehen können.

Die ersten Praktika werden zunächst auf eine überschaubare Dauer festgesetzt. Die Teilnehmenden werden so schrittweise an die Anforderungen und Belastungen des Arbeitsmarktes herangeführt.

Die Praktika dienen der Überprüfung des eigenen Wissensstandes und der Belastbarkeit im „Ernstfall“. Sie sollen Stärken und Schwächen aufdecken helfen.

Während der Praktika finden regelmäßige Austauschgespräche mit dem Betrieb statt, in denen die Leistungsfähigkeit, aber auch eventuelle Hemmnisse und Förderoptionen festgestellt werden.

Zum Ende findet ein Auswertungsgespräch statt, aus dem eine weitere Zielvereinbarung entsteht.

Um eine nachhaltige berufliche Integration = Inklusion zu gewährleisten, werden Einzelgespräche angeboten, um etwaige Problemlagen frühzeitig zu entschärfen und die psychosoziale Stabilisierung zu unterstützen.

Im Idealfall erreichen wir die langfristige Integration der Teilnehmenden in sozialversicherungspflichtige Arbeit.

Kooperationen

Wir verfügen über feste Kooperationspartner*innen aus allen Branchen und Wirtschaftszweigen, mit denen nach Absprache Fachpraktika und fachpraktische Erprobungen und betriebliche Kenntnisvermittlungen durchgeführt werden können.

Darüber hinaus bestehen Kooperationen mit Institutionen der Jugendhilfe und der Behindertenförderung zum Beispiel:

- Jugendkonflikthilfe e. V.
- St. Elisabeth Verein
- Gertrudisheim
- BI Sozialpsychiatrie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie der Uni-Kliniken Marburg und Gießen
- Klinik Lahnhöhe
- Jugend- und Drogenberatung
- Betreute Wohngemeinschaft "Teichwiese" des Trägerverbandes
- Suchthilfeverbund Jugendberatung und Jugendhilfe e. V.
- Schuldnerberatung
- Familienberatungsstelle Marburg
- Pro Familia ...

Umsetzung

- Marburg.Inklusiv ist die Fortsetzung eines im Jahr 2015 begonnenen Projektes und existiert seit Juni 2020 am Standort Schwanallee 48 a in Marburg
- Auftraggeber, Kostenträger und wichtigster Partner des BBZ in der Durchführung ist das KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf
- Geplant ist die Fortsetzung von 2022 bis zum April 2024

Kontakt und Ansprechpersonen

BBZ Berufsbildungszentrum Marburg GmbH

Marburg.Inklusiv

Schwanalle 48 a
35037 Marburg

Beate Mönninger
Telefon: 06421/809-1475,
E-Mail: beate.moenninger@bbz-marburg.de

Heidrun Pfeifer-Schmitz
Telefon: 06421/809-2428
E-Mail: heidrun.pfeifer-schmitz@bbz-marburg.de

Fachbereichsleitung berufliche Rehabilitation
Diana Käs-Pfeifer
Telefon: 06421/4003-222
E-Mail: diana.kaes-pfeifer@bbz-marburg.de

2.3 Potentiale nutzen – die Partizipation behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt stärken

Agentur für Arbeit Marburg

Handlungsansatz

Menschen mit Behinderungen haben es vergleichsweise schwer, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzumünden. Auch von günstigen Arbeitsmarktlagen profitieren sie nur sehr wenig.

Die Aufgabe der Arbeitsagentur Marburg ist es, die Anzahl der Menschen mit Behinderung, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, dauerhaft zu erhöhen. Dies erfolgt durch die Beratung von Arbeitgeber*innen hinsichtlich der Fördermöglichkeiten einerseits aber vor allem durch wiederkehrende öffentlichkeitswirksame Platzierung von Inklusionsthemen und Best-Practise-Beispielen, um hier die Hürden in der öffentlichen Wahrnehmung zu überwinden.

Hierbei wollen wir auch neue Wege beschreiten, und auch junge Menschen mit Behinderung gleich zu Beginn ihres beruflichen Lebens durch gemeinsame Aktionen mit Arbeitgeber*innen zusammenzubringen (zum Beispiel durch Speed-Datings).

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Signifikante Erhöhung des Anteils behinderter Menschen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Kooperationen

- Bildungsträger
- Presse
- weitere Netzwerkpartner*innen

Umsetzung

Für eine valide Überprüfbarkeit der Wirksamkeit der beabsichtigten Maßnahmen ist ein Zeitraum von 24 Monaten zu betrachten.

Kontakt und Ansprechperson

Agentur für Arbeit Marburg

Sven D. Jerschow
Teamleiter für berufliche Rehabilitation und Teilhabe
Arbeitsagentur Marburg

Telefon: 06421/605104
E-Mail: Sven.Jerschow@arbeitsagentur.de

2.4 Umsetzung des Modellvorhabens „Seelische Gesundheit in der Arbeitswelt“ - Aufklärung und Prävention in hessischen Unternehmen *Integrationsfachdienst Marburg-Biedenkopf*

Der Integrationsfachdienst ist eine Fachberatungs- und Informationsstelle zur Unterstützung von Menschen mit Schwerbehinderung im Arbeitsleben. Die Beratungsstelle arbeitet seit 1989 im Auftrag des Integrationsamtes des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und weiterer Rehaträger auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches IX.

Im Teilhabebericht 2020 wurden die Arbeitsbereiche des Integrationsfachdienstes bereits ausführlich dargestellt. Neben der intensiven Beratungsarbeit betroffener schwerbehinderter Arbeitnehmer*innen berät der Integrationsfachdienst auch betriebliche Helfergruppen sowie Arbeitgeber*innen, die Menschen mit Schwerbehinderungen bereits beschäftigen oder beschäftigen möchten.

Handlungsansatz

Arbeitgeber*innen werden beraten bei Fragen der Förderung der Einstellung schwerbehinderter Mitarbeiter*innen, bei gesundheitlichen Einschränkungen bereits beschäftigter schwerbehinderter Mitarbeiter*innen, die sich auf das Arbeitsleben auswirken, bei betrieblichen Umsetzungsmöglichkeiten, Anpassungen des Arbeitsplatzes und möglichen personellen und finanziellen Unterstützungsleistungen.

In Beratungszusammenhängen werden Lösungen für die innerbetriebliche Integration schwerbehinderter Mitarbeiter*innen entwickelt sowie Vorschläge für die passgenaue Besetzung eines Arbeitsplatzes gemacht.

Die Arbeit des Integrationsfachdienstes zielt einerseits auf die Ermunterung von Arbeitgeber*innen zu Mut und Offenheit bei der Einstellung schwerbehinderter Menschen und zu Offenheit in der Kommunikation zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden im Bewerbungsverfahren ab. Andererseits verdeutlicht die erfolgreiche Arbeit des Integrationsfachdienstes, dass durch das frühzeitige Erkennen von Unterstützungsbedarfen geeignete Hilfen arbeitsplatzsichernd organisiert werden können.

Um Arbeitsplätze nachhaltig zu sichern und im Vorfeld des Entstehens neuer Arbeitsverhältnisse auf die Begleit- und Unterstützungsangebote hinzuweisen, bewirbt der Integrationsfachdienst das Hessische Programm zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Arbeitsmarkt (HePAS-Programm) bei Arbeitgeber*innen.

Darüber hinaus sichert der Integrationsfachdienst gefährdete Arbeitsplätze beschäftigter schwerbehinderter Mitarbeiter*innen und vermittelt in Einzelfällen Menschen mit Schwerbehinderung in ein Arbeitsverhältnis.

Um über die wachsende Problematik psychisch erkrankter beschäftigter MA in der Arbeitswelt aufzuklären, informiert und berät der IFD Führungskräfte und betriebliche Helfer*innen in Betrieben über diese Thematik und den adäquaten Umgang mit psychisch beeinträchtigten Beschäftigten.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

- Förderung der Einstellung von Menschen mit einer Schwerbehinderung
- Arbeitsplätze nachhaltig sichern
- Sensibilisierung für Psychische Erkrankungen
- Aufklärung von Arbeitgeber*innen über Umgang mit gesundheitlich beeinträchtigten Arbeitnehmer*innen
- Aufklärung der Arbeitgeber*innen über Fördermöglichkeiten

Kooperationen

Über die langjährige Tätigkeit in der Berufsbegleitung bestehen Kooperationskontakte

- zu Kliniken und niedergelassenen Ärzten
- der Deutschen Rentenversicherung
- den Krankenkassen
- den Berufsgenossenschaften
- dem Sozialverband VdK
- den Integrationsfirmen
- dem Netzwerk Epilepsie und Arbeit
- den sozialpsychiatrischen Einrichtungen
- der Agentur für Arbeit
- dem KreisJobCenter
- dem Netzwerk Inklusion Arbeit
- der Selbsthilfegruppe der Cochlea implantierten Menschen und
- zahlreichen weiteren Kooperationspartner*innen sowie Arbeitgeber*innen in der Region.

Umsetzung

- Arbeitsplatzertret von jährlich ca. 130 gefährdeten Arbeitsplätzen
- Vorstellen des Moduls „Psychische Erkrankungen im Betrieb“ jährlich bei AG vor Mitarbeitenden mit Leitungserfahrung und betrieblichen Helfer*innen
- Informieren von jährlich Betrieben über Leistungen für Arbeitgeber*innen nach dem HePAS Programm
- Eingliederung von Arbeit suchenden schwerbehinderten Menschen in ein Arbeitsverhältnis bei zuvor geklärt Kostenträgerschaft

Kontakt und Ansprechperson

Integrationsfachdienst (IFD) Abteilungsleitung Behindertenförderung

Volkhard Wolff
Biegenstraße 44
35037 Marburg
Telefon: 06421/6851313
E-Mail: wolff@arbeit-und-bildung.de

3. Handlungsfeld: Selbstbestimmt Wohnen und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

3.0 Leichte Sprache:

Leit-Idee „Selbstbestimmt Wohnen und barrierefrei Leben“⁸

Alle Menschen sollen selbst-bestimmt und selbständig in Marburg leben können.

Jeder soll so wohnen können, wie er will.

Jeder soll die Hilfen bekommen, die er dafür braucht.



Barriere-Freiheit soll selbstverständlich werden.

Dann kann jeder überall mitmachen.

Und jeder kann überall wohnen.

Barrieren sind Hindernisse.

Durch Barrieren werden manche Menschen gehindert.

Aber jeder hat das Recht überall dabei zu sein.

Deshalb brauchen Menschen mit Behinderungen

Barriere-Freiheit.



⁸ Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2017b): Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Aktions-Plan 2017 in Leichter Sprache. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg, Seite 31

3.1 Mieter*innen-Beratung bei der GeWoBau Marburg-Lahn zum selbstbestimmten Leben im eigenen Zuhause

GeWoBau Marburg-Lahn

Handlungsansatz

Das Angebot des Sozialen Dienstes richtet sich an Mieter*innen der GeWoBau Marburg-Lahn. Mieter*innen, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit oder/und Schwerbehinderung Klärungs- und Unterstützungsbedarfe für das Wohnen haben, können sich telefonisch, per E-Mail oder persönlich an die sozialpädagogische Fachkraft wenden.

Die Klärungsbedarfe werden erfasst und die Mieter*innen erhalten entsprechende Informationen und Unterstützung bei der Vermittlung zu passenden Angeboten.

Die Beratung umfasst: Angebote für Haushaltshilfen, ambulante Pflege, Freizeitgestaltung und den Hausnotruf. Zudem werden Möglichkeiten der Wohnumfeldverbesserung durch Umbauten und Informationen zu Verordnungsmöglichkeiten wie Hilfsmitteln angeboten.

Mieter*innen, die aufgrund ihrer Einschränkungen einen Umzugsbedarf haben, erhalten Unterstützung, eine angemessene Wohnung im Bestand zu finden. Die Mieter*innen werden entsprechend ihrer persönlichen und ökonomischen Möglichkeiten beraten.

Die Beratung erfolgt nach den Inhalten der Grundausbildung der hessischen Fachstelle für Wohnberatung für hauptamtliche Stellen.

Parallel werden Wohnungen, die barrierefrei oder barrierearm zugänglich sind, mit einer entsprechenden Einrichtung versehen.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Über die umfassende Information und Beratung zu Angeboten, die das Leben in der eigenen Wohnung erleichtern und ermöglichen, wird das Ziel verfolgt, Sicherheit und Selbstbestimmung zu fördern.

Mieter*innen, die lange in einer Wohnung oder in einem Stadtteil leben, können durch die Beratung auch trotz Einschränkungen in ihrem gewohnten Wohnumfeld verbleiben.

Kooperationen

- BiP – Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt
- HFW – Hessische Fachstelle für Wohnberatung
- Arbeiter-Samariter-Bund Mittelhessen e.V. (Hausnotruf)
- AKSB e.V. und IKJG e.V (Haushaltsnahe Versorgung von pflegebedürftigen Menschen - Stadthummeln und Stadtteilhummeln)
- Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf (Corona-Hilfen)
- Arbeit und Bildung e.V. - In Würde teilhaben

Umsetzung

Sommer/Herbst 2022

Bewerbung des Angebots über Stadtteilveröffentlichungen, Homepage und Mieter*innenmagazin Bauen Wohnen Leben;
Dokumentation der Anträge für einen Umbau im Sinne der Barrierefreiheit

Winter 2022/Frühjahr 2023

Informationsveranstaltungen in Stadtteilzentren
Sprechstunden des Sozialen Dienstes in den Stadtteilen (aufgrund der Pandemie pausiert);
Verteilen von produktneutralem Informationsmaterial, zum Beispiel zum Hausnotruf, an Haushalte mit Bedarfen;
Regelmäßige Berichte über Bedarfe und Anfragen

Kontakt und Ansprechperson

GeWoBau Marburg-Lahn Sozialer Dienst

Nora Friedrichs-Karimi
Pilgrimstein 17
35037 Marburg
Telefon: 06421/911143
E-Mail: n.friedrichs-karimi@gewobau-marburg.de

3.2 Mobile blista-Senior*innenberatung – Erfahrungen aus der Pandemie konstruktiv für die Weiterentwicklung nutzen

Deutsche Blindenstudienanstalt e. V.

Handlungsansatz

Das Angebot „Rat und Hilfe bei Sehverlust im Alter - Autonomie und Teilhabe erhalten!“ ist mit mobilen Unterstützungsangeboten in der Biegenstraße 20 ½, 35037 Marburg angesiedelt und seit vielen Jahren ein Baustein der Marburger Senior*innenarbeit. Das Kernelement sind kostenfreie Hausbesuche mit dem SEHmobil. Es werden Handlungsoptionen erarbeitet, um Selbstständigkeit und Sicherheit im eigenen Haushalt zu stärken. Die Fachkraft für Senior*innenberatung hilft bei der Beschaffung von Hilfsmitteln und auch die Freizeitgestaltung und Kontakte zu Selbsthilfe- und Senior*innengruppen sind Themen der Beratung. Oft kennen die betroffenen Personen die medizinischen oder psychischen Aspekte der eingetretenen Behinderung nicht. Die Gespräche bieten daher nicht nur die entsprechenden Informationen, sondern dienen auch der psychosozialen Beratung. Diese persönliche Zuwendung wird von den Senior*innen als sehr positiv empfunden.

Der Tätigkeitsbereich der Senior*innenberatung umfasst die Vernetzung mit der regionalen Selbsthilfe, Freizeitangebote und Unterstützungsdienste für Senior*innen und Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit. Als ergänzende Schnittstellenarbeit bietet das Beratungs- und Schulungszentrum der blista Schulungen für Multiplikatoren in der Pflege, Aufklärung für Hausärzte, Optiker, Apotheken, Kliniken sowie Workshops und Vorträgen für Betroffene und Angehörige an.

Die Erfahrungen aus den Jahren 2020/2021 haben gezeigt, dass es für die Zukunft wichtig ist, neue Zugänge zu den Zielgruppen zu erschließen. Corona-bedingt konnten bisherige direkte Kontaktwege zu den Senior*innen, zum Beispiel über den Besuch in Altenheimen, nicht mehr genutzt werden. Viele Hausbesuche wurden aus Angst vor einer Erkrankung abgesagt, im Gegenzug nahm die telefonische Beratungstätigkeit zu. Auch die Fortbildungsveranstaltungen konnten entsprechend der Hygienevorschriften nicht mehr in Präsenz angeboten werden und die Austauschtreffen in der Stadt kamen weitestgehend zum Erliegen.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Zukünftig ist es für die blista-Senior*innenarbeit wichtig, vermehrt Zugänge zu den Senior*innen über vermittelnde Angehörige und Personen aus der ambulanten Betreuung und Pflege zu erschließen, da vor allem alleinlebende Senior*innen inzwischen stärker isoliert sind. Auch der Zugang zu in Pflege- und Altenheimen lebenden Menschen muss über Angehörige gestaltet werden, da die Regelungen überwiegend noch immer keinen regelmäßigen Besuch der Senior*innenberatung zulassen und die Kapazitäten der Pflegekräfte für die individuelle Versorgung blinder und sehbehinderter Senior*innen mit geeigneten Informationen und Hilfsmitteln nahezu gegen Null gehen. Ziel ist es, eine bestmögliche Versorgung der Klient*innen aufrechtzuerhalten und die Angehörigen stärker einzubinden. Die Auswirkungen des überlasteten Pflegesystems sind allerdings sehr zu spüren und die Versorgungsqualität für in Heimen lebende blinde und sehbehinderte Senior*innen ist stark gefährdet.

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Um den Schulungs- und Fortbildungsbetrieb aufrecht zu erhalten und die Veranstaltungen für Pflegepersonal unter den schwierigen Bedingungen attraktiv zu gestalten, werden seit 2021 Online-Schulungen erprobt und weiterentwickelt. Die Vermittlung rein praktischer Inhalte, zum Beispiel von geeigneten Führtechniken oder das Handling spezieller Hilfsmittel, sind jedoch online schwer zu vermitteln. Die Fortbildungen versuchen hier, grundlegendste Informationen zu vermitteln und den Kontakt zu weiterführenden Präsenzangeboten oder Einzelberatungen herzustellen.

Für die speziell zugeschnittenen Module für Pflege- und Betreuungskräfte konnte sowohl im Online- wie im Präsenzformat eine Zertifizierung für Fortbildungspunkte für Pflegekräfte erreicht werden. Die Zertifizierung ist ein Anreiz für Fachkräfte, an den Schulungen teilzunehmen.

Kooperationen

Die blista-Senior*innenberatung ist in der Region stetig vernetzt, arbeitet mit vielfältigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammen und bietet ihre Beratung nicht nur in den eigenen Räumen, sondern z. B. auch in Kooperation mit dem BiP und dem Pflegestützpunkt an. Sie nimmt regelmäßig an den regionalen Austauschtreffen, zum Beispiel dem AK Beratung, den offenen Netzwerktreffen und an den Präventionskonferenzen etc. teil. Im neu entstandenen Beratungs- und Begegnungszentrum (BBGZ) am Richtsberg ist die Seniorenberatung jeden vierten Montag vor Ort.

Die modularen Schulungen für Pflege- und Betreuungskräfte werden in Kooperation mit den Krankenkassen AOK und BKK angeboten und können auf Antrag kostenfrei für die Anbieter der stationären und ambulanten Altenhilfe durchgeführt werden.

Umsetzung

Das Engagement der Seniorenberatung, in der Stadt niedrigschwellige Zugänge zu schaffen, ist dauer- und prozesshaft. Für 2022/2023 liegt ein Fokus darauf, sich noch intensiver mit der Quartiersarbeit zu vernetzen, um über die klassischen Aufenthaltsräume und Treffpunkte der Senior*innen hinaus auch Angehörige besser zu erreichen.

Mit der Erweiterung des Schulungsangebotes für das Personal von Alten- und Pflegeheime durch Online-Angebote wollen wir zunächst die pandemiebestimmten Zeiten überbrücken und den Kontakt zu den Einrichtungen halten. Wünschenswert wäre ein verstärkter Gewinn von Teilnehmer*innen der ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste.

Kontakt und Ansprechperson

Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. Stabsstelle UN-Behindertenrechtskonvention

Amélie Schneider
Am Schlag 2-12
35037 Marburg
Telefon: 06421/606-0
E-Mail: a.schneider@blista.de

3.3 Verbesserung der Zugänglichkeit von Läden und Gastronomie in der Oberstadt

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Behindertenhilfe

Handlungsansatz

Damit in der Oberstadt mehr Läden und gastronomische Betriebe barrierefreie Zugänge erhalten, sollen Rampen für die Eingänge bezuschusst werden. Es ist geplant, eine Liste der Gebäude zu erstellen, bei denen der (An-)Bau einer Rampe sinnvoll und möglich ist und damit die Zugänglichkeit verbessert werden kann. Dafür sollen die Gebäude mit der Quartiersmanagerin vor Ort in Augenschein genommen werden. Bei den Gebäuden, bei denen der (An-)Bau einer Rampe oder andere Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit sinnvoll und möglich sind, werden die Eigentümer*innen kontaktiert und auf die Möglichkeit der Förderung durch die Stadt Marburg hingewiesen.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

- Durch den finanziellen Anreiz wird eine größere Bereitschaft der Inhaber*innen von Läden und Gastronomie erwartet, den Zugang zu ihren Gebäuden zu verbessern.
- Durch die Maßnahmen werden mehr Läden und Gastronomiebetriebe in der Oberstadt barrierefrei zugänglich.
- Der Zugang für neue Kund*innen wird ermöglicht.
- Eine Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und die noch vorhandenen Barrieren findet statt.

Kooperationen

- Behindertenbeirat der Stadt Marburg
- Quartiersmanagerin Oberstadt

Umsetzung

- Bestandsaufnahme der in Frage kommenden Gebäude mit den notwendigen Maßnahmen (Sommer bis Herbst 2022)
- Kontaktaufnahme mit den Inhaber*innen der Läden und Gastronomiebetriebe (Herbst/Winter 2022/23)
- Begleitung der Maßnahmen (2023-2025)

Kontakt und Ansprechperson

**Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Behindertenhilfe**

Kerstin Hühnlein
Friedrichstraße 36
35037 Marburg
Telefon: 06421/201-1525
E-Mail: behindertenhilfe@marburg-stadt.de

3.4 Verbesserung der Nutzbarkeit von Behinderten-WC's in der Gastronomie

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Behindertenhilfe

Handlungsansatz

Rollstuhlfahrer*innen sind darauf angewiesen, dass Behinderten-WC's auch in Kneipen und Restaurants vorhanden sind, so dass sie beim Besuch der Gastronomie diese nutzen können.

Leider gibt es noch zu wenige Behinderten-WC's in der Gastronomie und die vorhandenen entsprechen nicht immer der DIN-Norm.

Ziel ist es, mit wenig Aufwand Mängel zu beheben und deutliche Verbesserungen durch kleine (Um-)Baumaßnahmen zu erzielen. Auch bei WC's, die nicht als Behinderten-WC's deklariert sind, können gezielte Maßnahmen eine Nutzung ermöglichen, wenn die Toiletten generell zugänglich sind und Platz vorhanden ist.

Mit Hilfe der Betroffenen sollen WC's ausfindig gemacht werden, die für diese Maßnahmen in Frage kommen. Die entsprechenden Gastronomiebetriebe sollen gezielt angesprochen und Vorschläge zur Verbesserung der Situation unterbreitet werden.

Um einen Anreiz für die Maßnahmen zu bieten, unterstützt die Stadt Marburg die Eigentümer*innen mit einem Zuschuss.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

- Durch den finanziellen Anreiz und die Hilfestellung, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung der WC's sinnvoll sind, wird eine größere Bereitschaft der Gastronom*innen erwartet, Maßnahmen umzusetzen.
- Die Auswahl an Restaurants und Kneipen, die von Rollstuhlfahrer*innen besucht werden können, weil ein Toilettengang möglich ist, wird sich vergrößern.
- Die Dichte an nutzbaren WC's für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Marburg wird erhöht.
- Es findet eine Sensibilisierung der Gastronom*innen für die Thematik und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen statt.
- Die Gastronomie öffnet sich für neue Gäste.

Kooperationen

- Behindertenbeirat der Stadt Marburg
- Quartiersmanagerin der Oberstadt
- Fachdienst Gesunde Stadt der Stadt Marburg

Umsetzung

- Erstellung einer Liste der WC's, bei denen Verbesserungsbedarf besteht und kleine Maßnahmen zielführend sind (ab Herbst 2022)
- Kontaktaufnahme zu den Gastronomiebetrieben (ab Herbst 2022)
- Begleitung der einzelnen Maßnahmen (2023-2025)

Kontakt und Ansprechperson

Magistrat der Universitätsstadt Marburg Behindertenhilfe

Kerstin Hühnlein
Friedrichstraße 36
35037 Marburg
Telefon: 06421/201-1525
E-Mail: behindertenhilfe@marburg-stadt.de

3.5 Verbesserung der Barrierefreiheit an städtischen Liegenschaften bei Sanierungsmaßnahmen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Hochbau

Handlungsansatz

Bei zahlreichen älteren städtischen Gebäuden entspricht die Gebäudegestaltung nicht den heutigen Anforderungen an Barrierefreiheit. In den nächsten Jahren stehen in verschiedenen Gebäudekategorien umfangreiche Sanierungsmaßnahmen, aber auch kleinere Maßnahmen an. Betroffen sind unter anderem die Bereiche Schule, Kita, Feuerwehrhäuser, Verwaltungsgebäude, Veranstaltungsgebäude und Bürgerhäuser.

Umfassende Planungen von Gebäudesanierungen ermöglichen eine bessere Berücksichtigung der Barrierefreiheit. Beispielsweise können Aufzugsanlagen ein- oder angebaut werden, um die Situation für gehbehinderte Menschen oder Rollstuhlfahrer*innen zu verbessern oder behindertengerechte WC-Anlagen.

Kleinere Einzelmaßnahmen können ebenfalls Beiträge zur Verbesserung der Barrierefreiheit beinhalten. Beispielsweise kann eine Innentreppe eine Markierung der Treppenstufen beinhalten, um für blinde oder sehbehinderte Menschen die Benutzbarkeit der baulichen Anlage zu verbessern.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Ziel ist es, im Rahmen der ganzheitlichen Betrachtung im Vorfeld jeder Baumaßnahme eine Überprüfung zur Umsetzung der Barrierefreiheit für die Bereiche motorische, akustische und visuelle Einschränkungen vorzunehmen und zu einer Festlegung und baulichen Umsetzung zu kommen.

Eine Verbesserung der Barrierefreiheit ermöglicht ein größeres Maß an gleichberechtigter Teilhabe für Menschen mit Behinderung.

Kooperationen

Kooperationen bestehen mit den Nutzer*innen und den zugehörigen Fachdiensten, zum Beispiel Fachdienst Schule, Kinderbetreuung, Brandschutz und weiteren Fachdiensten. Des Weiteren mit dem Fachdienst Stadtplanung bei Städtebauförderungsprojekten (zum Beispiel „Sozialer Zusammenhalt“, ISEK, IKEK) und dem Fachdienst Stadtgrün und Friedhöfe.

Die größeren Gebäude- und Freianlagenplanungen werden am runden Tisch Hochbau vorgestellt und mit den beteiligten Vertreter*innen diskutiert.

Verschiedene Prozesse unter externer Beteiligung/Moderation sind angelaufen (beispielsweise „Move 35“, „Sicher zur Schule“), in deren Rahmen die Zielsetzungen der gleichberechtigten Teilhabe wichtiger Bestandteil ist.

Fachbüros werden mit der Erstellung von Analysen betraut (zum Beispiel Georg-Gaßmann-Stadion), die Mängel bezüglich der Barrierefreiheit aufdecken.

Bezüglich der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Erblindung oder Sehbehinderung unterstützt bei verschiedenen Planungsprozessen eine Expertise der blista (Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.).

Umsetzung

Größere Sanierungsmaßnahmen umfassen einen zeitlichen Umfang von ca. vier Jahren (Planung, Ausschreibung, Vergabe, bauliche Umsetzung).

Kleinere Maßnahmen können auch in deutlich kürzeren Zeiträumen realisiert werden.

Die Maßnahmen haben unterschiedliche Projektstadien, so dass es sinnvoll ist, jährlich eine Projektliste mit den ergriffenen Maßnahmen zu erstellen, beziehungsweise fortzuschreiben.

Die Ausarbeitung von abgestimmten Masterplänen ermöglicht den Abgleich aktueller Maßnahmen mit den langfristigen Entwicklungszielen.

Kontakt und Ansprechperson

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Planen und Bauen

Fachdienst Hochbau

Frank Lenz
Sachgebietsleitung Planung
Software-Center 1
35037 Marburg

Telefon: 06421/201-6510
E-Mail: Frank.Lenz@marburg-stadt.de

3.6 Öffentliche Spielplätze, Schulhöfe und Außenanlagen von Kindergärten auf dem Weg zu inklusiven Spiel- und Aufenthaltsräumen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Stadtgrün und Friedhöfe

Handlungsansatz

Allen Nutzenden - unabhängig von ihren Fähigkeiten - soll die Begegnung auf den Spielorten und Freizeitbereichen ermöglicht werden.

Barrierefreiheit/-armut bedeutet für alle Menschen Lebensqualität, egal für welches Alter. Die Spielräume/-orte als Treffpunkte des Miteinanders brauchen dies als Voraussetzung. Der soziale Aspekt der Begegnung hat Vorrang. Alle Spielstationen und -geräte helfen nicht, wenn das aktive Miteinander, der soziale Austausch auf Augenhöhe nicht möglich ist.

Auch Menschen, die etwa durch eine Sportverletzung temporär beeinträchtigt sind, wissen eine Barrierefreiheit zu schätzen. Gerade in Marburg ist die bewegte Topografie der Stadt sehr herausfordernd.

Bereits bei der Ausweisung von Wohngebieten müssen Zugangsmöglichkeiten für freie Begegnungsflächen auf Realisierung geprüft werden.

Auf den Plätzen selbst sollen Orientierungsmöglichkeiten erstellt werden, um eine gute Nutzbarkeit zu erreichen.

„Ein Spielplatz muss allen Kindern Spielmöglichkeiten bieten, aber nicht jedes Spielgerät muss von jedem Kind nutzbar sein.“

Das Spiel der Kinder miteinander soll gefördert werden. Die Kinder sollen ohne Zutun der Erwachsenen selbstbestimmt spielen können.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Die verschiedenen Spiel- und Aufenthaltsorte in Marburg sollen als Orte der Begegnung dienen, denn in der Inklusion ist das Miteinander wichtig.

Es ist generell nicht möglich auf Spielplätzen allen Nutzenden mit verschiedenen Fähigkeiten gerecht zu werden. Daher ist die Stadt bestrebt, die Spielplätze und Spielorte vielfältig auszustatten und in einem Wohnquartier die Plätze unterschiedlich zu gestalten, damit sich keine Wiederholungen von Aktivitäten häufen.

Es wird die Erhöhung des Anteiles von inklusiven Begegnungsangeboten und Spielelementen auf öffentlichen Kinderspielflächen, Außenanlagen von Kindergärten, auf Schulhöfen sowie auf den Mehrgenerationenplätzen angestrebt.

Die Aufenthaltsqualitäten der Spiel- und Freizeitbereiche sollen verbessert werden.

Kooperationen

Folgende Fachdienste der Stadtverwaltung sind eingebunden:

- Fachdienst Jugendförderung – Kinder- und Jugend Parlament, Frederike Könitz
- Fachdienst Kinderbetreuung
- Fachdienst Schule
- Fachdienst Soziale Leistungen, Behindertenhilfe
- Fachdienst Stadtplanung
- Fachdienst Tiefbau
- und der Behindertenbeirat der Stadt Marburg

Umsetzung

Bestehende Plätze werden bei anstehenden Sanierungen auf Inklusionsmöglichkeiten überprüft und überarbeitet.
Dies ist ein fortlaufender Prozess und soll sukzessive erfolgen.

Auch externe Freiraumplanungen werden vom Fachdienst Stadtgrün und Friedhöfe überprüft und dazu Stellung bezogen.

2023/24 soll eine Checkliste zu den vorhandenen Spielplätzen mit einer Bewertungsmatrix erstellt werden. Mit einem Punktesystem sollen die Plätze eingruppiert werden und gegebenenfalls Ziele für Verbesserungen gesetzt werden.

Im gleichen Zeitraum soll die Spielplatz-Broschüre auch barrierefrei erstellt werden. Darin sollen Empfehlungen für inklusive Plätze enthalten sein.

Kontakt und Ansprechpersonen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg Fachdienst Stadtgrün und Friedhöfe

Celia Meggers, Andre Vespermann und Götz Schad
Ockershäuser Allee 15
35037 Marburg

Telefon: 06421/201-1407
E-Mail: gruenflaechen@marburg-stadt.de

3.7 Barrierefreie Bushaltestellen und Fahrgastinformationssystem

*Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Tiefbau sowie
Stadtwerke Marburg Consult GmbH*

Handlungsansatz

Der ÖPNV soll allen Menschen die Mobilität im Alltag ermöglichen. Daher sollen die Bushaltestellen barrierefrei erreichbar sein und einen barrierefreien Einstieg in den Bus ermöglichen.

Im Zuge des barrierefreien Ausbaus der Bushaltestellen in Marburg wird die Wartefläche auf eine Mindestbreite von 2,50 m verbreitert. Es kommen 22 cm hohe Busborde zum Einsatz, die einen optimalen barrierefreien Zugang mit minimalen Spaltbreiten zwischen Einstiegskante und Fahrzeug ermöglichen. Zudem wird an den Haltestellen im Bereich der vorderen Tür ein Auffindestreifen sowie ein Einstiegsfeld verlegt.

In Marburg sind bereits zahlreiche Haltepositionen mit dynamischen Fahrgastinformationen (DFI) ausgestattet. Die in dem System integrierte Vorlesefunktion stellt eine deutliche Verbesserung für die vielen Sehbehinderten in Marburg dar.

In Marburg sind 76 Haltepunkte barrierefrei ausgebaut. Für die Jahre 2022/2023 ist der barrierefreie Ausbau weiterer 14 Haltestellen geplant. Bei der Planung werden die gültigen Richtlinien und DIN-Normen berücksichtigt.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Ziel ist es, für nahezu alle Bushaltestellen eine barrierefreie Erreichbarkeit zu ermöglichen und diese barrierefrei zu gestalten. Ausgenommen sind lediglich Haltestellen, die aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen keinen regelkonformen Umbau ermöglichen oder Haltestellen mit sehr geringer Frequentierung.

Wichtige Haltestellen sollen zudem mit einem dynamischen Fahrgastinformationssystem ausgestattet werden.

Kooperationen

Kooperationen bestehen mit verschiedenen Fachdiensten innerhalb der Verwaltung sowie Hessen Mobil.

Umfangreichere Straßenplanungen werden am Runden Tisch Tiefbau vorgestellt und mit den beteiligten Vertreter*innen besprochen.

Umsetzung

In den kommenden Jahren sollen zahlreiche weitere Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut werden.

Der barrierefreie Umbau der ca. 390 Bushaltepunkte im Stadtgebiet kann nur mit einem großen Zeit- und Mitteleinsatz erreicht werden.

Die Ausstattung von Bushaltestellen mit DFI soll weiter fortgesetzt werden.

Kontakt und Ansprechpersonen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg (bauliche Umgestaltung) Fachbereich Planen und Bauen

Fachdienst Tiefbau

Thomas Engelbach
Fachdienstleiter
Barfüßerstraße 11
35037 Marburg

Telefon: 06421-201-1660
E-Mail: tiefbau@marburg-stadt.de

sowie

Stadtwerke Marburg Consult GmbH (Fahrgastinformationssystem)

Robby Jahnke
Projektleiter
Am Krekel 55
35039 Marburg

Telefon: 06421/205-343
Telefax: 06421/205-541
E-Mail: robbj.jahnke@swmr.de

3.8 Barrierefreie Querungsstellen im Verkehrsraum

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Tiefbau

Handlungsansatz

Die Querung von Fahrbahnen ist für mobilitätseingeschränkte Personen eine anspruchsvolle Aufgabe.

Bei der Planung sind zwei Gruppen von Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen. Während Gehbehinderte und Menschen mit Rollstuhl oder Rollator eine Absenkung des Bordes wünschen, so dass sie ohne Schwierigkeiten vom Gehwegniveau auf die Fahrbahn gelangen, benötigen sehbehinderte und blinde Menschen Oberflächenstrukturen und Kanten, um die Querungsstelle aufzufinden und die Querungsrichtung zu erkennen.

Barrierefreie Querungsstellen werden in Marburg daher generell mit differenzierten Bordhöhen gestaltet. Diese weisen einen Querungsbereich für blinde und sehbehinderte Menschen auf sowie einen weiteren Querungsbereich für Menschen, die auf Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind.

Der Querungsbereich für blinde und sehbehinderte Menschen wird mit einer 6 cm hohen tastbaren Bordsteinkante, einem Richtungsfeld in Querungsrichtung sowie einem Auffindestreifen mit Noppenstruktur ausgestattet. Der Querungsbereich für Rollstuhl- oder Rollatornutzer ist auf das Fahrbahnniveau abgesenkt. Für blinde und sehbehinderte Menschen wird der Bereich der Absenkung mit einem Sperrfeld aus Rippenstruktur abgesichert.

Querungsstellen an Lichtsignalanlagen werden zusätzlich mit taktilen und akustischen Einrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen ausgestattet, die das Auffinden des Signalmastes erleichtern und die Grünphase taktil und akustisch anzeigen.

Bei der Planung werden die gültigen Richtlinien und DIN-Normen berücksichtigt.

Zahlreiche Querungsstellen im Marburger Stadtgebiet entsprechen nicht den heutigen Anforderungen an Barrierefreiheit.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Ziel ist es, für alle Verkehrsteilnehmer*innen ein sicheres und barrierefreies Überqueren der Fahrbahnen zu ermöglichen. Bei der Planung von Querungsstellen im öffentlichen Raum sollen die unterschiedlichen Fähigkeiten und Einschränkungen berücksichtigt und Barrieren vermieden werden.

Kooperationen

Kooperationen bestehen mit den Nutzer*innen und mit verschiedenen Fachdiensten innerhalb der Verwaltung.

Umfangreichere Straßenplanungen werden am Runden Tisch Tiefbau vorgestellt und mit den beteiligten Vertreter*innen besprochen.

Umsetzung

In Marburg sind bereits viele Querungsstellen barrierefrei ausgebaut. Es gibt aber weiterhin zahlreiche Querungsstellen, die verbessert werden müssen.

Das Ziel, für alle Nutzergruppen ein sicheres und barrierefreies Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, wird kontinuierlich verfolgt.

Im Zuge von Straßenbaumaßnahmen werden Einmündungen und Querungsstellen stets barrierefrei gestaltet.

Sofern vorhandene Barrieren im Verkehrsraum gemeldet werden, wird diesem seitens des Fachdienstes Tiefbau nachgegangen.

Kontakt und Ansprechpersonen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Planen und Bauen

Fachdienst Tiefbau

Thomas Engelbach
Fachdienstleiter
Barfüßerstraße 11
35037 Marburg

Telefon: 06421-201-1660
E-Mail: tiefbau@marburg-stadt.de

4. Handlungsfeld: Geschlechtsspezifische Ansätze - Teilhabe von Frauen mit Beeinträchtigungen stärken

4.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „Gleiche Möglichkeiten für Alle“⁹

Alle sollen die gleichen Möglichkeiten haben.

Menschen mit und ohne Behinderungen,

Frauen und Männer.

In der UN-Behinderten-Rechts-Konvention steht:

Frauen mit Behinderungen müssen gleich behandelt werden.

Sie müssen die gleichen Rechte wie Männer haben.

Keine Frau mit Behinderungen soll Nachteile haben,

weil sie eine Frau ist.¹⁰



Viele Frauen mit Behinderungen haben Nachteile.

Sie bekommen oft schwerer eine Arbeit als ein Mann.

Manche Frauen mit Behinderungen finden

keine Frauen-Ärztin,

die sie untersuchen kann.

Oder sie werden anders behandelt,

weil sie eine Frau sind **und** eine Behinderung haben.



⁹ Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2017b): Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Aktions-Plan 2017 in Leichter Sprache. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg, Seite 18 und Seite 29

¹⁰ Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erklärt in Leichter Sprache.

Frauen mit Behinderungen wollen teilnehmen.
 Sie wollen mit-reden und mit-entscheiden.
 Sie wollen selbst über ihr Leben bestimmen.
 Auch bei ganz persönlichen Dingen.
 Und sie wollen sich weiter-entwickeln können.



Dafür brauchen Frauen mit Behinderungen gute Unterstützung.
 Zum Beispiel Beratung, Kurse oder
 andere besondere Angebote
 nur für Frauen.

Dort können Frauen mit Behinderungen
 über Fragen und Probleme sprechen.
 Manche Fragen und Probleme haben sie,
 weil sie Frauen sind **und**
 eine Behinderung haben.



Auch Männer mit Behinderungen brauchen Angebote,
 damit sie ihre Fragen und Probleme besprechen können.

4.1 Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus der Studie zur Teilhabe von Frauen mit Beeinträchtigungen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung

Handlungsansatz

Die Handlungsempfehlungen aus der Studie „Lebenssituation und Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen in Marburg – Kooperationsprojekt der Evangelischen Hochschule Darmstadt und des Gleichberechtigungsreferates der Universitätsstadt Marburg“ werden umgesetzt.

Die Studie wurde unter der Leitung von Prof. Dr. Susanne Gerner im Zeitraum von Juli 2018 bis Dezember 2019 durchgeführt. Die qualitativ-empirische Studie ist eine Maßnahme des Ersten Marburger Aktionsplans für die EU-Charta (2017-2019) und ermittelte Bedarfe von gehörlosen Frauen und Mädchen sowie von Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten in Marburg und Umgebung.

Im Zweiten Marburger Aktionsplan zur Umsetzung der EU-Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene wurden einzelne Handlungsempfehlungen der Studie bereits aufgegriffen und umgesetzt.

Dazu zählen die Etablierung eines niedrigschwelligen Empowerment-Programms „Frauen-Treff“ sowie die Gründung des Arbeitskreises Frauen und Behinderungen. Das Gremium besteht aus verschiedenen Akteur*innen, die sich für Menschen mit Beeinträchtigungen in Marburg engagieren.

Im Rahmen des Dritten Marburger Aktionsplans zur EU-Charta werden die Handlungsempfehlungen aus der Studie weiter umgesetzt.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Folgende Ziele und Auswirkungen werden erwartet:

- Stärkere Sichtbarkeit für die Bedarfe von Frauen mit Beeinträchtigungen in der Universitätsstadt Marburg
- Stärkung der Teilhabe für Frauen mit Beeinträchtigungen durch Abbau von Barrieren, sodass Frauen mit Beeinträchtigungen an allen Veranstaltungen (Präsenz oder Digital) teilnehmen können.
- Erweiterung der Autonomie für Frauen mit Beeinträchtigungen
- Sensibilisierung der Stadtgesellschaft für die Bedarfe von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen.

Kooperation

AK Frauen und Behinderungen sowie je nach Maßnahme weitere Akteur*innen aus der Behindertenhilfe, der Stadtverwaltung und der Stadtgesellschaft

Umsetzung

Die Evaluation der Maßnahme erfolgt anhand von festgelegten Messgrößen, die im Dritten Aktionsplan für die EU-Charta festgeschrieben werden, im Rahmen eines Abschlussberichtes für den Aktionsplan.

Die Umsetzung geschieht fortlaufend.

Kontakt und Ansprechperson

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Gleichstellung, Kultur und Vielfalt

Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung

Dr. Christine Amend-Wegmann
Referatsleitung
Rathaus, Markt 1
35037 Marburg

Telefon: 06421/201-1377
E-Mail: gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de

4.2 Information über und Zugang zu Verhütungsmitteln und sexueller Bildung im Rahmen der sexuellen und reproduktiven Rechte

pro familia Beratungsstelle Marburg

Handlungsansatz

Um das Recht auf sexuelle Bildung, die Information über und den Zugang zu Verhütungsmitteln für Frauen mit Lernschwierigkeiten, die in Wohneinrichtungen betreut werden und/oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiten, zu ermöglichen und zu verbessern, braucht es das Zusammenspiel verschiedenster Akteur*innen aus Beratung, Medizin und Eingliederungshilfe sowie Eltern bzw. rechtliche Betreuer*innen.

Eine umfängliche, passgenaue sexuelle Bildung und Verhütungsmittelberatung kann nur gelingen, wenn sie interdisziplinär eingebettet ist und an die Lern- und Entwicklungsgeschwindigkeit der jeweiligen betroffenen Personen angepasst ist.

Die Handlungsempfehlungen aus der Studie „Lebenssituation und Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen in Marburg – Kooperationsprojekt der Evangelischen Hochschule Darmstadt und des Gleichberechtigungsreferates der Universitätsstadt Marburg“ werden umgesetzt.

Die Studie wurde unter der Leitung von Prof. Dr. Susanne Gerner im Zeitraum von Juli 2018 bis Dezember 2019 durchgeführt. Die qualitativ-empirische Studie ist eine Maßnahme des Ersten Marburger Aktionsplans für die EU-Charta (2017-2019) und ermittelte Bedarfe von gehörlosen Frauen und Mädchen sowie von Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten in Marburg und Umgebung.

Im Zweiten Marburger Aktionsplan zur Umsetzung der EU-Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene wurden einzelne Handlungsempfehlungen der Studie bereits aufgegriffen und umgesetzt.

Dazu zählen die Etablierung eines niedrighwelligen Empowerment-Programms „Frauen-Treff“ sowie die Gründung des Arbeitskreises Frauen und Behinderungen. Das Gremium besteht aus verschiedenen Akteur*innen, die sich für Menschen mit Beeinträchtigungen in Marburg engagieren.

Im Rahmen des Dritten Marburger Aktionsplans zur EU-Charta werden die Handlungsempfehlungen aus der Studie weiter umgesetzt.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Rechtlicher Hintergrund (beispielhaft)

UN-Behindertenrechtskonvention: Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist in Deutschland seit 2009 in Kraft. Hier verpflichten sich die Vereinten Nationen und die unterzeichnenden Staaten dazu, Rechte von Menschen mit Behinderungen zu achten und sie dabei zu unterstützen, ihr Recht durchzusetzen.

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Bereits vorher war Sexualität ein verfassungsgemäßes Grundrecht. Nun sind die sexuellen und reproduktiven Rechte in Artikel 23 der UNBRK verankert. Aus weiteren Artikeln lässt sich ein sexualitätsbezogener Bezug herstellen, zum Beispiel Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5), Bewusstseinsbildung (Artikel 8), Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16) sowie Achtung der Privatsphäre (Artikel 22).

Die Menschenrechtsperspektive ist zumindest soweit im Themenfeld Sexualität »angekommen«, dass sie in vielen aktuellen Veröffentlichungen zum Thema zitiert wird. Es haben sich Rahmenbedingungen und Zugänge teilweise verbessert, damit Frauen mit Behinderung ihre Sexualität selbstbestimmt(er) leben und darüber entscheiden können (angelehnt an Puschke, Martina; 2017).

Sexuelle und reproduktive Rechte

Reproduktive Selbstbestimmung, rechtliche Grundlagen und ihre praktische Relevanz:

Die rechtlichen Grundlagen auf reproduktive Selbstbestimmung lassen sich zunächst über das Grundgesetz ableiten. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Artikel 2, Absatz 1 beinhaltet, lässt annehmen, dass auch das Recht auf Reproduktion sowie die Möglichkeit, darüber frei zu bestimmen, hierdurch gedeckt ist.

- Ziel ist, der verbesserte Zugang für Frauen mit Lernschwierigkeiten zu sexueller Bildung und Verhütungsmitteln und zu Verhütungsmittelberatung.

Kooperation

Zielgruppen sind: Frauen mit Lernschwierigkeiten, Gynäkolog*innen, pädagogische Fachkräfte, Eltern, rechtliche Betreuer*innen

Kooperation ist geplant mit interessierten Gynäkolog*innen, Fachkräften aus der Eingliederungshilfe, gynäkologischen Abteilungen des Universitätsklinikums Gießen-Marburg, interessierten Eltern und rechtlichen Betreuer*innen, beraterische und medizinische Fachkräfte von pro familia Beratungsstellen, interessierte Frauenbeauftragte aus Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Interessensvertretungen wie Weibernetz e.V.

UmsetzungUmsetzungsschritt 1

Ist-Zustand beispielhaft beschreiben, Eruierung des Informationsstandes verschiedener Akteuer*innen im Feld, Eruierung der Haltung(en) bezüglich sexueller und reproduktiver Rechte, Beschreibung des Verbesserungsbedarfs unter Einbezug verschiedener Akteuer*innen wie auch betroffener Frauen.

Umsetzungsschritt 2

Entwicklung, Umsetzung und Erprobung der Verbesserungsbedarfe, Kooperation mit den Akteur*innen im Feld, Weiterentwicklung der inhaltlichen Zusammenarbeit, Einbezug aktueller wissenschaftlicher Forschung.

Umsetzungsschritt 3

(Teil-)Etablierung eines interdisziplinären Angebots (wie zum Beispiel Verhütungsmittelberatung, sexuelle Bildung, gynäkologische Beratung und Begleitung, Einbezug und Qualifizierung pädagogisch begleitender Personen, Einbezug von betroffener Frauen mit Lernschwierigkeiten), Auswertung und Beschreibung von Perspektiven. Beschreibung von notwendigen nächsten Schritten.

Umsetzungszeitraum

2023-2025

Überprüfbarkeit

- Jahresstatistik pro familia Marburg, Ergebnisse aus Schritt 1
- Bestandsaufnahme liegt vor
- Konzept liegt vor
- Anzahl an kooperierenden Gynäkolog*innen
- Anzahl an Verhütungsmittelberatung für Frauen mit Lernschwierigkeiten
- Angebote zu sexueller Bildung für Frauen mit Lernschwierigkeiten

Kontakt und Ansprechperson

pro familia Beratungsstelle Marburg

Christine Karches
Frankfurter Straße 66
35037 Marburg

Telefon: 06421/21800
E-Mail: Christine.Karches@profamilia.de

5. Handlungsfeld: Sicher und selbstbestimmt leben, Gewaltprävention und Unterstützung bei Gewalt

5.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „sicher, selbst-bestimmt leben“¹¹

Jeder soll frei und sicher leben.

Und jeder soll bestimmen können, wie er lebt.

In Marburg soll allen Menschen dabei geholfen werden.

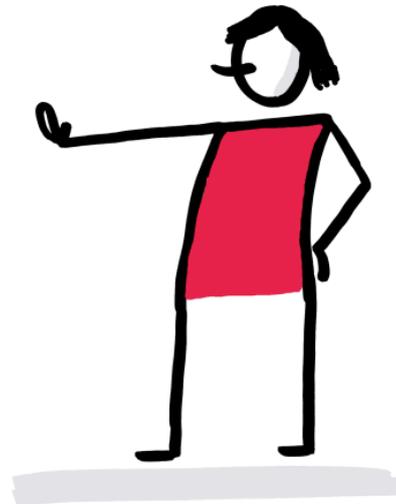
Auch Menschen mit Behinderungen.

Jeder soll Beratung und Hilfe bekommen.

Damit jeder selbst-bestimmt leben kann.

Ohne Gewalt und Ausnutzung.

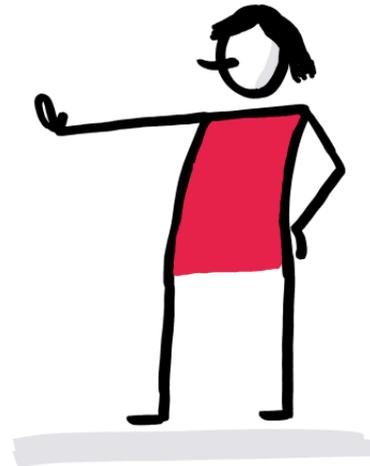
Frauen mit Behinderungen
brauchen besondere Unterstützung.



¹¹ Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2017b): Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Aktions-Plan 2017 in Leichter Sprache. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg, Seite 75

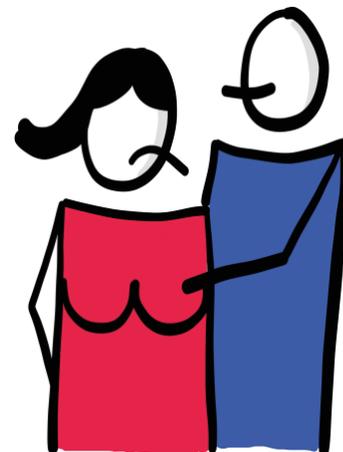
Unterstützung bei Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen¹²

Viele Menschen erleben Gewalt.
 Auch behinderte Menschen¹³.
 Sie können sich oft nicht wehren.
 Deshalb brauchen sie Unterstützung.
 Sie müssen stark werden
 und lernen **Nein** zu sagen.



Das ist sexuelle Gewalt:

- Angefasst werden, obwohl sie das nicht wollen.
- Angestarrt werden oder blöd angemacht werden.
- Belästigt werden.
- Zum Sex gezwungen werden.



¹² vgl. Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2017b): Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Aktions-Plan 2017 in Leichter Sprache. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg, Seite 76 und 77

¹³ Literaturhinweis: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Hrsg.) (2019): Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen. BMASGK. Wien

5.1 Subjektives Sicherheitsempfinden im öffentlichen Raum stärken: Licht und Sicht auf Plätzen und Wegen verbessern

*Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Gefahrenabwehr,
Koordination von Gewaltprävention*

Handlungsansatz

Ziel ist eine Verbesserung der Beleuchtung und Sichtsituation, insbesondere auf zentralen Plätzen und wichtigen Wegeverbindungen.

Angestrebt ist die ganzheitliche Betrachtung der betreffenden Orte, implementiert wird ein Ansatz in Anlehnung an psychologische Disorder Modelle, populärwissenschaftlich bekannt unter dem Schlagwort „broken windows“ sowie die prospect-refuge-theory (Schaffung gerader Sichtachsen und guter Einsehbarkeit):

In den vergangenen Jahren standen oft einzelne Orte im Fokus der Diskussionen über die Verbesserung der Sicherheit in Marburg.

Für den hier dargestellten Handlungsansatz sollen im Jahr 2023 einzelne Orte nicht (nur) getrennt voneinander, sondern auch als zusammengehörig betrachtete werden.

Zentrales Ziel ist dabei die Verbesserung der Beleuchtungssituation entlang von Alltagswegen. Die hier benannte Maßnahme zielt auf die folgende Route bekannter Angst-Orte:

- Vorplatz „Wilhelm-Röpke-Straße 6“ (sogenannte „PhilFak“)
- Schülerpark
- Waggonhalle
- Radweg an der Gleisanlage zur Alten Kasseler Str. / parallel zur Schützenstraße
- Ortenbergsteg

Erwartete Auswirkungen und Ziele

- Reduktion der Tatgelegenheiten für Übergriffe im öffentlichen Raum.
- Erhöhung des subjektiven Sicherheitsempfindens.

Die Leitlinien für die Maßnahme sind beschrieben in:

Magistrat der Universitätsstadt Marburg / Projekt Einsicht-Marburg gegen Gewalt (Hrsg.) 2020:

Subjektives Sicherheitsempfinden im öffentlichen Raum stärken - Checkliste der Stadtverwaltung der Universitätsstadt Marburg für Bau- und Planungsvorhaben. Eine Maßnahme des Ersten Aktionsplans EU-Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Download:

<https://www.marburg.de/portal/meldungen/checkliste-und-broschuere-zu-praevention-im-oeffentlichen-raum-veroeffentlicht-900006511-23001.html> (Stand 17.06.2022)

Kooperationen

- Projekt Einsicht (Koordination)
- Runder Tisch Sicherheit (Kooperationspartner)
- Landespolizei (Städtebauliche Beraterin im Polizeipräsidium Mittelhessen)
- Stadtverwaltung:
Gleichberechtigungsreferat, Fachdienst Stadtplanung, Fachdienst Hochbau, Fachdienst Tiefbau, Fachdienst Stadtgrün, Fachdienst Umwelt-, Klima- und Naturschutz
- Mitglieder des Stadtparlaments
- Ortsbeiräte
- Anwohner*innen

UmsetzungZeitraumen:

Beginn der Bedarfsanalyse sowie der Vorbereitung und Erarbeitung von Maßnahmen, Konzepten und Vorschlägen zur Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens im Projekt Einsicht – Marburg gegen Gewalt erfolgt bereits fortlaufend seit 2013.

Bisher standen im Fokus: Jägertunnel, Rudolphsplatz, Elisabeth-Blochmann-Platz, Schülerpark, Hauptbahnhof.

Ziele:

Die oben benannte Wegeverbindung soll als Schwerpunkt der Präventionsmaßnahmen im öffentlichen Raum für 2023 sein.

Die Dauer bis zu einer (erfolgreichen) Umsetzung im Bereich der städtebaulichen Präventionsmaßnahmen liegt – erfahrungsgemäß – bei mehreren Jahren.

Die positive Wirkung wird auf Basis der unten angeführten Studien in einer Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens gesehen.

Die Evaluierung der Umsetzung erfolgt durch Befragungsdaten bei Ortsbegehungen (die Methode wurde insbesondere in der unten genannten Bachelorarbeit von Lena Reis, 2017, ausgearbeitet).

Evaluierung:

Auswahl an Qualifizierungsarbeiten am Fachbereich 4 –
Psychologie der Philipps-Universität Marburg, Begutachtung
Maaser, Johannes et al.):

- Dreier, Mareike (2015): Kriminalitätsfurcht in Marburg
- Reis, Lena (2017): Sicherheit und subjektives Sicherheitsempfinden in Marburg:
Ergebnisse einer Stadtbegehung
- Ribbe, Henrike (2018): Augen in der Kleinstadt - Eine explorative Feldstudie zur
aktuellen Situation am Marburger Hauptbahnhof
- Madjidian, Natalie Mona (2020): Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsempfinden:
Was Überwachung öffentlicher Orte in Menschen auslöst

Kontakt und Ansprechperson

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Brandschutz

Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe

Johannes Maaser
Koordination Gewaltprävention
Frauenbergstraße 35
35039 Marburg

Telefon: 06421/201-1296
E-Mail: J.Maaser@marburg-stadt.de
Internet: www.einsicht-marburg.de

5.2 Wendo - Selbstbehauptung und Empowerment für gehörlose/taube Frauen Wendo Marburg e.V.

Handlungsansatz

Laut der Studie vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland (2014) sind gehörlose/taube Frauen noch häufiger von Gewalt betroffen als Frauen mit anderen Behinderungen und Beeinträchtigungen. Viele gehörlose Frauen wissen nicht, was sie in einer akuten Gewaltsituation tun können und welche Wege sie eingeschlagen können.

Für gehörlose/taube Menschen ist der Zugang in die Welt der Hörende mit vielen Hürden verbunden. Und insbesondere für gehörlose/taube Frauen ist dann der Zugang zu Hilfe- und Unterstützungsstellen oft schwer oder gar nicht möglich.

Mit der Veröffentlichung der Studie hat der Deutsche Gehörlosenverband gefordert, dass gerade in der Prävention die Bedürfnisse von gehörlosen/tauben Frauen besonders Beachtung finden sollte.

Auch weist die Studie „Lebenssituation und Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen in Marburg“ auf die dringende Weiterentwicklung von Angeboten im Bereich des Gewaltschutzes und Empowerments für gehörlose/taube Frauen und Mädchen hin.

Wendo Marburg e.V. bietet seit vielen Jahren Selbstbehauptung und Gewaltprävention für Frauen und Mädchen mit und ohne Behinderungen und verfolgt dabei einen inklusiven Ansatz. In den Kursen von Wendo Marburg e.V. werden unterschiedlichen Möglichkeiten aufgezeigt, um alltäglichen Herabwürdigungen, Grenzverletzungen bis hin zu sexualisierter Gewalt, die Frauen und Mädchen mit und ohne Behinderungen erleben, etwas entgegenzusetzen. Wendo-Kurse fördern das Selbstbewusstsein und bestärken Frauen und Mädchen darin, für sich aktive Lösungswege zu finden.

Um die Unterschiede in den Lebensrealitäten von gehörlosen/tauben Frauen und Mädchen gezielt in den Blick zu nehmen, soll:

- das Selbstbehauptungs- und Gewaltpräventionskonzept für gehörlose/taube Frauen und Mädchen erweitert werden und
- das Angebot von Wendo Marburg e.V. im Sinne des inklusiven Ansatzes weiterentwickelt werden.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

- Selbststärkung und Empowerment von gehörlosen/tauben Frauen und Mädchen
- Weiterentwicklung des inklusiven Angebotes von Wendo Marburg e.V.

Kooperation

- Gehörlosenverbände und Organisationen vor Ort und in der Region

Umsetzung

- Durchführung von Wendo-Kursen für gehörlose/taube Frauen
- Teilnahme von gehörlosen/tauben Frauen im eigenen Kursangebot ermöglichen

Kontakt

Wendo Marburg e.V.

Reitgasse 10
35037 Marburg
Telefon: 06421/8891609
E-Mail: info@wendo-marburg.de
Internet: www.wendo-marburg.de

5.3 Schulungen zu Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für pädagogische Fachkräfte in Fällen von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen

Wendo Marburg e.V.

Handlungsansatz

Viele Frauen mit Behinderungen leben in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe. Je nach Form der Behinderung sind das zwischen 1/3 und 2/3 der Frauen, die in Wohngruppen leben, häufig zusammen mit 6 und mehr Personen.

Situationen von Streitigkeiten und psychischer Gewalt über körperliche Auseinandersetzungen bis hin zu (sexualisierter) Gewalt gehören für Frauen mit Behinderungen zum Alltag (Studie Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebender Frauen mit Behinderungen, BMFSFJ 2014).

Die pädagogischen Fachkräfte sind hierbei oft die ersten Ansprechpartner*innen, die Hilfe und Unterstützung geben und auch die Schnittstelle zwischen Angehörigen, Einrichtungsleitung und den Bewohner*innen/Arbeitenden sind.

In Schulungen und Vorträgen werden Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für pädagogische Fachkräfte aufgezeigt.

Ziel ist es:

- eine gezielte Einschätzung der Situation vornehmen zu können,
- entsprechend handeln zu können,
- Bewohner*innen der Einrichtungen besser unterstützen zu können,
- gewaltvollen Situationen frühzeitig zu begegnen.

Das Beobachten von Gewalt beziehungsweise involviert sein in gewaltvolle Situationen konfrontiert pädagogische Fachkräfte oftmals mit der eigenen Geschlechtersozialisation und dem Blick auf Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen.

Dieser Aspekt soll in geschlechtsspezifischen Schulungen aufgegriffen werden. Gleichzeitig werden in Vorträgen alle pädagogischen Fachkräfte für die Thematik sensibilisiert.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

- Ausbau von Handlungsmöglichkeiten bei gewaltvollen Situationen
- Verminderung von (sexualisierter) Gewalt

Kooperation

- Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

Umsetzung

- Durchführung von Schulungen und Vorträgen
- Überprüfbarkeit durch die Anzahl der Teilnehmerinnen
- Implementierung in das Interventionsvorgehen der Einrichtungen

Kontakt

Wendo Marburg e.V.

Reitgasse 10
35037 Marburg
Telefon: 06421/8891609
E-Mail: info@wendo-marburg.de
Internet: www.wendo-marburg.de

5.4 Geschlechtersensible und barrierefreie Beratungsstellen

Frauennotruf Marburg e.V.

Handlungsansatz

Frauen mit Behinderungen sind doppelt so häufig von Gewalt betroffen im Vergleich zu Frauen ohne Behinderungen, wie die Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur „Lebenssituation und Belastung von Frauen mit Behinderungen“ deutlich zeigt.

Gleichzeitig ist das Unterstützungs- und Beratungsangebot für Frauen mit Behinderungen nach wie vor häufig nicht barrierefrei zugänglich. Auch wenn in den letzten Jahren bereits einige Hürden abgebaut werden konnten, sind die Unterstützungsmöglichkeiten nach Gewalterfahrungen für Frauen mit Behinderungen häufig eingeschränkt.

Insbesondere medizinisch Versorgungsmöglichkeiten, therapeutische Behandlungen, Hilfe bei der Bewältigung von Einschränkungen, die durch die Gewalt entstanden sind, wie z.B. ökonomische Schief lagen oder Wechsel von Betreuungsverhältnissen sind ohne Unterstützung von Beratungseinrichtungen oft schwer zu bewältigen.

Die Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen ist häufig geprägt von vielen großen und kleinen Assistenzleistungen, welche den Alltag bestimmen, sodass beispielsweise bereits eine Terminvereinbarung mit einer Unterstützungsstelle eine Herausforderung darstellen kann.

Wenn diese Unterstützungsstelle nicht die Möglichkeit hat, die Ratsuchenden in ihrem Lebensumfeld aufzusuchen, kann die Hilfeleitung nicht in Anspruch genommen werden. Dies ist nur ein Beispiel unter vielen.

Zusätzlich benötigt die Umsetzung barrierefreier Unterstützung und Beratung, da diese in der Regel vielschichtig sind, deutlich mehr Ressourcen.

In Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen unterstützt der Frauennotruf Marburg e.V. mit seiner Expertise die Beratungs- und Unterstützungslandschaft in der Stadt Marburg auf dem Weg zu mehr Barrierefreiheit, damit auch hier eine echte Teilhabe erfolgen kann.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

- Frauen mit Behinderung wissen von Unterstützungsangeboten, haben Zugang zu diesen und können sie gleichwertig nutzen.
- Das beinhaltet zum Beispiel barrierefreie Infomaterialien, niedrigschwelliger und kurzfristiger Zugang zu Gebärdendolmetscher*innen.

Kooperation

- Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung der Universitätsstadt Marburg

Umsetzung

- Zeitplan: 2023 - 2024
- Überprüfbarkeit: signifikante Erhöhung von Frauen mit Behinderung in den trägereigenen Statistiken

Kontakt

Frauennotruf Marburg e.V.

Neue Kasseler Straße 1
35039 Marburg
Telefon: 06421/21438
E-Mail: mail@frauennotruf-marburg.de
Internet: www.frauennotruf-marburg.de

6. Handlungsfeld: Sport, Kultur und Freizeit

6.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „Sport, Kultur und Freizeit“¹⁴

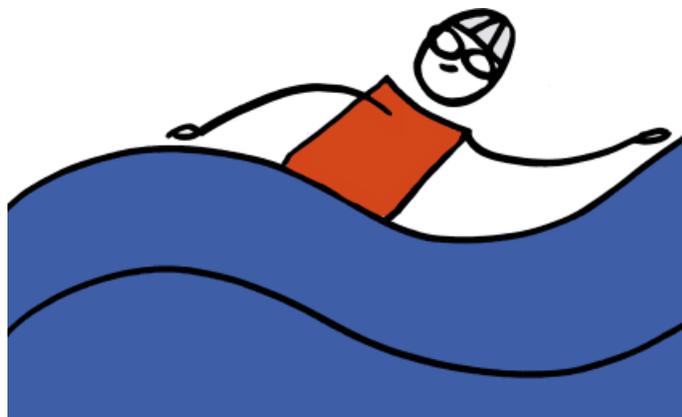
Jeder soll seine Freizeit selbst bestimmen.

Jeder soll das machen können,

was er gut findet.

Niemand soll von Freizeit-Angeboten ausgeschlossen werden.

Die Stadt Marburg unterstützt das.



¹⁴ Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2017b): Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Aktions-Plan 2017 in Leichter Sprache. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg, Seite 44

6.1 Teilhabe durch Sport – Mitdenken, Mitmachen, Miterleben*Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Sport***Handlungsansatz**

Die Inklusion wird im Marburger Sport großgeschrieben. Viele Projekte, Aktionen und Veranstaltungen konnten in der Vergangenheit schon erfolgreich stattfinden und Menschen mit und ohne Behinderung über den Sport zusammenbringen. Der Sport spricht dabei eine universelle Sprache, die sich über vielerlei Grenzen hinwegsetzen kann.

Die nächsten großen Schritte in der Reihe inklusiver Projekte sind die Teilnahme an den Nationalen Special Olympics sowie die Begrüßung einer internationalen Special Olympics World Games Delegation als Host Town.

Special Olympics, Nationale Spiele 2022 Berlin

Bereits 2016 konnten Marburger Sportler*innen erfolgreich an den nationalen Wettkämpfen teilnehmen. Auch für 2022 steht eine Delegation in den Startlöchern und will bei diesem einzigartigen Erlebnis Medaillen und Erfolge für Marburg erringen. (*Miterleben*)

Special Olympics World Games 2023 Berlin

Bevor im Juni 2023 Sportlerinnen und Sportler zu den World Games in Berlin zusammenkommen, empfängt ganz Deutschland die internationalen Gäste. So auch Marburg – als eine von über 170 Host Towns. Vier Tage lang wird eine internationale Delegation in Marburg zu Gast sein und Sport, Kultur und Miteinander erleben. Das Programm wird in Zusammenarbeit mit Initiativen, Vereinen und Schulen erstellt und gestaltet. (*Mitdenken*)

So sollen Marburger*innen, wie auch Gäste; Menschen mit und ohne Behinderung zusammengebracht werden und gemeinsam Freude an Sport und Bewegung erfahren. (*Mitmachen*)

Im Winter 2022/2023 läuft erneut das inklusive KOMBINE-Eislaufprogramm im Marburger Eispalast.

Mit Hilfe von Eisgleitern können Rollstühle problemlos auf der Eisfläche gleiten. Das Programm richtet sich dabei an Rollstuhlfahrer*innen, aber auch an Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen oder ältere Menschen, die sich nicht mehr zutrauen, selbst eizulaufen. (*Miterleben*)

Erwartete Auswirkungen und Ziele

- Sport als Baustein der physischen wie auch psychischen Gesundheit.
- Zugänge erleichtern und für alle öffnen (Möglichkeit und Spaß am Eislaufen Jedermann ermöglichen).

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

- Sowohl die Teilnahme einer heimischen Delegation an einem sportlichen Großereignis, wie auch das Begrüßen einer internationalen Delegation weckt das öffentliche Interesse und schafft Aufmerksamkeit für das Thema Inklusion.
- Die Marburger Farben bei den Nationalen Spielen der Special Olympics vertreten zu dürfen, ist eine Ehre und schafft eine zusätzliche Begeisterung für den Sport. Die Teilnehmenden fungieren als Vorbild und können somit auch andere ermutigen und motivieren.
- Die Vorbereitung und Durchführung des Host Town Programm bringt verschiedene Akteure (Menschen mit und ohne Behinderung) zusammen und vernetzt sie.
- Synergieeffekte von Sport und Inklusion:
 - Fairness und (in den meisten Sportarten) Teamgeist sind Grundprinzipien.
 - Wer sich für den einen Aspekt interessiert, kann so auch einen Zugang zu dem anderen finden.

Kooperationen

- Landkreis Marburg-Biedenkopf
- Marburger Schulen
- Marburger Sportvereine
- Marburger Vereine zum Thema Inklusion
- KOMBINE

Umsetzung

Special Olympics, Nationale Spiele: 19.-24. Juni 2022

Special Olympics World Games Host Town Programm: 11.-14. Juni 2023

Special Olympics World Games: 17.-25. Juni 2023

Frühjahr/ Sommer 2022 → Beginn der Planung des Host Town Programms:
Grobplanung, Vernetzung der beteiligten Akteure, Ideensammlung

Winter 2022-2023/ Frühjahr 2023 → Konkretisierung Host Town Programm:
Feinplanung, Abstimmungen, konkrete Vorbereitungen

Eispalast 2022/2023: Das inklusive KOMBINE-Eislaufprogramm wurde bereits im vergangenen Winter als Bestandteil des Eispalast-Programms durchgeführt.

Kontakt und Ansprechperson**Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Sport**

Björn Backes
Fachdienstleitung
Leopold-Lucas-Straße 46b
35037 Marburg
Telefon: 06421/201-1180
E-Mail: sport@marburg-stadt.de

6.2 Inklusive Sportveranstaltungen und Fortbildungsangebote durchführen - Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen am Vereinsleben beteiligen *Basketball-Club Marburg e.V. - Handicap-Team*

Handlungsansatz

Unser Ansatz ist es, dass alle Menschen – mit und ohne Beeinträchtigungen – gemeinsam am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Dies ist für uns sehr stark mit dem Freizeitleben verbunden.

Die Erfahrungen mit dem Basketball-Handicap-Team zeigt, dass Sportvereine, beispielsweise der Basketballclub BC Marburg, in der Lage sind, die Kraft des Sportes für persönliche und körperliche Weiterentwicklung zu nutzen. Seit 2009 ermöglicht der BC Marburg einer Gruppe von 20 Menschen (Alter: ab 13 Jahren) mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen das Erlernen der Sportart Basketball. Kinder und Jugendliche sind im Spielbetrieb eingebunden. Sie sind als Vereinsmitglieder bei den Heim- und Auswärtsspielen der Bundesligaspiele der „Blue Dolphins“ als Fans dabei und fühlen sich in ihrem Verein wohl - es gibt allen ein Gefühl der Zugehörigkeit. Dies wollen wir weiter fördern.

Unsere Ziele für 2023:

- Begegnungen organisieren – Einladung und Teilnahme an Sportveranstaltungen
- Fortbildungsveranstaltungen durchführen
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Vereinsleben

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Wichtig ist derzeit, dass immer mehr Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigen in die Sport-Vereine gehen können!

Das Basketball-Handicap-Team hat Modell- und Vorbildcharakter und der BC erhielt dafür den ODDSET Zukunftspreis 2017. Er macht deutlich, dass die Sportler*innen sich über ihren Sport identifizieren und sich erfolgreich integrieren. Die Vereine sind deshalb aufgerufen, dem Beispiel des BC zu folgen und Angebote für alle sportbegeisterte Kinder und Jugendlichen in ihren Sportarten anzubieten.

Der BC unterstützt mit seinen Erfahrungen und Kenntnissen dieses Bestreben und hat z.B. die Gründung eines Handicap-Teams beim LICH Basketball e.V. mit Rat und Tat begleitet. Der Austausch konnte bereits viele Fragen klären, beispielsweise, dass unter Anleitung normal ausgebildeter Trainerinnen und Trainer auch Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigung trainieren können, um ihre sportlichen Begabungen zu entwickeln. Als ausgebildeter Trainer (Lizenz) hat man eine höhere Qualifikation und kann individuelle Trainingseinheiten unter Berücksichtigung der Menschen mit Beeinträchtigungen durchführen.

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Bei der Bildungsakademie des Landessportbundes Hessen E.V. haben einige Special Olympic -Athlet*innen des Handicap-Teams BC Marburg praxisorientierte Einblicke in die Inklusion-Fortbildung „Inklusion – jeder kleine Schritt zählt“, gegeben. Eine entscheidende Frage an die 50 Teilnehmerinnen formulierte eine Athletin des Handicap-Teams: „Mich würde interessieren, ob wir euch heute die Angst nehmen konnten, mit uns Sport zu treiben?“

Kooperationen

- Diverse Förderschulen und Fördereinrichtungen in Marburg und Region
- Special Olympics Hessen SOHE / „Wir gehören dazu“ / SOD
- Netzwerk Inklusion Marburg
- Philipps-Universität Marburg FB 21
 - Projektseminar Inklusion und ganztägige Bildung
- Diakonie Neuendettelsau, NSG Neckarsulm, LICH Basketball e.V.
- Stadt Marburg - Gleichberechtigungsreferat „Frauentreff“

Umsetzung

Das Ziel ist Verbesserung der Kommunikation zum Thema „Teilhabe am inklusive Sport“ im Hinblick auf die Teilhabe am gesellschaftlichen und sportlichen Leben.

1. Begegnungen organisieren – Einladung und Teilnahme an Sportveranstaltungen
 - Schulen, Stadt, Förderschulen, Fördereinrichtungen, Special Olympics, Vereine, Eltern usw. und wenn möglich eine Liga aufbauen
2. Fortbildungsveranstaltungen in 2023 durchführen
 - gestaltet nach dem Beispiel des Landessportbundes Hessen
3. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Vereinsleben
 - Maskottchen BC, Trommeln usw.

Kontakt und Ansprechperson

Basketball-Club Marburg e.V.

Hilde Rektorschek

- Koordinatorin und Beauftragte des Basketball-Handicap-Team im Vorstand BC Marburg
- Mitglied im Präsidium von Special Olympics Hessen (SOHE)
- Delegierte bei SOD
- Landeskoordinatorin HessenBasketball

Leopold-Lucas-Straße 46b

Telefon: 0170/2916764

E-Mail: rektorschek@bc-marburg.de

Internet: <https://bc-marburg.de/teams/handicaps/>

6.3 Laufguides für blinde und sehbehinderte Menschen

Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.

Handlungsansatz

Die Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. hat ein Schulungskonzept für Laufguides für blinde und sehbehinderte Menschen entwickelt und startet 2022 mit der Ausbildung in den Regionen Marburg-Biedenkopf und Kassel.

Laufguides sind sehende Führungspersonen, die Sportler*innen mit Blindheit oder Sehbehinderung bei der Ausübung des Laufsports im Freizeit-, Breiten- und Profisport während Lang- und Kurzstreckenläufen, Wettkämpfen, Volksläufen, Waldläufen, Marathonveranstaltungen und während Trainingsphasen unterstützen. Jeweils ein*e Läufer*in mit Sehbehinderung oder Blindheit und ein*e sehende*r Laufguide laufen nah beieinander oder sind durch ein kurzes Führungsband an den Handgelenken miteinander verbunden, sie bilden ein sogenanntes Lauf-Tandem. Durch gezielte und konkrete Ansagen der sehenden Person über Beschaffenheit und Verlauf der Strecke, können die blinden und sehbehinderten Läufer*innen unterstützt werden, verschiedene Laufstrecken gefahrenfrei im gewünschten Tempo zurückzulegen.

In einer eintägigen Präsenzschiung werden den teilnehmenden sehenden Läufer*innen, Übungsleiter*innen und Lauftrainer*innen die notwendigen Kenntnisse vermittelt. Die Schulungen werden von Fachkräften der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation, Motolog*innen und erfahrenen Laufguides durchgeführt.

Die zukünftigen Laufguides erhalten Hintergrundwissen über die komplexen Zusammenhänge von Sehbeeinträchtigungen und Orientierung und erlernen anhand verschiedener praktischer Einheiten und Simulationsübungen die Methoden der sehenden Begleitung beim Gehen und Laufen. Hier stehen eine bedürfnisgerechte Führtechnik und die verbal klare Kommunikation durch inhaltlich knappe, aber aussagekräftige Informationen über die Strecke im Mittelpunkt. Bedeutsam ist der sichere Umgang mit Hindernissen auf der Strecke, das gegenseitige Einfühlen in die Laufkompetenzen des*r Partner*in und die Herstellung einer Vertrauensbeziehung sowohl für gemeinsames langfristiges Training als auch kurzfristig für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen. Ergänzt wird das Curriculum durch aktuelle Informationen zu Trainings- und Laufmethoden hinsichtlich deren Adaptierbarkeit für blinde und sehbehinderte Sportler*innen.

Für blinde und sehbehinderte Läufer*innen auf der Suche nach Guides gibt es die Möglichkeit, über die Sportvereine sowie über eine bundesweite Vermittlungsdatenbank im Internet Kontakte herzustellen.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Laufsport, insbesondere wenn er als Ausdauersport betrieben wird, wirkt sich erwiesenermaßen positiv auf die körperliche und psychische Gesundheit aus.

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Neben den positiven Effekten auf das Herz-Kreislaufsystem, den Bewegungsapparat und das Immunsystem bietet gemeinsames Laufen auch ein soziales Umfeld, in dem Menschen zusammen trainieren, Kontakte knüpfen und sich als Teil einer Gemeinschaft erleben.

Für blinde und sehbehinderte Sportler*innen ist es in Deutschland ausgesprochen schwer, geeignete Laufguides für den Freizeit- oder Leistungssport zu finden. Es ist zu vermuten, dass eine Ursache darin liegt, dass bei sehenden Läufer*innen Unsicherheiten herrschen, wie die sichere und effiziente Führung sehbeeinträchtigter Personen zu gestalten ist. Sportvereine können durch die Qualifizierung von Laufguides ihr Angebot inklusiv gestalten und aktiv um blinde und sehbehinderte Menschen für das Laufen in ihrem Verein werben.

Wir würden uns freuen, wenn durch die Ausbildung von Laufguides in der Region Marburg auch mehr Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung an den beliebten Lauf-Events wie zum Beispiel der Nachtmarathon, Lahntallauf oder dem Hungerlauf teilnehmen würden.

Kooperationen

Die blista kooperiert mit dem Sportkreis Marburg-Biedenkopf e.V. und den zugehörigen Vereinen, mit dem Sportkreis Region Kassel e.V. und mit den regionalen Einrichtungen der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe. Die Fortbildung wird unterstützt durch den Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V.

Umsetzung

Die Schulungen sind Mitte 2022 gestartet und die ersten Laufguides haben ihr Zertifikat erworben. Die Kosten für die Schulungen werden momentan von der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. getragen, es wird nach Möglichkeiten der längerfristigen Förderung/Finanzierung gesucht. Es ist zu wünschen, dass das an der blista entwickelte Curriculum beispielgebend für die Entwicklung vergleichbarer Fortbildungen durch weitere Anbieter ist.

Kontakt und Ansprechperson

Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. Stabsstelle UN-Behindertenrechtskonvention

Amélie Schneider
Am Schlag 2-12
35037 Marburg

Telefon: 06421/606-0
E-Mail: a.schneider@blista.de

6.4 Förderprogramm „Inklusion von Menschen mit Behinderungen und zur sozialen und kulturellen Teilhabe für Alle“

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Kultur

Handlungsansatz

Im Rahmen der Entwicklung der Kulturförderrichtlinien entwickelt der Fachdienst Kultur Ziele, Kennzahlen und Förderprogramme, die die zentralen städtischen Handlungsfelder unterstützen. Um für Menschen mit Behinderungen einen möglichst barrierearmen und zielgruppengerechten Zugang zur Kultur zu schaffen, legt der Fachdienst ein Förderprogramm „Inklusion von Menschen mit Behinderungen und zur sozialen und kulturellen Teilhabe für Alle“ vor.

Es soll für Kulturträger und Kulturschaffende einen Anreiz bieten, Veranstaltungen und Maßnahmen zu entwickeln, die soziale und kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglichen.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Durch die Einrichtung von Kennzahlen und Zielen sowie eines Förderprogramms, die die Teilhabe stärken, werden Kulturträger und Kulturschaffende animiert, gezielt gruppenspezifische Angebote, Veranstaltungen und Maßnahmen für Menschen mit Behinderung zu machen. Neben Kulturangeboten kann es sich auch um konkrete strukturelle Maßnahmen handeln wie Übersetzungen in Leichte / Einfache Sprache, Anschaffung von Rampen oder Rollstuhlplätzen oder barrierearme Leit- und Orientierungssysteme.

Kooperationen

Das Förderprogramm wird fachdienstintern erarbeitet.

Umsetzung

Bis 2024 ist ein Förderprogramm „Inklusion von Menschen mit Behinderungen und zur sozialen und kulturellen Teilhabe für Alle“ aufgelegt und erprobt.

Die Kennzahlen berücksichtigen sowohl bei fremden als auch bei eigenen Projekten in den Haushaltsprodukten 241010 und 241020 den Aspekt der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch die Benennung konkreter Planzahlen.

Kontakt und Ansprechperson

**Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Kultur**

Ruth Fischer
Fachdienstleitung
Pilgrimstein/Gerhard-Jahn-Platz 35 A/1
35037 Marburg
Telefon: 06421/201-4101
E-Mail: kultur@marburg-stadt.de

6.5 „Teilhabe für Alle“ - barrierefreie Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf e.V.

Handlungsansatz

„Teilhabe für Alle“ ist als Kooperationsprojekt der Universitätsstadt Marburg und der Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf e.V. ins Leben gerufen worden. Im Vordergrund steht die, barrierefreie Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, bisher im Rahmen des Stadtjubiläums „Marburg800“.

Das Angebot spricht Menschen an, die aufgrund eines Handicaps, zum Beispiel einer Behinderung, aufgrund von Unsicherheiten bei Veranstaltungsbesuchen ohne Begleitung oder infrastrukturellen Hindernissen oder ähnliches eine Begleitung wünschen.

Derzeit besteht dieses Angebot im Kontext von Marburg800. Auch wenn im Vorfeld an zahlreichen Stellen Barrieren bereits vermieden beziehungsweise abgebaut wurden, war es sinnvoll, den Fokus noch intensiver auf die Inklusion und somit auf die Teilnahme aller Marburgerinnen und Marburger zu richten.

Die positiven Erfahrungen, die bei diesem Projekt bisher gesammelt werden konnten, motivieren die Akteurinnen und Akteure dazu, auch nach dem Jubiläumsjahr 2022 das Angebot fortzuführen.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Für die Beteiligten werden folgende Ziele und Auswirkungen erwartet:

- Brücken zur Teilhabe an der Gesellschaft.
- Menschen mit Handicaps können an allen kulturellen Angeboten, die sie interessieren, selbstverständlich teilnehmen.
- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten zwischen Menschen, die ihre Hilfe anbieten und Menschen, die die Begleitung anfragen. Das Pflegen gleicher Interessen steht im Vordergrund.
- Durch die Begleitung werden auch gedankliche Barrieren bei Freiwilligen gegenüber Menschen mit Handicaps abgebaut.

Kooperationen

Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt der Universitätsstadt Marburg und der Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf e.V.

Darüber hinaus gibt es eine Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg und auch mit vielen Organisationen, die im Bereich der Behindertenhilfe tätig sind.

Umsetzung

Erste Schritte der Umsetzung sind bereits im Jahr 2022 erfolgt:

- Gewinnung eines Pools von Freiwilligen, die ihre Hilfe anbieten (aktuell 15 Personen)
- Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt bei Organisationen und über die örtliche Presse
- Informationsabende für Interessierte

Es haben bereits mehrere erfolgreiche Vermittlungen stattgefunden: Begleitung zu unterschiedlichen kulturellen Veranstaltungen, zu dem Jubiläumsfest Tischlein-deck-dich etc.

Für die Fortführung des Projektes sind folgende Maßnahmen geplant:

- Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit, vierteljährlich (Newsletter, social media, Presseartikel) (2023)
- Gewinnung weiterer Freiwilliger (kontinuierlich, Angebot ist auf der Homepage der FAM veröffentlicht)
- Persönliche Beratung von Organisationen, die Menschen mit Behinderung unterstützen (6-8 Organisationen / 2023)
- Regelmäßiges Angebot von Stammtischen für alle Beteiligte (Menschen mit und ohne Behinderung) virtuell und in Präsenz (2-4 Stammtische im Jahr 2023)
- Zusammenführen von Freiwilligen und Interessierten, die sich eine Begleitung wünschen (anlassbezogen)

Auswertung des Projektes Ende 2023

- Überprüfung, ob es angenommen wird

Ziel: mindestens 15 Vermittlungen im Jahr 2023

Kontakt und Ansprechperson

Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf e.V.

Vera Peitzmeier
Projektkoordinatorin
Am Grün 16
35037 Marburg

Telefon: 06421/270516
Handy: 0159/06342571
E-Mail: V.Peitzmeier@freiwilligenagentur-marburg.de
Internet: www.freiwilligengagentur-marburg.de

6.6 Theater für Alle – Teilhabe an Theaterangeboten verbessern*Hessisches Landestheater Marburg***Handlungsansatz**

Das Hessische Landestheater Marburg (HLTM)

- 1) wird auch in Zukunft für möglichst viele Vorstellungen des HLTM, das Angebot der Audiodeskription anbieten;
- 2) wird punktuell versuchen, Vorstellungen mit Gebärden zu dolmetschen; derzeit wird geprüft, ob das HLTM einen Etat für das Gebärdendolmetschen, zur Verfügung hat;
- 3) wird in der kommenden Spielzeit einen wöchentlichen Theaterspielclub für Menschen mit Lernschwierigkeiten anbieten;
- 4) wird, bei finanzieller Unterstützung durch die Universitätsstadt Marburg, die Homepage in Leichte Sprache übersetzen.

Grundlegender Handlungsbedarf besteht bei den baulichen Gegebenheiten, da nur durch bauliche Maßnahmen Barrierefreiheit erreicht werden kann.

- 5) Durch die Kooperation mit der Stadt Marburg werden bauliche Maßnahmen umgesetzt. Im Austausch mit der beratenden Behindertenhilfe und dem ausführenden Fachdienst Hochbau der Universitätsstadt Marburg wird ein funktionstüchtiger Aufzug für Rollstuhlfahrer*innen ins „Kleine Tasch“ (Theater am Schwanhof) eingebaut.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

- Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Stadtgesellschaft
- Barrierefreiheit im Alltag (= und insbesondere in der kulturellen Teilhabe)
- Möglichkeiten der individuellen Entfaltung für Menschen mit Behinderung
- Barrierefreiheit zu Garderoben, Bühnen, Verwaltung

KooperationenDas **HLTM** arbeitet zusammen bzw. strebt eine Zusammenarbeit an

- mit der BLISTA Marburg
- mit der Lebenshilfe Marburg

Für die Umsetzung der Maßnahme 5 besteht eine Kooperation

- mit der Behindertenhilfe der Universitätsstadt Marburg
- mit dem Fachdienst Hochbau der Universitätsstadt Marburg

Umsetzung

Zeitplan

- Beginn der Maßnahmen 1 bis 4
01.09.2022
- Ende der Maßnahmen 1 bis 4
voraussichtlich 15.07.2023
- Zeitplan für Maßnahme 5 in Rücksprache mit der Stadt Marburg
2022 / Anfang 2023

Überprüfbarkeit der Maßnahme

- Datenauswertung via Reservix-Ticketsystem
- Datenauswertung via Vorstellungsauswertung
- funktionsfähiger Aufzug im „Kleinen Tisch“

Kontakt und Ansprechpersonen

Hessisches Landestheater Marburg

Eva Lange und Carola Unser
Intendantinnen
des Hessischen Landestheaters Marburg

Am Schwanhof 68-72
35037 Marburg

Telefon: 0179/5190355
E-Mail: intendanz@hltm.de
Internet: www.hltm.de

6.7 Inklusion im Kunstmuseum Marburg – Türen öffnen für Menschen mit Behinderung

Freunde des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Marburg e. V.

Handlungsansatz

Der Verein der Freunde des Museums für Kunst und Kulturgeschichte hat es sich – in enger Abstimmung mit der Museumsleitung und zuständigen Mitarbeiter*innen – zum Ziel gesetzt, das Kunstmuseum Marburg inhaltlich im Sinne der Inklusion weiterzuentwickeln.

Der Aktionsplan für die universitäre Institution in der Biegenstraße stellt den Gedanken des "Museums für alle" ins Zentrum. Mithilfe einer Projektförderung durch die Aktion Mensch soll bis 2025 für blinde und sehingeschränkte Personen sowie mental und kognitiv beeinträchtigte Menschen die Begegnung mit Kunst in Marburg weiter unterstützt werden.

Die Stärkung der Kreativität und Vernetzung der Akteur*innen ist ebenfalls anvisiert. Als Expert*innen in eigener Sache werden Menschen mit Behinderungen in die Vorhaben einbezogen und bereichern den Bereich "Bildung und Vermittlung" als Impulsgeber*innen, Workshop-Leitung oder Museumsguides.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Die Benachteiligung von blinden- und sehbehinderten Menschen im Museum soll durch neue Wege in der Kunstvermittlung mit Hilfe von akustischen, riechbaren und taktilen Zugängen verringert werden.

Kulturelle Teilhabe für Menschen mit kognitiven Einschränkungen und/oder Lernschwierigkeiten soll darüber hinaus über Angebote in einfacher Sprache ermöglicht werden.

Kooperationen

Offizielle Kooperationspartner*innen sind:

- die Deutsche Blindenstudienanstalt Marburg (blista e. V.)
- das Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V.

Eine Vernetzung mit anderen lokalen und regionalen Vereinigungen und Institutionen der Behindertenhilfe ist beabsichtigt oder bereits erfolgt und soll in den nächsten Jahren weiter gestärkt werden.

Umsetzung

Das dreijährige Projekt hat eine Laufzeit bis 2025 und beinhaltet folgende Kernpunkte:

- Organisation eines inklusiven Kunstfestivals zur Vernetzung von Akteur*innen
- Etablierung von Workshops, Führungen und Projekten von und mit Menschen mit Behinderung und den Projektpartnern Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V. und der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. (blista) – ggf. auch unter Einbeziehung anderer interessierter Organisationen
- Abbau von Barrieren und verbesserte Zugänglichkeit des Kunstmuseums
- multimediale Unterstützung des Museumsbesuchs, die eine barrierearme Auseinandersetzung mit Kunst ermöglicht und die bereits realisierten inklusiven Audioguides, Tastpläne und taktilen Modelle ergänzen.

Kontakt und Ansprechperson

Freunde des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Marburg e.V.

vertreten durch:

Dr. Catharina Graepler und Dr. Bernhard Conrads

Liebigstraße 38

35037 Marburg

Telefon: 06421/22877

E-Mail: info@museumsfreunde-marburg.de

Projektleitung:

Samira Idrisu

E-Mail: idrisu@museumsfreunde-marburg.de

6.8 Inklusive Freizeitprojekte mit musikalischem Schwerpunkt

Musikschule Marburg e.V.

Handlungsansatz

In den vergangenen Jahren haben sich inklusive Freizeiten mit musikalischem Schwerpunkt bewährt. Gemeinsam mit dem Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V. und der Bildungsstätte am Richtsberg hat die Musikschule zwei handlungsstarke Kooperationspartner für inklusive Freizeiten gewonnen.

Durch die Corona-Pandemie bedingt, konnten die meist in den Schulferien durchgeführten Aktivitäten nicht mehr oder stark eingeschränkt durchgeführt werden. Es wird also in den kommenden beiden Jahren darum gehen, an das bereits Erreichte anzuknüpfen und es zu verstätigen. Dabei sollen neben Musicals auch andere Projekte mit musikalischem Inhalt erprobt werden, die nicht an einem "Drehbuch" orientiert sind.

Wir werden in den kommenden beiden Jahren jährlich mindestens eine Freizeit mit musikalischem Schwerpunkt planen und umsetzen.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

- Fortsetzung der guten Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen
- Ausprobieren von verschiedenen Formen musikalischer Freizeitgestaltung

Kooperationen

- Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e. V.
- Bildungsstätte am Richtsberg

Umsetzung

Wir werden mindestens eine Freizeit jährlich in den kommenden beiden Jahren umsetzen.

Kontakt und Ansprechperson

Musikschule Marburg e.V.

Eugen Anderer
 Leiter Musikschule Marburg e.V.
 Am Schwanhof 68
 35037 Marburg
 Telefon: 06421/13337
 E-Mail: anderer@musikschule-marburg.de

6.9 Inklusive Begegnungsförderung zur Sicherung des Wohlergehens aller in der sozialräumlichen Entwicklung am Beispiel Cappel

*Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Koordinierungsstelle
Gemeinwesenarbeit im Fachbereich Soziales und Wohnen*

Handlungsansatz

Hintergrund ist der aktuell laufende Prozess zur Konzeption eines Begegnungsortes für den Stadtteil Cappel unter dem Motto „Gemeinsam in Cappel“.

Begegnungsförderung unterschiedlicher Zielgruppen alters- und sozialstrukturübergreifend als Beitrag zu einem harmonischen Miteinander.

Soziale Kontakte und Begegnungen sind, wie die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie offenbart haben, essentiell für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das gilt gerade auch für Nachbarschaften und ganze Stadtteile.

Die Vermeidung von physischer Begegnung (Social distancing) hat sich in der Corona-Pandemie zu einer erfolgreichen Maßnahme zur Eindämmung der Infektionen erwiesen. Doch die Erfahrungen - insbesondere für vulnerable Bevölkerungsgruppen - zeigen ebenso, dass das Fehlen von Kontakten zu schwerwiegenden gesellschaftlichen Folgen führen kann.

Die Vereinsamung älterer Menschen, die Überwindung von Barrieren und die Abschottung vulnerabler Bevölkerungsgruppen sind nur einige von vielen kritischen Aspekten/Auswirkungen fehlender Begegnungen.

Von besonderer Wichtigkeit ist es daher, dass vor Ort barrierefreie Begegnungsangebote wieder kreiert werden.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Hauptzielsetzungen

1. Stärkung des „Sozialen Zusammenhalts“ vor Ort sowie Förderung von Begegnung und Austausch im Stadtteil
2. hohe Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und von Menschen mit anderen Beeinträchtigungen
3. Ressourcentransfer und Abbau von Vorurteilen

Maßnahmen zur Förderung von Begegnung

- Informationsfluss über Angebote gewähren: alle Menschen können sich über das informieren, was sie interessiert und was ihr Leben betrifft. Unterbreitung von Begegnungsangeboten, die voraussetzungsfreier und für alle Menschen zugänglich sind, wie beispielsweise gemeinsames Kochen und Essen, Aktionen mit Einbindung von körperlich/sozialbeeinträchtigten Personengruppen.
- Aufbau von „Settings“ wiederkehrender Begegnungen (Kinderspielplatz, Begegnungen im Freien, Straßen- bzw. Stadtteulfeste).
- Sozialstrukturübergreifende Angebote („ABC-Cappel“/Schüler*innen) stärken wechselseitig das Vertrauen und eröffnen sukzessive auch die Möglichkeit gegenseitiger Akzeptanz/Unterstützung.
- Aufbau von Kontakten und Netzwerken unter den Bewohnerinnen und Bewohnern (einen niederschweligen Zugang bieten). Gemeint sind damit Kontakte, die positive Effekte, etwa hinsichtlich des Abbaus von Vorurteilen oder des Transfers von Ressourcen, wie Informationen, Hilfestellung oder emotionale Unterstützung, entfalten.

In Cappel würde ein halböffentlicher Raum (Begegnungszentrum) Potenzial für solche bedeutungsvollen Begegnungen bieten.

Kooperationen

- Kommunale Verwaltung (Fachdienst Soziale Leistungen/Sozialplanung; Fachdienst Altenplanung; Fachbereich Kinder, Jugend, Familie; Fachdienst Stadtplanung, Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung)
- Quartiermanager*in im Stadtteil
- Ortsvorsteher/Ortsbeirat
- Örtliche Vereine und Bürgerinitiativen
- Kirchliche Träger
- Zivilgesellschaftliche Organisationen
- Ausländerbeirat der Stadt
- Kunst- und Kulturschaffende aus dem Stadtteil

Umsetzung

- Konzeption eines Begegnungszentrums (laufend...)

- Personalausstattung:
 1. Hauptamtliche*r Mitarbeiter*in (für die strukturelle Organisation des Begegnungszentrums und Angebote)
 2. Ehrenamtlich engagierte Menschen, die inklusive Begegnungsarbeit leisten und gemeinschaftliche Aktivitäten durchführen (zum Beispiel Sport-, Kultur- und Freizeitangebote).
- Sozialräumliche Anpassungen örtlicher Bedarfe und Kontexte.
- Dezentrale, nicht an Einrichtungen angebundene Begegnungsangebote z.B. Ausbau der Willkommenskultur, Straßenfeste wie „Tag des Nachbarn“.
- Intergruppenkontakte: alle Menschen können zu den Angeboten gelangen und die Inhalte erfassen, auch wenn sie beispielsweise beim Sehen, beim Hören, bei ihren Bewegungen oder in ihrer Konzentration eingeschränkt sind.

Dadurch wird:

- der Abbau von Anonymität und Berührungsängsten
- der Aufbau von Verständnis und Empathie
- das Entkräften von Vorbehalten und stereotypen Bildern gefördert.

Kontakt und Ansprechperson

Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Koordinierungsstelle Gemeinwesenarbeit im Fachbereich Soziales und Wohnen

Isabelle Abanda
Friedrichstraße 36
35037 Marburg

Telefon: 06421/201-1121
E-Mail: isabelle.abanda@marburg-stadt.de

7. Handlungsfeld: Politische Mitsprache und Mitbestimmung

7.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „Politische Beteiligung“¹⁵

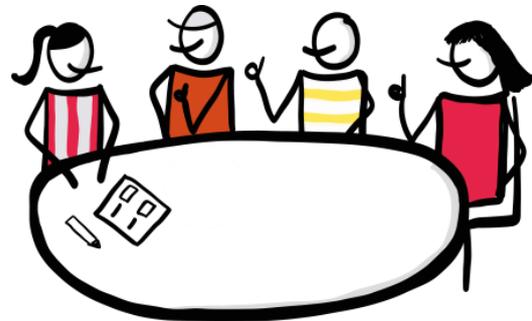
Menschen mit Behinderungen sollen in Marburg selbst-bestimmt leben.

Und sie sollen an allem teilhaben können.

Menschen mit Behinderungen sollen bei allen wichtigen Entscheidungen nach ihrer Meinung gefragt werden.

Sie sollen sich selbst beteiligen.

Menschen mit Behinderungen sollen in Arbeits-Gruppen mit-arbeiten.
Dann können sie mit-sprechen,
was für sie wichtig ist.



¹⁵ vgl. Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2017b): Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Aktions-Plan 2017 in Leichter Sprache. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg, Seite 79 und Ausschnitt aus dem Textbeitrag 13.2 aus dem vorliegenden Zweiten Teilhabebericht

7.1 Politische Beteiligung für Frauen mit Beeinträchtigungen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung

Handlungsansatz

Das Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung hat von 2019 bis 2020 ein Mentoring-Programm „Frauen in die Politik“ durchgeführt, um Frauen den Zugang zur Kommunalpolitik zu erleichtern. Viele Frauen haben an dem Mentoring-Programm teilgenommen, allerdings waren unter den Teilnehmerinnen kaum Frauen mit Beeinträchtigungen vertreten.

Daher soll das Konzept des Mentoring-Programms dahingehend weiterentwickelt werden, dass es Frauen* mit Beeinträchtigungen als Teilnehmerinnen besser adressiert.

Dabei sollen zum einen Erkenntnisse aus bestehenden oder vergangenen Projekten zum Themenfeld politische Teilhabe für Menschen mit Lernschwierigkeiten aufgegriffen werden (z.B. „Wir sprechen mit“ und Projekt von „Wir sprechen mit“ und Bürger*innenbeteiligung“). Zum anderen werden Ergebnisse und Empfehlungen aus der „Studie zur Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen“ berücksichtigt, die die Evangelische Hochschule Darmstadt in Kooperation mit der Universitätsstadt Marburg durchgeführt hat.

Ziel der Maßnahme ist, dass mehr Frauen mit Beeinträchtigungen ihre Anliegen und Anregungen in den politischen Prozess einbringen können und darin ernst genommen werden.

Dazu braucht es – abhängig von der Art der Beeinträchtigung – unter anderem alltagsangepasste und niedrigschwellige Formate, die auch tatsächlich genutzt werden können, eine aufsuchende und leicht verständliche Information über das Programm sowie ein passendes Konzept, um Wege in möglicherweise noch unbekannte Räume zu gestalten.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Folgende Ziele und Auswirkungen werden erwartet:

- Förderung von Frauen mit Beeinträchtigungen darin, sich politisch zu informieren und ihr Recht auf politische Teilhabe wahrzunehmen
- Stärkere Beteiligung und Mitsprache von Frauen mit Beeinträchtigungen in politischen Gremien

Kooperationen

- Fachdienst Soziale Leistungen/Behindertenhilfe der Stadt Marburg
- Behindertenbeirat der Stadt Marburg
- Arbeitskreis Frauen und Behinderung
- Projekt „Wir sprechen mit“

Umsetzung

Die Evaluation der Maßnahme erfolgt anhand von festgelegten Messgrößen, die im Dritten Aktionsplan für die EU-Charta festgeschrieben werden, im Rahmen eines Abschlussberichtes für den Aktionsplan.

Die Umsetzung geschieht fortlaufend, mit einem Schwerpunkt auf dem Jahr 2024.

Kontakt und Ansprechperson

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Gleichstellung, Kultur und Vielfalt

Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung

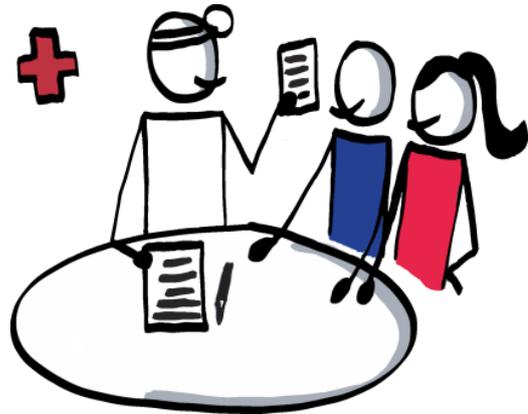
Dr. Christine Amend-Wegmann
Referatsleitung
Rathaus, Markt 1
35037 Marburg

Telefon: 06421/201-1377
E-Mail: gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de

8. Handlungsfeld: Gesundheit und Pflege

8.0 Leichte Sprache: Leit-Idee „Gesundheit und Pflege“¹⁶

Jeder Mensch mit Behinderungen soll das bekommen,
was er für seine Gesundheit braucht.
Er soll Infos und Unterstützung durch
andere bekommen.



Es muss besondere Hilfen und Medizin
für Menschen mit Behinderungen geben.
Alle Ärzte, Pfleger und Therapeuten
müssen Menschen mit Behinderungen gut helfen.

Jeder Mensch darf bei der eigenen Pflege mit-bestimmen:
Soll ein Pflege-Dienst kommen?
Oder möchte ich selbst Leute für meine Pflege aussuchen?

¹⁶ Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2017b): Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Aktions-Plan 2017 in Leichter Sprache. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg, Seite 58

8.1 Ausbau der Beratungsarbeit des städtischen Pflegebüros*Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Pflegebüro***Handlungsansatz**

Ob im Alltag, bei Krankheit oder Behinderung: Rund um die Themen Pflege und Wohnen unterstützt das städtische Pflegebüro Menschen in Marburg dabei, individuelle Lösungen zu besonderen Lebenssituation zu finden.

Neben der Beratung gehören auch Vorträge und Workshops zum Angebot.

Dabei geht es nicht um die Erstellung von „Versorgungsplänen“, sondern die angebotene Information, Beratung und Begleitung erfolgt als „Beratung auf Augenhöhe“ mit dem Ziel des „Empowerments“ - der Stärkung der Entwicklung der Kompetenz zur Gestaltung der eigenen Lebenssituation, wo immer dies möglich ist.

Gerade dieser Ansatz wird von vielen Ratsuchenden in Rückmeldungen hervorgehoben und wertgeschätzt. Mit dieser Förderung eines selbstbestimmteren Lebens und Wohnens setzt das Beratungsangebot des Pflegebüros damit auch ganz konkret wichtige Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene um.

Bei etwa gleichbleibender Anfragekapazität von bis zu 1000 Beratungsgesprächen/ Jahr steigt die Komplexität der Fragestellungen aufgrund gesetzlicher Veränderungen (Pflegestärkungsgesetze, SGB IX Rehabilitation und Teilhabe).

Zunehmend werden Ratsuchende von anderen Beratungsstellen mit komplexen oder mehrfachen Fragestellungen und Themen an das Pflegebüro weiter verwiesen.

Eine steigende Nachfrage ist zu beobachten im Bereich Wohnen im Alter und mit Behinderung: Immer mehr ältere Menschen und Menschen mit Behinderung, die einen hohen Hilfebedarf haben, möchten nicht in ein Pflegeheim oder einer Behinderteneinrichtung ziehen, sondern in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben und benötigen Beratung zur Anpassung der Wohnung an die veränderten Bedürfnisse oder suchen nach einer geeigneten Alternative zum Heim (Wohnformen zwischen der eigenen Wohnung und dem 16 m²-Zimmer im Pflegeheim).

Auch zum Thema „Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ steigt die Nachfrage: Vorträge, Erstellung von Informationsmaterial mit örtlichen Ansprechpartnern, (Mit-) Organisationen und Durchführung eines Bildungsurlaubs für pflegende Angehörige als nun regelmäßiges Angebot der Volkshochschule, etc..

Eine qualifizierte personelle Aufstockung des Pflegebüros soll das thematisch bewährte Portfolio des Pflegebüros sowohl in den Formaten „Beratung“ als auch „Vorträge und Workshops“ der gestiegenen Nachfrage entsprechend absichern.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Absicherung und Weiterentwicklung des Angebots, insbesondere zu den Themenbereichen

- selbstständiges Leben mit Pflegebedürftigkeit in komplexen Lebenssituationen (etwa psychische Erkrankung oder schwere, erworbene Behinderung)
- Wohnen im Alter und mit Behinderung (Wohnungsanpassung, Umzug, unterschiedliche Wohnformen)
- Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

mit dem Angebot der

- individuellen Beratung
- Vorträge und Workshops
- Erstellung von Informationsmaterial

Kooperationen

- Altenplanung
- Gleichstellungsreferat
- Volkshochschule
- externe Träger und Organisationen (Universität, Betriebe etc.)

Umsetzung

2022

- Stellenausschreibung
- Stellenbesetzung/Einarbeitung

2023

- (Wieder-) Aufnahme des Vortragsangebots
- Vergabe von Beratungsterminen mit kürzerer Wartezeit

Kontakt und Ansprechperson

**Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Soziale Leistungen**

Pflegebüro/Fachstelle für Wohnberatung

Ulrike Lux
Am Grün 16
35037 Marburg
Telefon: 06421/201-1508
E-Mail: pflegebuero@marburg-stadt.de

8.2 Verbesserung der Zugänge zu gesundheitsfördernden Angeboten für ausländische, migrantische, geflüchtete Marburger*innen mit Beeinträchtigung

Ausländerbeirat der Universitätsstadt Marburg und WIR-Vielfaltszentrum

Handlungsansatz

Wie im zweiten Teilhabebericht 2020 der Universitätsstadt Marburg festgestellt worden ist, werden die vorhandenen Angebote zum Gesundheitssystem der Stadt (Behandlung, Beratung und präventive Angebote) von Seiten der Zielgruppe ausländische, migrantische und geflüchtete Mitbürger*innen mit Beeinträchtigung nicht immer genutzt.

Aus unserer Sicht werden die gesundheitlichen Angebote aus drei Gründen nicht ausreichend angenommen:

1. ... weil die Angebote an Beratungen nicht genügend bekannt sind.
2. ... weil sich die Zielgruppe mit der vorhandenen Beratung nicht genug identifizieren kann und verstanden fühlt.
3. ... weil die Sprachbarriere immer noch eine große Rolle spielt.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

- Verbesserung der Zugänge zu den gesundheitsfördernden Angeboten der Stadt für die Zielgruppe
- Abbau der Sprachbarrieren
- Bekanntheit der vorhandenen Angebote erhöhen

Kooperationen

- Ausländerbeirat der Universitätsstadt Marburg gemeinsam mit dem Wir-Vielfaltzentrum
- Fachdienst „Gesunde Stadt“

Umsetzung

- Aktualisierung der bereits erstellten Liste der gesundheitlichen Angebote (ärztliche Dienstleistungen, präventive Angebote und Beratungen) der Stadt Marburg
- diese auch mit der „InteGreat“ App vernetzen (Landkreis Marburg-Biedenkopf)
- Überprüfbarkeit: die Liste wird bis Ende 2023 erstellt

Kontakt und Ansprechpersonen

Ausländerbeirat der Universitätsstadt Marburg

Sylvie Cloutier
Vorsitzende des Ausländerbeirats
Markt 1
35037 Marburg
Telefon: 06421/201-1715
E-Mail: cloutier@auslaenderbeirat-marburg.de
Internet: www.auslaenderbeirat-marburg.de

und

Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Fachbereich für Gleichstellung, Kultur und Vielfalt
Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung

WIR-Vielfaltszentrum

Andrea Fritzsch
Temmlerstraße 5
35039 Marburg
Telefon: 06421/201-1861
E-Mail: andrea.fritzsch@marburg-stadt.de
Internet: www.marburg.de/migration

8.3 Helfende Hände am Richtsberg

Bewohnernetzwerk für Soziale Fragen e.V.

Handlungsansatz

Das Projekt „Helfende Hände“ gibt es am Richtsberg bereits mehrere Jahre. Es ist entstanden, um im Stadtteil eine Unterstützung im Alltag anzubieten. Ein besonderer Schwerpunkt ist der kultursensible Umgang.

Der Richtsberg ist ein Stadtteil, in dem Menschen aus den verschiedensten Kulturkreisen leben. Der demographische Wandel betrifft alle. Daraus ist, noch im Rahmen des Programms Soziale Stadt, die Idee entstanden, Unterstützer*innen im Alltag auszubilden und die Schulung auch kultursensibel auszurichten. Es sollen besonders Migrant*innen angesprochen werden. Sowohl bei den Helfenden als auch bei den Unterstützten. Bei Bedarf konnte vor der eigentlichen Qualifizierung für die Teilnehmenden ein Deutschkurs absolviert werden.

Neben der Ausbildung von Helfenden Händen lag ein weiterer Schwerpunkt für Interessierte darin, einen Einstieg in pflegerische Berufe zu schaffen.

Die Qualifizierung beinhaltet die Themen: Alltagsunterstützung, Pflege, Stadteilerkundung und Erste Hilfe.

Finanziert wird das Projekt aktuell sowohl vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sowie der Universitätsstadt Marburg.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Ziel ist es, am Richtsberg ein niedrighschwelliges Hilfeangebot zu schaffen.

Die Helfenden Hände können kurzfristig einspringen, wenn aktuell keine andere Möglichkeit vorhanden ist.

Zielgruppe sind vorrangig Personen, die nicht in einer Pflegestufe sind.

Die Helfenden Hände ermöglichen es Richtsberger*innen Unterstützung im Alltag zu erhalten, das kann Hilfe im Haushalt, spazieren gehen, Begleitung bei Einkäufen oder anderen Gelegenheiten sein.

Häufig entstehen aus den Kontakten zwischen Helfender Hand und der unterstützten Person auch längerfristige Kontakte über die Zeit der Hilfe hinaus.

Kooperationen

- Universitätsstadt Marburg
- Marburger Akademie für Pflege- und Sozialberufe
- Vitosklinik Marburg, Abteilung interkulturelle Kompetenz im therapeutischem Alltag
- Marburger Altenhilfe S. Jakob
- AurA Tagespflege Marburg
- Johanniter

Umsetzung

- September 2022 - Schulung für Helfende Hände
- Diese beinhaltete zum ersten Mal auch eine Basisqualifizierung zur Betreuungskraft / Alltagsunterstützung im Rahmen von §45a SGB. Damit können die Teilnehmer*innen nicht nur ehrenamtlich als Helfende Hand aktiv werden, sondern auch im Rahmen der Entlastungspflege arbeiten.
- Dies wird allerdings dazu führen, dass die Zahl der Helfenden Hände im Stadtteil Richtsberg weiter abnimmt.

- 2023/2024
- Längerfristig ist an eine Kooperation mit Institutionen gedacht, die eine Anerkennung zur Abrechnung mit den Pflegekassen haben.
- Allerdings bleibt auch ein Bedarf nach Alltagsunterstützung bei Personen, die nicht in einer Pflegestufe sind.

Kontakt und Ansprechperson

Bewohnernetzwerk für Soziale Fragen e.V.

Sofie Schelle,
Damaschkeweg 96
35039 Marburg

Telefon: 06421/44122,
E-Mail: schelle@bsf-richtsberg.de
Internet: www.bsf-richtsberg.de

9. Handlungsfeld: Kommunikation und Information

9.0 Leichte Sprache:

Leit-Idee „Sich austauschen und informieren“¹⁷

Infos von der Stadt müssen für alle gut zu lesen sein.

Und gut zu verstehen.

Egal ob Info-Blätter oder Infos im Internet.

Auch wenn Bürger mit der Stadt-Verwaltung

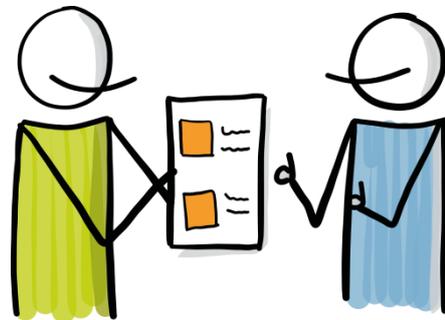
Briefe oder Mails schreiben.



Leichte Sprache ist für viele Menschen wichtig:

Zum Beispiel für:

- Menschen mit Lern-Schwierigkeiten.
- Menschen,
die nicht gut Deutsch verstehen können.
- Menschen,
die schlecht lesen können.



Deshalb hat die Stadt Marburg schon 2007 beschlossen:

Wichtige Infos sollen auch in Leichter Sprache geschrieben werden.

Damit alle Menschen Infos lesen und verstehen können.

¹⁷ Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2017b): Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Aktions-Plan 2017 in Leichter Sprache. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg, Seite 65 und Seite 68

Die Stadt Marburg macht schon einiges in

Leichter Sprache oder **Einfacher Sprache**:

- Es gibt Internet-Seiten in Leichter Sprache über Marburg.

<http://leichtesprache.marburg.de/>

- Im Heft **Studier mal Marburg** gibt es Infos in Leichter Sprache. Wichtige Themen werden erklärt.
- Formulare vom Sozial-Amt gibt es in Einfacher Sprache. Und es soll ein Blatt in Leichter Sprache dazu gelegt werden.



Es gibt eine Arbeits-Gruppe **Leichte Sprache** im Behinderten-Beirat.

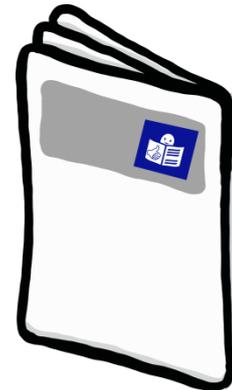
Kurz **AG**.

Die AG überlegt:

Wo wird noch Leichte Sprache gebraucht?

Und die AG spricht dann mit der Stadt-Verwaltung.

Dadurch hat sich schon einiges verbessert.



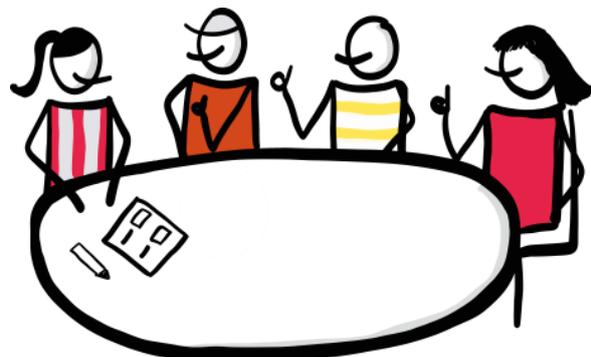
Wenn Treffen zur **Bürger-Beteiligung** stattfinden,

müssen die Räume gut zu erreichen sein.

Informationen müssen für alle gut zu lesen und zu verstehen sein.

Alle Bürger aus Marburg

sollen mit-machen können.



9.1 Digitale Teilhabe

9.1.1 Pilotprojekt „Raus ins Leben – digitale Teilhabe“

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Soziale Leistungen

Handlungsansatz

Teilnehmende des städtischen Angebots „Raus ins Leben“ sind Personen, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung, Behinderung oder des Alters ihr Einkommen nicht mehr durch Erwerbsarbeit realisieren können und auch aus diesem Grund oftmals nicht an der (Arbeits-)Gesellschaft teilhaben. Dennoch möchte ein Teil dieser Personen im Rahmen ihrer Ressourcen eine Tätigkeit inmitten der Gesellschaft ausüben. Hierfür bietet das Angebot „Raus ins Leben“ die Möglichkeit.

Für Menschen mit bestimmten psychischen Beeinträchtigungen, zum Beispiel Sozialphobien oder für Menschen mit starken mobilen Beeinträchtigungen, war der bisherige Rahmen des Angebotes nicht geeignet. Gemeinsam mit ehemaligen und aktuellen „Raus ins Leben“ Teilnehmenden und externen Fachleuten soll für diesen Personenkreis, mittels digitaler Medien (z.B. Virtual Reality), ein neues Bildungs- und Freizeitangebot im Rahmen eines Pilot-Projektes entwickelt und genutzt werden.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Für die Teilnehmenden werden folgende Ziele und Auswirkungen erwartet:

- Umgang und Nutzung digitaler Medien (Erleichterung bei der Nutzung heutiger digitaler Anforderungen)
- Gemeinsame Erarbeitung und Entwicklung des digitalen Projektes (Förderung sozialer Teilhabe, Empowerment, Wissenszuwachs)
- Weitergabe der Informationen durch Pilot-Projekt-Teilnehmende an neue Teilnehmende (Synergieeffekte)
- Brücken zur Teilhabe an der Gesellschaft (zum Beispiel könnten in Virtual Reality Programmen Teilnehmende bzw. ihre Avatare mit anderen Personen in Kontakt treten, ohne dass zum Beispiel eine Sozialphobie oder eine eingeschränkte Mobilität ein Hindernis darstellen würden).
- Brücken in das Berufsleben

Angepasst an die individuellen Kenntnisse der Projektteilnehmenden soll unter anderem vermittelt werden:

Teil 1

- Nutzung digitaler Endgeräte
- Vermittlung von Medienkompetenz
- Nutzung eines digitalen Bildungs-/Lernangebotes

Teil 2

- Gemeinsame Gestaltung der Freizeit (z.B. gemeinsame Reisen mittels Virtual Reality, Stammtischtreffen in Cafés, gemeinsames Kegeln, etc.)

Kooperationen

Entwickelt und nutzbar gemacht werden soll das Angebot gemeinsam mit:

- ehemaligen und aktuellen Teilnehmenden und mit der Angebotsverantwortlichen von „Raus in Leben“
- Marburger Volkshochschule
- Universitäten

Umsetzung

Die Umsetzung erfolgt in mehreren Schritten:

Herbst/Winter 2022

Akquise von ca. 8 interessierten Teilnehmenden, Beschaffung des Equipments, Nutzbarmachung der Geräte, Einweisung, Kontaktaufnahme zu Kooperierenden, (digitales) Treffen aller Beteiligten, Überprüfung des Status quo

Winter 2022/Frühjahr 2023

Beginn der Umsetzung, (digitaler) Unterricht und -Treffen, Begleitung der Pilot-Projekt-Teilnehmenden (PPT), Interviews mit den Beteiligten, bis zum Sommer 2023 sind ca. 10 Unterrichtseinheiten für ca. 8 Teilnehmende vorgesehen.

Zwischenzeitlich: Überprüfung und Modifizierung der Inhalte

→ Evaluation durch Interviews mit den Teilnehmenden

Sommer 2023

Planung eines Virtual Reality - Freizeitangebotes, Teil 2

Kontakt und Ansprechperson

Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Fachbereich Soziales und Wohnen

Fachdienst Soziale Leistungen Angebot „Raus ins Leben“

Heike Klewinghaus

Friedrichstraße 36

35037 Marburg

Telefon: 06421/201-1514

E-Mail: heike.klewinghaus@marburg-stadt.de

9.1.2 Digitale Teilhabe älterer Menschen im Bereich Kommunikation

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Altenhilfe / Geschäftsstelle des Seniorenbeirats der Stadt Marburg

Handlungsansatz

Die Beratung älterer Menschen und ihrer Angehörigen zu Fragestellungen rund um das Alter zählt schon lange zu den kostenlosen Angeboten der Stadt Marburg im Bereich der Altenhilfe. Die Beratung findet in den städtischen Räumlichkeiten oder als zugehende Beratung in den Wohnungen der Ratsuchenden statt.

Im Rahmen der Beratung arbeitet die Altenhilfe mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Fachbereich Soziales und Wohnen zusammen. Der ASD bietet für Menschen, die Soziale Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten oder beantragen möchten, pädagogische Unterstützung an.

Als Geschäftsstelle des Seniorenbeirats bildet die Altenhilfe zudem die Verbindungsstelle zu der Interessensvertretung älterer Menschen in der Stadt Marburg. Der Seniorenbeirat berät und unterstützt die städtischen Organe in allen wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen und deren Interessen betreffen. Ferner bietet der Seniorenbeirat eine monatliche Sprechstunde an, um die Anliegen von Ratsuchenden im persönlichen Austausch, bei Bedarf auch telefonisch, besprechen zu können.

Seit der Corona-Pandemie wird mehr denn je deutlich, wie wichtig das Thema „digitale Teilhabe“ für ältere, zum größeren Teil mobilitätseingeschränkte Menschen geworden ist. Ältere Menschen, die in ihrer Mobilität und/oder ihrer geistigen Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind, können oft nicht an familiären Zusammenkünften und/oder an geselligen Veranstaltungen in Präsenz teilnehmen. Daher steigt mit höherem Alter das Risiko einer zunehmenden Kontaktarmut bis hin zur völligen Vereinsamung.

Die zunehmende Digitalisierung aller Lebensbereiche stellt viele ältere Menschen vor neue Herausforderungen. Der Umgang mit digitalen Anwendungen muss häufig in Eigeninitiative erlernt werden. Vielen älteren Menschen fehlen Bezugspersonen, die sich um deren Schulungsbedarfe in punkto „digitaler Teilhabe“ kümmern.

Im Rahmen der Beratungsarbeit möchte die Altenhilfe ältere Menschen auf deren Wunsch hin, an digitale Kommunikationsformate wie „Social-media-Plattformen“, Videokonferenzsysteme und/oder Internettelefonie heranzuführen und mit einfachen Anleitungsschritten damit vertraut machen.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Ziel ist es, älteren Menschen die Möglichkeit zu geben, mit ihren Angehörigen, Bekannten und/oder im Freundeskreis durch den Austausch von persönlichen Nachrichten, Fotos und/oder Filmen in Verbindung zu bleiben.

Darüber hinaus können ältere Menschen mit Bildtelefonie und/oder Videokonferenzen lernen, den direkten, persönlichen Kontakt mit ihren Angehörigen im digitalen Raum eigenständig zu pflegen.

In den Prozess der Vereinsamung wird somit präventiv eingegriffen.

Kooperationen

- Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf e.V. (FAM)
- Stadt Marburg, Fachdienst Altenplanung
- Seniorenbeirat der Stadt Marburg

Umsetzung

2. Halbjahr 2022 /1. Halbjahr 2023:

Schulung zur Digitallotsin mit einem Schulungsangebot der FAM sowie Hospitation bei der von der FAM organisierten Smartphone- und Tablet-Sprechstunde.

2. Halbjahr 2023:

In Absprache mit dem Seniorenbeirat wird, neben Einzelberatungen durch die Altenhilfe, die auf Wunsch der Ratsuchenden zugehend oder in den Räumen des BiP stattfinden, die Integration des Angebotes „digitale Teilhabe älterer Menschen“ in die Sprechstunde des Seniorenbeirats angestrebt.

Kontakt und Ansprechperson

Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Fachbereich Soziales und Wohnen
Fachdienst Soziale Leistungen

Altenhilfe / Geschäftsstelle des Seniorenbeirats

Ilka Wolkau
Friedrichstraße 36
35037 Marburg
Telefon: 06421/201-1521
E-Mail: altenhilfe@marburg-stadt.de

9.1.3 Hybride Teilhabe bei Veranstaltungen erleben und älteren Menschen Lust darauf machen, digitale Medien zu erproben und zu nutzen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Altenplanung

Handlungsansatz

Die Förderung digitaler Teilhabe älterer Menschen zielt auf ein breites Altersspektrum mit diversen unterschiedlichen Zugängen, Themen und Fragestellungen.

Sehr niedrigschwellig, dezentral und individuell sollen:

- Motivation für die eigene digitale Nutzung,
- individuelle bzw. Gruppen- Schulungen in Anlehnung an diesen Bedarf angeregt werden, um auch älteren, gegebenenfalls eingeschränkten bis hochaltrigen Menschen einen Zugang zur digitalen Teilhabe zu ermöglichen.

Von Gruppen, Vereinen und Initiativen Freiwilliger werden im Rahmen von „Gut Älterwerden in Marburg“ und anderen Veranstaltungen wie Erzählcafés angeboten.

Dieser Rahmen soll in Kooperation mit weiteren Organisationen und Trägern genutzt werden, möglicherweise erste digitale Erfahrungen über hybride Angebote (wie Vorträge) herzustellen.

Das Erleben hybrider Videokonferenzen lässt die Älteren die Vorteile digitaler Medien für den im Privaten und im Engagement, sehr direkt und einfach erleben. So werden Schwellenängste abgebaut.

Daran können sich kostenfreie Einzel- und Gruppenschulungen anschließen, die erste Schritte digitaler sozialer Teilhabe ermöglichen, unabhängig von finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

- durch exemplarisches Erleben einen Zugang zu dem Thema schaffen
- themenbezogenen und individuelle Nutzungsmöglichkeiten aufzeigen
- motivieren, sich dem Thema digitaler Teilhabe anzunähern
- individuelles Wissen erlernen und Wege finden für den eigenen Einsatz von Videokonferenzen
- Initiieren von individuellen und / oder Gruppen-Schulungen

Das Ziel ist die Verbesserung der individuellen digitalen Teilhabe im privaten und sozialen Lebensbereich.

Kooperationen

- „Gut Älterwerden in Marburg“: Initiativen, Gruppen, Engagierte
- Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf e.V.
- Arbeit und Bildung e.V., Projekt: In Würde Teilhaben
- Gemeindepfleger*innen
- Fachbereich „Gleichstellung, Kultur und Vielfalt“ für die Nutzung dortiger Leih-Tablets
- Seniorenbeirat der Stadt Marburg
- Beratungszentrums mit integriertem Pflegestützpunkt, BiP

Umsetzung

- Vorträge mit hybrider Technik können zum Beispiel Informationen zu Angeboten des Beratungszentrums oder der Gemeindepfleger*innen, etc. beinhalten, um zugleich dabei der Zielgruppe Erfahrungen digitaler Teilhabe zu vermitteln. Die älteren Menschen können sich eine neue Meinung zu bilden und gegebenenfalls das individuelle Verhalten verändern.
- Anknüpfend werden direkte Unterstützung und individuelles Wissen vermittelt sowie damit verbundene Fragen nach benötigten technischen und gegebenenfalls finanziellen Voraussetzungen geklärt.
- Bei Gelingen könnten anschließend (mehr) ältere Menschen an Veranstaltungen wie dem „Erzählcafé“ digital teilnehmen und damit ihren eigenen Wirkungskreis auch in anderen Lebenssituation wie zum Beispiel bei eingeschränkter Mobilität erweitern. Seien es 2 bis 4 Personen, die dieses Experiment für sich wagen.
- Die Maßnahmen beginnen im September 2022 mit 1 bis 2 hybriden Vorträgen in den Veranstaltungen der Initiativen / Vereine in den einzelnen Stadtteilen. Es folgen weitere 2 bis 4 Veranstaltungen in 2023.
- An die Veranstaltungen anknüpfend, auf der Grundlage der Erfahrung und Gespräche, können Bedarf für Schulungen erfragt und umgesetzt werden.

Kontakt und Ansprechperson

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
 Fachbereich Soziales und Wohnen

Fachdienst Altenplanung

Petra Heuser
 Am Grün 16 (im Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt, BiP)
 35037 Marburg
 Telefon: 06421/201-1844
 E-Mail: altenplanung@marburg-stadt.de
 Internet: www.marburg.de/altenplanung

9.2 Relaunch der städtischen Homepage „www.marburg.de“ unter besonderer Berücksichtigung der Barrierefreiheit

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Handlungsansatz

Unser Ziel ist die Verbesserung der Barrierefreiheit der Homepage www.marburg.de.

Die Homepage ist die zentrale Plattform der Universitätsstadt Marburg mit allen Informationen, Angeboten, Leistungen und Dienstleistungen der Stadt für Bürger*innen, Wirtschaft, Institutionen und Organisationen in Marburg selbst und darüber hinaus. Die Homepage verzeichnet rund 13 Mio. Seitenaufrufe pro Jahr. Sie ist in über 100 Sprachen abrufbar, hat eine Leichte-Sprache-Version, eine Vorlesefunktion sowie einen Direktlink zum Podcast „Hör mal Marburg“.

Die Homepage selbst sowie die gesetzlichen Anforderungen an die Stadt Marburg mit ihrer Onlinepräsenz und den Onlinediensten sind in den vergangenen Jahren massiv gewachsen, gleichzeitig hat sich die Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit der Website verschlechtert.

Mit dem Relaunch soll die städtische Website neu und zielgruppengerecht verbessert für alle Nutzer*innengruppen aufgestellt werden. Insbesondere die Struktur der Seite sowie neue Funktionen und Dienste sollen sie bedienfreundlicher und barriereärmer machen.

Alle Nutzer*innen sollen die Seite lesen, verstehen und bei Bedarf über sie mit der Stadtverwaltung interagieren können.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Die Seite wird einfacher, intuitiver und bedienfreundlicher.

Die unterschiedlichen Nutzer*innen finden auf der Website einen schnelleren, leichteren und barriereärmeren Zugang zu allen Informationen und Dienstleistungen – unabhängig von ihren persönlichen oder technischen Voraussetzungen.

Die Stadt verbessert damit ihren Service für die Bürger*innen und schafft mehr Teilhabe und Beteiligungsmöglichkeiten für alle.

Kooperationen

Entwickelt wird der Relaunch vom städtischen Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit dem Fachdienst Technische Dienste sowie weiteren betroffenen Fachdiensten der Stadtverwaltung und externen Dienstleistern.

Umsetzung

Seit 2021

Vorbereitung / Leistungsdefinition / Ausschreibung Projektleitung

2022

Einstellung der Projektleitung für den Relaunch

2023/2024

Relaunch der Homepage der Universitätsstadt Marburg: www.marburg.de

Kontakt und Ansprechpersonen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Zentrale Dienste

Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Birgit Heimrich
Fachdienstleiterin
Markt 8
35037 Marburg

Telefon: 06421/201-1094
E-Mail: birgit.heimrich@stadt-marburg.de

9.3 Informationen in Einfacher und Leichter Sprache

9.3.1 Erstellung von Informationsmaterial zum Angebot der Einzelfallberatung der Jugendberufshilfe (JBH) in Leichter Sprache

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachstelle Jugendberufshilfe / Jugendhilfe-Schule

Handlungsansatz

Das Angebot der Jugendberufshilfe (JBH) basiert auf dem SGB VIII/ § 13.

Zielsetzung der Jugendberufshilfe allgemein:

- Integration, Teilhabe und Bildungschancen fördern durch Präventionsprogramme,
- Stärkung der selbstbestimmten/ eigenverantwortlichen Lebensführung,
- Unterstützung bei der Aneignung sozialer, persönlicher, beruflicher Kompetenzen.

Der Fokus liegt auf der individuellen Begleitung und Beratung von den Jugendlichen unserer Zielgruppe.

Adressanten der JBH sind 12-26-jährige junge Menschen, deren erfolgreicher Übergang von Schule zu Beruf gefährdet ist - zum Beispiel durch fehlenden Schulabschluss beziehungsweise Abschluss ohne Bewerbungserfolg, lern- oder psychische Beeinträchtigungen, prekäre Lebenskonstellationen, Orientierungslosigkeit und/oder individuellen Schwierigkeiten/ Notlagen.

Die Beratungsstelle sieht sich als Vermittlerin/ Lotse in der beruflichen Integration.

2021 nahmen 170 Jugendliche/ junge Erwachsene das Unterstützungsangebot der Beratungsstelle wahr. Der Bedarf steigt.

Der Fokus liegt auf Beziehungsarbeit und Empowerment.

Als Methode wird das Casemanagement angewandt.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Das Angebot der JBH wird noch besser von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefunden und verstanden.

Die Unterstützung aus dem SGB VIII und durch die im Bereich tätigen Fachkräften kann so noch besser der Zielgruppe vermittelt und somit von dieser in Anspruch genommen werden. Die Begleitungsangebote am Übergang Schule-Beruf können helfen, Brücken in die (Arbeits-)Gesellschaft und das Berufsleben zu bauen.

Kooperationen

- Entwickelt und nutzbar gemacht werden soll das Angebot in Kooperation mit der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. - Institut für Leichte Sprache
- Behindertenhilfe
- Fachdienst Kinderbetreuung
- Sozialplanung

Umsetzung

Winter 2022

- Kontaktaufnahme zum Institut für Leichte Sprache
- Auftragsklärung

Frühjahr 2023

- Übergabe der bisherigen Informationstexte an das Institut sowie deren Übersetzung/Überarbeitung
- Im Anschluss durch uns: Austausch bzw. Ergänzung der Texte in Leichter Sprache in unseren Informationsmedien

Kontakt und Ansprechperson

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Fachdienst Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung

Fachstelle Jugendberufshilfe/ Jugendhilfe-Schule

Anne-Kathrin Leibfried
Friedrichstraße 36
35037 Marburg
Telefon: 06421/201-1113
E-Mail: anne.leibfried@stadt-marburg.de

9.3.2 Informationen im Bereich Kultur und Kulturservice in Einfache und Leichte Sprache übersetzen und Audiodateien anbieten *Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Kultur*

Handlungsansatz

Der Fachdienst Kultur strebt im Rahmen der Digitalisierung seines Angebotes an, die Internetseiten für Kultur und Kulturservices möglichst barrierefrei zu gestalten. Dazu gehört die Übersetzung der Seiten in einfache bzw. Leichte Sprache sowie die Umsetzung der wichtigsten Inhalte in Audio bzw. Audiodeskription und Gebärdensprache.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Menschen mit Behinderungen haben einen barrierearmen Zugang zu Kulturangeboten. Die Maßnahmen sollen Information und kulturelle Teilhabe für möglichst alle ermöglichen.

Kooperationen

Deutsche Blindenstudienanstalt Marburg (blista e. V.).

Umsetzung

Bis 2024 sind folgende Bereiche barrierearm gestaltet

- Kulturservices mit
- Förderrichtlinien,
- Download-Formularen sowie
- die wichtigsten regelmäßigen Veranstaltungen und Projekte des Fachdienstes Kultur und
- der Bereich Aktuelles.

Das heißt: ein Konzept liegt vor und ist mit dem Behindertenbeirat und der Blista e.V. abgestimmt. Wesentliche thematische Inhalte sind inklusiv als Audio- und Filmdateien sowie in einfacher Sprache aufgearbeitet.

Kontakt und Ansprechperson

**Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Kultur**

Ruth Fischer
Fachdienstleitung
Pilgrimstein/Gerhard-Jahn-Platz 35 A/1
35037 Marburg
Telefon: 06421/201-4101
E-Mail: kultur@marburg-stadt.de

9.4 Kommunikationstraining „Unterstützte Entscheidungsfindung“

Marburger Verein für Selbstbestimmung und Betreuung e.V.

Derzeit wird das Betreuungsrecht orientiert an der UN-BRK reformiert. Es tritt am 01.01.2023 in Kraft. An die Stelle einer gesundheits- und sozialrechtlichen Perspektive tritt eine Menschenrechtsperspektive.

Nicht Fähigkeiten, sondern Möglichkeiten, Wünsche und Rechte sollen in den Mittelpunkt des Unterstützungshandelns rücken. Eine Orientierung am „Wohl des Betreuten“, wie es das derzeit noch gültige Betreuungsrecht kennt, wird abgelöst von der Aufforderung, in kommunikativen Prozessen den Willen und die Wünsche herauszufinden und diesen in der rechtlichen Vertretung zur Umsetzung zu verhelfen.

Unterstützte Entscheidungsfindung soll ersetzende Entscheidung weit möglichst ablösen. Die rechtstatsächlichen Untersuchungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Qualität von Betreuungen haben ergeben, dass ehrenamtliche Betreuer*innen äußerst engagiert sind, allerdings bisher noch wenig die unterstützte Entscheidungsfindung praktizieren.

So besteht hier ein Bildungsbedarf. Anerkannte Fortbildungsinstitute, die dies im Rahmen des Betreuungswesens anbieten, gibt es bisher noch nicht.

Handlungsansatz

Wir starten gemeinsam mit der Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf ein innovatives Projekt zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und wollen ein neues Format für rechtliche Vertreter*innen/ehrenamtliche, rechtliche Betreuer*innen im Herbst 2022 anbieten.

Der S.u.B. plant in Kooperation mit der Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf e.V. ein Kommunikationstraining für ehrenamtliche Betreuer*innen und Bevollmächtigte anzubieten, in der sozialpädagogische Gesprächsführung und dabei insbesondere die unterstützte Entscheidungsfindung geübt werden.

Zum Beispiel sollen Situationen der Entscheidungsfindung in der geschützten Gruppe vorgestellt und danach befragt werden: Wie kann ich meine*/n Betreute*n dabei unterstützen, ihre*seine Präferenzen zu finden und sie auszudrücken? Was hilft mir, Präferenzen zu erkennen und auch anzuerkennen, wenn sie sehr stark meinen Wertvorstellungen widersprechen?

Das Kommunikationstraining wird in Kooperation mit der Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf (FAM) im Rahmen des Fortbildungsprogramms für Freiwillige angeboten.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Rechtliche Betreuer*innen und Bevollmächtigte entwickeln Sicherheit darin, Betreute und Vollmachtnehmer*innen in Entscheidungssituationen kommunikativ so zu unterstützen, dass sie ihre Präferenzen herausfinden und ausdrücken können, und diese schließlich auch das Handeln bestimmen.

Das Kommunikationstraining trägt zur hohen Qualität einer ehrenamtlichen, rechtlichen Vertretung bei, indem Gesprächsführung auf Augenhöhe eingeübt wird.

Kooperation

- Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf e.V.

Umsetzung

Das Kommunikationstraining wird im Fortbildungsprogramm 2022 der Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf erscheinen sowie als neues Format des Betreuungsvereins S.u.B. beworben.

Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit das Angebot angenommen wird, und wie die Feedbacks der Teilnehmer*innen ausfallen.

Die Feedbacks zu dem Training selbst sowie zu den Erfahrungen in der Umsetzung sollen in einem Feedbackbogen erfasst werden.

Kontakt und Ansprechperson

Marburger Verein für Selbstbestimmung und Betreuung e.V. (S.u.B.)

Dr. Anna Stach
Geschäftsführerin/
Leiterin der Beratungsstelle des S.u.B.

Am Grün 16
35037 Marburg
Telefon: 06421/16 64 65 0
E-Mail: info@sub-mr.de

9.5 Netzwerkarbeit

9.5.1 Vernetzung der städtischen Teilhabeberatung und Eingliederungshilfe

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Soziale Leistungen

Handlungsansatz

Die Stadt Marburg ist seit dem 01.01.2020 örtlicher Träger der Eingliederungshilfe. Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung sowie Rentner*innen mit (drohender) Behinderung, die erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze Eingliederungshilfe benötigen, können einen Antrag auf Leistungen beim Fachdienst Soziale Leistungen stellen. Den pädagogischen Teil der Antragsbearbeitung übernimmt dann das Sachgebiet Teilhabeberatung und Eingliederungshilfe.

Zentrale Aufgabe ist es dabei, durch Beratung (auch bereits im Vorfeld einer Antragsstellung) und genaue Ermittlung des jeweiligen Bedarfs, möglichst passgenaue und individuelle Hilfen für die leistungsberechtigten Personen zu finden. Oftmals sind in diesen Prozess neben dem*r Antragsteller*in bereits mehrere Akteur*innen involviert, da Kinder und Jugendliche beispielsweise bereits eine Kita oder Schule besuchen oder ältere Menschen bereits eine Beratungsstelle aufgesucht haben, bevor sie einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen.

Die Vernetzung mit allen Beteiligten ist hier (auch schon vor der eigentlichen Antragsstellung) äußerst hilfreich, damit eine gewinnbringende Zusammenarbeit entsteht und die passende Leistung für die Person gefunden werden kann. In vielen Bereichen besteht mittlerweile ein guter Austausch, der sich positiv auf die Installation von Integrationsmaßnahmen auswirkt. Diese Netzwerke sollen in den folgenden zwei Jahren systematisch etabliert und erweitert werden.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

- Verbesserter Kontakt und unkomplizierte Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Stellen / Akteur*innen
- Schnittstellen sind klar definiert und können gewinnbringend genutzt werden
- Kürzere und direkte Wege zur geeigneten und gewünschten Hilfe für die Leistungsberechtigten

Kooperationen

Vernetzung mit:

- Beratungsstellen
- Leistungsanbietern
- Internen und externen Fachdiensten
- Anderen Kostenträgern
- Arbeitskreisen
- Interessensvertretungen
- Weiteren regionalen Akteur*innen

Umsetzung

Maßnahmen

- Erstellen einer „Vernetzungslandkarte“ (welche Akteur*innen gibt es wo?)
- Regelmäßiges Einplanen von Terminen zur konzeptionellen und strategischen Vernetzungsarbeit innerhalb des Sachgebietes
- Teilnahme an und Organisation von verschiedenen Formen von Netzwerktreffen
- Kontaktaufnahme mit unterschiedlichen Akteur*innen

Wirkung

- Etablierung von Kommunikationsstrukturen und Austauschforen
- Erhöhte Sichtbarkeit und Präsenz des Sachgebietes Teilhabeberatung und Eingliederungshilfe in der Region in und um Marburg

Zeitfenster

- 2022 bis 2024

Kontakt und Ansprechpersonen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Fachbereich Soziales und Wohnen
 Fachdienst Soziale Leistungen

Teilhabeberatung und Eingliederungshilfe

Mareen Zywitzki und Lisa Brück
 Friedrichstraße 36
 35037 Marburg

Telefon: 06421/201-2019
 06421/201-2061

E-Mail: mareen.zywitzki@marburg-stadt.de
 lisa.brueck@marburg-stadt.de

9.5.2 Aufbau und Stärkung von Peer-Netzwerken für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (MmkE)

Lebenshilfswerk Marburg-Biedenkopf e.V.

Handlungsansatz

Unsere Ziele sind ein Aufbau und eine Stärkung von Peer-Netzwerken für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (MmkE). Hiermit wird bereits im Rahmen der Erarbeitung des aktuellen Aktionsplans der Stadt Marburg begonnen, um eine bessere Vernetzung für die Zielgruppe zu erreichen.

Als erster Schritt erfolgt der Aufbau, die Begleitung, Beratung und Unterstützung einer Arbeitsgemeinschaft von Menschen mit kognitiven Einschränkungen, die sich als Selbstvertreter*innen treffen möchten, um sich zusammen für mehr Teilhabe und zunehmende Barrierefreiheit in der Stadt Marburg einzusetzen.

Diese Gruppe soll im zweiten Schritt in einen Austausch zu von ihnen gewählten anderen Gruppen treten, die bei der Erarbeitung des Aktionsplans aktiv mitwirken.

In den Kooperationen sollen gemeinsame Bedarfe aufgezeigt werden. Die Menschen mit kognitiven Einschränkungen sollen befähigt werden, gemeinsam Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

Daraus soll ein neuer inklusiver Ansatz für das soziale Leben in der Stadt Marburg entwickelt werden, in welchem unterschiedliche Organisationen zukünftig gesamtgesellschaftlich gewinnbringend zusammenwirken.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Zu den erwarteten Auswirkungen gehört es, das Zusammenwirken und ein Austausch mit anderen Gruppen und Initiativen zu stärken, gemeinsame Zielsetzungen auszumachen, um letztendlich daraus konkrete und passgenaue Handlungsansätze für den Sozialraum der Stadt Marburg zu entwickeln.

Synergieeffekte der bisher einzeln agierenden Gruppen sollen genutzt und rückwirkend damit auch die Dynamik in den am Aktionsplan beteiligten Einzelmaßnahmen vorangebracht werden.

Im Besonderen soll die bisher unterrepräsentierte Gruppe der MmkE profitieren können und im sozialen Gefüge der Stadt Marburg größere Wirkungskraft entfalten können.

Neue Kontakte und Peer-Netzwerke können sich herauskristallisieren und über den vorgegebenen Zeitrahmen des Aktionsplanes weiter zu inkludierenden, positiven Einflüssen und Effekten im städtischen Raum beitragen.

Kooperationen

Kooperationen sind beispielsweise zu den folgenden Thematiken denkbar: Ehrenamt, Senior*innen, Digitalisierungsmaßnahmen, Soziales, Leichte Sprache, Barrierefreiheit in Geschäften und Gaststätten etc.

- Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf
- Beratungs- und Begegnungszentrum am Richtsberg
- Familie, Bildung und Kultur des Lebenshilfewerks Marburg-Biedenkopf
- FiB e.V.

Umsetzung

2022

- Akquise von interessierten Menschen mit kognitiven Einschränkungen (MmkE) und Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des Aktionsplans
- Kontaktaufnahme zu den anderen in Frage kommenden Gruppen in der Stadt Marburg
- Sammeln möglicher gruppenübergreifender Problemlagen und Inhalte

2022/2023

- Strukturieren und Vorplanen von an den Themen orientierten Arbeitsgruppen
- Aktive Teilnahme von MmkE an Arbeitsgruppen
- Persönliches Kennenlernen der Marburger Akteure untereinander
- Ausmachen von thematischen Schnittmengen
- Austausch von Interessenlagen

2023

- Gruppenübergreifendes Entwickeln von Ansätzen zum Handeln und Verändern
- Netzwerke von Gruppen sowie von persönlichen Einzelkontakten innerhalb der Stadt Marburg bilden und stärken
- Verselbstständigung der bisher gecoachten Anbahnungen und zukünftige Herangehensweisen und der weiteren Zusammenarbeit
- Loslösung von äußeren Einflüssen und stärkerer Verbund der Peers individuell sowie kollektiv, in den neu entstandenen Interessensgemeinschaften

Kontakt und Ansprechperson

Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V. Inklusion und Bildung

Gertrud Nagel
Leopold-Lucas-Straße 11
35 037 Marburg

Telefon: 0160/8047533
E-Mail: g.nagel@lebenshilfewerk.net

9.6 Tour der Communities – Belange von Marburger*innen mit Einwanderungsgeschichte, die mit einer Behinderung leben

*Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung und WIR-Vielfaltszentrum*

Handlungsansatz

Gemeinsam mit der WIR-Koordination will der Fachdienst Bürger*innenbeteiligung 2022/23 die Kommunikation mit migrantischen Communities in Marburg verbessern.

Ziel ist, die Anliegen von Marburger*innen mit Migrationsbiographie aufzunehmen und zu fragen, welche stadtpolitischen Themen sie interessieren und beschäftigen. Außerdem sollen Marburger*innen mit Migrationsbiographie über Möglichkeiten der Teilhabe, Beteiligung, Beratung, Ansprechpartner*innen und weitere Themen der Stadtverwaltung, die sie besonders interessieren, informiert werden.

Schließlich geht es auch darum, geeignete Wege der Ansprache und Kommunikationskanäle zu identifizieren. Dabei wird ein aufsuchender Ansatz verfolgt und Vereine und Initiativen werden angeschrieben und bei Interesse in eigenen Räumlichkeiten aufgesucht.

Eingebettet in dieses Projekt, soll ein besonderer Fokus auf der Frage der Anliegen und Belange von Marburger*innen liegen, die eine Einwanderungsgeschichte haben und mit einer Behinderung leben. Es sollen Erkenntnisse dazu gewonnen werden, was ihre Themen und Fragen sind, welche Herausforderungen es gibt, zum Beispiel auch aufgrund einer möglichen Doppeldiskriminierung und wie mögliche städtische Handlungsansätze aussehen können, um sie zu unterstützen.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

- Identifikation von Bedarfen von Marburger*innen, die eine Einwanderungsgeschichte haben und mit einer Behinderung leben
- Erarbeitung von Vorschlägen für Handlungsansätze auf dieser Grundlage gemeinsam mit Betroffenen und sozialen Einrichtungen

Kooperationen

- Kooperation mit der WIR-Koordination, Wir-Vielfaltszentrum Marburg
- angedacht ist außerdem die Kooperation mit der Behindertenhilfe der Stadt, dem Ausländerbeirat sowie mit sozialen Einrichtungen

Umsetzung

- 2022 – Durchführung von 5 bis 10 Austauschgesprächen mit Initiativen und Vereinen sowie Auswertung der Dialoge mit Blick auf die Situation von Marburger*innen mit Einwanderungsgeschichte und Behinderungen
- Erste Hälfte 2023 – Direkter Austausch mit Mitgliedern der Zielgruppe sowie Einrichtungen, die ganz oder teilweise für bzw. mit der Zielgruppe arbeiten sowie Veranstaltung mit politisch Verantwortlichen
- Zweite Hälfte 2023 – Erarbeitung von Handlungsansätzen und Möglichkeiten einer Umsetzung

Kontakt und Ansprechpersonen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung

Dr. Griet Newiger-Addy
Stabsstellenleitung
Markt 7
35037 Marburg
Telefon: 06421/201-1317
E-Mail: Griet.Newiger-Addy@marburg-stadt.de

Carina Bangert
E-Mail: Carina.Bangert@marburg-stadt.de
Internet: www.marburg.de/beteiligung
Internet: www.marburgmachtmit.de

und

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Gleichstellung, Kultur und Vielfalt
Fachdienst Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung

WIR-Vielfaltszentrum

Andrea Fritzsch
Temmlerstraße 5
35039 Marburg
Telefon: 06421/201-1861
E-Mail: andrea.fritzsch@marburg-stadt.de
Internet: www.marburg.de/migration

9.7 Barrieren für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen abbauen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Behindertenhilfe

Handlungsansatz

Menschen mit Hörbeeinträchtigungen stoßen immer noch auf viele Barrieren und werden dadurch an der gesellschaftlichen Teilhabe gehindert. Die Universitätsstadt Marburg möchte Barrieren abbauen und die Teilhabe dieser Personengruppe in allen Lebensbereichen verbessern.

In Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen sollen bestehende Defizite und Probleme benannt werden, die die Teilhabe erschweren oder verhindern. Gemeinsam soll nach Lösungen gesucht werden, wie die Teilhabemöglichkeiten verbessert werden können. Diese Lösungsansätze werden anschließend sukzessive umgesetzt.

Insbesondere Gehörlose sind von der Kommunikation mit der Gesellschaft ausgeschlossen und erhalten nicht immer die Informationen, die sie brauchen, um alle Möglichkeiten der Teilhabe ausschöpfen zu können. Deshalb soll die Informationsweitergabe verbessert werden. Gemeinsam mit den Gehörlosen soll erarbeitet werden, in welcher Form Informationen von Seiten der Stadt Marburg bereitgestellt werden sollen.

Bereits geplant sind Gebärdensprachvideos im Internetauftritt der Stadt Marburg.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

- Barrieren für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen werden abgebaut.
- Die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen werden verbessert.
- Informationen für gehörlose Menschen werden leichter zugänglich.
- Mehr Selbstbestimmung bei der Freizeitgestaltung für gehörlose Menschen.

Kooperationen

- Gehörlosen-Ortsbund
- Schwerhörigenbund Gießen-Marburg
- Cochlea Implantat Gruppe
- Behindertenbeirat der Stadt Marburg
- EUTB Marburg-Biedenkopf

Umsetzung

1. Gespräche mit Interessenvertretungen und Betroffenen
(bis Frühjahr 2023)
2. Auflistung der Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen (bis Sommer 2023)
3. Umsetzung der Maßnahmen
(ab Sommer 2023)
4. Bereitstellung von Informationen für gehörlose Menschen im Internet
(ab Sommer 2023)

Kontakt und Ansprechperson

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Soziales und Wohnen

Behindertenhilfe

Kerstin Hühnlein
Friedrichstraße 36
35037 Marburg
Telefon: 06421/201-1525
E-Mail: behindertenhilfe@marburg-stadt.de

9.8 Verbesserung der Situation Älterer mit Hörminderung, insbesondere bei im Lebenslauf erworbener Hörbeeinträchtigung durch Information und Aufklärung sowie Umfeldverbesserung

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Altenplanung

Handlungsansatz

Unsere Ziele sind:

A) Information und Aufklärung zu Hörminderung im Alter(n) bezüglich

1. Formen:

- a) Alters-Schwerhörigkeit,
- b) erhöhte Lärmempfindlichkeit (Hyperakusis),
- c) Tinnitus (Entstehung von Ohrengeräuschen),
- d) Gehörlosigkeit oder Taubheit sowie

2. Körperlichen, sozialen und psychischen Auswirkungen –

Reduktion des Orientierungssinns, Desorientierung, Demenz und Depression; Minderwertigkeitsgefühle, Unsicherheit und Scham bis hin zur sozialen Isolation, Reizbarkeit, Kopfschmerzen, Stress und erhöhter Blutdruck; inklusive derer Folgen im Alltag, wie zum Beispiel durch zu spät erkannte Gefahren eines nahenden Autos oder ähnliches im Straßenverkehr.

3. Hilfsmitteln und Techniken –

Modellveranstaltung mit technischen Hilfen wie FM- oder Induktionsanlage und Beispielen guter Barrierefreiheit und Gestaltung in Kommunikation, Beratung und Veranstaltungen; ergänzt um Auskunft zu Schriftübertragungs-App fürs Handy, Gebärdendolmetscher*innenservice u.a.

4. Unterstützung bei Beschaffungs- und Zuschussmöglichkeiten für Hörgerätkosten

B) Kooperation mit

1. Engagierten und Profis des Sozial- und Gesundheitsbereichs u.a. –

Grundregeln guter Kooperation und Begleitung bei Hörminderung im Alter(n) / Wege ebnen, Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit für Alle –

2. Hörakustiker*innen, Gebärdendolmetscher*innen, Ärztegenossenschaft PriMa e.G., Freizeit-, Sport-, Kultur- und Veranstaltungsbereichen inklusive Kirchen- und Religionsgemeinschaften.

3. dem Deutschem Schwerhörigenbund zur Stärkung der Selbsthilfe und Kooperation bzgl. derer Zielumsetzung wie Kampf für barrierefreie (öffentliche) Dienstleistungen, Implementierung/Förderung von Schriftdolmetscher*innen etc.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Ziel des Projektes ist sowohl Umgang mit als auch Prävention bezüglich Hörminderung im Alter. Erhofft wird, dass durch Prävention in Kombination mit frühem Hilfsmittel- und Audio-Technik-Einsatz insbesondere die oben genannten körperlichen, sozialen und psychischen Auswirkungen vermindert oder verhindert werden können; je früher eingesetzt wird, desto geringer die Rate der an Depression oder Demenz Erkrankten Älteren mit Hörbeeinträchtigung.

Ent-Tabuisierung und Scham-Entgegenwirken gehören ebenso dazu wie Motivation und „Förderung“ Betroffener zu sozialen Aktivitäten, Sozialem Miteinander und Teilhabe sowie zum bewussten und kompetenten Umgang mit der Hörminderung, Hilfsmitteln und Techniken.

Auf dieser Ebene werden folgende Ziele und Auswirkungen erwartet:

- Umgang und Nutzung von Hilfsmitteln und technischen Möglichkeiten (Erleichterung bei der Nutzung hilfreicher Geräte)
- mit Kooperationspartner*innen gemeinsame Erarbeitung und Entwicklung konkreter Förderschritte zur besseren Aufklärung und Technikeinsatz (Förderung sozialer Teilhabe, Empowerment, Wissenszuwachs)
- Weitergabe der Informationen durch Pilot-Projekt-Teilnehmende (peer to peer) an neu Betroffene und an ihr Umfeld (Synergieeffekte) in Verantwortung von IWT
- Brücken in die soziale Teilhabe/Vermeidung von Isolation und Rückzug qua: Angepasst an individuelle Kenntnisse der Projektteilnehmenden wird u.a. vermittelt: Wissen zu Physis des Hörens, zu geeigneten Techniken sowie deren Nutzung und Anwendung, Kennzeichnung hörunterstützender Orte und Räume inklusive ihrer Kennzeichnung, finanzielle Fördermöglichkeiten.

Kooperationen

- In Würde Teilhaben und Gemeindepflegerinnen Marburg
- Senioren- und Behindertenbeirat
- Deutscher Schwerhörigenbund
- EUTB Marburg-Biedenkopf
- Hörakustiker*innen
- Gebärdendolmetscher*innen
- Ärztegenossenschaft PriMa e.G.
- Initiative Gesundheit fördern – Versorgung stärken
- Freizeit-, Sport-, Kultur- und Veranstaltungsbereichen inklusive Kirchen- und Religionsgemeinschaften
- Nachbarschafts- und Beteiligungsprojekte sowie Seniorenkolleg Marburg
- Ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflegesektor

Umsetzung

Aufklärung und Prävention bezüglich Folgen der Hörminderung im Alter wie Isolationsgefahr, Depressionen und Demenz (Abbau geistiger Fähigkeiten mangels Aktivierung), aber auch Schwindel, Kopfschmerzen und Gleichgewichtsstörungen, ggfs. Übelkeit.

Kurzfristig:

- Stressminderung durch Aufklärung und Prävention
- Modellveranstaltung „Gut Leben im Alter mit Hörminderung, Technik und Wege“ für Betroffene und ihr Umfeld
- Expert*innen-Austausch (siehe Kooperationsliste) zu Ist, Kann und Soll der Hörbeeinträchtigung Älterer in Marburg → Planung gemeinsamer Schritte für Information, Technik, Techniks Schulung und Veranstaltungen

Mittelfristig:

- One-Pager analog, barrierefreie PDF- und ggfs. HTML-Version: Gut Leben im Alter mit Hörminderung in Marburg
- spezifische Öffentlichkeitsarbeit zu Gut Leben im Alter mit Hörminderung (siehe Kooperationsaufzählung) mit dem Ziel Hörminderung selbstverständlicher mitzudenken und zu thematisieren sowie Angebotstechniken automatisch anzubieten und zu aktivieren

Wirkungsmessung qua Feedback

- a) der Älteren mit Hörbeeinträchtigung sowie ihre An- und Zugehörigen bei Veranstaltung und im Austausch mit dem One-Pager
- b) der Expert*innen/Kooperationspartner*innen durch gezielte Abfrage des Bekanntheitsgrads des Projektes im Sommer 2023

Kontakt und Ansprechperson

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Soziales und Wohnen

Fachdienst Altenplanung

Dr. Petra Engel
Fachdienstleitung
Am Grün 16 (im Beratungszentrum BiP)
35037 Marburg

Telefon: 06421/201-1844
E-Mail: altenplanung@marburg-stadt.de
Internet: www.marburg.de/altenplanung

9.9 Sensibilisierung für Inklusion durch Öffentlichkeitsarbeit und PR-Aktionen

Neue Arbeit Marburg GmbH - Inklusive PR-Aktionen

Unser Ziel ist die Sensibilisierung für Inklusion durch Öffentlichkeitsarbeit und PR-Aktionen. Wir wollen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und älterer Menschen in der Stadt Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf stärken.

Im Rahmen des Stadtjubiläums und der Marburg800 Aktion „Tischlein Deck´Dich!“ im Juni 2022 haben wir Ideen und Wünsche von Bürgerinnen und Bürgern erfragt. Es wurden zahlreiche Vorschläge benannt, wie die Situation von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderungen weiter verbessert werden kann.

Die Zusammenstellung zeigt die Vielfalt der Themen und Ansatzmöglichkeiten:

- Rücksicht im Straßenverkehr
- verständnisvolle Handwerker*innen zu Hause
- Fortbildung der Busfahrer*innen zum Thema „Demenz“
- mehr Ruhebänke in der Stadt Marburg
- saubere Treppengeländer, saubere öffentliche Fußwege
- Kommunikation mit Ärzt*innen und medizinischen Hilfsberufen verbessern
- Hilfen bei der Internet-Nutzung
- langsamere Ampeltaktung
- mehr öffentliche Toiletten, vorhanden Toiletten sauber halten
- mehr „Nette Toiletten“ fördern
- Bordsteinabsenkung an Kreuzungen
- für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen die Wartezeit an Ampeln reduzieren
- Hilfe im Umgang mit Handys
- barrierefreie Mobilität
- mehr Angebote/Freizeiten für Kinder/Jugendliche mit Behinderungen
- bessere Begehbarkeit denkmalgeschützter Pflasterstraßen
- Fahrradständer zum Anketten in Griffhöhe
- neue Lösungen beim Wohnen im Alter in Eigentümshäusern

Von diesen zahlreichen Impulsen wurden anschließend Themen ausgewählt, die als folgende 4 Handlungsansätze weiterverfolgt und umgesetzt werden:

Handlungsansätze

1. Sensibilisierung der Fahrradfahrer*innen für mehr Rücksicht im Straßenverkehr im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen
 - kostenlose Verteilung von 100 Sattelschonern auf abgestellten Fahrrädern in der Oberstadt von Marburg
2. Verständnisvolle Handwerker*innen zu Hause
 - Fortbildung mit den Handwerkskammern und verschiedenen Innungen auf freiwilliger Basis für ihre Mitarbeitenden zur Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen und Senior*innen in Marburger Wohnungen bei der Erledigung der Dienstleistungen
 - vorbesprochen: Freistellung der Firmen-Mitarbeitenden für diese Fortbildung

3. Fortbildung der Busfahrer*innen zum Thema Beförderung von demenzkranken Menschen
4. Mehr Ruhebänke für Ältere und Menschen mit Behinderungen in der Stadt
 - Antrag von Neue Arbeit Marburg GmbH / Projekt IPR an alle Fraktionen im Marburger Stadtparlament
 - Damit verbunden ein Hinweis an die Fraktionen auf insgesamt größere Akzeptanz und Berücksichtigung Älterer in der Politik. Hierzu gehören zum Beispiel die gelungenen Hinweise in den Schaufenstern der Gaststätten, dass behinderte und ältere Menschen die Toilette kostenlos benutzen dürfen.
 - An diesem Beispiel zeigt sich aber auch, dass die Nachhaltigkeit bezweifelt werden muss und eine Nachprüfung dieser Umsetzung als Auftrag durch die Stadt erfolgen sollte – entweder durch eigene Kräfte oder durch zum Beispiel Beauftragung qualifizierter Wohlfahrtsverbände.
 - Zu diesem Antrag an die Fraktionen gehört ebenfalls eine Überprüfung langsamerer Ampeltaktungen sowie die Suche nach Lösungen für eine bessere Begehrbarkeit auf denkmalgeschützten Pflastersteinstraßen für Menschen mit Behinderungen, Ältere, Rollstuhlfahrer*innen und Kinderwagen.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Zum 1. Handlungsansatz

- Über die Aktion mit den Fahrradsatteln sollte öffentlichkeitswirksam berichtet werden, um kritisches Bewusstsein bei den Fahrradfahrer*innen zu wecken und eventuell eine nachhaltige erneute Aktion ähnlicher Art anzuschließen

Zum 2. und 3. Handlungsansatz

- Die Fortbildungen sollen ebenfalls öffentlichkeitswirksam ein Problembewusstsein in der Bevölkerung schaffen und die Mitarbeitenden der Betriebe selbst für die Problematiken der Älteren und Behinderten sensibilisieren.

Zum 4. Handlungsansatz

- Über ein Aufgreifen der verschiedenen Wünsche und Forderungen der Fraktionen im Stadtparlament kann möglicherweise teilweise Abhilfe geschaffen werden. Zumindest wird das Problembewusstsein gestärkt.

Kooperationen

Zum 1. Handlungsansatz

- Fachdienst Altenplanung der Stadt Marburg
- ADFC

Zum 2. und 3. Handlungsansatz

- Handwerkskammern
- Elektro-, Gas-/Wasser-, Schreiner-, Maler-Innungen
- Stadtwerke Marburg als Arbeitgeber der 76 öffentlichen Stadtbusse

Zum 4. Handlungsansatz

- mit den Fraktionen im Stadtparlament
- Seniorenbeirat der Stadt Marburg und Kreis-Seniorenbeirat
- Behindertenbeirat der Stadt Marburg

Umsetzung

- Anträge und Dienstleistungsangebote bis Ende 2022
- Überprüfung der Nachhaltigkeit im Frühjahr 2023

Kontakt

Inklusive PR-Aktionen Neue Arbeit Marburg GmbH

Neustadt 12
35037 Marburg
Telefon: 06421/9426010
E-Mail: hallo@inklusive-pr.de
Internet: www.inklusive-pr.de

9.10 Erarbeitung einer Übersicht von barrierefreien Räumen für Veranstaltungen und Vereinsarbeit zur Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg, WIR-Vielfaltszentrum gemeinsam mit dem Ausländerbeirat der Stadt Marburg

Handlungsansatz

Wie im zweiten Marburger Teilhabebericht festgestellt wurde, ist die Teilhabe von ausländischen, migrantischen und geflüchteten Marburger*innen mit Beeinträchtigungen in besonderem Maße eingeschränkt.

Um sich in der Stadtgesellschaft einbringen zu können, müssen ihnen Brücken gebaut werden.

Gerade migrantische und interkulturell aktive Vereine und Initiativen können diese wichtige Rolle einnehmen und als Mittler und Informationsträger wirken, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit haben, die Veranstaltungen und Aktivitäten in barrierearmen bzw. barrierefreien Räumen zu besuchen.

Erwartete Auswirkungen und Ziele

Um den Vereinen die Einbindung von Menschen mit Beeinträchtigungen in ihre Aktivitäten zu ermöglichen, müssen ihnen praxisnahe Instrumente zur Verfügung gestellt werden. Ein solches ist eine Übersicht von Räumen, die angibt für welche Beeinträchtigung der jeweilige Raum gut nutzbar ist, ob er über behindertengerechte WC und Parkplätze verfügt und zu welchen Modalitäten dieser genutzt werden kann.

Kooperationen

- Wir-Vielfaltszentrum gemeinsam mit dem Ausländerbeirat der Stadt Marburg
- Stadt Marburg, Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung

Umsetzung

- Erstellung einer Liste mit barrierearmen bzw. -freien Räumen, die für Veranstaltungen und Vereinsarbeit genutzt werden können, damit die Vereine Menschen mit Beeinträchtigungen in ihre Arbeit einbeziehen können
- Bis Ende 2023
- Eintrag der Räume in der Engagementkarte auf der Homepage für Bürger*innenbeteiligung und Bürger*innenengagement Marburg: <https://marburgmachtmit.de/>

Kontakt und Ansprechpersonen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Fachbereich Gleichstellung, Kultur und Vielfalt

Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung

WIR-Vielfaltszentrum

Andrea Fritsch
Temmlerstraße 5
35039 Marburg

Telefon: 06421/201-1861

E-Mail: andrea.fritsch@marburg-stadt.de

Homepage: www.marburg.de/migration

und

Ausländerbeirat der Universitätsstadt Marburg

Sylvie Cloutier
Vorsitzende des Ausländerbeirats
Markt 1
35037 Marburg

Telefon: 06421/201-1715

E-Mail: cloutier@auslaenderbeirat-marburg.de

Homepage: www.auslaenderbeirat-marburg.de

Anhang

Gesamtverzeichnis aller Mitwirkenden an den Teilhabeberichten (2015 und 2020) und den Aktionsplänen (2017 und 2022)→ [Link zu den Veröffentlichungen: www.marburg.de/teilhabe](http://www.marburg.de/teilhabe)

AG Freizeit e.V. für Behinderte und Nichtbehinderte

Agentur für Arbeit Marburg

Al-Bkeer, Jana

Alzheimer Gesellschaft Marburg - Biedenkopf e.V.

Arbeit und Bildung e.V.

- Fachdienst betriebliche Inklusion
- Integrationsfachdienst Marburg - Biedenkopf
- In Würde teilhaben
- Modellprojekt „Bewerbung des Budgets für Arbeit“

Bach, Dr. Heinz Willi

- Wissenschaftlicher Oberrat des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB)
- Dozent an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) a.D.
- Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat zur Erarbeitung des Ersten, Zweiten und des Dritten Teilhabeberichtes der Bundesregierung

Bardelmann, Josef

- Selbsthilfegruppe Kirchhain/Marburg“ der Deutschen Parkinson Vereinigung (dPV)

Basketball-Club Marburg e.V.

- Basketball-Handicap-Team

BDH Bundesverband Rehabilitation e.V.

- BDH-Kreisverband Lahn-Dill-Eder

Behindertenbeirat der Stadt Marburg, Arbeitsgruppe „Inklusion behinderter Kinder und Jugendlicher“, Erarbeitung des Ersten Marburger Teilhabeberichts 2015:

- Iris Demel, Geschäftsführung, Der Paritätische Region Mittelhessen
- Peter Günther, Vorsitzender der Freiwilligenagentur MR-BID (2017 verstorben)
- Stefanie Ingiulla, Vorsitzende der Arbeitsgruppe
- Anneliese Mayer, zum Zeitpunkt der Erarbeitung Mitarbeiterin im fib e.V.
- Monique Meier, Sozialplanung der Universitätsstadt Marburg
- Bettina Steffan, stellvertretende Leitung der Evangelischen Kinderkrippe

Berufsbildungszentrum Marburg GmbH - BBZ

Best Buddies Deutschland, Marburger Best Buddies Gruppe

Bettina-von-Arnim-Schule

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Bewohnernetzwerk für Soziale Fragen e.V., BSF

Biehn, Hans-Werner

- Prostatakrebs Selbsthilfegruppe Marburg

Blaukreuz-Zentrum Marburg

Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V., Bezirksgruppe Marburg

Böhm, Roland

- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Bürgerinitiative Sozialpsychiatrie e.V.

- Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle
- RPK Marburg - Rehabilitation für psychisch kranke Menschen

Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Marburg

Der PARITÄTISCHE Hessen - Region Mittelhessen

Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. (blista)

Deutsche Rentenversicherung

- Sonderauswertung Rentenbestand

Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Schwesternschaft Marburg e.V.

- Freiwilligendienst & Erwachsenenbildung
- ZABL - Zentrale Anlaufstelle für Betreuungslösungen

Deutscher Schwerhörigenbund

Diakonisches Werk Marburg-Biedenkopf

- Sucht- und Drogenberatung
- Wohnungsnotfallhilfe

Doberitz, Frauke

- Dipl. Gebärdensprachdolmetscherin (FH)

Drachenherz

Duve-Papendorf, Bernd

- Sozialverband VdK Hessen-Thüringen

Epilepsie-Selbsthilfegruppe Marburg

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung Marburg - Biedenkopf (EUTB)

Erich Kästner-Schule Cappel

- Grundschule und Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und Abteilung mit Förderschwerpunkt Lernen der Stadt Marburg

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Evangelische Familien-Bildungsstätte

Evangelische Hochschule Darmstadt

- University of Applied Sciences, Studienstandort Schwalmstadt-Treysa

Experienced Involvement (Ex-In) Hessen e.V.

Frauennotruf Marburg e.V.

Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf e.V.

Freunde des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Marburg e.V.

Gehörlosen Ortsbund Marburg/Lahn 1920 und Umgebung e.V.

Gemeindeschwester 2.0

Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg (GeWoBau)

Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales

- Sonderauswertungen

Hessisches Landestheater Marburg

Hessisches Statistisches Landesamt

- Sonderauswertungen

Integrationsfachdienst (IFD) in der Trägerschaft von Arbeit und Bildung e.V.

InWIS Forschung & Beratung GmbH

- Wohnungsmarktanalyse

Kinderzentrum Weißer Stein Marburg-Wehrda e.V.

Kulturloge Marburg e.V.

Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV)

- Dezernat 200
- Integrationsamt
- Stabsstelle Controlling, Sonderauswertungen

Landkreis Marburg-Biedenkopf

- Fachbereich Integration und Arbeit (InA)
KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf

Leben mit Krebs Marburg e.V.

- LöwenMutKids

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Lebenshilfwerk Marburg-Biedenkopf e.V.

- Ausbildungs- und Arbeitsbereich in Werkstätten
- Familie, Bildung, Kultur im Lebenshilfwerk Marburg-Biedenkopf
- Wir.Sprechen.Mit.
- Wohnverbund des Lebenshilfwerkes

Luft, Tanja

- AG „Leichte Sprache“ des Behindertenbeirats

Magistrat der Universitätsstadt Marburg

- **Beteiligte Fachbereiche und Fachdienste der Stadtverwaltung**

Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung

Stabsstelle Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung

Fachbereich Zentrale Dienste

Fachdienst(e) Personal und Organisation
 Fachdienst Technische Dienste
 Fachdienst Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Fachbereich Schule, Bildung und Sport

Fachdienst Schule (mit der Schulentwicklungsplanung)
 Fachdienst Sport
 Fachdienst Volkshochschule
 Fachdienst Stadtbücherei
 Fachdienst Städtische Bäder

Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Brandschutz

Fachdienst Ausländerbehörde
 Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe (Koordination von Gewaltprävention)
 Fachdienst Straßenverkehr

Fachbereich Soziales und Wohnen

Fachdienst Altenplanung
 Fachdienst Soziale Leistungen
 (Behindertenhilfe, Geschäftsstelle des Behindertenbeirates, Teilhabeberatung,
 Altenhilfe, Geschäftsstelle des Seniorenbeirats, Pflegebüro/Wohnberatung,
 Angebot Raus ins Leben, Koordinierungsstelle Gemeinwesenarbeit, Sozialplanung)
 Fachdienst Migration und Flüchtlingshilfe
 Fachdienst Wohnungswesen

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Fachdienst Jugendförderung
 (Jugendbildungswerk, Regiestelle Vertiefte Berufsorientierung,
 Kinder- und Jugendparlament)
 Fachdienst Kinderbetreuung
 (Fachberatung Integration)
 Fachdienst Planung, Steuerung, Qualitätsentwicklung (Fachstelle
 Jugendberufshilfe/Jugendhilfe-Schule)

Fachbereich Planen und Bauen

Fachdienst Bauverwaltung und Vermessung
 Fachdienst Stadtplanung und Denkmalschutz
 Fachdienst Tiefbau
 Fachdienst Hochbau
 Fachdienst Stadtgrün und Friedhöfe

Fachbereich Gleichstellung, Kultur und Vielfalt

Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung
 WIR-Vielfaltszentrum
 Fachdienst Kultur
 Fachdienst Gesunde Stadt
 Geschäftsstelle des Ausländerbeirates

Schwerbehindertenvertretung der Stadtverwaltung

Marburger Allianz für Menschen mit Demenz

Marburg für Alle e.V. - Verein zur Förderung des Tourismus für Menschen mit Beeinträchtigung

Marburger Verein für Selbstbestimmung und Betreuung e.V. (S.u.B)

Martin-Luther-Schule Marburg

MObiLO e.V.

Mosaikschule Marburg

Musikschule Marburg e.V.

Netzwerk Inklusion Arbeit

Netzwerk für Teilhabe und Beratung e.V.

Neue Arbeit Marburg GmbH

- Fachdienst betriebliche Inklusion
- Inklusive PR-Aktionen

Peer-Unterstützer-Gruppe und Silke Schüler (Begleiterin der Peergruppe)

Philipps-Universität Marburg

- Servicestelle für behinderte und chronisch kranke Studierende (SBS)
- Institut für Erziehungswissenschaft

Pro familia Beratungsstelle Marburg

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022Projektgruppe zur Erarbeitung des Marburger Teilhabeberichts 2020

- Eugen Anderer, Musikschule Marburg e.V.
- Dr. Heinz Willi Bach, DVBS e.V., Mitglied des Behindertenbeirats (MdBb)
- Josef Bardelmann, DPV, Deutsche Parkinson-Vereinigung
- Roland Böhm, Mitglied des Behindertenbeirats
- Dr. Bernhard Conrads, Freunde d. Museums für Kunst u. Kulturgeschichte MR e.V.
- Tina Dürrbaum, Frauennotruf Marburg e.V.
- Bernd Duve-Papendorf, Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
- Sabine Failing, Epilepsie-Selbsthilfegruppe Marburg
- Pia Tana Gattinger, Wohnernetzwerk für Soziale Fragen e.V., BSF e.V.
- Bernd Gökeler, NTB e.V., Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
- Kerstin Hühnlein, Behindertenhilfe der Stadt Marburg
- Sven D. Jerschow, Agentur für Arbeit
- Heike Klewinghaus, Angebot Raus ins Leben der Stadt Marburg
- Doris Kroll, Frauennotruf Marburg e.V., Wendo Marburg e.V.
- Tanja Luft, AG „Leichte Sprache“ des Behindertenbeirats
- Anneliese Mayer, Mitglied des Behindertenbeirats
- Monique Meier, Sozialplanung der Stadt Marburg (Organisation, Koordinierung)
- Amélie Methner, Ex-In Hessen e.V., Netzwerk für Teilhabe und Beratung e.V.
- Katharina Nickel, Frauennotruf Marburg e.V.
- Hilde Rektorschek, BC Basketball Club, Handicap-Basketball-Team
- Marion Richter, Soziale Hilfe Marburg e.V., Zentrum für Psychose und Sucht
- Tanja Strobel, Soziale Hilfe Marburg e.V., Zentrum für Psychose und Sucht
- Dr. Carolin Tillmann, Philipps-Universität, Institut für Erziehungswissenschaft
- Dr. Sabine Wendt, Deutscher Schwerhörigenbund Ortsverein Gießen e.V

Projektgruppe zur Erarbeitung und Umsetzung des Marburger Aktionsplans 2017

- Dr. Heinz Willi Bach, DVBS e.V., Mitglied des Behindertenbeirats (MdBb)
- Roland Böhm, Mitglied des Behindertenbeirats
- Iris Demel, Der Paritätische Region Mittelhessen, Mitglied des Behindertenbeirats
- Bernd Duve-Papendorf, Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
- Peter Günther, Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf, MdBb (2017 verstorben)
- Kerstin Hühnlein, Behindertenhilfe der Stadt Marburg
- Stefanie Ingiulla, Philipps-Universität Marburg, Mitglied des Behindertenbeirats
- Heike Klewinghaus, Angebot Raus ins Leben der Stadt Marburg
- Anneliese Mayer, Mitglied des Behindertenbeirats
- Monique Meier, Sozialplanung der Stadt Marburg (Koordination)
- Rita Schroll, Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung, MdBb
- Bettina Steffan, Evangelische Kinderkrippe, Mitglied des Behindertenbeirats

Projektgruppe zur Erarbeitung und Umsetzung des Marburger Aktionsplans 2022

- Eugen Anderer, Musikschule Marburg e.V.
- Dr. Heinz Willi Bach, DVBS e.V., Mitglied des Behindertenbeirats (MdBb)
- Carlotta Coda, Wohnernetzwerk für Soziale Fragen e.V., BSF e.V.
- Bernd Duve-Papendorf, Sozialverband VdK Hessen-Thüringen, Bezirk Marburg
- Sabine Failing, Epilepsie-Selbsthilfegruppe Marburg
- Pia Tana Gattinger, Wohnernetzwerk für Soziale Fragen e.V., BSF e.V.

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

- Laura Griese, Stadt Marburg, Gleichberechtigungsreferat, Referentin EU-Charta
- Mira Haselhorst, Girls*Unite
- Kerstin Hühnlein, Behindertenhilfe der Stadt Marburg
- Heike Klewinghaus, Angebot Raus ins Leben der Stadt Marburg
- Monique Meier, Sozialplanung der Stadt Marburg (Organisation, Koordinierung)
- Amelie Methner, Ex-In Hessen e.V., Netzwerk für Teilhabe und Beratung e.V.
- Gertrud Nagel, Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V., Wir.sprechen.mit
- Katharina Nickel, Frauennotruf Marburg e.V.
- Nadine Seyla, WENDO Marburg e.V.
- Angela Schönemann, Arbeit und Bildung e.V., In Würde teilhaben
- Naxina Wienstroer, Verein zur Förderung der Inklusion behinderter Menschen e.V.

Prostatakrebs Selbsthilfegruppe Marburg

Regierungspräsidium Gießen

- Landesversorgungsamt

Rehabilitationseinrichtung der blista - Reha-Beratungszentrum

Richtsberg-Gesamtschule

Sänger, Heide

- Alzheimer Gesellschaft Marburg-Biedenkopf e.V., Angehörige

Selbsthilfe-Kontaktstelle Marburg

Soziale Hilfe Marburg e.V. (SHM)

- Das Zentrum für Psychose & Sucht
- Kornspeicher gGmbH
- Zentrale Stelle für Beratung, Hilfeplanung und Aufnahme

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen, Bezirk Marburg

Spectrum e.V.

Sportkreis Marburg-Biedenkopf e.V.

Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Stadtelternbeirat der Universitätsstadt Marburg

Stadtwerke Marburg Consult GmbH

- Fahrgastbeirat der Stadt Marburg und für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

STARkids - Starke Kinder von Familienangehörigen mit chronischer Erkrankung und / oder Behinderung

Statistisches Bundesamt

- Statistiken zu den Menschen mit Schwerbehinderung

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Studentenwerk Marburg

- Das Konrad-Biesalski-Haus
- Datenerhebung „Beeinträchtigt studieren (best 2)“

Theater GegenStand e.V.

Trenk-Hinterberger, Prof. Dr. jur. Peter

- emeritierter Ordinarius für Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Bamberg

Unabhängige Beschwerdestelle Psychiatrie im Landkreis Marburg Biedenkopf

Urban, Wolfgang

- Geschäftsführender Vorstand des Vereins zur Förderung der Inklusion behinderter Menschen (fib e.V.), a.D.
- Stellvertretender Vorsitzender im geschäftsführenden Vorstand des NTB e.V., Netzwerk für Teilhabe und Beratung e.V.

Verein zur Förderung der Inklusion behinderter Menschen e.V. (fib e.V.)

- Familienunterstützende Dienste (FUD)
- „Inklusion bewegt!“

Volkert, Sonja

- Leiterin des städtischen Fachbereiches „Arbeit, Soziales und Wohnen“ in der Stadtverwaltung der Universitätsstadt Marburg von 2001 bis 2013

Weitsprung GmbH - Reisen mit Begleitung in die ganze Welt

Wendo Marburg e.V.

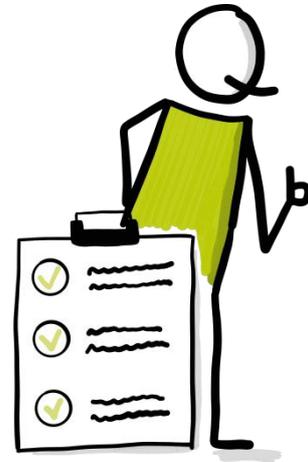
Wir.Sprechen.Mit.

- Projekt, Lebenshilfework Marburg-Biedenkopf e.V.

Wörter-Liste in Leichter Sprache¹⁸

Aktions-Plan

In dem Aktions-Plan steht,
was verändert und verbessert wird.
Damit Menschen mit Behinderung
Besser in Marburg leben können.
In dem Aktions-Plan steht,
was gemacht werden soll.



Barriere-Freiheit

Barrieren sind Hindernisse.
Durch Barrieren werden manche Menschen gehindert.
Aber jeder hat das Recht überall dabei zu sein.
Deshalb brauchen Menschen mit Behinderungen
Barriere-Freiheit.



Und jeder braucht etwas Anderes:
Rollstuhl-Fahrer brauchen Rampen.
Blinde Menschen brauchen Blinden-Schrift.
Menschen mit Lern-Schwierigkeiten brauchen **Leichte Sprache**.
Gehörlose Menschen brauchen Gebärden-Sprache.

¹⁸ Vgl. Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2017b): Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Aktions-Plan 2017 in Leichter Sprache. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg und Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2020): Beeinträchtigungen, Behinderungen - Teilhabe, Zweiter Teilhabebericht der Universitätsstadt Marburg - 2020. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg

Behinderung

Ein Mensch hat ein körperliches Problem.

Er sitzt zum Beispiel im Rollstuhl.

Oder ein Mensch hat ein Problem mit der Seele.

Zum Beispiel hat er immer Angst.

Oder ein Mensch hat eine geistige Behinderung
oder Lern-Schwierigkeiten.

Oder ein Mensch ist blind oder gehörlos.



Dieser Mensch ist aber behindert,

- wenn er dieses Problem für eine lange Zeit hat.
- wenn er deswegen nicht überall dabei sein kann.

Es soll keine Hindernisse geben.



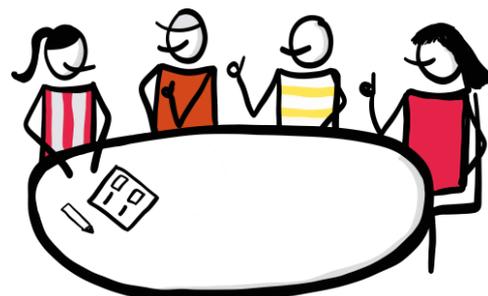
Behinderten-Beirat

Der Behinderten-Beirat ist eine von Gruppe Menschen,

die sich für die Rechte von Menschen mit Behinderung einsetzt.

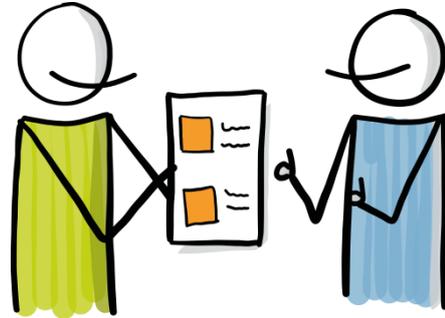
Rechte sind wichtige Regeln.

Zum Beispiel darf jeder sagen,
was er will.



Bürger-Beteiligung

Menschen in Marburg schlagen vor,
was man in Marburg besser machen kann.



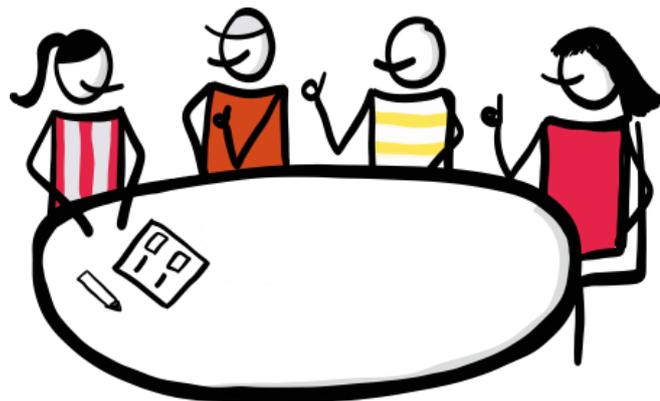
Menschen mit Behinderungen sollen in Marburg selbst-bestimmt leben.
Und sie sollen an allem teilhaben können.

Menschen mit Behinderungen sollen bei allen wichtigen Entscheidungen
nach ihrer Meinung gefragt werden.

Sie sollen sich selbst beteiligen.

Menschen mit Behinderungen sollen in
Arbeits-Gruppen mit-arbeiten.

Dann können sie mit-sprechen,
was für sie wichtig ist.



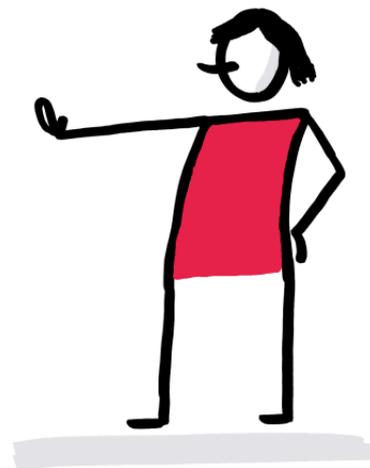
Einfache Sprache

Einfache Sprache ist leichter als schwere Sprache.
Aber schwerer als **Leichte Sprache**.
Einfache Sprache muss **nicht** geprüft werden.



Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen¹⁹

Viele Menschen erleben Gewalt.
Auch behinderte Menschen²⁰.
Sie können sich oft nicht wehren.
Deshalb brauchen sie Unterstützung.
Sie müssen stark werden
und lernen **Nein** zu sagen.

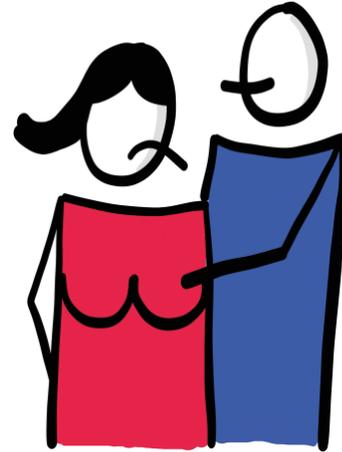


¹⁹ vgl. Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2017b): Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Aktions-Plan 2017 in Leichter Sprache. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg, Seite 76 und 77

²⁰ Literaturhinweis: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Hrsg.) (2019): Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen. BMASGK. Wien

Das ist sexuelle Gewalt:

- Angefasst werden, obwohl sie das nicht wollen.
- Angestarrt werden oder blöd angemacht werden.
- Belästigt werden.
- Zum Sex gezwungen werden.



Gleichberechtigungs-Referat

Das Gleichberechtigungs-Referat ist eine Abteilung der Stadt-Verwaltung.

Die Abteilung kümmert sich darum:

Menschen sollen ohne Unterschiede miteinander leben.

Niemand darf benachteiligt werden.

Zum Beispiel:

Frauen dürfen nicht weniger verdienen für die gleiche Arbeit.

Auch Männer sollen Eltern-Zeit machen können.

Hochschule

Eine Hochschule ist eine Schule für Erwachsene.

Die Erwachsenen müssen dort viel lernen.

Das nennt man studieren.



Inklusion

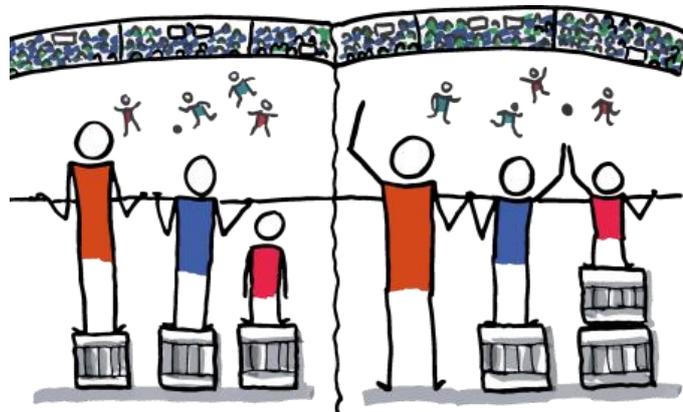
Inklusion heißt: Einbeziehung.

Man meint damit:

Alle Menschen sind mit dabei.

Inklusion gilt für alle Menschen.

Niemand wird ausgeschlossen.



Alle Menschen haben die gleichen Rechte.

Jeder darf überall mitmachen,
wenn er das möchte.

Jeder entscheidet selbst,
was er wo machen möchte.

Inklusion in Schulen

Die Gesellschaft muss jeden Menschen so annehmen,
wie er ist.

Inklusion soll überall Wirklichkeit werden.

Auch in den Schulen.

Jedes Kind mit Behinderung soll auf eine
allgemeine Schule gehen können.

So wie jedes andere Kind auch.

Dafür muss es zusätzliche Unterstützung geben.



An einigen Schulen gibt es inklusive Klassen.

Hier lernen Schüler mit und ohne Behinderungen gemeinsam.

Kommunikation

Ist alles, wodurch man sich mit anderen Menschen
austauschen kann.

Zum Beispiel

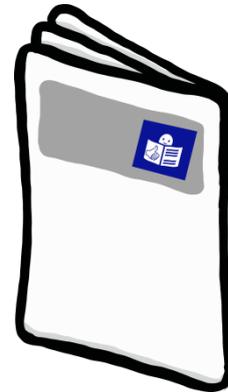
- sprechen
- Gebärden-Sprache
- Blinden-Schrift
- Texte in **Leichter Sprache**
- oder wenn man am Computer mit anderen Menschen schreibt.



Leichte Sprache

Leichte Sprache ist wichtig:

Damit alle Menschen alles verstehen.



Leichte Sprache benutzt:

- Einfache Wörter
- Kurze Sätze
- Viele Bilder

Leichte Sprache ist für viele Menschen wichtig:

Zum Beispiel für:

- Menschen mit Lern-Schwierigkeiten.
- Menschen,
die nicht gut Deutsch verstehen können.
- Menschen,
die schlecht lesen können.

Leichte Sprache muss geprüft werden.

Von einer Prüf-Gruppe mit Menschen mit Lern-Schwierigkeiten.

Für Leichte Sprache gibt es ein Zeichen:



© Europäisches Logo für einfaches Lesen:
Inclusion Europe

Leit-Idee

Die Leit-Idee ist das,
was erreicht werden soll.
Das Ziel.



Psychische Gesundheit / Psychische Erkrankungen

Es gibt gesunde Menschen und kranke Menschen.
Es gibt aber Krankheiten,
die man nicht sehen kann.
Zum Beispiel, wenn man immer ganz viel Angst hat.
Vor anderen Menschen,
oder vor Keimen.



Es gibt auch Krankheiten,
bei denen man wütend wird.
Oder ganz traurig.
Dafür gibt es spezielle Ärzte.
Die Ärzte heißen Psychiater.
Mit denen kann man reden.



Selbsthilfe²¹

Viele Menschen haben Probleme.

Zum Beispiel:

- sie sind sehr krank
- sie sind sehr oft traurig.

Für diese Menschen gibt es Gruppen.

In den Gruppen können sie andere Menschen treffen.

Menschen, die auch diese Probleme haben.



Die Menschen können miteinander sprechen.

Sie kennen die Probleme gut.

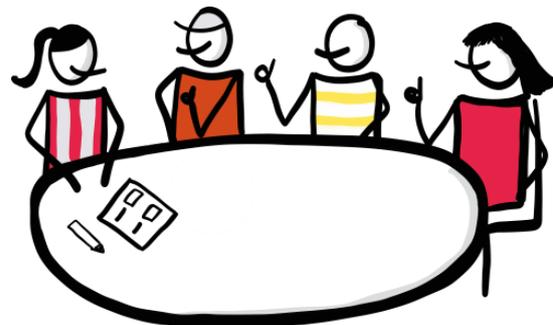
Sie können sich selbst helfen.

So eine Gruppe heißt: **Selbsthilfe-Gruppe**.

Die Menschen in der

Selbsthilfe-Gruppe

- sprechen über ihre Probleme
- geben sich wichtige Informationen
- helfen sich selbst.



Eine Selbsthilfe-Gruppe ist

keine Therapie.

Aber die Gruppe kann

den Menschen helfen.

²¹ vgl. <https://www.selbsthilfe-du.de/content/e611/e1737/> [Stand: 20.11.2019]

Teilhabe

Alle Menschen sollen überall mit dabei sein können.

Und das von Anfang an.

- In der Schule.
- Bei der Arbeit.
- In der Politik.
- In der Freizeit.



Menschen mit Behinderungen brauchen dafür

Barriere-Freiheit.

Nur wenn die Barrieren weg sind,

können Menschen mit Behinderungen auch überall teilhaben.

Wenn das gelingt, sagt man dazu **Inklusion.**



Teilhabe-Bericht

Im Teilhabe-Bericht stehen viele Infos.

Zum Beispiel:

- Wie viele Menschen mit Behinderung leben in Marburg?
- Welche Angebote gibt es für Menschen mit Behinderung?
- Was ist gut in Marburg?
- Und was muss noch besser werden?

Im Teilhabe-Bericht aus dem Jahr 2015 wurden solche Infos und Zahlen aufgeschrieben.

Im Teilhabe-Bericht 2020 stehen neue Infos.

Viele Menschen haben mitgemacht und gesagt, was gut ist und was noch nicht.

Die Infos und Zahlen helfen der Stadt beim Planen:

Was muss noch gemacht werden, damit Menschen mit Behinderung gut in Marburg leben können?

Das wird in **Aktions-Plänen** aufgeschrieben.



Literaturverzeichnis

Against female Migrants Wearing Headscarves. <http://ftp.iza.org/dp10217.pdf> [Stand: 07.10.2019]

Altmeyer, S./ Kröger, F./ McDaniel, S. (2002): Systemische Familienmedizin. In: Wirsching & Streib (Hrsg.): Paar und Familientherapie (411-424). Berlin, Heidelberg: Springer

Arbeit & Bildung e.V. (2014a): Vision Inklusion. Arbeit für alle in Marburg. Arbeit und Bildung e.V. Marburg

Arbeit & Bildung e.V. (2014b): Perspektiven schaffen - Vielfalt leben. Arbeit & Bildung e.V. Marburg

AOK-Bundesverband (2017): Selbsthilfe macht schlau. Fachtagung am 1.12.2017 in Berlin. https://aok-bv.de/hintergrund/dossier/selbsthilfe/index_19518.html [Stand: 15.07.2019]

Beltz Juventa (2014): Inklusion in Handlungsfeldern und -konzepten der Sozialen Arbeit. Sozialmagazin. Die Zeitschrift für Soziale Arbeit. 39. Jahrgang. Heft 11-12. Beltz Juventa. Weinheim

Bertram (2005): Blindheit und Sehbehinderung in Deutschland: Ursachen und Häufigkeit. Der Augenarzt, 39 Jg., 6. Heft, Dez. 2005.

Borde, Theda/ Blümel, Stephan (2018): Gesundheitsförderung und Migrationshintergrund. In: BZgA (Hrsg.): Leitbegriffe der Gesundheitsförderung. Köln

Braun, J./ Kettler, U./ Becker, I. (1997): Selbsthilfe und Selbsthilfeunterstützung in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe des BMFuS Bd. 136. Kohlhammer, Stuttgart Berlin Köln

BRK Allianz (Hrsg.) (2013): Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-BRK. Berlin

Buchholz, Eva (2019): Qualität aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung. In: BtPRAX 2019, Heft 1, S. 9-11

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2022): Gewalt-Schutz-Strukturen für Menschen mit Behinderungen. Bestands-Aufnahme und Empfehlungen. Erklärungen in Leichter Sprache. Forschungs-Bericht 584. BMAS. Berlin

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Hrsg.) (2019): Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen. BMASGK. Wien

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2019): Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Rehabilitation. BMAS. <https://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/teilhabe-inklusion.html>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2018): FORSCHUNGSBERICHT 512. Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – 2. Zwischenbericht. Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH. Infas in Zusammenarbeit mit der Hochschule Fulda. Bonn

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2016a): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe - Beeinträchtigung - Behinderung. BMAS, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek. Bonn

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2016b): Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). BMAS. Referat Information, Publikation, Redaktion. Bonn

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2014): Leichte Sprache. Ein Ratgeber. In Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Leichte Sprache. BMAS. Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2013a): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe - Beeinträchtigungen - Behinderung. BMAS. Referat Information, Publikation, Redaktion. Bonn

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2013b): Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland – Haushaltsbefragung. Forschungsbericht 435. http://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb435.pdf?__blob=publicationFile
[Stand: 02.12.2019]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2011): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK. BMAS. Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internet. Bonn

Bundespsychotherapeutenkammer (2019): Kassen blockieren bessere psychotherapeutische Versorgung. Weiter unzumutbare Wartezeiten trotz Reform der Bedarfsplanung. Newsletter 2/19, S. 4-5, https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/07/BPtK-Newsletter-02-2019_web-3.pdf [Stand: 9.9.2019]

Bundespsychotherapeutenkammer (2018): Ein Jahr nach der Reform der Psychotherapie-Richtlinie. Wartezeiten 2018. https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/20180411_bptk_studie_wartezeiten_2018.pdf [Stand: 09.09.2019]

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2019): Menschen mit Behinderungen. Aus Politik und Zeitgeschichte. APuZ. 69. Jahrgang, 6-7/2019. 04.02.2019. bpb. Bonn

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Der Paritätische Gesamtverband (2021): Der Paritätische Teilhabebericht 2021. Armut von Menschen mit Behinderung im Rahmen des Projekts: „Teilhabeforschung: Inklusion wirksam gestalten“. Paritätische Forschungsstelle. Berlin.

Der Paritätische Gesamtverband (2019): Der Paritätische Teilhabebericht 2019. Ältere Menschen mit Beeinträchtigungen im Rahmen des Projekts: „Teilhabeforschung: Inklusion wirksam gestalten“. Paritätische Forschungsstelle. Berlin. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/Paritaetischer_Teilhabebericht_2019.pdf [Stand: 18.12.2019]

Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. (2018): Hürdenlauf. Wir machen die Stadt zu unserer Bühne! Straßentheater in Marburg. Ein Projekt von der Deutschen Blindenstudienanstalt und Theater Gegenstand. blista

Deutsche DepressionsLiga e.V. (2019): Agentur fordert Warnhinweise zu Sexualstörungen für Antidepressiva. Newsletter 09/2019 vom 16.09.2019, Seite 2. https://www.depressionsliga.de/files/Newsletter/DDL_Newsletter_2019_09.pdf [09/19]

Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie (2019): Annahmen und Fakten: Antidepressiva. Positionspapier des Fachausschusses Psychopharmaka der DGSP. 12.06.2019. https://www.dgsp-ev.de/fileadmin/user_files/dgsp/pdfs/Stellungnahmen/DGSP_FA_Psychopharmaka_Annahmen_und_Fakten_Antidepressiva_2019.pdf [Stand 9.9.2019]

Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie (2018): Memorandum der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie zur Anwendung von Neuroleptika, Köln https://www.dgsp-ev.de/fileadmin/user_files/dgsp/pdfs/Publikationen/DGSP_Memorandum_zur_Anwendung_von_Neuroleptika_2018.pdf [Stand: 9.9.2019]

Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie (2014): Neuroleptika reduzieren und absetzen. Eine Broschüre für Psychose-Erfahrene, Angehörige und Professionelle aller Berufsgruppen. Köln. https://www.dgsp-ev.de/fileadmin/user_files/dgsp/pdfs/Publikationen/DGSP_Broschuere_Neuroleptika_reduzieren_und_absetzen.pdf [Stand: 9.19]

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2019): Analyse. Wer Inklusion will sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2014): Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. NDV. 94. Jahrgang. Ausgabe 8/2014. DV. Berlin

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2012): Empfehlungen zur örtlichen Teilhabeplanung für ein inklusives Gemeinwesen. DV 25/11 AF I. 14. März 2012. DV. Berlin

Dierks, M.-L. (2019): Gesundheitsbezogene Selbsthilfe in Deutschland – immer höher, immer weiter? In: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.),

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Selbsthilfegruppenjahrbuch. Gießen. <https://www.nakos.de/data/Fachpublikationen/2019/DAGSHG-Jahrbuch-2019-Gesamtdatei.pdf>, Seite 120 [Stand: 15.07.2019]

Fachstelle Kinderwelten (Hrsg.) (2018): Die Kita vorurteilsbewusst leiten. Textbeitrag: Ein Protestbrief: Gute Bildung ist inklusiv

Felitti, V. J./ Anda, R. F./ Nordenberg, D./ Williamson, D. F./ Spitz, A. M. u.a. (1998): Relationship of childhood abuse and household dysfunction to many of the leading causes of death in adults: The Adverse Childhood Experiences (ACE) Study. *American Journal of Preventive Medicine*, 14(4), 245-258

Gräser, Silke (2018): Globale Gesundheit / Global Health. In: BZgA (Hrsg.): Leitbegriffe der Gesundheitsförderung.

Greß, J. (2013): Schwerbehindert. Meine Rechte: Wohnen, Arbeiten, Steuern und Mobilität. 2. Auflage. Verlag C.H. Beck. München

Hartwig, J. (2010): Strategische Steuerung kommunaler Sozialpolitik. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin

Hengartner, Michael (2019): Eine methodenkritische Evaluation der biomedizinischen Depressionsforschung: Wie zuverlässig und praxisrelevant sind vielbeachtete neurobiogenetische Befunde? *Psychotherapeutenjournal*, 2, Seite 110-117

Hessisches Sozialministerium (2012): Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. HSM, Referat für Öffentlichkeitsarbeit. Wiesbaden

Hessisches Statistisches Landesamt (2019a): Statistische Berichte. Die schwerbehinderten Menschen in Hessen Ende 2018. April 2019. Hessisches Statistisches Landesamt. Wiesbaden

Hessisches Statistisches Landesamt (2019b): Behinderungen am 31.12.2018 nach Art der einzelnen Behinderungen, Sonderauswertung für die Universitätsstadt Marburg. Wiesbaden

Hessisches Statistisches Landesamt (2019c): Pressemeldung „Schwerbehinderte in Hessen 2018“. April 2019. 71/2019. HSL Wiesbaden, Grafik war als Anlage der Pressemeldung beigefügt, online: <https://statistik.hessen.de/> [Stand: 25.04.2019]

Hessisches Statistisches Landesamt (2015): Art der Behinderungen, Sonderauswertung für die Universitätsstadt Marburg. Wiesbaden

Heußner, P. (2009): Wie sag ich´s meinem Kinde? Umgang mit Kindern krebskranker Erwachsener. In Dorfmueller & Dietzfelbinger (Hrsg.): *Psychoonkologie Diagnostik-Methoden-Therapieverfahren* (203-207). München: Elsevier Urban & Fischer

Höflich, A./ Meyer, F./ Matzat, J./ Beutel, M.E. (2007): Selbsthilfegruppen für psychisch und psychosomatisch Kranke. *Wirtschaftsverlag NW*, Bremerhaven

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Hundertmark-Mayser, J. (2016): Weiterentwicklung der Selbsthilfestrukturen durch das neue Präventionsgesetz. Referat beim Symposium des Gesunde Städte-Netzwerks 2016, 8.-10.06.2016 in Oldenburg, http://www.gesunde-staedte-netzwerk.de/fileadmin/user_upload/Praesi_Hundertmark_Mayser.pdf, Seite 14 [Stand: 15.07.2019]

Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH (2017): Erster Zwischenbericht in Leichter Sprache. Umfrage zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Infas in Zusammenarbeit mit der Hochschule Fulda. Bonn

Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH (2018): Zweiter Zwischenbericht in Leichter Sprache. Umfrage zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Infas in Zusammenarbeit mit der Hochschule Fulda. Bonn

Kempf, M./ Konieczny, E./ Windisch, M. (2014): Die Verwirklichung von Menschenrechten oder: Kann man Inklusion planen? In: Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.: Teilhabe. Die Fachzeitschrift der Lebenshilfe. Heft 2/14, Jg. 53. Lebenshilfe Verlag Marburg, S. 55-62

Klein, M. (2005): Kinder und Jugendliche aus alkoholbelasteten Familien: Stand der Forschung, Situations- und Merkmalsanalyse, Konsequenzen. Regensburg: Roderer

Köbsell, S. (2019) „Disabled asylum seekers? ... They don't really exist“ Zur Unsichtbarkeit behinderter Flüchtlinge im Hilfesystem und im behindertenpolitischen Diskurs in: Manuela Westphal/Wansing, Gudrun (Hrsg.): Migration, Flucht und Behinderung. Herausforderung für Politik, Bildung und psychosoziale Dienste. S.63/64. Springer Verlag. Wiesbaden: https://link.springer.com/chapter/10.1007%2F978-3-658-15099-0_4. [Stand: 1.11.2019]

König, M./ Wolf, B. (2017): Steuerung in der Behindertenhilfe. Das Bundesteilhabegesetz und seine Folgen. Sozialhilfe und Sozialpolitik (S14) Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin

Konrad, Michael (2019): Die Assistenzleistung. Anforderung an die Eingliederungshilfe durch das BTHG. Fachwissen kompakt, 1. Aufl. 2019, Psychiatrie Verlag; S. 8

Kreisausschuss (Hrsg.) (2013): Aktionsplan des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung. Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, Fachdienst Berichtswesen und Controlling, Landkreis Marburg-Biedenkopf. Marburg

Kreutz, M./ Lachwitz, K./ Trenk-Hinterberger, P. (2013): Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete. Luchterhand Verlag. Wolters Kluwer Deutschland GmbH. Köln

Landeshauptstadt München (2014): 1. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Sozialreferat der Landeshauptstadt München. Amt für Soziale Sicherung. Inklusion und Pflege. München

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Landeshauptstadt Wiesbaden (2016): Leitfaden für eine barrierefreie Verwaltung. Amt für Soziale Arbeit - Abteilung Behindertenarbeit. Wiesbaden

Landeshauptstadt Wiesbaden (2014): Wiesbadener Stadtanalysen. Inklusion im Wiesbadener Meinungsbild. Ergebnisbericht Umfrage „Inklusion im Wiesbadener Meinungsbild 2013“. Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik. Wiesbaden

Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V. (2019): Familie, Bildung und Kultur 2019. Inklusive Reisen, Ferien und Events für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. LHW

Lenz, A. (2014): Kinder psychisch kranker Eltern. Hogrefe

Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2020): Beeinträchtigungen, Behinderungen – Teilhabe, Zweiter Teilhabebericht der Universitätsstadt Marburg - 2020. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg

Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2019a): Protokolle der Projektgruppe „Erarbeitung des Zweiten Teilhabeberichtes“, Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg. <https://www.marburg.de/teilhabe> [Stand: 11.12.2019]

Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2019b): Gesamtübersicht zur Umsetzung des Marburger Aktionsplanes 2017 bis 2019. Dokumentation des Umsetzungsprozesses des kommunalen Handlungskonzeptes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg

Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2019c): „Gut Älterwerden in Marburg“ Konzept III Kommunale Altenplanung Strategie- und Aktionsplan. Fachdienst Altenplanung. Marburg

Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2018): 5. statistische Fortschreibung der Schulentwicklungspläne für die Grundschulen und für die allgemeinbildenden weiterführenden Schulen der Universitätsstadt Marburg. Schuljahr 2017/18. Fachdienst Schule. Marburg

Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2017a): Marburger Aktionsplan 2017 – Kommunales Handlungskonzept zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg

Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2017b): Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Aktions-Plan 2017 in Leichter Sprache. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Sozialplanung. Marburg

Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2015): Teilhabebericht zu den Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in der Universitätsstadt Marburg - 2015. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Fachdienst Soziale Leistungen. Sozialplanung. Marburg

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2011): Informationsbroschüre für Menschen mit Behinderung. Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen. Behindertenhilfe. 9. Auflage. Marburg

Magistrat der Universitätsstadt Marburg (Hrsg.) (2008): Marburger Stadtführer für Menschen mit Behinderung. Fachbereich Soziales. 2. Auflage Marburg

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2011): Moderne Sozialplanung. Ein Handbuch für Kommunen. Düsseldorf

Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Bonn (Hrsg.) (2018): Inklusion ist machbar! Das Erfahrungshandbuch aus der kommunalen Praxis. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin

Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Bonn (Hrsg.) (2013): Inklusion vor Ort. Der Kommunale Index für Inklusion - ein Praxishandbuch. Nachdruck. 1. Auflage 2011. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin

NAKOS Studien (2017): Selbsthilfe im Überblick 5, Zahlen und Fakten, 2017
<https://www.nakos.de/data/Fachpublikationen/2017/NAKOS-Studien-05-2017.pdf>
 Seite 10 [aufgerufen am 15.07.2019]

Nickel, St./ v.d. Knesebeck, O./ Werner, S./ Kofahl, Chr. (2016): Die quantitativen Umfragen bei Selbsthilfegruppen, -organisationen und Selbsthilfeunterstützungseinrichtungen. 2016 (a), Seite 67. In: Kofahl, Chr./ Schulz-Nieswandt, F./ Dierks, M.-L. (Hrsg.), Selbsthilfe und Selbsthilfeunterstützung in Deutschland. Lit. Verlag Dr. W. Hopf, Berlin

Nickel, St./ Seidel, G./ Weber, J./ Dierks, M.-L./ Werner, S./ Kofahl, Chr. (2016): Entwicklungen und Bedarfe der Selbsthilfe und Selbsthilfeunterstützung aus der Perspektive der Selbsthilfeunterstützungseinrichtungen. 2016 (b), Seite 160. In: Kofahl, Chr, Schulz-Nieswandt, F., Dierks, M.-L. (Hrsg.), Selbsthilfe und Selbsthilfeunterstützung in Deutschland. Lit Verlag Dr. W. Hopf, Berlin

Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e.V. (2019): BTHG-Umsetzung - Eingliederungshilfe im SGB IX. Ein Praxishandbuch, Walhalla Fachverlag, Regensburg, S. 49ff.

Pfeiffer, Wolfram (2012): Weißbuch zur Situation der ophthalmologischen Versorgung in Deutschland. Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft DOG. München

Regierungspräsidium Gießen (2019a): Sonderauswertung zu den Menschen mit Behinderungen in der Universitätsstadt Marburg zum Stand 31.12.2018. Regierungspräsidium Gießen, Abteilung VI - Soziales. Gießen

Regierungspräsidium Gießen (2019b): Schwerbehindertenrecht. Anträge und Infomaterial. Hessische Ämter für Versorgung und Soziales - Örtliche Zuständigkeiten. Link: <https://rp-giessen.hessen.de/schwerbehindertenrecht-antr%C3%A4ge-und-infomaterial>

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Regierungspräsidium Gießen (2017): Schwerbehindertenrecht. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Broschüre. Landesversorgungsamt. Regierungspräsidium Gießen. Gießen

Rohrman, A./ Schädler, J. u.a. (2014): Inklusive Gemeinwesen Planen. Eine Arbeitshilfe. hrsg. vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

Rosenbrock, R. (2015): Gesundheitsbezogene Selbsthilfe im deutschen Gesundheitssystem – Funktionen und Perspektiven. In: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.), Selbsthilfegruppenjahrbuch 2015, Gießen, Seite 173.

Schädler, J. (2010): Örtliche Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen als strategische Sozialplanung gemeinsam gestalten. In: Hartwig, J.: Strategische Steuerung kommunaler Sozialpolitik. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin, S. 122-139

Schäffer, D./ Hurrelmann, K./ Bauer, U./ Kolpatzik, K. (2018) (Hrsg.): Nationaler Aktionsplan Gesundheitskompetenz. Die Gesundheitskompetenz in Deutschland stärken. Berlin: KomPart 2018.

file:///C:/Users/hsa/Downloads/Nationaler%20Aktionsplan%20Gesundheitskompetenz.pdf, Seite 47 [Stand: 15.07.2019]

Scholz, Thelke/ Schlimme, Jann E. (2019): Neuroleptika und Psychosenpsychotherapie. Zeit für eine Neubestimmung des Miteinanders. Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis, 51. Jg. (1), Seite 11-17

Schröder, H. (1997): Blinde im Rheinland, die Beschäftigungssituation von Blinden, ausgewählte Ergebnisse einer Befragung von Blinden und Unternehmen, in Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Band 2/1997, Stuttgart 1997

Schwalgin, Dr. Susanne (2019): Geflüchtete mit Behinderung und ihr Zugang zum deutschen Hilfesystem. <https://www.willkommen-bei-freunden.de/themenportal/artikel/gefluechteten-mit-behinderung-und-ihr-zugang-zum-deutschen-hilfesystem-von-dr-susanne-schwalgin/> [Stand: 17.09.2019].

Sozialmagazin (2014): Inklusion in Handlungsfeldern und -konzepten der Sozialen Arbeit. Die Zeitschrift für Soziale Arbeit. 39. Jg., 11-12.2014. Beltz. Juventa. Weinheim

Statistisches Bundesamt (2019a): Sozialeleistungen. Schwerbehinderte Menschen 2017. Fachserie 13 Reihe 5.1, Statistik der schwerbehinderten Menschen 2017. Destatis. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019b): <http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten> [Stand: 06.06.2019]

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2018a): Statistik der schwerbehinderten Menschen 2017. Pressemitteilung Nr. 228 vom 25.06.2018. Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Marburger Aktionsplan zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - 2022

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2018b): Statistik der schwerbehinderten Menschen 2017. Kurzbericht. Statistisches Bundesamt. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (2018c): Statistisches Jahrbuch 2018, Kapitel 4 Gesundheit, Seite 127-162. Destatis. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (2018d): Datenreport 2018 - Kapitel 8: Gesundheit und soziale Sicherung. Seite 289-339. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (2017): Fachserie 1, Reihe 2.2 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus: Wiesbaden.

Verein zur Förderung der Inklusion behinderter Menschen e.V. (2018a): Inklusive Freizeitangebote. Ideen, Anregungen und Praxisbeispiele. fib e.V Marburg

Verein zur Förderung der Inklusion behinderter Menschen e.V. (2018b): Projektbericht. Projekte zur Förderung des Miteinanders aller Kinder und Jugendlichen in der Universitätsstadt Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf im Bereich Freizeit. fib e.V Marburg

Verein zur Förderung der Inklusion behinderter Menschen e.V. (2014): Die Welt mit anderen Augen sehen. Selbstbestimmt leben mit hohem Hilfebedarf. Film des fib e.V. Marburg

VSOP - Verein für Sozialplanung e.V. (2012a): Inklusion - Gestaltungsprinzip in der Sozialplanung. Unterlagen der Jahrestagung 2012 des Vereins für Sozialplanung. 24. und 25.05.12 in Steinbach. Speyer

VSOP - Verein für Sozialplanung e.V. (2012b): Positionspapier „Inklusive Sozialplanung“. 27.02.2012. VSOP. Speyer

Walter, Guy (2019): Widerruf einer (Vorsorge-)Vollmacht durch den Betreuer. In: BtPRAX 2019, Heft 3, S. 92-97

Wansing, G./ Westphal, M. (Hrsg.) (2019): Migration, Flucht und Behinderung. Herausforderung für Politik, Bildung und psychosoziale Dienste. Im Hilfesystem und im behindertenpolitischen Diskurs. Springer Verlag. Wiesbaden.

Weber, E./ Steiner, L. (2021): Inklusive Gemeinwesen planen. Gestaltungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene am Beispiel der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In: Behindertenpädagogik. 60. Jahrgang. Heft 4/2021. Psychosozial Verlag, Gießen, S. 381-397

Weichselbauer, D. (Hrsg.) (2016): Discrimination against female Migrants Wearing Headscarves. IZA. Bonn. Beispiele: Experiment des bayrischen Rundfunks und des Spiegels zur Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt.

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0947/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.10.2022
Dezernat:	IV	
Fachdienst:	61 - Stadtplanung und Denkmalschutz	
Sachbearbeitung:	Nützel, Bernd	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	Erörterung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

SolarPotenzialAnalyse - Freiflächen-Solaranlagen-Potenzial im Außenbereich

Erläuterungsbericht

Beschlussvorschlag

1. Die SolarPotenzialAnalyse der Universitätsstadt Marburg wird als fachliches Rahmenkonzept für die Weiterentwicklung von Freiflächen-Solaranlagen im Außenbereich gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Sie stellt für die weiteren Planungsschritte die fachliche Grundlage dar.
2. Eine Mindestgröße von 1 ha und eine Maximalgröße von 20 ha pro Anlage sowie ein Mindestabstand von 1 km zwischen den einzelnen Anlagen wird festgelegt. Die maximale Flächeninanspruchnahme als Summe aller Anlagen im Außenbereich wird auf maximal 92 ha beschränkt. Diese 92 ha sollen bis 2030 erreicht werden. Bis zum Erreichen des 92 ha-Ziels ist diese Flächeninanspruchnahme durch ein Solaranlagen-Monitoring zu dokumentieren.
3. Zur Umsetzung ist für jede Anlage jeweils eine Flächennutzungsplan-Änderung gem. § 5 BauGB und ein Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB erforderlich.
4. Jede Freiflächen-Solaranlage soll ein Teilhabe-Projekt enthalten, damit die Bürger*innen des jeweiligen Stadtteils einen Mehrwert erhalten können. Dieser Mehrwert wird auf Grund des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) von der Universitätsstadt Marburg als Zuwendung den

Ortsbeiräten in den jeweils betroffenen Stadtteilen zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt

Präambel

Die Landwirtschaft hat als vorrangiges Ziel die Ernährungssicherheit zu gewährleisten. Jedoch werden land- und forstwirtschaftliche Flächen mehr und mehr auch zur Erzeugung von Energiepflanzen sowie nachwachsenden Rohstoffen beansprucht. Damit die lokale Landwirtschaft die Ernährungssicherheit grundsätzlich auch auf regionaler Basis erfüllen kann, sollte auch für die Solar-Nutzung (Photovoltaik und Solarthermie) das aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzliche Ziel „Innen vor Außen“ gelten. Die Behebung des Klimanotstands und die Aufrechterhaltung der Ernährungssicherheit sollen keine konkurrierenden Zielsetzungen darstellen.

Dieses Prinzip, das auch in § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschrieben wird, liegt auch dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 zu Grunde. Dort heißt es:

„Die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaik auf und an Gebäuden, auf Freiflächen innerhalb der Siedlungsbereiche, wie z. B. Parkplätzen, sowie auf nicht für die wirtschaftliche Entwicklung benötigten Industrie- und Gewerbeflächen soll grundsätzlich vorrangig vor der Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum erfolgen.“

Diese Priorisierung „Innen vor Außen“ beschreibt das Ziel, das alle Entscheidungen leiten sollte, die einen zusätzlichen Flächenverbrauch im Außenbereich nach sich ziehen könnten. Somit sollte bei jeder anstehenden Entscheidung zu einer Solaranlage im Außenbereich immer der Stand der Solarnutzung im planungsrechtlichen Innenbereich gegenübergestellt werden. Das kann im Rahmen des Solaranlagen-Monitorings geschehen.

Anlass/Hintergrund

Nicht erst seit dem Klimanotstandsbeschluss in 2019 durch die Stadtverordnetenversammlung war es der Universitätsstadt Marburg ein wichtiges Anliegen, die Erzeugung von regenerativer Energie auf dem Stadtgebiet voranzubringen. Hier sei die thematische Flächennutzungsplan-Ergänzung - Windkraft aus 2000 und die Diskussion in 2010 zur kommunalen Solarsatzung erwähnt.

Die aktive Steuerung der Windkraft und Ausweisung einer Fläche für Windkraft im Außenbereich ist durch die thematische Flächennutzungsplan-Ergänzung - Windkraft geschehen. Das hat erst die Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) in 1996 ermöglicht. Der § 35 BauGB ist dahingehend ergänzt worden, dass Windkraftanlagen im Außenbereich privilegiert worden sind und planerisch gesteuert werden können.

Für eine Solarnutzung im Außenbereich hat das der Bundesgesetzgeber bis dato noch nicht ermöglicht. Deshalb ist in der Diskussion zur kommunalen Solarsatzung nur der bebaute Bereich betrachtet und nicht über den Außenbereich nachgedacht worden.

Das hat sich in 2019 durch das Ausrufen des Klimanotstandes und die Verabschiedung des Klimaaktionsplans 2030, der in 2020 beschlossen worden ist, entscheidend verändert. Um das Ziel

der Klimaneutralität bis 2030 für die Universitätsstadt Marburg zu erreichen, ist eine drastische Steigerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien unabdingbar geworden. Das bezieht die Ausweisung von Freiflächen-Solaranlagen im Außenbereich mit ein. Dazu wird im Klimaaktionsplan 2030 folgendes Ziel erläutert:

Bis zum Jahr 2030 sollen auf allen geeigneten Freiflächen im Außenbereich Photovoltaikanlagen installiert werden. Freiflächenanlagen sollten möglichst als Biodiversitätstrittsteine (*) angelegt werden.

(*) Darunter ist zu verstehen, dass die Flächen eine – im Verhältnis zur Umgebung - herausragende Funktion im Hinblick auf Biodiversität übernehmen. Eine mindestens extensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist hier vorzusehen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Solarenergienutzung für eine klimaschonende Energieversorgung unabdingbar ist. Sie besitzt nach der Windenergie das größte Ausbaupotenzial bei den regenerativen Energieerzeugungen. Da - wie der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 - auch der städtische Klimaaktionsplan 2030 davon ausgeht, dass der alleinige Ausbau der Solarnutzung auf innerstädtischen Dachflächen und ähnlichem zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2030 nicht ausreicht, wird es parallel dazu nötig sein, ergänzend im Außenbereich Freiflächen-Solaranlagen zu errichten.

Mit dieser SolarPotenzialAnalyse soll der erste planungsrechtliche Schritt dahin unternommen werden.

Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016

Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen stellt die regionalplanerische Ebene dar. Er ist am 25.01.2021 bekannt gemacht worden und damit in Kraft getreten.

Er enthält Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Solaranlagen (PV-FFA). Zu deren planungsrechtlicher Bedeutung wird folgendes ausgeführt:

„Planungsrechtlich unterliegen PV-FFA im Außenbereich - anders als beispielsweise Windenergieanlagen - nicht dem Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB. Voraussetzung für die baurechtliche Zulassung ist insoweit ein qualifizierter Bebauungsplan, der durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten PV-FFA im Teilregionalplan Energie Mittelhessen nicht ersetzt wird. Die Errichtung von PV-FFA im Außenbereich kann daher nicht gegen den Willen der Gebietskörperschaft erfolgen.“

Die Vorbehaltsgebiete haben vorschlagenden Charakter, ganz im Gegenteil zu Vorranggebieten (wie z. B. im Falle der Windenergienutzung), die eine regionalplanerische Vorgabe darstellen. Bei den Vorbehaltsgebieten PV-FFA kann die Kommune deshalb im Rahmen Ihrer Planungshoheit darüber hinaus andere Flächen entwickeln, aber auch dahinter zurückbleiben. Dabei ist ein regionalplanerischer Rahmen einzuhalten, auf den weiter hinten noch einzugehen ist. Es handelt sich aus regionalplanerischer Sicht um eine Angebotsplanung.

Es werden allerdings Ausschlusskriterien benannt, die bei der Ausweisung von Freiflächen-Solaranlagen im Außenbereich berücksichtigt werden sollen. Dabei handelt es sich um die Vorranggebiete Siedlung, Industrie und Gewerbe, Natur und Landschaft, Forstwirtschaft Abbau

oberflächennaher Lagerstätten und vorbeugender Hochwasserschutz im Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) sowie um die Fließ- und Stillgewässer. Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Forstwirtschaft, Abbau oberflächennaher Lagerstätten und für besondere Klimafunktionen im RPM 2010 werden ebenso deklariert.

Die Vorranggebiete Regionaler Grünzug im RPM 2010 gehören nicht zu den Ausschlusskriterien. Eine Nutzung für Freiflächen-Solaranlagen ist somit zulässig, sofern in der Bauleitplanung diese spezifische Freiraumfunktion ausreichend beachtet wird.

Regionalplanerisch wird eine Obergrenze eingeführt. Maximal 2 % der im RPM 2010 enthaltenen landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dürfen für Freiflächen-Solaranlagen im Außenbereich genutzt werden. Das formulierte 92 ha-Ziel entspricht dieser Obergrenze. Hinzu kommt, dass die landwirtschaftliche Bodengüte bei der Ausweisung auch schon auf regionalplanerischer Ebene von Wichtigkeit ist. Sehr gute Bodengrundzahlen stellen ebenfalls ein Ausschlusskriterium dar.

Die Regionalversammlung Mittelhessen hat 2021 das Grundsatzpapier Photovoltaik (DS IX/85) beschlossen. In dem ist dargelegt, wie mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für Landwirtschaft (Regionalplan 2010) planerisch umzugehen ist. Dazu ist eine 4-stufige Prüfkaskade (1. Gewerbegebiete - 2. Vorbehalt PV - 3. Vorbehalt LW - 4. Vorrang LW) enthalten, die es gilt – spätestens im Bauleitplanverfahren - abzuarbeiten. Hierzu ist mit dem Regierungspräsidium Gießen ein Vorgehen abgestimmt worden, das weiter hinten dargelegt ist.

Da es sich bei der Ausweisung von den Vorbehaltsgebieten PV-FFA um eine Angebotsplanung handelt, wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf dieser Ebene nicht behandelt. Sie obliegt der Bauleitplanung.

Des Weiteren wird vorgeschlagen:

„Zur Verhinderung einer Überprägung des Landschaftscharakters und deutlicher Veränderungen der Erlebnis-, Erholungs- und Freizeitfunktion des Freiraums - insbesondere im Verdichtungsraum - sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Nähe der Siedlungsbereiche nicht überwiegen und in ihrer Flächeninanspruchnahme nicht größer sein als die benachbarte Siedlungsfläche. Zudem sollten Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht mehr als ein Drittel des Sichtumfeldes (Siedlungsumfang) nahe gelegener Siedlungsbereiche einnehmen. Ein Sichtbezug nahe gelegener Anlagen soll ausgeschlossen werden, indem der Abstand zwischen zwei Anlagen mindestens 1 km betragen soll.“
Nachfolgend im Pkt. Methode/Kriterien wird dargelegt, wie im Rahmen der städtischen SolarPotenzialAnalyse mit diesen regionalplanerischen Inhalten umgegangen worden ist.

Planungsrecht - Außenbereich/Innenbereich (Dachflächen)

Wie schon erwähnt worden ist, sind Solaranlagen im Außenbereich planungsrechtlich nicht zulässig. Damit dokumentiert der Bundesgesetzgeber den hohen Schutzstatus des Außenbereichs. Auch für die Universitätsstadt Marburg gilt grundsätzlich die Maxime Innenbereich vor Außenbereich.

Freiflächen-Solaranlagen können folge dessen nur über eine entsprechende Bauleitplanung - Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans - planungsrechtlich

abgesichert werden. Hierzu trifft die SolarPotenzialAnalyse auf der großräumlichen Planungsebene des Flächennutzungsplans eine grundsätzliche Vorauswahl im Ausschluss-Verfahren (s. unten). Alle Flächen, für die aus planerischer Sicht eine Solarnutzung nicht möglich erscheint, werden damit ausgeschlossen. Die Bereiche, die darunter fallen, sind weiter unten aufgeführt. Auf den verbleibenden Potenzialflächen ist planungsrechtlich eine Bauleitplanung zur Ausweisung einer Freiflächen-Solaranlage möglich. Dazu soll die SolarPotenzialAnalyse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Rahmenkonzept beschlossen werden. Dadurch wird diese Vorauswahl abwägungsrelevant für die folgenden einzelnen Bauleitplanungen und stellt somit die sonst erforderliche Auseinandersetzung mit dem gesamten Außenbereich in jedem Einzelverfahren dar. An dieser Stelle soll allerdings darauf hingewiesen werden, dass jede Solaranlage im Außenbereich einen nicht unerheblichen Eingriff in den Natur- und Umwelthaushalt bedeutet. Jede Freiflächen-Solaranlage trägt nicht unerheblich zur Erzeugung von regenerativer Energie bei. Aber es ist auch klar, dass sie nicht klimaneutral sind. Deshalb ist es unabdingbar, dass das Potenzial der Dachflächen im bebauten Bereich noch intensiver genutzt werden muss.

Methode/Kriterien

Diese SolarPotenzialAnalyse als Eingrenzung des Stadtgebiets auf die Potenzialflächen für eine Freiflächen-Solarnutzung im Außenbereich ist vom Fachdienst Stadtplanung und Denkmalschutz -61- gemeinsam mit dem Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel -69- erarbeitet worden.

Gemeinsam sind die objektiven Ausschluss-Kriterien aus naturschutzfachlicher, landwirtschaftlicher und stadtplanerischer Sicht zusammengestellt worden, nach denen auf dieser Maßstabsebene der gesamte Außenbereich der Universitätsstadt beurteilt worden ist. Dies ist in Kenntnis der Kriterien aus dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 (s. o.) erfolgt.

Folgende Flächen werden grundsätzlich für eine Solar-Nutzung ausgeschlossen:

- Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete), Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft aus dem RPM 2010;
- Wald bzw. Forst;
- Gewässer mit deren festgestellten Überschwemmungsgebieten;
- Ackerflächen (Bodengrundzahl kleiner 15 und größer 45; über 1 ha Größe);
- Grünland;
- Siedlungsflächenpotenzial (Wohnen und Gewerbe).

Die Landschafts- und Naturschutzgebiete usw. stehen auf Grund ihrer rechtlichen Funktion als Schutzgebiet, wie sie in den dazugehörigen Rechtsverordnungen enthalten sind, nicht zur Verfügung. Dabei sind geplante Schutzgebiete für Natur und Landschaft (RPM 2010) mitberücksichtigt.

Die Gewässer mit ihren Überschwemmungsbereichen (Auen) sowie das Grünland generell sind aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht aufgenommen worden. Zudem stellen auch die Auen eine CO₂-

Senke dar und beim Grünland gibt es darüber hinaus agrarstrukturelle Hemmnisse (Umbruchverbot, Greening-Verpflichtungen, Förderprogramme).

Der Wald bzw. Forst (und grundsätzlich auch Waldmehrungsflächen s. u.) sind ausgeschlossen worden, weil sie im Rahmen der notwendigen Klimaanpassung als unverzichtbare CO₂-Senken erforderlich sind.

Die Ackerflächen stehen nur zwischen den Bonitätswerten 15 und 45 zur Verfügung. Der Ausschluss von Ackerflächen mit sehr schlechter Bonität (<15) ist naturschutzfachlich bedingt. Die mit der besseren (>45) sollen der Lebensmittelproduktion vorbehalten bleiben.

Aus Stadtentwicklungssicht sind die Siedlungspotenzialflächen ausgeschlossen worden.

- Flächengröße, Mindestabstand 1 km

Mit der Einführung einer Mindestgröße von 1 ha für Freiflächen-Solaranlagen im Außenbereich wird einer Zersplitterung in Kleinstanlagen und generell der Zersiedelung der Landschaft vorgebeugt. Ziel soll es sein, dadurch wenige, aber zusammenhängende Anlagen im Außenbereich zu bekommen. Durch eine maximale Flächengröße von 20 ha und ein Mindestabstand von 1 km zueinander soll verhindert werden, dass extreme Großanlagen und eine Anhäufung, die das Landschaftsbild unverhältnismäßig verändern, entstehen. Auf eine dezentrale Verteilung im Stadtgebiet soll Wert gelegt werden. Dazu trägt auch die Deckelung auf max. 92 ha insgesamt im Stadtgebiet für Solaranlagen im Außenbereich bei. Diese Obergrenze beruht auf den 2%-Ziel aus dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016. Die Ziele des städtischen Klimaaktionsplans 2030 sind damit vereinbar. Umso mehr gilt es diese 92 ha bis 2030 zu erreichen.

- Prüfungsschritte gem. Regionalplanung

1. Gewerbeflächen

Grundsätzlich und im Einklang mit den Zielen des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016 sollen in bestehenden – wo bereits rechtlich möglich - und geplanten Gewerbegebieten – per Festsetzung zwingend - Solaranlagen auf bzw. in Verbund mit Gebäuden realisiert werden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist vor dem Hintergrund der äußerst eingeschränkten Gewerbeflächenpotenziale in Marburg nicht vertretbar; die Nutzung in einem festgesetzten Gewerbegebiet würde zudem den Flächenverbrauch unnötig erhöhen und stände gewissermaßen dem Leitmotiv „innen vor außen“ bzw. den Grundsätzen zum Bodenschutz entgegen.

2. Vorbehaltsflächen Solarnutzung (Teilregionalplan Energie 2016)

Die städtischen Eignungsflächen aus der Analyse, die sich in den Vorbehaltsflächen Solarnutzung des Teilregionalplans Energie 2016 befinden, sollen primär genutzt werden (Einführung einer 1. Priorität).

3. Vorbehaltsflächen Landwirtschaft (Regionalplan 2010)

Diese Prüfung soll der Bauleitplanung obliegen.

4. Vorrangflächen Landwirtschaft (Regionalplan 2010)

Die städtischen Eignungsflächen, die innerhalb der Vorrangflächen Landwirtschaft liegen, sind regelmäßig Flächen, deren Bodengrundzahlen überwiegend nicht über 50 bzw. 60 liegen. Zudem sollen auf diesen Flächen grundsätzlich Agri-Solaranlagen realisiert werden. Mit diesen Agri-Solaranlagen ist weiterhin auf 80% der Flächen landwirtschaftliche Nutzung möglich.

Unter diesen Voraussetzungen ist gem. Regionalplanung ein Zielabweichungsverfahren nicht erforderlich.

Dieser Umgang mit den Prüfungsschritten ist mit der Regionalplanungsstelle des Regierungspräsidiums Gießen abgestimmt.

Durch die Berücksichtigung dieser Ausschlusskriterien, die grundsätzlich denen aus dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 (Vorbehalts- und Vorrangflächen, s. o.) entsprechen, kommt es zu einer planerischen Steuerung der Freiflächen-Solaranlagen im Außenbereich. Dieser Steuerung liegt somit der allgemeine und insbesondere der im Klimaaktionsplan 2030 der Stadt Marburg beschriebene Nachhaltigkeitsgedanke zu Grunde.

Die ehemalige Deponie Stempel wird zu den Potenzialflächen hinzugenommen, obwohl sie nicht unter die oben genannte Auswahl fällt. Sie liegt exponiert mitten im Wald, steht aber für eine Bewaldung (Deponieabdichtung) grundsätzlich nicht zur Verfügung. Somit ist sie für eine Freiflächen-Solarnutzung fachlich geeignet. Zudem ist sie als Vorbehaltsfläche im Teilregionalplan Energie enthalten.

Ergebnis

Die so verbleibenden Flächen über 1 ha stellen das Potenzial für Freiflächen-Solaranlagen im planungsrechtlichen Außenbereich der Universitätsstadt Marburg dar (s. Karte). Im Umkehrschluss bedeutet das, dass auf allen anderen Flächen im Außenbereich aus planungs-, natur- und umweltrechtlichen Gründen Freiflächen-Solaranlagen nicht errichtet werden sollen; also auch keine Bauleitplanung erfolgen soll.

Neben den oben aufgeführten objektiven, fachlichen Kriterien gibt es weitere Parameter, die es zu berücksichtigen gilt. Diese Faktoren können auf dieser Planungsstufe nicht in derselben Art und Weise einbezogen werden, sind aber inhaltlich von ebensolcher Wichtigkeit. Deshalb sollte jede Fläche, für die eine Bauleitplanung angestrebt wird, im Vorfeld auf die nachfolgenden, „weichen“ Kriterien abgeprüft werden:

- Gebiete mit besonderer Funktion für den Artenschutz (Vogel-Rastgebiete, Wiesenbrüter-Gebiete, Wander-Korridore, Biotopverbund-Achsen, Trittsteine usw.);
- Flächen mit rechtlichen Restriktionen auf Grund von anderen Fachgesetzen (z. B. Denkmalschutz, Ausgleichsflächen, Naturdenkmale, Wasserschutzgebiete);
- Landschaftsräume mit besonders hoher Empfindlichkeit gegenüber visuell wirksamen Eingriffen
- Waldmehrungsflächen bzw. Aufforstungsflächen.

Solche Flächen stehen dann ebenfalls nicht für eine Freiflächen-Solarnutzung zur Verfügung. Wobei

im Falle der Waldmehrfungsflächen zum jetzigen Zeitpunkt nur die Darstellungen im RPM 2010 Berücksichtigung finden konnten. Sobald der neue Regionalplan durch die Regionalversammlung beschlossen und veröffentlicht vorliegt, ist die SolarPotenzialAnalyse vor diesem neuen regionalplanerischen Hintergrund zu überprüfen.

- Hinweis auf Überhitzung

An dieser Stelle soll auf das Klimaanpassungsgutachten der Stadt hingewiesen werden. In der enthaltenen Planungshinweiskarte sind auch die Ackerflächen als Ausgleichsraum für den Wirkraum Siedlungsflächen (Überhitzung) aus stadtklimatischer Sicht aufgeführt. Diesen stadtklimatischen Schutzbedarf gilt es zu erhalten, damit deren Funktion für die Kaltluftentstehung und -strömung nicht verloren geht. Auf dieser Ebene ist allerdings daraus kein Ausschluss ableitbar. Deshalb ist in der nachfolgenden Bauleitplanung aus stadtklimatischer Sicht auf den Schutzbedarf und den damit verbundenem Kaltluftprozess Rücksicht zu nehmen.

Im Rahmen der Bauleitplanung kann eine Reduzierung der Eingriffe auch - neben der Vorauswahl der Flächen durch die SolarPotenzialAnalyse - in einer besonderen Bauweise der Module bestehen, die ggf. eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ermöglicht (wie aufgeständerte oder senkrecht installierte Module). Auch die Zuwegung zur Fläche muss hier in die Betrachtung miteinbezogen werden.

Grundsätzlich sind in der nachfolgenden Bauleitplanung alle Punkte, die auf dieser Ebene der SolarPotenzialAnalyse nicht abgeprüft werden können, im Detail dort auf ihre jeweiligen Restriktionen bzw. Eignung abzuprüfen.

Verfahren

Regelmäßig besteht die nachfolgende jeweilige Bauleitplanung aus einer Flächennutzungsplanänderung gem. § 5 BauGB und einem Vorhaben- und Erschließungsplans gem. § 12 BauGB. Die zuvor erwähnten abzuprüfenden „weichen“ Kriterien (s. o. Pkt. Ergebnis) sind im Antragsschreiben auf Einleitung eines Vorhaben- und Erschließungsplans begründet darzulegen. Für Planungen in Vorrangflächen Landwirtschaft (Regionalplan 2010) wird zwingend die Errichtung als Agri-Solaranlage vorzusehen sein (Vgl. oben 4. Prüfungsschritt). Auf Flächen mit Agri-Solaranlagen sollen mindestens 66 % der Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können (DIN SPEC 91434).

Auf Grund der Maßstäblichkeit und der daraus resultierenden Ungenauigkeit kann es durchaus möglich sein, dass es im Außenbereich Flächen gibt, die inhaltlich den hier aufgeführten Kriterien für eine Ausweisung entsprechen, aber in der SolarPotenzialAnalyse nicht enthalten sind. Wird das nachgewiesen, ist ebenfalls eine Bauleitplanung zur Ausweisung möglich.

Mit dieser Festlegung des Bauleitplanverfahrens, das regelmäßig einen Umweltbericht enthält, ist sichergestellt, dass nur solche Freiflächen-Solaranlagen im Außenbereich entstehen können, die diesen Kriterien und damit dem Nachhaltigkeitsgedanken und der Daseinsvorsorge entsprechen.

Somit bleibt der hohe Schutz des planungsrechtlichen Außenbereichs (s. o.) gewährleistet.

Um eine transparente Übersicht über die Anzahl und die Verteilung aller entstehenden Anlagen im Außenbereich zu erhalten, ist in jedem Bauleitplanverfahren dies mit einem Solaranlagen-Monitoring zu dokumentieren. Beginnend mit dem ersten Bauleitplanverfahren ist diese Dokumentation von Bauleitplanverfahren zu Bauleitplanverfahren bis zum Erreichen des 92 ha-Ziels fortzuschreiben.

Teilhabe

Die Umsetzungen von Freiflächen-Solaranlage soll so geschehen, dass die jeweiligen Stadtteile mit ihren Bürger*innen an dem Betrieb und dem Ertrag der Anlage teilhaben können. Der wirtschaftliche Mehrwert soll ihnen in angemessener Weise zu Gute kommen. Wie diese Teilhabe am „Benefit“ erreicht werden soll, ist im Antragsschreiben auf Einleitung eines Vorhaben- und Erschließungsplans vom jeweiligen Projektinvestor ebenfalls darzulegen. Dazu wird auf § 6 EEG 2021 (Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau) verwiesen.

Die Universitätsstadt Marburg stellt die Zuwendung den Ortsbeiräten in den jeweils betroffenen Stadtteilen zur Verfügung. Als betroffen gelten Stadtteile, auf deren Gemarkungsgebiet sich die Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet.

Flächenbilanz

Stadtgebiet	12.392 ha
davon Außenbereich	10.030 ha
davon Landwirtschaftliche Fläche	3.992 ha
davon Acker	3.105 ha
Potenzialfläche	1.245 ha

Nadine Bernshausen
Bürgermeisterin

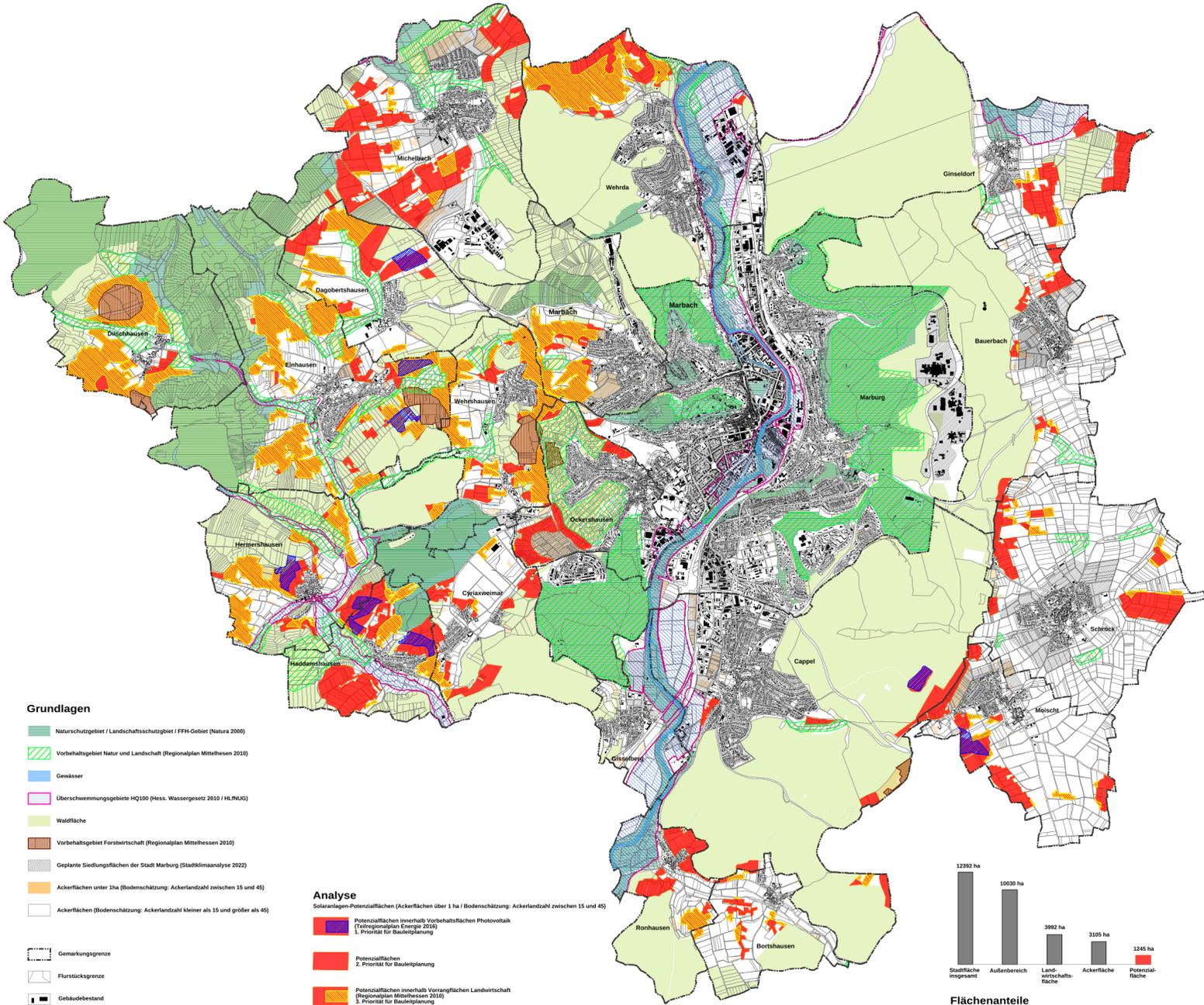
Dr. Michael Kopatz
Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen

Keine. Lediglich findet eine Umverteilung der Zuwendungen aus dem Projekt an die Stadt Marburg statt. Sie werden als generierter Mehrwert umgelegt (siehe oben).

Anlage/n

- 1 Plan "Solarpotenzialanalyse - Freiflächen-Solaranlagenpotenzial im Außenbereich der Universitätsstadt Marburg"



Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0979/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	20.10.2022
Dezernat:	IV	
Fachdienst:	61 - Stadtplanung und Denkmalschutz	
Sachbearbeitung:	Bernd Nützel	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	Erörterung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6/7 2. Änd. "Gewerbegebiet Messeplatz - Erweiterung Johanniter Unfallhilfe"

Beschlussvorschlag

Für den im Lageplan gekennzeichneten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 6/7 2. Änd. "Gewerbegebiet Messeplatz - Erweiterung Johanniter Unfallhilfe" gefasst.

Sachverhalt

Der Standort der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (JUH) in der Universitätsstadt Marburg befindet sich seit 2010 in der Afföllerstraße 75. Von dort ist er als Leistungserbringer nach dem Hess. Rettungsdienstgesetz (HRDG) für den Landkreis Marburg-Biedenkopf (einschl. der Universitätsstadt Marburg) tätig. Das umfasst Rettungsdienste und Krankentransporte sowie Notfall- und Daseinsvorsorge. Jetzt schon können am Standort der bestehenden Rettungswache die aktuellen Erfordernisse der Leistungserbringung kaum gewährleistet werden. Die zukünftigen Erfordernisse können, bedingt durch mangelnde Erweiterungsmöglichkeiten am Standort, absehbar nicht mehr erbracht werden. Ein alternativer Standort ist gem. HRDG nicht möglich.

Vor dem Hintergrund hat die JUH mit Datum vom 18.03.2022 den Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung für die Erweiterung der Rettungswache gestellt. Dem Antrag hat der Magistrat mit Beschluss vom 16.05.2022 stattgegeben.

Dieser bauliche Entwicklungsbedarf ist städtebaulich nachvollziehbar und begründet. Er ist grundsätzlich planungsrechtlich zu begleiten. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist folge dessen notwendig. Er umfasst den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich.

Der Flächennutzungsplan ist nicht zu ändern. Er stellt dort Gewerbefläche dar. Daraus ist diese Bebauungsplan-Änderung weiterhin gem. § 8 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich entwickelt.

In den beiden bestehenden Bebauungsplänen sind umfängliche Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf dem städtischen Grundstück in der Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurst. 171/5) festgesetzt. Im Bestand stellt sich das als dichte Gehölzstruktur dar. Sie sollen mit der Änderung überplant werden. Aus diesem Grund kann das Änderungsverfahren nicht gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden.

Die Anforderungen aufgrund der im BauGB geforderten Umweltprüfung werden im Umweltbericht, in dem die Ergebnisse einer diesbezüglichen umfänglichen Prüfung ausgewertet werden, beurteilt. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 (4) BauGB ein erforderlicher Bestandteil der Bauleitplanung. In diesem Zusammenhang sei dazu auf die Anlage 1 im BauGB hingewiesen. Dort wird u. a. in Pkt. 2 b) gg) ausgeführt, dass bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auch Angaben zu den Auswirkungen auf das Klima (z. B. zu Treibhausgasen) und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels gehören.

In Folge des Klimanotstandsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg vom 28.06.2019 wird es u. a. notwendig sein, Maßnahmen aus den Leitlinien aus dem Grundsatzbeschluss zum Klimanotstand, der am 30.09.2022 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden ist, festzusetzen.

Bestandteil dieser Bauleitplanung wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB sein, der den Vorhabenträger zur Übernahme aller anfallenden Kosten verpflichtet.

Dr. Michael Kopatz

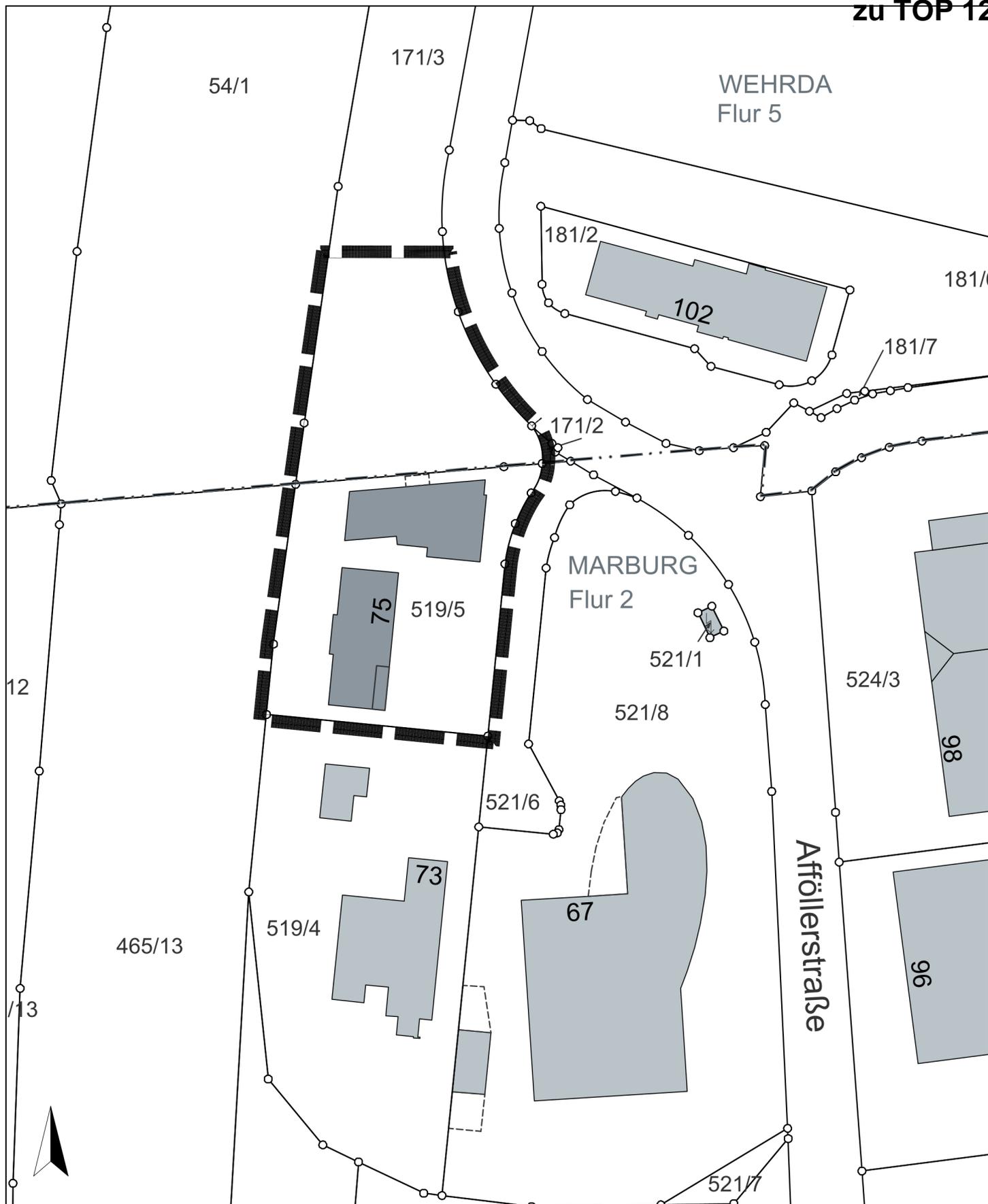
Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1 Lageplan



Bebauungsplan Nr. 6/7, 2. Änderung
"Gewerbegebiet Messeplatz - Erweiterung Johanniter-Unfall-Hilfe"

- Lageplan

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0932/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	27.09.2022
Antragsteller*in:	CDU/FDP	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Mobilität, Tourismus und digitale Transformation	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP-Fraktion betr. Anbringung barrierefreier Straßenschilder

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird beauftragt die Anbringung barrierefreier, taktiler Straßenschilder, die zusätzlich zu den gängigen Straßenschildern angebracht werden, zu prüfen und schriftlich zu berichten. Dabei sollen insbesondere Praktikabilität und mögliche Lokalitäten im Stadtgebiet geprüft werden. Der Prüfungsvorgang soll in Absprache mit dem Behindertenbeirat erfolgen.

Begründung

Die Orientierung anhand von Straßenschildern kann für viele Bürgerinnen und Bürger eine große Herausforderung bedeuten. Insbesondere wenn Schilder an Hauswänden hängen oder von Hecken bedeckt sind. Einige sind nicht erreichbar, andere nicht ohne Weiteres lesbar. Für Personen ohne körperliche Einschränkungen mag dies kein großes Problem darstellen, doch für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigung kann so die Orientierung in der Stadt zur Herausforderung werden. Die Einführung taktiler Straßenbeschilderungen könnte hier Abhilfe schaffen.

Jelena Noe

Winfried Kiesel

Phillip Knaack

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0938/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.09.2022
Antragsteller*in:	CDU/FDP	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Bildung, Kinder und Jugend, Kultur und Sport	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP-Fraktion betr.: Sprachförderung sicherstellen – „Sprach-Kitas“ erhalten

Beschlussvorschlag

Der Magistrat der Stadt Marburg wird aufgefordert, die Kosten für die Fortführung der sich im Stadtgebiet befindlichen 18 „Sprach-Kitas“ zu übernehmen und eine Fortführung des Programms auf städtischer Ebene sicherzustellen.

Begründung

Das seit langem bewährte und etablierte Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ wird zum Jahresende 2022 auslaufen. Dieses stellte bislang durch finanzielle Mittel, zusätzliches Personal sowie Material und Schulungen die Sensibilisierung von Erziehenden bei der Sprachförderung von (Klein-)Kindern sicher. Auf kommunaler sowie auf Landesebene gibt es derzeit kein Programm zur Sprachförderung, das in Qualität und Quantität vergleichbar ist. Durch den ersatzlosen Wegfall in den letzten Jahren gewachsener Strukturen, wird sich die Sprachförderung in den betroffenen Kindertagesstätten dramatisch verschlechtern. Die sprachliche Bildung im Kita-Alter ist besonders wichtig, um Kinder gut auf den weiteren Bildungsweg vorzubereiten und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Die Grundlagen für den späteren Bildungserfolg werden häufig schon in den Jahren vor der Einschulung gelegt. Die frühe Sprachförderung von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund sowie Kindern aus sozial schwachen Familien ist eine zentrale Voraussetzung für (Aufstiegs-)Chancen- und Bildungsgerechtigkeit. Wenn die Förderung der „Sprach-Kitas“ wegfällt, werden sich die

entsprechenden spezialisierten Fachkräfte beruflich neu orientieren, was die bereits jetzt schon unter Personalmangel leidenden Kindertagesstätten vor neue Probleme stellt.

Birgit von Barga

Lars Küllmer

Lisa Deißler

Jelena Noe

Phillip Knaack

Winfried Kissel

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0960/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.10.2022
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Ausstattung des Friedhofs Barfüßertor

Beschlussvorschlag

Der Friedhof Barfüßertor an der Auferstehungskirche wird mit einem Abfallsammelbehälter für Blumenschmuck, Kränze, Grünschnitt und Laub ausgestattet.

Begründung

Der historische Friedhof am Barfüßertor wird für Urnenbestattungen genutzt, daher gibt es einen Bedarf bei der Entsorgung von altem Blumenschmuck, Trauerkränzen, Grünschnitt und Laub. Blumenschmuck und Kränze werden gegenwärtig in die normalen Mülleimer gepresst, während Grünschnitt und Laub gesammelt und abtransportiert werden. Ein größerer Abfallsammelbehälter/Kompost könnte hier sinnvoll Abhilfe schaffen. Die reife Komposterde könnte auf dem Friedhof verwendet werden.

Lisa Deißler

Roger Pfalz

Heiko Schäfer

Jan von Ploetz

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0965/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.10.2022
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Bildung, Kinder und Jugend, Kultur und Sport	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Konzept zur Gründung „Haus der Musik“

Beschlussvorschlag

Der Magistrat der Stadt Marburg wird gebeten, innerhalb der nächsten 12 Monate ein Konzept zur Gründung eines „Haus der Musik“ zu entwickeln. In der Grundkonzeption soll das Haus der Musik der Musikschule Marburg e.V. eine neue Heimat mit einem ausreichenden und modernen Raumangebot sein. Weiterhin sollen den großen Musikensembles der Orchester- und Chormusik unter gemeinsamer Nutzung mit der Musikschule adäquate Proben-, Lager- und Verwaltungsräume zur Verfügung stehen. Ein Konzertsaal mittlerer Größe wäre zentrales Element dieser Einrichtung. Eine Realisierung dieses Projekts in räumlicher Nähe zum Schulstandort „Leopold-Lucas-Straße“ lege nahe, das Konzept auf eine Mitnutzung durch die Schulen in diesem Quartier mitzudenken. Das vorzulegende Konzept, inklusive einer Kostenschätzung, soll den Fraktionen als Beratungsgrundlage für eine mögliche Realisierung innerhalb der laufenden Legislatur bieten.

Begründung

Die Räumlichkeiten der Musikschule Marburg e.V. sind sowohl qualitativ als auch quantitativ unzureichend. Eine Sanierung im Bestand erscheint aufgrund der Bauweise, des Baugrunds und der Eigenschaft als Einzeldenkmal sehr aufwändig und kostenintensiv. Ob der erforderliche Raumzuwachs an dem Standort realisiert werden kann ist eher anzuzweifeln.

Die Universitätsstadt Marburg verfügt mit drei sinfonischen Orchestern, einem sinfonischen Bläserorchester, zwei Bläserorchestern und weiteren mittleren Musik- und Chorensembles neben

zahlreichen Bands, Schulorchestern und einer sehr regen Kirchenmusik über eine außergewöhnlich vielfältige Musikszene. Gerade die mittleren und größeren Orchesterensembles stehen allerdings permanent vor der großen Herausforderung ausreichend große und vor allem geeignete Probenräumlichkeiten nutzen zu können. Bisweilen belegen sie in Ermangelung von Alternativen auch gedeckte Sportflächen. Eine besondere Erschwernis gegenüber der Chormusik liegt darin, dass das Großinstrumentarium (insbesondere Schlagwerk, Konzertflügel) zu jeder Probe einen erheblichen logistischen Aufwand auslöst.

Ein gemeinsam genutztes „Haus der Musik“ wird in mehrfacher Hinsicht Synergieeffekte im positivsten Sinne für die Schulen, die Musikschule und Ensembles mit sich bringen. In der gemeinsamen Nutzung der recht kostenintensiven Großinstrumente dürfte überdies ein monetär relevanter Synergieeffekt liegen. Überdies liegt in einer solchen Lösung die Chance einer stärkeren Vernetzung und der damit einhergehenden Stärkung dieser Kulturszene.

Musik ist mehr als nur ein schönes gemeinsames Hobby für viele Menschen in Marburg, mehr als nur Pflege unserer Kultur und am wenigsten „Vereinsmeierei“. Musik und musikalische Bildung sind für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von besonders positiver Wirkung. Sie fördert vor allem die geistige und soziale Entwicklung. Das Musizieren hat überdies auf Erwachsene eine gesundheitsfördernde Wirkung. Sie beeinflusst den Herzschlag, den Blutdruck, die Atemfrequenz und die Muskelspannung des Menschen. Musik in der Gemeinschaft negiert soziale Hürden, sie integriert und inkludiert. Insofern kann sich die Universitätsstadt Marburg über die Reichhaltigkeit ihrer Musiklandschaft sehr glücklich schätzen. Sie kann vor allem stolz auf diese sehr hochwertige Struktur bürgerschaftlichen Engagements in der Kultur sein.

Diese hochwertige Struktur braucht aber dringend eine Stärkung und Stabilisierung durch die Bereitstellung einer adäquaten Infrastruktur.

Dirk Bamberger

Birgit von Barga

Lisa Deißler

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0972/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	14.10.2022
Antragsteller*in:	Marburger Linke	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Bildung, Kinder und Jugend, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	öffentlich

Berichtsantrag der Fraktion Marburger Linke betr. Personalsituation im Zuge der gesetzlichen Einführung mit Anspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird gebeten zu folgenden aufgeworfenen Fragestellungen zu berichten in der nächsten Sitzung am 9. November 2022 des Ausschusses für Bildung, Kinder und Jugend, Kultur und Sport:

Um die folgenden Angaben würden wir Sie bitten – und zwar jeweils unterschieden nach Schulen im Profil 1, 2 und 3 sowie dem Pakt für den Nachmittag und für Hortangebote:

- Welche Hortangebote gibt es jenseits der ganztägigen Angebote und des Ganztags? Wer sind hier die Träger?
- In welchem Umfang erhalten die Schulen in Ihrer Trägerschaft im laufenden Haushaltsjahr vom Land Personalressourcen für ganztägige Angebote, den Ganztags und Horte (Stellen bzw. Geld)? Wie sind diese Mittel deklariert?
- Welche finanziellen Mittel stellen Sie als Schulträger für die Betreuung im Ganztags, im Rahmen der ganztägigen Angebote und für Horte zur Verfügung?
- In welchem Umfang werden Elternbeiträge erhoben?
- Wie viele Personen arbeiten in der Betreuung im Rahmen der ganztägigen Angebote, im Ganztags und in den Horten (Personen und Vollzeitäquivalente)? Welche Qualifikationen weisen die Personen auf?

Wie viele Kinder im Primarbereich werden im Rahmen der ganztägigen Angebote und im Ganzttag beschult? Wie viele Kinder besuchen einen Hort?

Es wird darum gebeten die Antworten auch schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in Hessen (GEW) fragt aktuell alle Städte und Landkreise in Hessen ab, um zu versuchen einen Überblick über die aktuelle Personalsituation in den ganztägigen Angeboten und im Ganzttag in Hessen zu verschaffen – und zwar mit Blick auf den ab dem Schuljahr 2026/27 anstehende Anspruch für jedes neu eingeschulte Kind auf einen Ganztagsplatz. Für Hessen stehen hierfür leider keine Daten zur Verfügung. Aus diesem Grund hat die GEW sich dazu entschlossen, alle Schulträger um die für sie relevant erscheinenden Zahlen zu bitten.

Wir finden dieses Anliegen sehr berechtigt und schließen uns diesem Interesse an und bitten den Magistrat der Universitätsstadt in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kinder und Jugend, Kultur und Sport zu berichten.

Dabei geht es uns insbesondere um das Personal und die Personalkosten im Primarbereich zur Betreuung der Kinder (inklusive der Daten für die Förderschulen bis zur 4. Klasse sowie des Grundschulbereichs von Schulen, die auch in der Sekundarstufe unterrichten). Wir möchten insbesondere ermitteln, wieviel Geld vom Land zur Verfügung gestellt wird, und was die Stadt Marburg als Schulträger bezahlt. Von Interesse sind für uns ebenfalls die Elternbeiträge. Außerdem möchten wir darum bitten, uns die Anzahl der in den ganztägigen Angeboten und im Ganzttag beschäftigten Personen und deren Qualifizierung mitzuteilen.

Wir sind lediglich an Zahlen für die Schulen im Bereich des jeweiligen Schulträgers insgesamt interessiert, nicht an Daten für einzelne Stadtteile oder gar Schulen.

Tanja Bauder-Wöhr Renate Bastian Roland Böhm Anja Kerstin Meier-Lercher
Miguel Sanchez Arvelo Jan Schalauske Inge Sturm

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0987/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	23.10.2022
Antragsteller*in:	Fraktion B90/Die Grünen, Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Klimaliste Marburg	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Mobilität, Tourismus und digitale Transformation	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

**Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Klimaliste Marburg betr.
 Errichtung einer neuen Bushaltestelle in der Robert-Koch-Straße**

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird damit beauftragt, einen geeigneten Standort für eine neu zu errichtende Bushaltestelle in der Robert-Koch-Straße (Fahrtrichtung Bunsenstraße; stadteinwärts) zu evaluieren und nach Ermittlung eines passenden Standorts, umgehend mit der Errichtung und der Fahrplanintegration zu beginnen. Der Haltestellen-Neubau ist dabei – gemäß den gesetzlichen Vorgaben – umgehend in barrierefreier Bauweise umzusetzen.

Begründung

Den Verkehr in der Robert-Koch-Straße in beide Richtungen fließen zu lassen, ist mittlerweile keine neue Maßnahme mehr, sondern zur gewohnten Praxis geworden. Leider spiegelt sich diese Praxis aber noch nicht im Alltag des Stadtbusverkehrs wieder. Eine Bushaltestelle befindet sich nach wie vor lediglich in Fahrtrichtung Hauptbahnhof. Dabei nutzen bereits zwei Linien die neue „Abkürzung“ in die Innenstadt. Für die Fahrgäste gibt es allerdings zwischen dem Hbf und der Haltestelle Volkshochschule keinerlei Zu- bzw. Ausstiegsmöglichkeiten. Dabei bietet der Bereich in der Robert-Koch-Straße mit dem Behördenzentrum, dem Studienseminar, dem Bettenhaus und verschiedensten universitären Einrichtungen jede Menge Fahrgastpotenzial. Und auch die Universitätsbibliothek und weitere Einrichtungen würden von einer neuen Haltestelle in dieser Lage profitieren, vor allem wenn der neue Standort eher in Richtung Bunsenstraße, als in Richtung Bahnhofsstraße errichtet würde. Von der Robert-Koch-Straße aus ist der Fußweg in Richtung der

beiden Bestandshaltestellen (Hbf, Volkshochschule) leider zu lang – gerade für
mobilitätseingeschränkte Fahrgäste.

Lukas Ramsaier

Fatma Aydin

Maik Schöniger

Dr. Payam Katebini

Thorsten Büchner

Mariele Diehl

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0988/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.10.2022
Antragsteller*in:	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bündnis 90/Die Grünen, Klimaliste Marburg	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Klimaliste betr. Umrüstung aller Straßenlampen auf LED-Beleuchtung

Beschlussvorschlag

Der Magistrat der Stadt Marburg wird gebeten kurzfristig zu veranlassen, dass möglichst alle Straßenlampen in Marburg auf LED-Beleuchtung umgerüstet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass dimmbare Lampen verwendet werden, weil sich dadurch weitere Einsparpotenziale erreichen lassen.

Begründung

Zuletzt wurde im Jahr 2015 fast die Hälfte der Straßenbeleuchtung im Marburg auf LED-Beleuchtung umgerüstet. Dadurch wurden über 500 t CO₂ jährlich eingespart. Jetzt gilt es, weitere 500 t CO₂ jährlich einzusparen, denn spätestens durch den Klimanotstandsbeschluss des Stadtparlamentes ist indiziert, dass die Straßenbeleuchtung im Hinblick auf den Energieverbrauch weiter optimiert werden muss. Die aktuelle noch weitergehende Energiekrise und die einhergehende Verteuerung begründen eine schnellere Umsetzung. Die LED-Technik lässt nicht nur den Energieverbrauch deutlich sinken, sondern ermöglicht zudem eine deutlich besser gezielte Ausleuchtung, die Möglichkeiten zur Dimmung – wenn beispielsweise in der zweiten Nachthälfte weniger Licht ausreicht. Weiterhin können LED-Lampen auch dazu beitragen, dass weniger Insekten angezogen werden und damit naturschutzverträglicher sind - also zum Erhalt der Biodiversität beitragen.

Matthias Simon

Marion Messik

Maik Schöniger

Alexandra Klusmann

Uwe Volz

Jana Ullrich

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0996/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.10.2022
Antragsteller*in:	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bündnis 90/Die Grünen, Klimaliste Marburg	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Bildung, Kinder und Jugend, Kultur und Sport	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Klimaliste betr. Stadtmuseum

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird beauftragt, Maßnahmen für die Neukonzeption und Planung eines hybriden stadt- und landeshistorischen Museums unter Berücksichtigung moderner, digitaler und museumspädagogischer Konzepte in die Wege zu leiten.

Der Magistrat wird ersucht, gemeinsam mit der Universität dazu umgehend in den Prozess der Konzeptentwicklung unter Einbeziehung der vorliegenden Museumsstudie einzutreten.

Der Magistrat wird ersucht, Gespräche mit dem Land und der Universität einzuleiten, um durch eine Kooperation zwischen Stadt und Land unter enger Mitwirkung der Universität die baulichen, konzeptionellen und finanziellen Fragen abzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt, zu gegebener Zeit für die Konzeption sowie die fachliche und museumspädagogische Begleitung ein Kuratorium zu bestellen, welches sich insbesondere Marburg in seiner stadtgeschichtlichen Vielfalt verpflichtet fühlt.

Begründung

Das Landgrafenschloss Marburg ist ein authentischer Erinnerungsort hessischer Landesgeschichte, der mit seiner historisch engen Beziehung zu Thüringen bis heute von herausragender Bedeutung

ist. Hier sicherte Sophie von Brabant im 13. Jahrhundert die Zukunft der Landgrafschaft, die dann zu der selbstständigen politischen Größe wurde, aus der sich über Jahrhunderte das heutige Bundesland Hessen entwickelt hat. Zutreffend wird das Marburger Schloss daher als die „Wiege des Landes Hessen“ bezeichnet.

Die Marburger Stadtbevölkerung und die Touristen wünschen sich ein Stadtmuseum. Das mag man an dem kürzlich in der lokalen Presse und in den sozialen Medien von 22 Marburger Erstunterzeichner*innen veröffentlichten offenen Brief an die verantwortliche Landesregierung ablesen, in dem auf den defizitären Zustand des Landgrafenschlosses hingewiesen wird. Gleichzeitig wird deutlich, dass das Marburger Schloss als Kristallisationspunkt Marburger Historie gesehen und verstanden wird und wie sehr man sich eine angemessene und würdevolle Präsentation Marburger Geschichte wünscht.

Über die Jahrhunderte hinweg in Marburg weilende und das Selbstverständnis der Stadt prägende Persönlichkeiten wie Elisabeth von Thüringen, Landgraf Philipp, Martin Luther, die Brüder Grimm und Emil von Behring lassen sich zwar alle einzeln im Marburger Stadtbild wiederfinden, in einem Stadt- und landesgeschichtlichen Museum könnte man sie mit einem gewissen historischen Stolz an einem Ort präsentieren. Ein Stadt- und landesgeschichtliches Museum sollte aber konzeptionell die ganze Breite und Vielfalt der Stadtgeschichte wie auch der Landesgeschichte mit Fokus auf die fast 400 Jahre abbilden, in denen Marburg Hauptstadt und Regierungssitz war.

Eine zeitgemäße Konzeption reduziert sich nicht allein auf bekannte zeitgeschichtliche Ereignisse und Persönlichkeiten, sondern auch auf die museale Aufarbeitung beispielsweise einer Geschichte der sozialen Bewegungen, zentraler stadthistorischer Konflikte oder auch einer Stadtgeschichte aus der Perspektive von Minderheiten oder auch Zugewanderten. Deshalb wird angeregt, im weiteren Prozess der Konzeptentwicklung auf ein breit zusammengestelltes Kuratorium aus Historiker*innen, Archivar*innen, Museumspädagog*innen zurückzugreifen, um eine diverse und breit aufgestellte Stadtgeschichte für Marburg zu entwickeln. Die Idee einen Ort zu schaffen, an dem dies für Marburger*innen, Fachpersonen, Schüler*innen, aber auch Besucher*innen der Stadt sichtbar und erfahrbar wird, ist zu unterstützen.

Das Stadtjubiläum Marburg800 bietet eine Ausstellung zur Marburger Stadtgeschichte an drei Orten an – eine Kooperation von Kulturrat und Universität, noch als „innovatives gemeinsames Experiment“ vorgestellt, aber eigentlich ein Vorbild und Ausgangspunkt für mehr.

Schon in der 2013 erstellten Potentialstudie wird im Übrigen die Bedeutung der kulturhistorischen Schätze Marburgs herausgestellt und die Empfehlung ausgesprochen, ein Stadtmuseum bzw. die Präsentation von Stadtgeschichte umzusetzen.

Da es sich sowohl um Stadt als auch Landesgeschichte handelt und zudem die für ein Museum erforderlichen Sammlungsbestände in unterschiedlichem Eigentum sind, ist eine Kooperation mit

Land, Universität und anderen Sammlungseignern frühzeitig anzustreben.

Myriam Hövel

Lena Frewer

Mariele Diehl

Felix Burghardt

Marco Nezi

Salomon Lips

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0998/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.10.2022
Antragsteller*in:	Marburger Linke	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung, Antidiskriminierung und Bürger*innenbeteiligung	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr.: Nach Inkrafttreten der Streichung von § 219a StGB Informationen über Schwangerschaftsabbrüche bereitstellen

Beschlussvorschlag

Die Stadt Marburg wird ersucht, im Sinne der neuen Rechtslage in Bezug auf den gestrichenen § 219a StGB die in der Stadt Marburg ansässigen Ärztinnen und Ärzte anzuregen, entsprechende Informationen über Schwangerschaftsabbrüche auf ihren Internetseiten bereitzustellen. Darüber hinaus wird die Stadt Marburg gebeten, in ihren für Publikum zugänglichen Ämtern und Dienststellen selbst Informationen über Anlaufstellen, Behandlungsmöglichkeiten und in der Stadt Marburg ansässige Ärztinnen und Ärzte, die entsprechende Behandlungen vornehmen, gebündelt bereitzustellen.

Begründung

Eines der Grundprinzipien der medizinischen Ethik ist eine neutrale, möglichst umfassende und transparente Vermittlung von Informationen über Behandlungen. Bisher galt dieser Standard bis auf eine Ausnahme: Den § 219a StGB, der die Bereitstellung von Informationen über Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe stellte. Selbst Ärztinnen und Ärzte, die auf ihren eigenen Internetpräsenzen darüber informierten, dass sie solche Eingriffe anbieten, wurden dadurch kriminalisiert.

Die Kriminalisierung und damit einhergehende Tabuisierung führte in der Folge zu einem Mangel an Informationen für Betroffene sowie gefährlichem Unwissen. Weiterhin nutzten Gegner*innen des Rechts auf Selbstbestimmung den Paragraphen in den vergangenen Jahren zunehmend, um Ärztinnen und Ärzte unter Druck zu setzen. Die Folge: Ein zunehmender Rückgang von Angeboten zu Schwangerschaftsabbrüchen und ein Rückgang von öffentlich verfügbaren Informationen. Dieser unhaltbare Sonderzustand wurde mit Wirkung vom 19. Juli 2022 beendet und der § 219a StGB aufgehoben. Nach Jahren der Kriminalisierung, Tabuisierung und der Mobilisierung gibt es nun die Möglichkeit, öffentlichen Informationen bereitzustellen. Gleichzeitig bedarf es einiger Anstrengung durch Öffentlichkeit, Ärztinnen und Ärzte sowie Politik und Verwaltung, um Aufklärung zu leisten und das Thema Schwangerschaftsabbrüche zu enttabuisieren.

Tanja Bauder-Wöhr

Roland Böhm

Anja-Kerstin Meier-Lercher

Inge Sturm

Anlage/n

Keine

Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.:	VO/0773/2022-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	07.10.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
Sachbearbeitung:	Aab, Jonas	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	öffentlich

Kenntnisnahme zum Dringlicher Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Klimaliste Marburg, CDU/FDP, Marburger Linke sowie der BfM, der Piratenpartei und des Stadtverordneten Dietmar Göttling betr. Mobilität in Mittelhessen sicherstellen - ausreichende Kapazitäten schaffen
Beschlussvorschlag

Das beigefügte Antwortschreiben des RMV vom 28.07.2022 an den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt

Anlage/n

- 1 Antwort des RMV vom 28.07.22 an den Landkreis



RHEIN-MAIN-VERKEHRSVERBUND



Kreisausschuss des Landkreises
Marburg-Biedenkopf
Herrn Ersten Kreisbeigeordneten
Marian Zachow
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

Handwritten: Herr. Haupt
Friedrich
Herr. Lammert

Sehr geehrter Herr Zachow,

Handwritten: 28. Juli 2022
CR Becker, Schneider
EKB Kaufmann, Lipp
KB Beckmann, Stok

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Juli 2022 zum Baufahrplan auf der Main-Weser-Bahn.

Selbstverständlich haben auch wir die Erwartung, dass auch in schwierigen Bausituationen unsere Fahrgäste auf einen verlässlichen Fahrplan vertrauen können. Im Vorfeld fanden daher intensive Gespräche zwischen RMV und DB Netz sowie den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu den Baustellenfahrplänen statt, in denen wir uns für maximale Kapazitäten, möglichst viele Direktfahrten und den Erhalt von Anschlussbeziehungen stark gemacht haben.

Mit der Pünktlichkeitsquote und Stabilität in der zweiten Bauphase, auf die sich Ihr Schreiben bezieht, aber auch in der derzeit laufenden dritten, wurde dies insbesondere bei den Linien RE30 und RB40/41s leider nicht umgesetzt. Insofern können wir die Verärgerung der Fahrgäste und auch die mit Ihrem Schreiben ausgedrückte Unzufriedenheit nachvollziehen. Zweifellos gibt es bei der Planung und Umsetzung des Baufahrplans aus unserer Sicht einzelne Verbesserungspotenziale. Es gehört aber zur Ehrlichkeit, dass Bausituationen wie die Abwicklung des Betriebs über ein Gleis für beide Fahrtrichtungen oder Umleitungen über hoch ausgelastete Strecken eine höhere Verspätungsanfälligkeit mit sich bringen. Die aktuelle Betriebssituation ist jedoch zuvorderst von der Kombination aus Bauarbeiten, coronabedingten Personalengpässen beim Fahr- und Stellwerkpersonal, zum Teil geringerer Fahrzeugverfügbarkeit und der höheren Nachfrage durch das 9-Euro-Ticket geprägt. In Summe befinden wir uns bundesweit – denken Sie an die Einstellung ganzer S-Bahn-Linien in Köln und Düsseldorf – in einer so noch nicht dagewesenen Situation, in der die gewohnte Zuverlässigkeit und Qualität nicht erreicht werden.

Letztlich zeigt die für Fahrgäste wie Personal aktuell hoch belastende Situation, dass der Infrastrukturausbau überfällig und mangels „Puffer im System“ mit erheblichen Einschränkungen verbunden ist. Trotz der Vorgabe größerer Fahrzeugreserven und dem Ausbau des Personalbestandes in den vergangenen Jahren, ist der auch unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit auf eine normale Situation ausgerichtete ÖPNV der Kombination der Baustellen- und Corona-Auswirkungen in Verbindung mit einer ad-hoc-Aktionen wie dem 9-Euro-Ticket – ohne die positiven Ansätze der Aktion außer Acht zu lassen – nur eingeschränkt gewachsen.

Gerne möchten wir im Folgenden auf die Ursachen der derzeitigen Qualitätsmängel auf der Main-Weser-Bahn und Ihre Hinweise eingehen:

Verspätungen: Der Baufahrplan wurde von der DB Netz AG aufgestellt und dabei entsprechend dem Regelwerk durchkonstruiert. Sowohl der eingleisige Betrieb in Phase 2, auf die sich Ihr Schreiben

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Alle Bleiche 5
65719 Hofheim a. Ts.
T 0 61 92/2 94-0
F 0 61 92/2 94-9 00
www.rmv.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Oberbürgermeister
Peter Feldmann

**Geschäftsführer und
Sprecher der Geschäftsführung**
Prof. Knut Ringat
Geschäftsführer
Dr. André Kavai

Sitz Hofheim am Taunus
Registergericht
Amtsgericht Frankfurt a.M.
HRB 34128
USt-IdNr. DE 11 384 7810

Bankverbindung
Taunus-Sparkasse
DE81 5125 0000 0025 0962 66
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

ÖPNV-Anschluss
Schiene: S2, Linie 20 bis
Bahnhof Hofheim a.Ts.



RHEIN-MAIN-VERKEHRSVERBUND



bezieht, also auch die derzeitige Umleitung der Linien zwischen Frankfurt und Friedberg ist, darüber besteht kein Zweifel, anfälliger für Verspätungen als der Regelfahrplan, in dem die volle Infrastruktur zur Verfügung steht.

Sowohl der Schienenknoten Hanau als auch der Streckenbereich bis Frankfurt ist bereits ohne zusätzliche umgeleitete Züge überlastet. Auf den Gleisen, welche die umgeleiteten Fahrten nutzen, fahren zahlreiche Fernverkehrszüge. Die Pünktlichkeit im Juni des DB-Fernverkehrs lag bei 58 Prozent, was sich leider zwangsläufig auf den (umgeleiteten) Regionalzugverkehr auswirkt. Eine theoretisch denkbare weitere Verlängerung der fahrplanmäßig vorgesehenen Fahrzeiten würde den Bedarf an Fahrzeugen und Personal erhöhen. Selbst außerhalb der aktuellen coronabedingten Krankenstände entspricht die Anzahl von Fahrzeugen und Personal in Bauphasen letztlich den Größenordnungen, die für die Erbringung des Regelfahrplans zur Verfügung stehen. Zudem lassen sich bspw. in hoch ausgelasteten Stationen wie Frankfurt Süd nicht beliebige Stand-/Wendezeiten realisieren.

Darüber hinaus entscheidet DB Netz eigenständig, welche Fahrplantrassen möglich sind und wie die Fahrpläne genau konstruiert sind.

Leider kam es zudem seit Beginn des Baufahrplans Anfang Juni zu mehreren Infrastrukturstörungen und Ausfällen von Stellwerken in Folge coronabedingter Personalausfälle mit erheblichen Auswirkungen, die in einem Baufahrplan in dieser Reichweite nicht berücksichtigt werden können.

9-Euro-Ticket: Im Zusammenhang mit dem Sonderangebot kommt es allgemein, insbesondere aber auch bei langlaufenden Regionalexpresszügen zu einer höheren Nachfrage und sich aufsummierenden Haltezeitüberschreitungen. Da bei der Aufstellung des Baufahrplans das Sonderangebot nicht bekannt war, konnten keine verlängerten Haltezeiten berücksichtigt werden, wobei deren Realisierung vorbehaltlich der Auswirkungen den Fahrplan und damit auf Anschlussbeziehungen bspw. in Gießen und Marburg bzw. Mehrbedarf an Fahrzeuggarnituren zu bewerten wäre und einer Abwägung bedürfte.

Linienführung RB40/41: Dass die RB40/41 zwischen Friedberg und Hanau die Fahrten der RB49 ersetzen, dient der Herstellung von Direktfahrten aus Mittelhessen Richtung Rhein-Main-Gebiet (Fahrgäste wünschen sogar eine Durchbindung bis Frankfurt, die leider wegen Überlastung der Umleitungsstrecke bzw. fehlender Kapazitäten in den Bahnhöfen nicht möglich ist) und der optimalen Nutzung der vorhandenen Fahrzeuge.

Teilausfälle nördliche Main-Weser-Bahn: Wir können absolut nachvollziehen, dass der Ausfall von Fahrten nördlich von Gießen/Marburg/Treysa vielfach für Verärgerung sorgt. Wir werden die betreffenden Verkehrsunternehmen hierzu ansprechen. Allerdings sind wir uns auch bewusst, dass die Verkehrsunternehmen mit vorzeitigen Wenden bzw. einer Priorisierung die Verlässlichkeit im südlicheren Abschnitt zwischen Frankfurt/Hanau und Gießen sicherstellen wollen, da hier Fahrausfälle zu erheblichen Übernachtungen bei Folgefahrten führen.

Fahrgastinformation: Mit der flächendeckenden Ausgabe von Prognosedaten über RMV-App, www.rmv.de und Anzeigen/Lautsprechersystemen an den Bahnhöfen bieten wir im RMV eine hochwertige Information der Fahrgäste an. Allerdings wissen wir, dass bei Großstörungen und bestimmten Konstellationen wie auf der Strecke stehenden Zügen die Fahrgastinformation leider noch nicht verlässlich ist. In der Regel ist in solchen Fällen eine händische Eingabe von Informationen/ Daten durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen in das Hintergrundsystem erforderlich, die mit einem Zeitversatz und zum Teil nicht immer ausreichend verlässlich erfolgt, insbesondere dann, wenn auch im Bereich der dafür zuständigen Transportleitungen krankheitsbedingt die Besetzung eingeschränkt sind.

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Alte Bleiche 5
65719 Hofheim a. Ts.
T 0 61 92/2 94-0
F 0 61 92/2 94-9 00
www.rmv.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Oberbürgermeister
Peter Feldmann

**Geschäftsführer und
Sprecher der Geschäftsführung**
Prof. Knut Ringat
Geschäftsführer
Dr. André Kavai

Sitz Hofheim am Taunus
Registergericht
Amtsgericht Frankfurt a.M.
HRB 34128
UST-IdNr. DE 11 384 7810

Bankverbindung
Taunus-Sparkasse
DE81 5125 0000 0025 0962 66
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

ÖPNV-Anschluss
Schiene: S2, Linie 20 bis
Bahnhof Hofheim a. Ts.



RHEIN-MAIN-VERKEHRSVERBUND



Hinsichtlich der Schnittstelle zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen und Plattform des Reisendeninformationssystems kommt es nach Aussage der DB in Einzelfällen zu Problemen, weil Daten, welche in das System eingepflegt werden, zu spät oder leider auch nicht von der als Standard vorgegebenen VDV-Schnittstelle verarbeitet werden. Dies kann die Gleiswechselproblematik und Prognosedaten betreffen. Hier wird seitens des DB Fachteams der Reisendeninformation an einer Lösung gearbeitet.

Nachrichtlich die Stellungnahme der DB zu den Aspekten Fern- und Güterverkehr:

DB Fernverkehr: Regelmäßiger Ausfall von ICE-Verbindungen der L 26

Es ist richtig, dass aufgrund besonderer Betriebssituationen (z.B. Notarzteinsatz im Zug, ad hoc-Störungen in der Leit-/ Sicherungstechnik, aber auch durch Einwirkung Dritter) die Züge im Zulauf aus Hannover/Göttingen kurzfristig ab Kassel - Wilhelmshöhe über Fulda – mit Ausfall in Gießen – umgeleitet werden mussten. Eine Regelmäßigkeit ist allerdings nicht erkennbar, dies zeigen zumindest unsere statistischen Auswertungen der Monate Juni und Juli.

DB Netz: Zusätzliche Güterzugtrassen

Die Anmerkungen, dass noch auf der Strecke Friedberg – Hanau schnellfahrende Güterzugtrassen zusätzlich eingelegt werden und dies zu einer weiteren Be-/Überlastung des Streckenabschnittes führt, können wir nicht bestätigen. Im Rahmen der umfangreichen konzeptionellen Planungen wurden bereits - wegen der Sperrung der SFS Fulda – Würzburg – diese Umleitergüterzüge mit berücksichtigt. Die Güterzüge über Aschaffenburg/Hanau/Friedberg sind also nicht „neu“ geplant, sondern wurden bereits im Regelfahrplan abgebildet.

Wir sind uns bewusst, dass die derzeitige Betriebsqualität nicht den Vorstellungen der Fahrgäste, nicht von uns als Bestellerin, nicht jener der Verkehrsunternehmen und Ihnen als unsere Gesellschafter entspricht.

Wir befinden uns im Jahrzehnt des Bauens, wozu gehört, dass wir in den nächsten Jahren immer wieder vor der Herausforderung stehen, wie wir unseren Fahrgästen in einem hochausgelasteten Netz trotz baubedingter zusätzlicher Netzverfügbarkeiten ein quantitativ und qualitativ adäquates Fahrplanangebot bieten können. Voraussichtlich wird DB Netz AG im Zuge des Baus eigener Gleise für die S6 im nächsten Jahr nochmals erhebliche Fahrplanänderungen vornehmen. Wenngleich wir davon ausgehen, dann hinsichtlich Krankenstand und 9-Euro-Ticket einfachere Rahmenbedingungen zu haben, schlagen wir die Vorstellung des Baufahrplans im Vorfeld der Maßnahme durch die DB Netz AG vor, damit Sie frühzeitig im Detail informiert sind und Hinweise geben können.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Knut Ringat
Geschäftsführer und
Sprecher der Geschäftsführung RMV

Dr. André Kavai
Geschäftsführer RMV

Steffen Müller
Geschäftsführer NVV

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Alte Bleiche 5
65719 Hofheim a. Ts.
T 0 61 92/2 94-0
F 0 61 92/2 94-9 00
www.rmv.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Oberbürgermeister
Peter Feldmann

Geschäftsführer und
Sprecher der Geschäftsführung
Prof. Knut Ringat
Geschäftsführer
Dr. André Kavai

Sitz Hofheim am Taunus
Registergericht
Amtsgericht Frankfurt a.M.
HRB 34128
USt-IdNr. DE 11 384 7810

Bankverbindung
Taunus-Sparkasse
DE81 5125 0000 0025 0962 66
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

ÖPNV-Anschluss
Schiene: S2, Linie 20 bis
Bahnhof Hofheim a. Ts.

Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.:	VO/0808/2022-2
	Status:	öffentlich
	Datum:	14.10.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	011 - Persönlicher Referent des Oberbürgermeisters	
Sachbearbeitung:	Höhn, Philipp	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	öffentlich

Antwort der Philipps-Universität betreffend Erhöhung der Preise des Studentenwerks Marburg

Beschlussvorschlag

Das Schreiben der Philipps-Universität datiert auf den 4. Oktober 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 22.07.2022 beschlossen: "Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an den Verwaltungsrat des Studentenwerks, alle Möglichkeiten auszuloten, die Erhöhung zurückzunehmen. Dies darf allerdings nicht zu Lasten der Beschäftigten und ihren Arbeitsbedingungen gehen."

Daraufhin hatte sich Oberbürgermeister Dr. Spies mit Schreiben vom 06.09.2022 an die Philipps-Universität gewandt. Die Antwort ging im Oktober ein und wird den beteiligten Gremien hiermit zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n

- 1 Antwort der Philipps-Universität betreffend Erhöhung der Preise des Studentenwerks Marburg

Philipps-Universität - 35032 Marburg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Spies
Dez. I, Rathaus
Markt 1, 1. Stock
35037 Marburg




Die Vizepräsidentin

Prof. Dr. Kati Hannken-Illjes

Tel. 06421 28-26625
Fax 06421 28-21345
E-Mail: vp-bildung@uni-marburg.de

Sekr. Patricia Ferrante
Tel. 06421 28-26203
E-Mail: patricia.ferrante@verwaltung.uni-marburg.de

Internet www.uni-marburg.de
Az.:

Marburg, den 4. Oktober 2022

Erhöhung der Preise des Studentenwerks Marburg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Spieß,

Ihr Schreiben zur Erhöhung der Preise des Studentenwerks hat mich erreicht, da ich während der Kanzler*innenvakanz dem Verwaltungsrat des Studentenwerks Marburg vorsitze. Ich kann den Appell der Stadtverordnetenversammlung, „alle Möglichkeiten auszuloten, die Erhöhung zurrückzunehmen“ nachvollziehen. Ich kann aber – auch aus meinen Gesprächen mit Herrn Dr. Held – zusichern, dass diese Entscheidung nach längerem Abwägen getroffen wurde.

Für den Rahmen scheint mir wichtig, dass der Verwaltungsrat nicht die Mensapreise erhöht hat, sondern den Kalkulationsspielraum in dem sich das Studentenwerk bei der Preisgestaltung bewegen kann; das Studentenwerk kalkuliert den jeweiligen Preis immer auf Basis des Wareneinsatzes; etwaige Jahresüberschüsse kommen uneingeschränkt den Studierenden zu Gute, sei es über neue Wohnheime oder den Verzicht oder die Verzögerung von Preis- bzw. Beitragserhöhungen.

Nun sind aber in den letzten Jahren die Preise für die genutzten Produkte stark gestiegen; diese Preiserhöhungen werden selbstverständlich nicht an die Studierenden weitergereicht, aber da neben Beiträgen und Zuschüssen nur Umsätze diese Mehrausgaben adressieren können, war nun eine Anpassung des Spielraums erforderlich. Wir sind in der Preisgestaltung auch eher moderat. Ein Menü mit drei Beilagen, von denen eines ein Getränk sein kann, kostet aktuell im Schnitt 3,55€; das Tagesgericht 3,15€ für Studierende. Vor diesem Hintergrund steht die Anpassung des Spielraums, die nach Abwägen aller Möglichkeiten vorgeschlagen und beschlossen wurde.

Mit herzlichen Grüßen


Prof. Dr. Kati Hannken-Illjes